R. W. Darré / Neuadel aus Blut und Boden

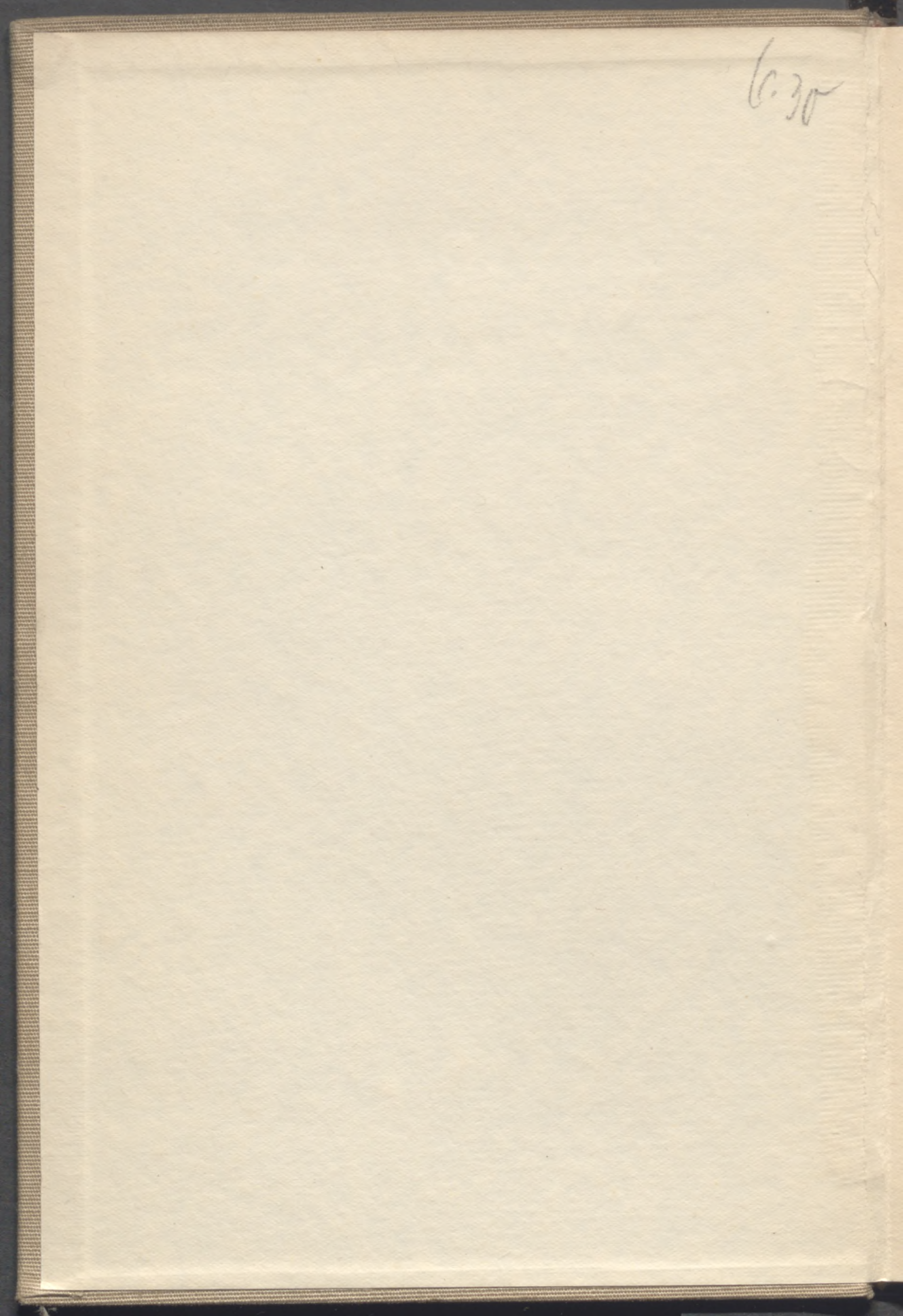
Neuadel aus Blut und Boden

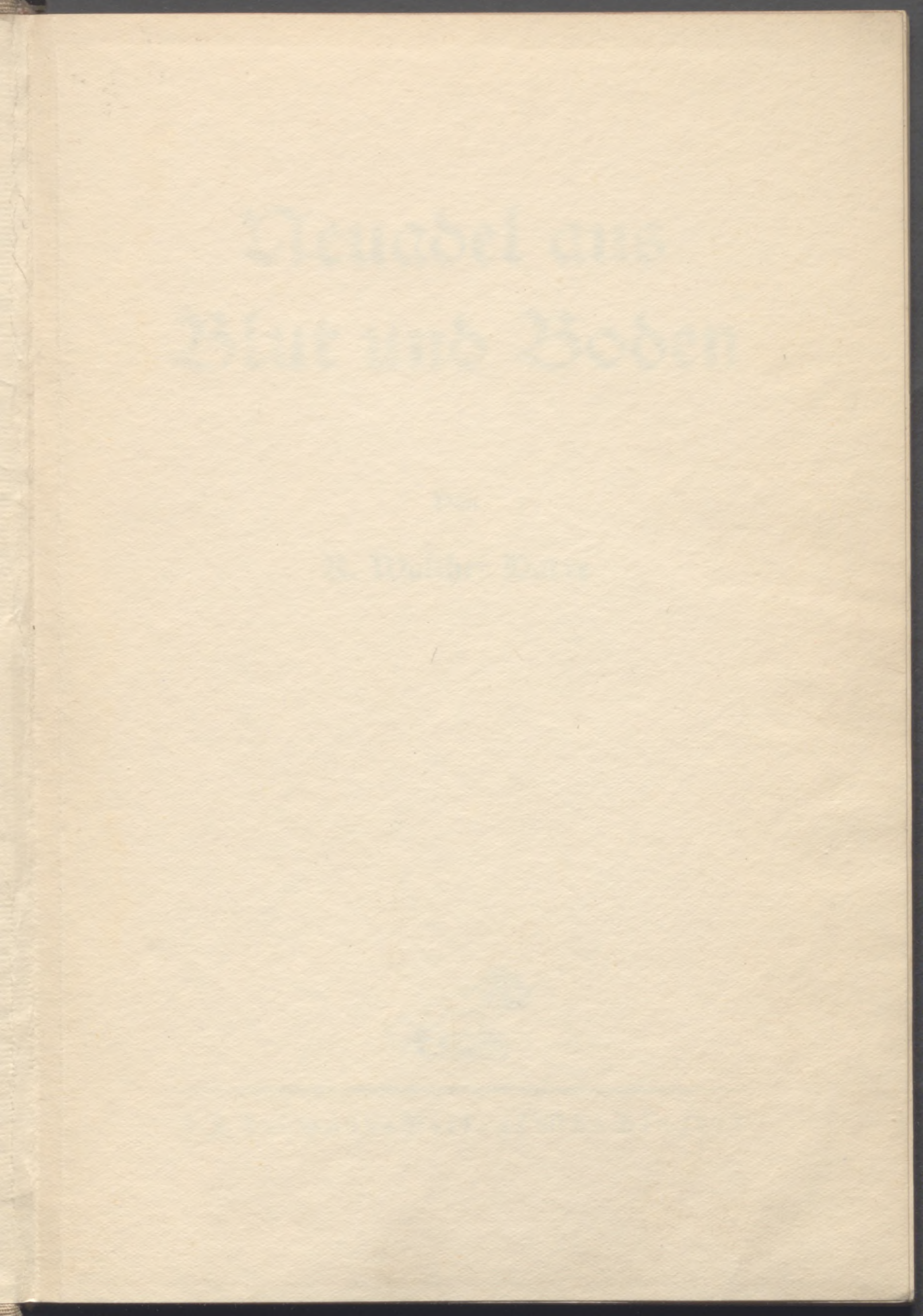
Von

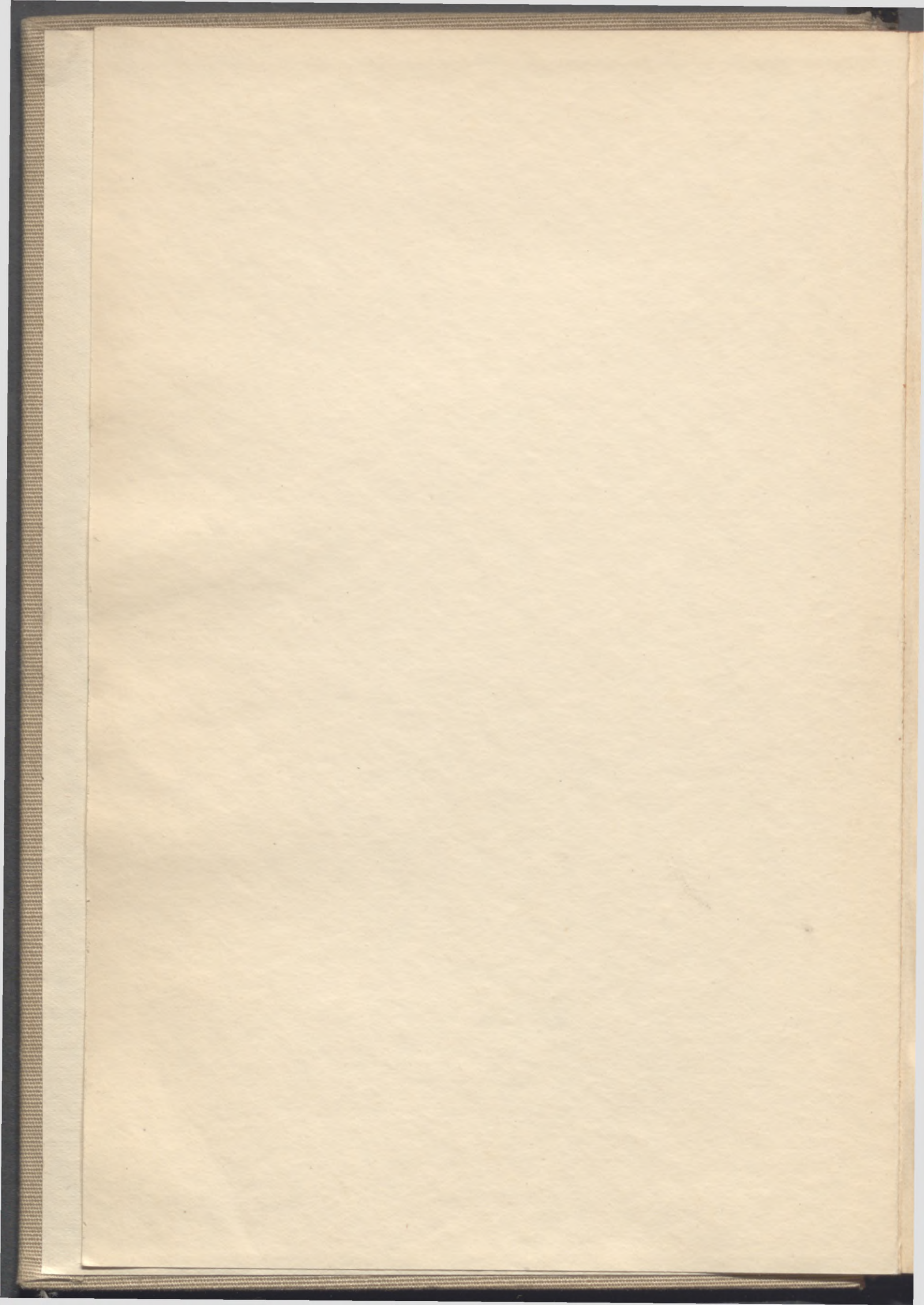
R. Walther Darré



J. F. Lehmanns Verlag / München







Neuadel aus Blut und Boden

Von

R. Walther Darré



J. F. Lehmanns Verlag / München 1930

Druck von Kastner & Callwey, München.
Printed in Germany.

Paul Schultze-Naumburg
in Verehrung und Freundschaft
zugeeignet

Es wird eine Zeit kommen, in der man erkennt: der Mensch lebt nicht von Pferdekräften und Werkzeugen allein. Es gibt auch Güter, die er daneben nicht entbehren will und kann. Und er wird haushalten lernen, und er wird das eine nicht zu gewinnen suchen, um mit ihm alles andere zu verlieren. Denn, wenn der Mensch alles gewonnen hätte, was sich mit seiner Technik gewinnen läßt, dann würde er zu der Erkenntnis kommen, daß das so maßlos erleichterte und einfach gemachte Leben auf der entstellten Erde eigentlich nicht mehr lebenswert ist, daß wir zwar alles an uns gerissen, was unser Planet herzugeben hatte, daß wir aber bei dieser Wühlarbeit ihn und damit uns selbst zerstört haben. Sorge ein jeder an seinem Teile, daß die Umkehr kommt, ehe es überall für immer zu spät ist!

Paul Schultze-Naumburg,

(Heimatschutz. 1. Die Laufenburger Stromschnellen.
Kunstwart. 18. Jg. H. 1. S. 22.)

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist die folgerichtige Weiterführung der Grundgedanken meines Buches: „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse" zu greifbaren Vorschlägen für das von uns allen erstrebte Deutsche Reich der Deutschen, für das Dritte Reich. Wem es verwunderlich erscheint, daß ich diese Vorschläge nicht bei dem Bauerntum beginne, sondern beim Adel, dem muß ich entgegenhalten, daß im richtig verstandenen germanischen Sinne des Wortes, zwischen Adel und Bauerntum wohl ein Unterschied dem Grade nach besteht (indem beide bei den Germanen mit unterschiedlichem Aufgabenkreis in den Landstand eingegliedert waren), nicht aber ein grundsätzlicher Unterschied. Es ist ganz wesentlich die Aufgabe dieses Buches, solche Verhältnisse näher darzulegen, ebenso aber auch, zu zeigen, daß die im Laufe der Deutschen Geschichte und zwar mit dem Mittelalter beginnende kastenmäßige Schichtung von Adel und Bauerntum durchaus ungermanisch ist und, was im Grunde dasselbe bedeutet, auch durchaus undeutsch.

Aus sehr sicherem deutschen Gefühl heraus hat Freiherr Börries von Münchhausen in dem folgenden Gedicht das Eigentliche des Adels, wie er mindestens sein sollte, empfunden und zur Darstellung gebracht.

Das sind wir!

Zu Helm und Schild geboren,
Zu des Landes Schutz erkoren,
Dem König sein Offizier,
Treu unsern alten Sitten,
In unsrer Bauern Mitten,
Das sind wir!

Wir bauen unsre Felder,
Wir hegen unsre Wälder
Für Kind und Kindeskind.
Ihr spottet der Ahnen?! Die Hüter
Sind sie der einzigen Güter,
Die euch nicht käuflich sind.

Wir stehn mit starrem Nacken
In des Marktes Feilschen und Placken
In strenger Ritterschaft.
Wir wolln in stillem Walten
Dem Lande sein Bestes erhalten:
Deutsche Bauernkraft!

Faßt man den Adel so auf, daß Adel nicht das dem Bauerntum übergeordnete Herrentum ist, sondern das ihm wesensgleiche, aber mit besonderen Vorpflichten ausgestattete Führertum, so wird verständlich: Wenn ich unserm deutschen Bauerntum helfen wollte, mußte ich mich in erster Linie der Frage des ihm artgemäßen Führertums zuwenden, und zwar eines Führertums, welches dem Bauerntum den Platz im deutschen Volkskörper sichert, den dieses auf Grund seiner doppelten Aufgabe — sowohl die blutsmäßige Erneuerungsquelle des Volkes zu sein als auch die Volksernährung sicherzustellen — beanspruchen darf.

Soweit wäre die Aufgabe zur Schaffung eines neuen Adels gewissermaßen nur eine ständische Angelegenheit im wesentlichen landwirtschaftlicher Natur. Aber wie das Bauerntum die eigentliche und ursprüngliche Blutserneuerungsquelle des Volkskörpers ist, so ist auch der ihm eingegliederte Adel, in seiner Eigenschaft als bäuerliches Hochzuchtergebnis, der naturgegebene Spender geborenen Führertums für das ganze Volk, vorausgesetzt, daß man die Begriffe Bauer, Volk und Adel im germanischen Sinne versteht.

Das vorliegende Buch ist der Versuch zu einem dementsprechenden Entwurf, d. h. es versucht, diese Dreiheit von Bauer, Volk und Adel in eine Einheit überzuführen. Ich habe mich bemüht, den Entwurf zu einem geschlossenen Ganzen zu gestalten und abzurunden. Hierbei leiteten mich noch besondere Gesichtspunkte: Der Ruf nach einem Neuadel ist heute verbreiteter, als man zunächst nach Lage der derzeitigen Verhältnisse in Deutschland annehmen sollte. Insbesondere werden solche Gedanken durch die neu gewonnenen Erkenntnisse der Vererbungslehre und die infolgedessen überraschend aufblühende Rassenkunde gefördert. Überall tauchen Pläne und Entwürfe zur Adelsneubildung auf, mindestens wird eine Erneuerung des bisherigen Adels erstrebt und gefordert. Was aber allen solchen Vorschlägen, soweit sie mir bisher vor die Augen gekommen sind, fehlt, ist ein übersichtlicher Hinweis auf alle Teile des Aufgabengebietes; zu einseitig wird meistens irgendein Gesichtspunkt herangezogen und dann nur von da aus die Frage beleuchtet. Auf diese Weise läßt sich aber handgreiflich Brauchbares nicht schaffen, so geistreich und schöpferisch manche der vorgeschlagenen Gedanken auch sein mögen. Dieser Umstand ließ in mir den Entschluß reifen, einmal alle jene Teilgebiete, die bei einer Adelsneuschaffung Berücksichtigung finden müssen, in einem Rahmen zusammenzufassen, um zunächst einmal eine Übersicht zu schaffen, aus der sich dann der Grundplan für die Lösung der Aufgabe ableiten läßt. Ich bin bemüht gewesen, sowohl die Übersicht über das Aufgabengebiet als auch den Plan zur Neugestaltung eines deutschen Adels soweit ab-

zurunden, daß ein Standpunkt gewonnen wird, der ein mehr oder minder klares Urteil gestattet und die ganze Angelegenheit aus dem Bereich nebelhafter Wunschgebilde und Luftschlösser auf den Boden verwirklichungsfähiger Möglichkeiten stellt.

Ich bin mir bewußt, daß jede Verwirklichungsmöglichkeit der hier dargelegten Gedanken die Wiedergewinnung unserer staatlichen Freiheit und Unabhängigkeit zur Voraussetzung hat. Das versteht sich für einen denkenden Menschen eigentlich von selbst; ich erwähne es aber für alle Fälle, um damit zu sagen, daß es zwecklos ist, sich über diese Voraussetzung zu streiten. Das, worauf es zunächst ankommt, ist ausschließlich, ob unser Volk die hier niedergelegten Gedanken, die aber keineswegs eine Art Rezept sein sollen, verwirklichen will. Ist erst das Ob entschieden, werden sich für das Wie schon Mittel und Wege finden lassen.

Den Anstoß zu dieser Arbeit gab ein Wort des verstorbenen Artananenführers Hans Holfelder: Wir brauchen einen neuen Adel!

Zu danken habe ich Herrn Studienrat R. Eichenauer, der die Liebenswürdigkeit hatte, die Maschinenschrift mitzulesen.

Ganz besonders zu danken habe ich aber der hochherzigen Gastfreundschaft im Hause Schultze-Naumburg, die es mir ermöglichte, dieses Buch zu gestalten und zu vollenden.

Saaleck, im Frühjahr 1930.

R. Walther Darré,
Diplomlandwirt und Diplomkolonialwirt.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Einführung.

Die Vernichtung der Gesetze und die Erschütterung der sozialen Ordnung sind nur die Folge der Schwäche und Unsicherheit der Regierenden. Napoleon I.

Es ist eine wohl kaum zu bestreitende Erfahrungstatsache der Geschichte, daß das Wachsen und Gedeihen eines Volkes in unmittelbarem Zusammenhang gestanden hat mit der Gesundheit seines Adels in körperlicher und sittlicher Beziehung. Ein gesunder Adel vermag ein Volk zu höchster Gesittungs- und Staatsblüte zu führen; versagt er aber oder geht er zugrunde, so ist auch das Schicksal des von ihm geführten Volkes besiegelt, wenn dieses sich nicht rechtzeitig zur Schaffung einer neuen Führerschicht aufrafft. „Wenn ein herrschender oder bevorzugter Adel abnimmt an Reichtum, Bildung und politischer Aufopferung, oder wenn die übrigen Stände ihn in all diesen Beziehungen erreichen, so verliert der Adel die innere Berechtigung zur Herrschaft, der Staat wird krank, und eine Verwandlung der Verfassung ist unvermeidlich" (Treitschke). Daher besteht zwischen dem Volksganzen und seiner führenden Schicht eine enge Schicksalsgemeinschaft.

Aber auch diese Erfahrungstatsache beweist uns die Geschichte: Wo ein Volk das Wollen besaß und die Kraft aufbrachte, aus sich heraus seinen entarteten oder sonstwie schwachwerdenden Adel zu ersetzen, blieb es vor dem Schicksal der Entartung verschont und vermochte sich im Daseinskampfe der Völker durchzusetzen. Vielleicht das berühmteste Beispiel hierfür ist das frühgeschichtliche Rom: Nach innerstaatlichen Kämpfen zwischen Patriziern (den bäuerlichen Geschlechtern, die den Adel bildeten) und Plebejern (den übrigen im Lande wohnenden Geschlechtern vorwiegend nichtbäuerlichen Standes) entstand im 5. Jahrhundert v. Chr. aus den Besten der plebejischen Geschlechter und den Patriziern die altrömische Nobilitas. Dieser römische Adel, der vom 4. bis in das 1. Jahrhundert v. Chr. hinein den römischen Staat zielsicher und machtvoll zu leiten verstand, war auch ganz wesentlich der Schöpfer und Hüter des eigentlichen altrömischen republikani-

schen Staatsgedankens, bis mit seinem Untergange und dem Aufkommen von G. J. Cäsar sich ein durchaus anderer Staatsbegriff entwickelte. Der altrömische Begriff von der Volksfreiheit wurde umgewandelt in den von Cäsar eingeleiteten, schon deutlich unter orientalischen und asiatischen Einflüssen stehenden spätrömischen Despotismus, das heißt, einer von oben her über das Volk gebreiteten willkürlichen Zwingherrschaft: Zur Zeit Cäsars hatte Rom nicht mehr die Kraft, einen echten Adel aus sich heraus zu bilden, wenngleich eine neue Oberschicht entstand, die sich zwar auf adligen Grundsätzen aufbaute, aber doch etwas anderes darstellte, als es die nobilitas vorher gewesen war.

Ganz mit Recht sagt daher E. Mayer einmal: „Nicht darum kann es sich drehen, ob eine Oberschicht überhaupt da ist, sondern nur darum, wie sie mit günstigen Wirkungen da sein kann." Eine Oberschicht ist immer da, es fragt sich nur, ob das Volk dabei einen blutvollen Zusammenhang mit seiner Oberschicht besitzt, etwa so wie es bei der altrömischen nobilitas in bezug auf die Plebejer der Fall war, oder nur der duldende Teil der Angelegenheit ist, welcher Zustand in Rom seit dem Aufkommen des Cäsarenbegriffs üblich wurde — Damit gelangen wir bereits zu der Frage: Was ist eigentlich Adel?

Diese Frage wird ganz wesentlich erst im folgenden Abschnitt beantwortet, da wir als Deutsche — wie man sehen wird — diese Frage nur von einem deutschen und d. h. in diesem Falle germanischen Standpunkt aus beurteilen können. Soviel mag hier jedoch schon gesagt sein: Eine Oberschicht wird erst dann zum Adel in des Wortes deutscher Bedeutung, wenn sie nicht aus Einzelnen besteht, sondern aus Geschlechtern; wobei es zunächst gleichgültig ist, ob diese Geschlechter die Besten des Volkes darstellen, gewissermaßen also Ausdruck seines Führertums sind, oder aber ohne Zusammenhang mit dem Volk das Volk als Zwingherren knebeln. Im germanischen Sinne stellt Adel allerdings eine Auslese wertvoller Geschlechter dar, die sich rechtlich nicht von den anderen Geschlechtern der Volksgemeinschaft abheben; in diesen Geschlechtern wird auf Grund gewisser Zuchtgesetze die erbliche Hochwertigkeit festzuhalten versucht, weiterhin werden bei ihnen auf Grund einer die adlige Jugend klar leitenden erzieherischen Überlieferung, diejenigen Tugenden gepflegt und gelehrt, die zur Führung eines Volkes oder eines Staates nun einmal unumgänglich notwendig sind.

Es ist zu betonen, daß eine Oberschicht, die sich nur aus den Besten eines Volkes zusammensetzt, zwar eine Führerschicht darstellt, aber noch lange kein Adel in des Wortes deutscher oder germanischer Bedeutung ist, weil zum Kennzeichen dieses Adels unbedingt gehört,

daß durch bereitgestellte Maßnahmen für die erbliche Weiterreichung der erprobten Führerbegabung gesorgt wird. Man möchte vielleicht sagen: Der Wesensinhalt des echten deutschen Adelsbegriffes im germanischen Sinne ist bewußt gezüchtetes Führertum auf Grund ausgelesener Erbmasse.

Wird die Führerschicht eines Volkes jeweils ausschließlich nur aus den Besten eines Volkes zusammengesetzt, ohne daß für die Vererbung ihrer Begabungen in irgendeiner Form Sorge getragen wird, so treibt das Volk unter allen Umständen Raubbau an seinen Volkskräften und Begabungen. Es ist kein Zweifel, daß diese Form der Begabungsverwertung ein vorübergehendes Blühen des Volkes auszulösen vermag, doch ist dieser Zustand nicht von Dauer. Fast alle geschichtlichen Demokratien der Neuzeit bieten hierfür Beispiele, weil der Einbruch der Demokratie in einen bis dahin aristokratisch geleiteten Staat zunächst eine allgemeine innenstaatliche Auflösung schafft, in der sich begabte Menschen bei einigem Glück an die Oberfläche des Volkes hinaufarbeiten können. Aber gerade die der Demokratie eigentümliche Neigung, jede erbliche Bindung oder auch nur Anerkennung einer erblichen Ungleichheit der Menschen abzuleugnen, erschwert die erbliche Verankerung erkannter wertvoller Begabungen im Volkskörper oder macht sie sogar unmöglich. Hier liegt der Schlüssel zu dem Rätsel, daß Demokratien nach kurzem Aufblühen in der Geschichte immer sehr bald ein Brachliegen ihrer angestammten Begabungen aufweisen und daher kulturell absterben.

Wenn wir auf Grund obiger Erkenntnisse für unser Volk die Frage stellen, ob wir noch einen Adel besitzen, und wenn ja, ob dieser noch als gesund zu bezeichnen ist, so müssen wir leider darauf mit einem sehr schonungslosen Nein antworten. Weder besitzen wir noch irgendwelche Maßnahmen, um unser wertvolles Führerblut erblich festzuhalten — (an welcher Tatsache übrigens die deutsche Demokratie von 1918 keine ursächliche Schuld trägt) — noch könnten wir behaupten, daß unser Adel immer noch das Führertum unseres Volkes darstelle, geschweige denn, daß er gesund wäre. Legt man gar das bekannte Wort von Treitschke zugrunde: „Es gibt entweder einen politischen Adel oder es gibt gar keinen", so muß man sagen, daß vom Adel offenbar noch weniger als nichts vorhanden ist; denn sonst hätte unser Adel in den Schicksalsjahren unseres Volkes seit 1918 in ganz anderer Weise in Erscheinung treten müssen. Man wende nicht ein, daß hierbei die Kriegsverluste der Jahre 1914—18 eine Rolle gespielt haben. Man blättere nur einmal in der Zusammenstellung, die Th. Häbich in „Deutsche Latifundien" (2. Aufl., Königsberg 1930) über den noch landbesitzenden Adel bringt. Man kann sich leicht klar ma-

chen, daß die Verhältniszahl des im staatlichen Leben unseres Volkes noch irgendwie bemerkbaren Adels zum Volksganzen eine verblüffend kleine ist, während die Verhältniszahl der Bodenfläche, über die der Adel noch verfügt, zur Bodenfläche des Reichsgebietes eine ganz offenbar sehr viel größere ist; das Verhältnis von Grundbesitz und politischem Einfluß des Adels ist also ungesund. Legt schon diese Tatsache die innere Schwäche des Adels bloß, so wird der Eindruck eines Versagens unseres Adels noch deutlicher, wenn man sich einmal der Mühe unterzieht nachzuforschen, wann und wo bei dem gewaltigen geistigen Ringen unserer deutschen Jugend — (etwa seit der Jahrhundertwende, insbesondere aber nach 1918) —, um eine artgerechte deutsche Staatsgestaltung, der Adel irgendeine nennenswerte Rolle gespielt hat.

Nein, das Versagen unseres deutschen Adels hat tiefere Gründe als die Verluste des Weltkrieges. Die Wurzeln dieser Erscheinung reichen bis in das Mittelalter zurück. Streng genommen haben wir in Deutschland keinen Adel mehr, seit der auf Führerleistung gezüchtete germanische Geburtsadel in einen auf Äußerlichkeiten aufgebauten und nach außenhin abgeschlossenen Stand umgebildet worden ist. Auf diese Erkenntnis geht übrigens auch das bekannte Wort Treitschkes zurück: „Der preußische Adel als Stand hat seit drei Jahrhunderten nur Unheil gewirkt." (Staatswissenschaftliche Aufsätze.) Auch der Frh. vom Stein forderte z. B. bereits vor über 100 Jahren (Rundschreiben an v. Schön vom 24. 11. 1808, bekannt unter dem Namen: Steins politisches Testament) Erneuerung des Adels, dergestalt, daß er sich nach englischer Weise durch die Tüchtigsten aus dem Volke immer neu ergänze.

Heute — bei der Niederschrift dieses Buches — steht es ganz schlimm um unseren Adel. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat der nachkriegszeitliche deutsche Adel auf staatlichem Gebiete verhältnismäßig so wenig für den Wiederaufbau unseres Reiches und unseres Volkes getan, daß er nur in Einzelfällen Anspruch auf Achtung erheben oder im zukünftigen neuen Deutschen Reiche als ein zu bevorzugendes Führertum betrachtet werden kann. Sieht man von der „Adelsgenossenschaft" ab, die wenigstens den Versuch macht, das Wertvolle am Adel zu retten und seiner Erneuerung die Wege zu ebnen, so sitzen — (vereinzelte ehrenwerte Ausnahmen können das Bild des Ganzen nicht ändern) — die Reste unseres Adels auf ihren Gütern oder ihren Bankkonten, um — wie G. Ferrero das einmal für den untergehenden römischen Adel im 1. Jahrhundert v. Chr. mit beißendem Spott festgestellt hat — im allgemeinen Durcheinander des staatlichen Untergangs wenigstens sich selbst und ihren Besitz zu retten und dieses Bemühen mit dem Wörtchen „Konservatismus" zu bemän-

teln; oder aber der Adel zieht es heute vor, in den Städten, ganz besonders in Berlin, mit seinem Namen den Gesellschaften und Empfängen der durch Krieg und Umsturz emporgekommenen Neureichen sowie den neuen Machthabern zu einem glanzvollen gesellschaftlichen Rahmen zu verhelfen.

Nein, einen Adel in des Wortes deutsch-germanischer Bedeutung haben wir heute nicht mehr, mag auch mancher Angehörige des Adels an diesem Zustande nicht nur unschuldig sein, sondern sogar um eine Erneuerung des Adels in weltanschaulicher Hinsicht und tätigem Wirken kämpfen, auf diese Weise allerdings die Tatsächlichkeit seines Adelstums bewußt oder unbewußt erweisend.

Als Volk können wir aber ohne einen Adel nicht auskommen. Wir alle erstreben das Dritte Reich! Dessen Bestehen und Geltung wird wesentlich davon abhängen, ob wir noch das Wollen haben und die Kraft aufbringen werden, einen neuen Adel zu schaffen. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß das Dritte Reich ausschließlich durch eine auf der einzelnen Leistung aufgebaute Führerschicht erhalten werden könnte, wenn auch gar nicht zu bezweifeln ist, daß es nur durch ein solches Führertum eines Tages geschaffen werden wird. Aber Adel ist die durch besondere Maßnahmen gezüchtete Auslese begabter Geschlechter, aus denen erst die leistungsfähigen einzelnen Adligen in die auf erwiesener Leistung aufgebaute Führerschicht des Volkes eingereiht werden; wodurch die Einreihung oder Nichteinreihung zu einer Art von fortdauernd wirkender Leistungsprüfung und -nachweisung für die adligen Geschlechter wird. Noch einmal: Adel als Einrichtung im germanisch-deutschen Sinne ist Festhalten bewährten Führertums in seiner Erbmasse, um sozusagen eine Art von Sammler anzulegen, aus dem die Führerschicht des Volkes einen nie versiegenden Zustrom von wirklichem Führertum gesichert erhält.

So entsteht für uns die Forderung:

Wir müssen einen echten Adel für unser Volk wieder ins Leben rufen.

Seit der Reichsgründung im Jahr 1871 hat in erster Linie Paul de Lagarde in seinen politischen Schriften[1]) immer wieder darauf hingewiesen, daß wir einen neuen Adel brauchen, ja, er trat in diesen Arbeiten bereits mit bestimmten Vorschlägen hervor. Nach ihm erschienen immer häufiger einzelne Vorkämpfer für diesen Gedanken; am stärksten finden sich entsprechende Vorschläge in den Jahren nach 1918. Aus dem sich darbietenden Schrifttum der letzten Jahre seien

[1]) Vgl. „Schriften für das deutsche Volk", München 1924, J. F. Lehmanns Verlag (2 Bde. Preis geheftet je Mk. 5.—).

hier nur genannt: Boesch, Vom Adel; Johannes, Adel verpflichtet; Hentschel, Mittgardbund; Harpf, Völkischer Adel; Mayer, Vom Adel und der Oberschicht; v. Hedemann-Heespen, Die Entstehung des Adels; Goetz, Neuer Adel; dazu kommen dann noch die mancherlei Aufsätze in Zeitschriften, die sich mit der Frage des Adels auseinandersetzen und seine Erneuerung erstreben, insbesondere sind hier zu nennen die Aufsätze im Adelsblatt, der Zeitschrift der Deutschen Adelsgenossenschaft. Aber alle diese Vorschläge und Lösungsversuche befriedigen nicht recht, weil sie entweder ganz wesentliche Punkte der Frage übersehen oder nur Teilgebiete herausgreifen, mit denen sie sich auseinandersetzen, oder aber sie beachten geschichtliche Erfahrungen nicht: sei es, daß die Vorschläge zu sehr mit Vorschriften und Gesetzen arbeiten wollen und den Bluts- oder Erbwert, den der Adel besitzen soll, nicht berücksichtigen; oder sei es, daß man die Reste der Nordischen Rasse (Germanen) in Deutschland einfach zu einer Art von Adel „befehlen" möchte, ohne dabei zu berücksichtigen, daß eine Herrenschicht Nordischer Rasse über einer nichtnordischen Bevölkerung zwar Adel ist, deswegen aber Adel und Nordische Rasse noch längst nicht dasselbe zu sein brauchen; oder sei es schließlich, daß man — wie W. Hentschel mit seinem Mittgardbund — zwar die Züchtungs- und Auslesevorgänge für die Bildung eines neuen Adels richtig erfaßt und entsprechende Vorschläge macht, aber durch Einrichtungen wie eben diesen Mittgardbund ein Grundgesetz jedes vernünftigen Adels aufhebt, nämlich die auf dem vaterrechtlichen Gedanken aufgebaute Familienüberlieferung und -pflege. Auch solche Vorschläge tauchen heute wieder auf, welche — (z. B. Bruno Goetz, Neuer Adel, Darmstadt, 1930) — die Erblichkeit des Blutes leugnen und von einem „Adel des Geistes" sprechen. Derartigen Forderungen hat eigentlich Fr. Nietzsche schon einmal eine deutliche Antwort erteilt (Der Wille zur Macht, 942): „Es gibt nur Geburtsadel, nur Geblütsadel. (Ich rede hier nicht vom Wörtchen ‚von' und dem Gothaischen Kalender: Einschaltung für Esel.) Wo von ‚Aristokraten des Geistes' geredet wird, da fehlt es zumeist nicht an Gründen, etwas zu verheimlichen; es ist bekanntermaßen ein Leibwort unter ehrgeizigen Juden. Geist allein nämlich adelt nicht; vielmehr bedarf es erst etwas, das den Geist adelt. — Wessen bedarf es denn dazu? Des Geblüts!"

Soviel ist sicher: Wer in unserem Volke zur Adelsfrage in irgendeiner Form Stellung nehmen und mit Erneuerungsvorschlägen oder mit Entwürfen für eine Adelsneuschöpfung hervortreten will, muß in erster Linie klarstellen, welches eigentlich die geschichtlichen Unterlagen unseres Adels sind. Kaum auf einem anderen Gebiet gilt so sehr ein Erfahrungssatz der Geschichte, den Treitschke einmal so ausgedrückt

hat: „Das Fortwirken der Vergangenheit in der Gegenwart bewährt sich unerbittlich auch in den Geschicken solcher Völker, welche an dieses historische Gesetz nicht glauben wollen."

Soll aber die deutsche Geschichte wirklich eine Lehrmeisterin sein, so muß auch ein Gesetz Berücksichtigung finden, welches Vollgraff in Marburg wie folgt umschrieben hat: „Alle Erscheinungen des bürgerlichen und politischen Lebens, von der Ehe an bis zu den Formen der Staatsführung, müssen ungeklärt und dunkel bleiben, wenn man nicht die rassenmäßige Anlage des zu untersuchenden Volkes ins Auge faßt."

Leider führen uns nun beide oben gesagten Gesetze beim geschichtlichen deutschen Adel in einen ganz eigenartigen Zwiespalt hinein. Wir müssen nämlich feststellen, daß es zwar die germanische Rasse oder wie man heute auch sagt, die Nordische Rasse gewesen ist, die diesem deutschen Adel Blut und Leben einhauchte und die Ausdrucks-Gesetzmäßigkeiten seiner Gesittungsschöpfungen mitbestimmte, daß aber alles das, was wir als den geschichtlichen deutschen Adel anzusprechen gewohnt sind, mit germanischen Vorstellungen über Adel kaum etwas zu tun hat. Unsere ganzen geschichtlich gewordenen deutschen Adels-Vorrechte und -Auffassungen sind restlos ungermanisch, sind zum allergrößten Teil sogar undeutsch und verdanken ausländischen Vorstellungen über Herrschaft und Volksführung ihre Entstehung. Man muß geradezu sagen, daß dem germanischen Wesen unseres Volkes im Jahrtausend des sog. Heiligen Römischen Reiches Teutscher Nation mit seinem Adel in immer deutlicher sich ausprägendem Maße eine Art von Zwangsjacke angezogen wurde. Ob das nun immer und in allen Sachen etwas Unerwünschtes oder Unbrauchbares gewesen ist, haben wir hier nicht zu untersuchen. Wohl aber ist zu betonen, daß man ohne ein klares Vor-die-Augen-halten dieser Tatsache die deutsche Geschichte nicht versteht[1]), insbesondere nicht staatliche Erschütterungen wie z. B. die Bauernkriege oder das Fußfassen der sog. Ideen von 1789 in unserem Volke.

So kommen wir nicht darum herum, in erster Linie festzustellen, von welcher Art die Auffassungen der Germanen über ihren Adel gewesen sind. Denn wenn es wahr ist, was wir oben mit Vollgraffs Worten kennzeichneten, daß nämlich die Rasse das Wesen eines Volkes bestimmt, dann müssen wir auch versuchen, die Lösung unserer Aufgabe vom rassenhaften Wesenskern unseres Volkes aus anzufassen. Dieser rassenhafte Wesenskern unseres Volkes ist das Germanentum: es ist der Grundstock unseres Seins.

---

[1]) Nach Fertigstellung dieser Arbeit wird dem Verfasser erst ein Werk bekannt, welches diesen Gedanken klar herausarbeitet: Vgl. Wolf, H., Weltgeschichte der Revolutionen und das Recht des Widerstandes. Leipzig 1930.

II.

Zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Adels.

Eine Nation, die nicht den lebendigen Zusammenhang mit ihrem Ursprung bewahrt, ist dem Verdorren nahe, so sicher wie ein Baum, den man von seinen Wurzeln getrennt hat. Wir sind heute noch, was wir gestern waren. Heinrich von Sybel.

Die Gründe, weswegen der geschichtliche deutsche Adel nicht Anspruch darauf erheben kann, die blutsmäßige Spitze oder die Vollendung des germanisch-deutschen Menschen gewesen und damit zum Adel im germanischen Sinne geworden zu sein, liegt in folgendem begründet:

Im Allgemeinen herrscht die Ansicht, aus dem heidnischen germanischen Adel sei langsam und mit der Zeit der christliche deutsche Adel emporgewachsen, um nach dem Aufkommen des sog. Ministerialen-Adels im ausgehenden Mittelalter im deutschen sog. Hochadel seine Fortführung zu finden, dessen Resten dann 1918 das Grab bereitet wurde. Diese Auffassung übersieht aber einen grundsätzlichen Umstand.

Der Adel der heidnischen Germanen und der Adel der zum Christentum bekehrten Germanen haben im Wesen ihrer Auffassungen über Adel gar nichts mehr miteinander zu tun, sind ihrem Wesen nach glatte Gegensätze. An dieser Tatsache ändert auch nichts, daß zweifellos größere Teile des alten heidnischen germanischen Adels im christlichen germanischen Adel Aufnahme gefunden haben, so daß z. B. der deutsche Adel des Mittelalters, wenn auch vielleicht nicht öffentlich-rechtlich, so doch tatsächlich gegendenweise wieder so betrachtet und geachtet wurde, wie ursprünglich einmal der heidnische der Germanen. v. Dungern[1]) hat also zweifellos recht, wenn er den mittelalterlichen deutschen Adel als das Ideal zusammengefaßter hochgezüchteter Volkskraft bezeichnet; wir werden aber sehen, daß dieses Lob doch nur mit Einschränkung gilt.

---

[1]) Vgl. seine Schrift „Adelsherrschaft im Mittelalter". München 1927, J. F. Lehmanns Verlag. Preis geheftet Mk. 3.50.

Der Adel der Germanen — wie übrigens auch der der Indogermanen — baute sich auf dem Wissen von der erblichen Ungleichheit der Menschen auf. Ursache dieser erblichen Ungleichheit waren nach damaliger Vorstellung göttliche Ahnen. Man glaubte, daß das „Blut" Träger der Eigenschaften eines Menschen sei, daß mit dem Blute die körperlichen und seelischen Eigenschaften des Menschen sich von den Vorfahren auf die Nachkommen vererben, daß edles Blut auch edle Eigenschaften übertrage; dementsprechend glaubte man auch an das „Wiedergeborenwerden" eines Vorfahren im Nachkommen. Zuchtgesetze von fast unheimlich anmutender Folgerichtigkeit sorgten für die Reinerhaltung des Blutes. „Die germanischen Adelsgeschlechter konnten zwar vermindert, nicht aber ergänzt oder vermehrt werden." (v. Amira, Grundriß d. germ. Rechts.) Hierdurch erklärt sich das auffallend schnelle Aussterben des heidnischen Adels mancher germanischen Stämme der Völkerwanderungszeit. Die Gründe dieser scharfen Blutsabgrenzung zwischen dem germanischen Adel und den germanischen Freien kennen wir nicht; wohl aber haben wir die Möglichkeit, sie auf Grund unserer neueren Erkenntnis in der Vererbungslehre durch die Annahme einer züchterischen Zweckmäßigkeit zu erklären, worüber der Verfasser in seinem Buche: „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse", nähere Angaben gemacht hat.

Der heidnische germanische Adel war mithin ausschließlicher Geschlechteradel, der die durch Klarheit der Abstammung sich auszeichnenden Geschlechter umfaßte. Es waren die Edelsten und Besten der Germanen, Menschen edlen Blutes. Die sittliche Rechtfertigung ihres Daseins und ihrer Zuchtgesetze schöpften sie aus heiligen weltanschaulichen Vorstellungen. Besaß der altgermanische Adel auch keinerlei Vorrechte öffentlich-rechtlicher Art vor den übrigen Freien des Stammes, sondern bloß gesellschaftliche und tatsächliche Vorzüge, so beruhte doch sein Einfluß in ausreichendem Maße auf der Achtung, die das Volk diesen edlen Geschlechtern entgegenbrachte. Wir haben aus der ganzen späteren deutschen Geschichte schlechterdings kein Beispiel, welches uns dieses auf sittlichen Vorstellungen und erbwertlichen Tatsachen aufgebaute Verhältnis zwischen dem germanischen Adel und den germanischen Freien auch nur annähernd vergegenwärtigen könnte. „Bei allem Freiheitssinn war das Volk stolz auf seine Herrengeschlechter. Nicht mit Eifersucht und Neid, sondern mit Freude und Liebe, mit Verehrung und Dankbarkeit, sah das Volk an ihnen hinauf" (W. Arnold, Deutsche Urzeit)[1].

[1]) Wir haben eigentlich nur noch in England etwas Ähnliches im Verhältnis zwischen Adel und Volk, wie es das Verhältnis zwischen Adel und Volk bei den Germanen gewesen ist. Vgl. hierzu Dibelius, England, Leipzig und Berlin 1929,

Eine äußerliche Kennzeichnung des Adels war dem Germanentum unbekannt, ebenso auch äußerliche Rangauszeichnungen wie Krone und Zepter, Thron und Fürstenkleid; die bekannte eiserne Langobardenkrone ist erst eine Arbeit des 15. Jahrhunderts, wobei ein eiserner Armreif aus der Zeit um 900 verwandt wurde. „Höfisches Zeremoniell und entsprechende Abzeichen drangen zunehmend mehr erst nach der Völkerwanderung von Byzanz aus an die germanischen Fürstenhöfe. So erteilten die Kaiser zu Konstantinopel an befreundete germanische Fürsten eine Art Adelsbriefe, durch die sie ihnen den Titel eines Konsuls oder Patricius verliehen, verbunden mit besonderen Vorrechten in bezug auf Ehrenkleider und auf die Formen der Anrede. Die Germanenfürsten nahmen diese Auszeichnungen vor allem in Rücksicht auf ihre ehemals provinzial-römischen Untertanen an" (Otto Lauffer in: Germanische Wiedererstehung, Heidelberg, 1926). — Eine Erinnerung an diese germanische Auffassung vom Adel hat sich noch in Schweden — dem Lande, in welchem altgermanische Gebräuche sich in Teilen noch bis in die heutige Zeit retteten — darin erhalten, daß dort gerade die ältesten Adelsgeschlechter des Landes, z. B. die (hier übersetzt) Ochsenstern (nicht -stirn wie bei Schiller), die Schweinskopf, die Silberschild, die Lorbeerzweig, die Adlerflug, die Ehrenwurzel u. a. in dem anspruchslosen Gewande eines für uns Deutsche bürgerlich anmutenden Namens auftreten.

Die freien und die adligen Germanen kannten untereinander als Anrede nur das „Du" ohne Rücksicht auf ständische Unterschiede. Erst später wurde nach römischem und byzantinischem Vorbilde die Anrede der Könige mit „Ihr" eingeführt, um sich im Laufe der Zeit allgemeiner durchzusetzen, bis mit den Karolingern jenes durchaus ungermanische und undeutsche[1]) höfische und adlige Zeremoniell einsetzte, welches sich im Mittelalter immer mehr ausbildete, dann zur Zeit des

Bd. I, S. 146: „Vor allem aber ist die Vorstellung von der natürlichen Führerschaft der alten Familien im englischen Volksglauben so tief gewurzelt, daß alle moderne Gleichmacherei davor die Segel streicht. Für jeden Ministerposten, für jedes Ehrenamt in Staat und Gemeinde ist der adlige Kandidat der in erster Linie in Betracht kommende." — Wir werden übrigens in den folgenden Abschnitten dieses Buches noch sehen, daß diese Stellung des englischen Adels im englischen Volke durchaus kein Zufall ist; neben dem noch stark germanischen Einschlag der Engländer muß sie in der Hauptsache darauf zurückgeführt werden, daß der englische Adel es verstand, gewisse Entwicklungsrichtungen zu vermeiden, denen der deutsche Adel gefolgt ist.

[1]) Bereits im 8. Jahrhundert wurde der zusammenfassende Name „deutsch" — „thiodisk", von „thiod" = „Volk" bei den Germanen als Kennzeichen der westgermanischen Stämme des Festlandes gebräuchlich, während der Name „Germane" zwar von Kelten und Römern benutzt wurde, unter Germanen aber nicht gebräuchlich gewesen ist.

Absolutismus seinen Höhepunkt erreichte, um im Jahre 1918 sein — hoffentlich! — endgültiges Grab gefunden zu haben.

Die Bekehrung der Germanen zum Christentum, d. h. zur Lehre des Gesalbten, entzog dem germanischen Adel seine sittlichen Grundlagen.

Wir können uns die durch die Bekehrung zum Christentum bewirkte Umwälzung aller sittlichen Begriffe unter den Germanen gar nicht auflösend genug im Hinblick auf Sitte und Gesetz vorstellen. Im schroffen Gegensatz zu der Vorstellung von der erblichen Ungleichheit der Menschen verkündete das Christentum „den Zufall der Geburt" und erhob den Satz von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, auf den Thron der sittlichen Vorstellungen. Der germanische Edeling hatte sich bisher als einen durch die fortwirkende Kraft der Zeugungen von einem göttlichen Ahnen in diese Welt hineingestellten Hüter göttlicher Ordnungen betrachtet. Mithin konnte er auch seine Bewertung nicht vom „Ich" her erhalten, sondern ausschließlich aus dem Gesichtspunkt heraus, was er der von ihm geführten Gemeinde oder Völkerschaft wert war. Ihm war mit der Bekehrung zum Christentum dieser sittliche Boden seines eigenen Selbstgefühls und seiner gesellschaftlichen — nicht zum wenigsten auch weltanschaulichen — Stellung im Volke restlos und gründlich entzogen worden. Es kam im Wesen der Dinge nicht mehr darauf an, auf Grund besonderer angeborener Anlagen eine Aufgabe in dieser Welt zu erfüllen, sondern die Dinge wurden auf den Kopf gestellt, indem die Blickrichtung jeder sittlichen Aufgabenerfüllung sozusagen statt vom Ewigen ins Zeitliche hinein, vom Zeitlichen auf ein Jenseits zugewendet wurde. Der Germane hatte bisher auf Grund seines heidnischen Glaubens eine Art von göttlichem Sittengesetz in sich getragen, dem er die weltlichen Dinge seines Erdendaseins ein- und unterordnete. Auf einmal war dies alles nichts mehr wert, und er mußte sich bemühen, durch ein gottgefälliges Leben auf dieser Erde das Jenseits erst zu erringen. Das Ich erhielt seine Bewertung nicht mehr von den Volksgenossen her auf Grund einer sittlichen Ordnung, die jedem bekannt und heilig war und in deren Aufgabenerfüllung es sich erst auszuweisen hatte, sondern es wurde jetzt ausschließlich danach bewertet, wie es die Aufgabe löste, sich durch ein zweckentsprechendes d. h. ich-bezogenes Leben auf dieser Welt einen bevorzugten Platz im Jenseits zu sichern, denn nur das war — auf das Letzte durchdacht — gottgefällig. Damit war tatsächlich der Wert einer edlen Geburt im Gedanken vernichtet, denn Jeder war nunmehr im Wettkampf um das jenseitige Seelenheit — und das war ja jetzt die eigentliche sittliche Aufgabe auf dieser Welt — gleichwertig mit jedem Edelmann. Die Über-

ordnung dieses Gedankens über alles Weltliche machte den Weg frei, um mit nichtedlen und bei den Franken später sogar auch mit unfreien Beamten die Edlen und Freien der Germanen zu beherrschen, denn dieses dem heidnischen Germanen Ungeheuerliche, war selbstverständlich in dem Augenblick, wo es im Dienste des christlichen Gedankens geschah. Daher ist die Bekehrung der Germanen zum Christentum, nördlich der Alpen, von den Franken an, nirgends in erster Linie eine Angelegenheit des Gottums, sondern eine zweckförderliche politische Maßnahme der Könige, die damit ihre Herrschaft festigten.

Wäre das Empfinden der germanischen Völker nicht so durch und durch adlig gewesen, wäre der eigentliche Wesenszug des Germanentums nicht das sehr sichere innere Gefühl für die Ordnung der Dinge, dem jede „Unordnung" im Tiefsten der Seele verhaßt ist, so hätte die Wirkung der Bekehrung zum Christentum leicht Ausmaße annehmen können, wie sie der heutige Bolschewismus tatsächlich erreicht hat. Denn ebenso wie der Bolschewismus in Rußland die ganze bisherige Auffassung über Obrigkeit und Sittlichkeit glatt auf den Kopf stellte, tat dieses das Christentum bei den Germanen zunächst auch. Und es muß leider gesagt werden, daß das Christentum sich dabei auch in der Roheit der Mittel zur Verwirklichung seiner Pläne nicht so sehr vom Bolschewismus unterscheidet. Allerdings hat man in dieser Frage scharf zu unterscheiden zwischen dem, woran das Christentum als Heilsbotschaft glaubte und dem, wozu es gewissen Königen nütze war, die es als geeignetes Mittel verwandten, um unter einem sittlichen Gedanken selbstsüchtige Ziele zu verfolgen[1]).

Erfahrungsgemäß fällt es dem heutigen Deutschen im allgemeinen schwer, sich die Auswirkung der Bekehrung der Germanen in ihrem ganzen Umfange klarzumachen. Denn man hat uns so eingehämmert, die Bekehrung der Germanen zum Christentum sei ein Schritt vorwärts auf dem Wege der allgemeinen Menschheitsentwicklung gewesen, sei auch durchaus zum Heile der Germanen geschehen, daß wir kaum noch den Gedanken zu fassen vermögen: Die Bekehrung der Germanen zum Christentum sei in erster Linie eine Maßnahme politischer Zweckmäßigkeit ehrgeiziger Könige gewesen und nicht eine Angelegenheit innerer Bekehrung zu höherer Gotteserkenntnis.

Im Kernpunkt dieser Angelegenheit steht die Einstellung des Germanentums zum Begriff des Staates. Damit soll in keiner Weise behauptet sein, daß dem Germanen bereits klare Vorstellungen von einem Staate und seinem Wesen vorgeschwebt hätten, in dem Sinne, wie wir

---

[1]) Auch in der neueren Kolonialgeschichte sind häufig christliche Missionare ohne ihr Wissen verwandt und eingesetzt worden, um politische Ziele zu bemänteln, die man öffentlich zu sagen nie hätte wagen dürfen.

etwa seit dem Bestehen des altrömischen Reiches einen Staat auffassen. Jedoch, die Germanen besaßen aus dem Dasein ihres bäuerlichen Lebens heraus gewisse sehr klare Vorstellungen über die Art und Weise, wie Gemeinden, Völker und Völkerschaftsverbände zu einer sie überkuppelnden zusammengefaßten Ordnung verbunden werden konnten. Derartige Ordnungen wuchsen ganz einfach aus den Bedürfnissen des Alltags empor. Sie hatten die einzelne Gemeinde zum Ausgangspunkt und waren im Ausmaß ihrer äußeren Umgrenzung abhängig von den Verwandtschaftsgefühlen der Völker und Stämme, insbesondere auch im Hinblick auf Glaubenssachen; weiterhin hingen sie von den natürlichen Bedingungen der Landgebiete ab und schließlich nicht zum wenigsten von der Herrscherkraft einzelner Volkskönige oder Häuptlinge. Das Wesentliche ist aber dabei, daß die äußere Umfriedung, wie auch die Vertretung der gesamten Ordnung nach außen hin, von durchaus beiläufiger Bedeutung war und nur bei besonderen Anlässen in den Vordergrund trat und zur Hauptangelegenheit wurde. Dafür war aber dieses Gebilde von unten in die Höhe gewachsen, hatte den Familienvater — (nicht etwa jeden Freien, da nur der landbesitzende Hausherr vollrechtliches Mitglied im Ding [Thing] war) — und damit die Familie zum eigentlichen Träger des Gedankens: es gliederte sich dann von der Familie zur Gemeindevertretung aus und von da weiter zur Landesversammlung usw., gliederte sich aber in jedem Falle folgerichtig von unten nach oben hinauf, nicht etwa umgekehrt von oben nach unten. Es war ein von unten in die Höhe gewachsener Bau, dessen Baugesetze von den bäuerlichen Vorstellungen der Germanen über Selbstverwaltung bestimmt wurden und dessen Höhe abhängig war von der mehr oder minder zufällig zusammengefaßten Menge der untersten kleinsten Einheiten, d. h. den Hausherren jeder einzelnen Gemeinde. In diesem auf reiner Selbstverwaltung aufgebauten Gebilde war jedweder Führer, gleichgültig woher er kam, beauftragter Führer, niemals aber Führer kraft irgendeiner außerhalb der freien Selbstverwaltung stehenden Rechtsgewalt, m. a. W. der Führer war niemals Rechtsquelle aus sich oder durch die Stellung, die er innehatte, wie der spätrömische Cäsar. Dementsprechend und im wesentlichen des Gedankens auch folgerichtig konnte jeder Führer von den Rechtsgenossen des Selbstverwaltungskörpers zur Verantwortung gezogen werden, und die germanischen Bauern haben sich gegebenenfalls auch nicht gescheut, ihren Königen den Kopf vor die Füße zu legen. Die Stellung der germanischen Könige und Häuptlinge war also weit mehr das, was wir heute einen „auf Kündigung angestellten beauftragten Geschäftsführer“ nennen würden, als ein König im Sinne unserer deutschen Geschichte. Daraus erklärt sich, daß der germanische König auch keine

Untertanen kannte, sondern immer ein Gleicher unter Gleichen blieb, der nur von Fall zu Fall und zu besonderen Aufgabenerfüllungen mit besonderen Machtvollkommenheiten ausgestattet wurde; diese durfte er dann allerdings auf Grund der übernommenen Verantwortung mit aller Rücksichtslosigkeit handhaben.

Die Stärke dieses germanischen Staatsgedankens — (dessen Grundgedanken übrigens in den mittelalterlichen deutschen Staatsgedanken übergingen und um deren Wiederbelebung wir seit dem Frh. vom Stein bewußt kämpfen) — lag darin, daß das Recht gewahrt und die innere und äußere Freiheit des germanischen Freien unangetastet blieb. Seine Schwäche lag dagegen darin, daß diesem auf vollendetester lebensgesetzlicher Grundlage aufgebauten Gebilde die feste äußere Umfriedung, eben das, was wir heute Staat und Staatsgrenze nennen, fehlte; damit fehlte ihm auch die geschlossene Stoßkraft nach außen, wie überhaupt jede nach außen gerichtete Zielstrebigkeit. Hier wurzelt die Erklärung für die Tatsache, daß frühgeschichtliche germanische Staatengründungen zwar durch ihre vollendete innenstaatliche Gerechtigkeit und die sowohl kunstvolle wie zweckmäßige innere Gliederung geradezu verblüffen, aber gleichzeitig auch so auffallend schwankend und ziellos in ihrer außenstaatlichen Führung sind und sich in ihrem äußeren Zusammenhalt oft so gänzlich von der Persönlichkeit des Führers des Ganzen abhängig zeigen.

Diesem germanischen Begriff von den unter einem Führer zusammengefaßten Volksteilen stand beim Zusammenprall der Germanen mit dem Römischen Reiche die spätrömische Auffassung über den Staat und das Verhältnis des Einzelnen zum Staat durchaus gegensätzlich gegenüber. Zwar war das altrömische Reich ursprünglich aus Einrichtungen bei den Patriziern heraus gewachsen, die mehr oder minder das gleiche gewesen sind, wie sie auch die Germanen in ihrer Frühzeit besaßen. Aber nach der Niederringung Kartagos änderten sich im Römischen Reiche seine inneren Aufbaugesetze. Die Beamten fühlten sich nicht mehr als Beauftragte der Selbstverwaltung, sondern wandelten sich unter dem Einfluß der immer mehr zu Macht im Staate gelangenden Geldleute langsam und unmerklich um. Diese wurden die eigentlichen Herrn und entwickelten sich zur selbständigen Führung schlechthin: Die Beamtenschaft, wenn auch noch lange aus den altrömischen Geschlechtern ergänzt, gestaltete sich zum Werkzeug der Bankiere. Offenkundig wird dieser Zustand eigentlich erst in der Zeit Cäsars, insbesondere als nach seiner Ermordung das Volk beginnt, seine Person im orientalischen Sinne zu vergöttlichen. Ein solcher Vorgang wäre vorher in der römischen Republik unerhört gewesen, er beweist aber die völlige Abkehr des römischen Volkes von altrömischer

Sinnesart und seine Gewöhnung an eine bedingungslose Führung. Damit war der Weg klar vorgezeichnet, welchen Augustus auch folgerichtig beschritten hat; er gestaltete den römischen Staat als eine von oben nach unten durchgegliederte Zweckmäßigkeitseinrichtung, die den Rechten der Einzelnen grundsätzlich übergeordnet war und dazu diente, die Unterwerfung der Völker unabhängig von ihren Sonderheiten nach zweckmäßigen Gesichtspunkten durchzuführen: womit im wesentlichen erreicht wurde, das Mittelmeerbecken zu einer Art von Wirtschaftseinheit zusammenzuschweißen. Hierbei mußte natürlich das Gesetz der Wirtschaft, welches durch den Einfluß der Bankleute immer gleichbedeutender mit dem des Staates wurde, schlechthin den Gesetzen der persönlichen Freiheit der einzelnen Bürger vorangehen. Der Erfolg ist auch schließlich ein äußerlich mehr oder minder durchaus klar abgegrenztes Reich mit erstaunlich ausgebauten Zweckmäßigkeitseinrichtungen im Hinblick auf seine Beherrschung und auf die Wirtschaft. Zweifellos hat das römische Reich der Cäsaren in einem gewissen Sinne bereits die heute wieder erstrebte überstaatliche Weltwirtschaft verwirklicht, denn das Mittelmeerbecken war für die am Mittelmeer wohnenden Völker zunächst die Welt. Aber aufgebaut war dieses Römische Reich, soweit der Mensch in Frage kommt, auf einem Völkerbrei!

Dies ist durchaus keine Annahme, die Kämpfe Roms um Gallien beweisen es auf das Eindeutigste: Rom brauchte das reiche Gallien und brauchte später Gallien im Rahmen seiner Wirtschaftseinheit vom Atlantischen Ozean bis nach dem Orient. Es ist die Zeit des Augustus, in der sich dieser Vorgang sowohl einleitete als auch vollendete, wir können ihn geschichtlich durchaus eindeutig greifen. Bei der Durchführung seines Planes widerstanden Augustus in Gallien die Stammessonderheiten der Gallier und auch sonstige völkische Belänge. Es ist aufschlußreich festzustellen, daß Augustus daraufhin ganz bewußt daranging, Gallien auf dem Gebiete völkischer Fragen einzuebnen, durch Maßnahmen, die im einzelnen zu erörtern hier zu weit führen würde. Seine Versuche, zur Deckung der östlichen Grenze Galliens die Germanen in eine gleiche wirtschaftliche Abhängigkeit zu bringen wie die Gallier, scheiterten. Als der im Orient geschulte und von dort nach Germanien versetzte römische Statthalter Varus auch den Germanen einen Tributplan aufzuzwingen suchte, wie dies im übrigen Römischen Reich gang und gäbe war, entstand die bekannte Erhebung im Jahre 9 n. Chr., die mit der Schlacht im Teutoburger Walde derartigen römischen Bestrebungen auf Jahrhunderte hinaus ein Ende bereitete.

Das spätrömische Reich war also ein vollendet aufgebautes Werk, dessen Umgrenzung sich nach Möglichkeit nach den stofflichen Gesetzen der Wirtschaft richtete und dessen inneres Getriebe ebenfalls

auf diesen Umstand eingestellt war. Aber der Mensch spielte dabei durchaus die zweite Rolle; die Blutsgesetze fanden entweder überhaupt keine Berücksichtigung oder nur soweit, als sie weder den Staat als solchen noch den Ablauf seines Getriebes störten.

Immerhin: Trotz seiner Mißachtung der menschlichen Freiheit und der Menschenwürde jedes Einzelnen baute sich dieses Römische Reich auf der anerkannten Ungleichheit des Menschentums auf. Waren es auch nicht mehr wie früher edle Patriziergeschlechter, die durch ihre göttliche Abkunft der Verehrung des Volkes gewiß sein konnten, so entschied doch nunmehr der Besitz und das wirtschaftliche Vermögen über die Ungleichheit; der Gedanke von der erblichen Ungleichheit der Menschen war damit vom Blut auf den Inhaber von Besitz übertragen. Aber dieses Reich der römischen Cäsaren blieb trotz aller inneren Unsittlichkeit seiner Staatsauffassung doch solange unüberwindlich, als in ihm dieser Gedanke der erblichen Ungleichheit des Menschentums aufrechterhalten wurde. Daher ist dieses Reich auch erst am Christentum zusammengebrochen. Man kann den Zeitpunkt des eigentlichen Zusammenbruchs ziemlich genau in die Jahre zwischen 235 und 285 n. Chr. verlegen. G. Ferrero hat das neuerdings in einer sehr lesenswerten Untersuchung (Der Untergang der Zivilisation des Altertums, Stuttgart 1923, 2. Aufl.) erwiesen; er sagt z. B.:

„Die griechische wie die lateinische Zivilisation ruhten beide auf den aristokratischen Grundprinzipien einer doppelten, unumgänglich notwendigen und gottgewollten Ungleichheit, des Völker- und Klassenunterschieds. ... Fast überall im griechischen und lateinischen Kulturkreise waren die Regierungen aristokratisch auf dem erblichen Vorrecht einer kleinen, allein zum Regieren befähigten Oligarchie begründet. ... Rom wurde niemals demokratisch regiert, nicht einmal in den stürmischsten Zeiten der Republik; selbst die führenden Männer des römischen Kaiserreiches bis auf Caracalla, also bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts, nur ein Jahrhundert vor Diokletian, lassen sich noch als aristokratische Auslese einer Aristokratie bezeichnen. Der Senatoren- und Ritterstand, die das Vorrecht der Besetzung aller hohen Reichsstellen genossen, waren eine Auslese aus der Gesamtheit der römischen Bürger, die ihrerseits, Vornehm und Gering, Arm und Reich, Gebildete und Ungebildete, zusammen innerhalb der Reichsbevölkerung eine zweite Auslese bildeten, die mit wichtigen Vorrechten ausgestattet war und unter einem eigenen peinlichen Recht stand. Die gräko-latinische Zivilisation ruhte also auf der Macht der Auslese und diese wieder auf dem Grundsatz, daß die Menschen und die Völker ihrer sittlichen Veranlagung nach nicht gleich, sondern ungleich sind. ... Das

Christentum hatte durch seine Lehre, daß alle Menschen als Kinder desselben Gottes vor ihm gleich seien, auf ideellem Gebiete das aristokratische Gefüge der antiken Zivilisation in seinen Grundfesten erschüttert."

Bis in das 3. Jahrhundert n. Chr. hinein besteht zwischen Germanen und Römern kein Unterschied in dem Punkte, daß beide von der erblichen und gottgewollten Ungleichheit des menschlichen Geschlechts überzeugt sind. Wohl aber stehen sich Germanen und Spätrömer darin schroff gegenüber, wie sie das Verhältnis des Rechtsgenossen zum Volksganzen, bzw. des Bürgers zum Reiche, auffassen.

Im 3. Jahrhundert n. Chr. beginnt das Römische Reich aus durchaus innenstaatlichen Gründen in sich zusammenzubrechen. Die unter dem Drucke asiatischer Nomadenhorden stehenden germanischen Bauernvölker überfluteten das Gebiet des Römischen Reiches in dem Augenblick, wo dieses nicht mehr in der Lage ist, senie Grenzen zu verteidigen. Daß die germanischen Stämme das Römische Reich „erobert" hätten, ist geschichtlich unrichtig. Denn „Eroberung", so wie sie in diesem Zusammenhang verstanden wird, setzt den Willen zum Angriff auf ein Land zwecks Herrschaft über dasselbe voraus. Ein solcher Wille läßt sich bei den Germanen — sieht man von den erst im 6. Jahrhundert in Oberitalien einbrechenden Langobarden ab — nirgends nachweisen, wohl aber suchen alle Germanenvölker Land, um zu siedeln. Die Germanen sind durchaus bereit, dem Römischen Reiche zu dienen, wenn sie auf den ihnen zugewiesenen Ländereien nach ihrem Rechte leben dürfen. Jedoch: Spätrömisches Recht und germanisches Recht sind zwei Dinge, die zueinander stehen wie Feuer und Wasser und die so gegensätzlich sind, daß sie nur ein Entweder-Oder gestatten. So sehen wir diese Zeit des allgemeinen Durcheinanders, die man im Wesen der Sache eigentlich nicht ganz richtig mit „Völkerwanderungszeit" bezeichnet, dadurch ausgefüllt, daß das Germanentum versucht, sich im Gebiet des Römischen Reiches festzusetzen; es konnte sich aber nicht halten und ging entweder, wie die Vandalen in Afrika, unter oder wurde, wie die Westgoten aus Italien, abgedrängt; letztere fanden schließlich in Spanien, also in einem sehr entlegenen Winkel des Reiches, eine Bleibe. Nur in Gallien vermochten die Franken endgültig und uneingeschränkt Fuß zu fassen. In Gallien sollte dementsprechend auch der Gegensatz von spätrömischem und germanischem Recht, von spätrömischer Staatsauffassung und germanischen Auffassungen darüber, zum Austrag kommen und einen Kampf einleiten, der sich durch die Jahrtausende hinzog, bis ihn eigentlich erst Napoléon I. entschied, indem er das spätrömische Verwaltungswesen endgültig durchsetzte.

Zunächst brachten aber die Franken mit ihrem Recht die persön-

liche Freiheit nach Gallien und gewöhnten dieses völlig im Sumpfe der spätrömischen Zivilisation verkommene und geknechtete Volk wieder an Freiheit und Menschenwürde[1]).

Doch auch die Franken sollten lernen. Im Süden ihres Reiches, wo keine bäuerliche fränkische Besiedelung stattgefunden hatte und die Franken nur als Grundherren das Land beherrschten, waren die römischen Verwaltungseinrichtungen mehr oder minder am Leben geblieben, so daß die Franken im eigenen Reiche Gelegenheit hatten, die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen kennenzulernen. Sie erfuhren, daß das germanische Recht zwar in vollendeter Weise die Menschenwürde des Rechtsgenossen zu wahren wußte, aber weniger brauchbar war, um einen Staat nach den Gesetzen einer klar geleiteten Herrschaft zu verwalten und zu führen. Während in einem Teil von Gallien die fränkische Selbstverwaltung herrschte, in einem anderen Teil dagegen die römische Verwaltung, kam so ein Reich zustande, dessen Leiter auf durchaus friedlichem Wege Gelegenheit bekam, sich im römischen Verwaltungs- und Herrschaftsbrauch zu schulen und die römischen Staatseinrichtungen als ausgezeichnete Hilfsmittel schätzen zu lernen, um ein von den Volksgenossen — in diesem Falle der Gesamtheit der Franken — unabhängiges Königtum zu schaffen. Es entstand die Lage, daß der auf der Grundlage des fränkischen Rechts von den fränkischen Volksgenossen zum König „beauftragte" Frankenkönig seine auf Machterweiterung und vielleicht auch Ehrgeizbefriedigung gerichteten Wünsche auf der Rechtsgrundlage seiner gallo-

[1]) Streng genommen ist die französische Revolution von 1789 in ihren Begründungen ein Witz der Weltgeschichte zu nennen. Ludwig XIV. hatte die absolute Monarchie in Frankreich durchgesetzt. „Diese Umgestaltung Frankreichs unter dem vierzehnten Ludwig kann man mit Recht als eine gallisch-römische Reaktion gegen das germanische Element, das bisher immer noch in Frankreich vorgeherrscht hatte, als eine Vernichtung der altfränkischen Volksfreiheiten und der ständischen Vertretung, eine Rückkehr zum früheren römischen Despotismus, wie er von Cäsar an bis auf Chlodwig fünfhundert Jahre lang in Gallien einheimisch gewesen war, betrachten." (H. v. Moltke, Die westliche Grenzfrage.) Gegen diesen Despotismus erhob sich nun das französische Volk und verlangte einfach die Sicherungen der altfränkischen, altburgundischen usw. Verfassungen zurück, also die alten germanischen Einrichtungen der Urversammlungen, des Heerbannes, der Reichsversammlung. Aber es ist ein Treppenwitz der Weltgeschichte, daß diese Forderungen des französischen, sicher nicht mehr sehr germanischen Volkes gegen seinen noch vorwiegend germanischen, also blonden und blauäugigen Adel durchgesetzt werden mußten; während der französische Revolutionär, der sich rühmte, das Germanentum wieder in seine Wälder im Osten Frankreichs zurückjagen zu wollen und der sich auch nicht scheute, einen blonden und blauäugigen Menschen aufs Schafott zu schicken, auch wenn er nicht adlig war, sich selbst als Hüter und Erben römischer Freiheiten aufspielte, dabei aber germanische Einrichtungen von seinem verrömerten Adel germanischen Blutes fordernd. Womit die Dinge tatsächlich in jeder Beziehung auf den Kopf gestellt waren!

römischen Untertanen am ehesten glaubte befriedigen zu können. Der Vorteil der fränkischen Könige war durch Übernahme der gallo-römischen Rechtsanschauungen am besten gewahrt, und es ist verständlich, wenn das fränkische Königtum anfing, sich nach dieser Richtung hin anzulehnen. Gleichbedeutend mit römischer Staats- und Rechtsauffassung war in jenen Zeiten aber auch das Christentum als die bisherige römische Reichsreligion. Daher leuchtet es ein, daß der fränkische König Chlodwig I., der zusammen mit einigen fränkischen Großen zum Christentum übertritt, auf diese Weise die Grundlagen seiner Königsmacht und Herrschaft im ungermanischen Sinne nicht wenig festigte. Seine Franken haben zunächst ganz und gar nicht daran gedacht, ihm auf diesem Wege zu folgen, und es hat noch Jahrhunderte gedauert, bis alle Franken das Christentum annahmen. Aber da das fränkische Selbstverwaltungswesen mit seinem beauftragten Königtum nur dann in ein selbstherrliches Königtum mit einem nur dem König gegenüber verantwortlichen Beamtentum umgewandelt werden konnte, wenn diesem Wandel ein *sittlicher* Gedanke zugrunde lag, so ist es folgerichtig, daß die fränkischen Könige durchaus auf die Verbreitung des Christentums unter den Franken ihr Augenmerk richteten und die Bekehrung nach Kräften förderten. In dem Augenblick, wo alle Franken Christen waren, konnte sie ihr König mit den ihm ergebenen Beamten — seien diese nun freier fränkischer oder sonstiger unfreier Herkunft — beherrschen. Am Ende dieser Entwicklung, und in Gallien ihren eigentlichen ersten Höhepunkt darstellend, steht ein Frankenkönig, der selber nicht einmal mehr von einem adligen fränkischen Geschlecht abstammte, aber mit seinen ihm ergebenen Beamten irgendwelcher Herkunft das Frankenreich fest und sicher beherrschte: *Karl der Große*! Mit Karl dem Großen hatte die spätrömische Reichs- und Staatsauffassung erstmalig auf rein germanischem Boden sicheren Fuß gefaßt und sich zu behaupten vermocht.

Wie eng herrschaftliche und religiöse Gesichtspunkte bei dieser Entwicklung des fränkischen Königtums zusammenspielten und die Entstehung eines fränkischen *christlichen* Adels begünstigten, der mit der alten heidnischen fränkischen Vorstellung von Adel nicht mehr sehr viel zu tun hatte, aber immerhin von nachhaltigster Bedeutung auch für unsere deutschen Verhältnisse werden sollte, erfahren wir von katholischer Seite sehr eindeutig durch Dr. *Eugen Mack* (Kirche, Adel und Volk; Wolfegg 1921; S. 3)[1]: „Genau hundert Jahre vor dem Vertrag von Verdun, 743, haben wir einen großen Wendepunkt

---

[1]) *Mack* führt zur Begründung seiner Behauptungen ein reichhaltiges Schrifttum als Beweis an.

im Reich der Kirche und der Franken. Der Organisator der Kirche in Deutschland, der hl. Bonifatius, war am Werk. Pippin, der Majordomus des Merowingerhauses, der das Werk des Bonifatius politisch begünstigte, setzte nach dem Interregnum seit 737 einen und zwar den letzten Merowingerkönig ein, Childerich III. (743). Ging es nun mit dem Staate nicht, so mußte es mit der Kirche in Überordnung über den Staat und doch wieder in enger Harmonie zwischen beiden gehen. Die Kirche selbst stellte sich auf diesen Standpunkt. Auf einer Synode zur Liftinä (Estinnes) im Hennegau, wo die geistlichen und weltlichen Großen, geistlicher und weltlicher Adel, beisammen waren, wurde bestimmt, ein Teil der von Karl Martell (Majordomus 714—741) säkularisierten Kirchengüter solle zurückgegeben werden. Wenn dies einstweilen nicht möglich sei, müssen sie ihren Besitzern als Prekarie verbleiben. Das heißt, es solle jährlich eine Abgabe von ihnen bezahlt werden, und ihr Besitz im Todesfall, wenn der Erbe nicht bedürftig sei, an die Kirche zurückfallen. Das ist der Anfang des Lehenswesens, in gewisser Hinsicht auch der Leibfall- und Gnadengüter. Die Kirche hat mit dem Pfründsystem großen Stils begonnen. Sie hat Grund und Boden gebunden und für sich selbst und in der Folge als Vorbild für das Reich ein Stammgut, in späterer Weiterentfaltung ein Fideikommiß, geschaffen[1]). Kirche und Adel schlossen als Großgrundbesitzer einen engen Bund, der sich bis zur Säkularisation 1803 erhielt."

---

[1]) Dieser Satz könnte mißverstanden werden: Die „Kirche" hat Grund und Boden nicht erstmalig „gebunden", war doch schon bei den Germanen der Boden gebunden gewesen, wie die folgenden Abschnitte darlegen werden. Wohl aber begann die Kirche damit, die ihr genehmen Geschlechter mit gebundenem Besitz — Pfründsystem — auszustatten, um auf die Weise einmal ihren Einfluß im Lande zu verankern und zum anderen sich die betreffenden Geschlechter in Abhängigkeit zu halten. Damals war Landbesitz gleichbedeutend mit wirtschaftlicher Macht und infolge davon auch mit politischer Macht. Dementsprechend sagt Mack auch durchaus richtig an einer anderen Stelle: „Seine innere Macht hätte das Papsttum nicht so nachdrücklich vertreten können, wenn es nicht auch eine äußere politische und wirtschaftliche gehabt hätte durch das nicht geringe Stammgut, welches ihm vor allem seit Pippin, dem Vater des großen Kaisers Karl, im Kirchenstaat geworden war. Indem Pippin 756, zwei Jahre nach dem Tode des Erzbischofs des größten deutschen Erzbistums Mainz, des hl. Bonifatius, den eroberten Exarchat Ravenna und die Pentapolis dem Römischen Stuhl schenkte, indem er die Schlüssel der eroberten Städte auf dem Grabe des hl. Petrus niederlegen ließ, hat er das Stammgut und Fideikommiß des hl. Petrus begründet. Dies hat von da an bis zur vollen Definierung des Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er ex cathedra in Sachen des Glaubens und der Sitten spricht, seine ganz große Bedeutung in der Geschichte der Regierung der Kirche über die Völker der Welt gehabt."

Der eigentliche christliche deutsche Adel beginnt mit dem Jahre 496, als der fränkische König Chlodwig I. mit einigen Großen seines Reiches aus durchaus politischen Gründen zum Christentum übertrat. Die Bekehrung der Franken erfolgte nun nicht unmittelbar durch ihren König, sondern durch Nichtfranken, hauptsächlich Römer von jenseits der Alpen oder Angelsachsen wie Willibrod und Winfried-Bonifatius, die aber in besonders engen Beziehungen zu Rom standen. Diese Missionare wurden ganz wesentlich Mittler ungermanischer Rechtsvorstellungen und trieben die fränkischen Könige ganz von selbst dazu, die ihnen aus römischen Vorstellungen entgegentretenden Vorherrschafts-Verhältnisse des Königtums zum Ausbau der eigenen Macht zu benutzen. So wirkten denn römische und christliche Vorstellungen Hand in Hand, um im Laufe der Entwicklungsgeschichte des fränkischen Königtums aus einem ursprünglich von den freien Volksgenossen abhängigen König einen unabhängigen König zu machen und ihn mit den Rechten einer eigenen Rechtsquelle auszustatten. Damit wurde aus dem ehemaligen Volksgenossen des Königs ein Untertan. Die germanische Demokratie wurde abgelöst von der germanischen Monarchie. Der Weg war frei, daß als Beamter des Königs derjenige amten konnte, den der König dazu bestimmte, und nicht derjenige, der auf Grund seiner inneren Werte aus der Selbstverwaltung der germanischen Landesgemeinde hervorgegangen war. So schob sich über das Volk — unter „Volk" ist hier immer der freie oder adlige Germane verstanden — ein Beamtenstand, der blutswertlich durchaus nicht mehr in Einklang mit dem Volke zu stehen brauchte. Aus diesem fränkischen Beamtenstand entwickelte sich ein ganz wesentlicher Teil des neuen deutschen Adels. Es ist sehr schwer zu sagen, wie man diesen deutschen Adel des Frühmittelalters rassenmäßig beurteilen soll. Gewisse Anzeichen scheinen darauf hinzuweisen, daß sowohl durch die fränkischen Karlinge als auch durch ihre Beamten mancherlei sehr unnordisches (ungermanisches) Blut in den mittelalterlichen Adel eingeflossen ist. So schildert z. B. v. Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit) den um 921 lebenden Giselbert, Herzog von Lothringen, wie folgt: „Der Lothringer galt für ehrgeizig, habgierig, zugleich für wetterwendisch und ränkesüchtig, indem er nach seinem Vorteile gern den Herrn und die Treue wechselte. Als ein Mann von kurzem, gedrungenem Bau, mit gewaltigen Kräften wird er geschildert; ruhelos rollten ihm die Augen im Kopfe, so daß niemand die Farbe derselben unterscheiden konnte; die Sprache war abgebrochen, die Fragen verlockend, die Antworten unklar und doppelsinnig." Die hier geschilderten Eigenschaften sind alles andere denn germanisch!

Die fränkische Herrschaft war so gründlich, daß wohl kein germanischer Stamm von sich behaupten könnte, er habe seinen heidnischen Adel restlos in den frühmittelalterlichen christlichen übergeführt. Nachweislich am längsten muß sich der alte heidnische Adel blutsmäßig noch bei den Friesen gehalten haben, wo er — nach v. Amira — noch im 16. Jahrhundert in einigen alten eingesessenen Häuptlingsgeschlechtern anzutreffen gewesen ist. Die Sachsen, die nach Lage der Dinge noch am ehesten dafür in Frage gekommen wären, ihren alten heidnischen Adel in den frühmittelalterlichen deutschen zu überführen, verloren durch die bekannte Niedermetzlung sächsischer Edler in Verden a. d. Aller und die Zerstreuung dieser Familien durch Karl den Großen wohl den Hauptteil ihres Adels. Allerdings ist der Meinung entgegenzutreten, die man heute häufig hören kann, wie wenn Karl der Große die Niedermetzlung von Tausenden von sächsischen Adligen nur aus einem niederrassigen Haß gegenüber dem Edlen ausgeführt hätte. Um sich zu einer so unbeherrschten Handlungsweise hinreißen zu lassen, war Karl der Große denn doch ein staatsmännisch viel zu nüchtern rechnender Kopf. Die Dinge liegen anders: Wollte Karl der Große sein Reich auch über die Sachsen ausdehnen, dann mußte er das Christentum an die Stelle des Heidentums setzen, weil er sonst keine *sittliche* Rechtfertigung hatte, seine nichtsächsischen fränkischen Beamten, die Grafen, nach Sachsen zu bringen. Für die Sachsen aber war ihr Heidentum nicht von ihrem Adel zu trennen; mit anderen Worten: solange der sächsische Adel bestand, war der sächsische Gemeinfreie nicht christlich, weil die Begriffe seines Adels und des Christentums sich gegenseitig ausschlossen; mithin hing auch die Stellung der fränkischen Grafen solange in der Luft, wie der sächsische Adel vorhanden war, denn auch diese beiden Begriffe schlossen sich gegenseitig aus. Das tatkräftige Volk der Sachsen war mit Waffengewalt alleine auf die Dauer nicht niederzuhalten. Es entstand die Lage, daß entweder Karl der Große aus Sachsen weichen mußte oder aber der sächsische Adel. Nun lebte im Norden des sächsischen Gebietes das alte germanische Heidentum zur selben Zeit in ungeschwächter Kraft. Ein einfaches Vertreiben des sächsischen Adels hätte diesen zunächst nur nach dem Norden getrieben, von wo aus sein Einfluß auf die zurückbleibenden gemeinfreien Sachsen um so stärker zurückwirken konnte: dieser Fall ist ja auch mehrfach eingetroffen. Die Versuche Karls des Großen, das heidnische Ostseegebiet in seine Hand zu bekommen, scheiterten, wie E. *Almquist*-Westervik (Schweden) wohl überzeugend nachgewiesen hat; vgl. Archiv f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 19, S. 418. Diese Umstände müssen in Karl dem Großen den Entschluß haben reifen lassen, den sächsischen Adel aus-

zulöschen, auf solche Weise sozusagen wie Alexander d. Gr. einen Gordischen Knoten mit einem Hieb lösend. Wie Wilhelm Teudt-Detmold in einer sehr lesenswerten Untersuchung in der „Sonne" (VI, 7/8, Karl, Westfrankenkönig, Römischer Kaiser) nachgewiesen hat, geschah die Niedermetzlung der 4500 sächsischen Edlen in Verden auf eine sehr hinterhältige Weise, was nach Lage der Dinge und auf Grund der Möglichkeit, daß der sächsische Adel sich jederzeit nach dem heidnischen Norden retten konnte, vielleicht doch eine staatsmännische Notwendigkeit gewesen ist, wenn Karl d. Gr. sich schon einmal zu dem hinterhältigen Verfahren der Niedermetzlung entschlossen hatte. Der Anlaß zu dem Mord war also wohl kaum der Haß des Niederrassigen gegen den Hochrassigen, sondern dürfte sehr nüchterne Gründe staatsmännischer Überlegung zur Ursache gehabt haben; womit er aber keineswegs als sittlich gerechtfertigt hingestellt sein soll, wenigstens nicht von einem deutschen Standpunkt aus. Aber daß Karl der Große in diesem Kampf um römische oder germanische Staatsform und -auffassung nicht die Seite der Germanen vertrat, sondern römisches Denken nach Germanien verpflanzen wollte und tatsächlich verpflanzt hat, dieser Umstand beweist, daß Karl der Große kein reiner Germane mehr gewesen sein kann, zum mindesten kein Verständnis mehr für die Bedeutung des germanischen Adels aufbrachte, eben aus Gründen seines mangelhaften germanischen Blutserbes; auf diesen Umstand hat bereits Neckel (Altgermanische Kultur, 1925) hingewiesen, der feststellt, ein wie gelehriger Schüler seiner römischen Lehrer Karl d. Gr. doch gewesen sei.

Der Tag von Verden ist von entscheidender Bedeutung in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Adelsbegriffes. An diesem Tage des Jahres 782 endet die Entwicklung, die im Jahre 496, dem Jahre des Übertritts Chlodwigs zum Christentum, ihren Anfang genommen hat. Vom Jahre 782 an herrscht in Deutschland ein christlicher Adel, im wesentlichen entstanden aus dem fränkischen Beamtenadel wohl zweifelhafter germanischer Blutswertigkeit, der erst im Laufe der Zeit, maßgeblich wohl erst seit König Heinrich I., durch besseres Blut ersetzt und ergänzt wird.

Aber diese Entwicklungsgeschichte des deutschen christlichen Adels aus dem fränkischen Beamtenadel ist ganz wesentlich der Grund dafür, daß er, im Gegensatz zum heidnischen germanischen Adel, nicht mehr wie ein im Volke eingegliedertes Führertum wirkt, sondern wie eine in sich abgeschlossene Schicht über dem deutschen Volke erscheint, die erst wieder zur Zeit der Kreuzzüge aufgelöst werden sollte.

Diese in unmittelbarer Abhängigkeit von der Entwicklung des christlichen Königtums in West- und Nordwest-Europa sich vollziehen-

den Ablösungen des eigentlichen germanischen Adels durch den sich bildenden neuen frühmittelalterlichen deutschen ist auch der Grund, warum die Erhaltung des alten germanischen Adels und dessen Ansehen im Volke im umgekehrten Verhältnis zu den Erfolgen der Christianisierung bei den germanischen Stämmen steht. Man könnte geradezu ein Gefälle zeichnen, welches vom Frankenreich ausgehend sich nach dem Norden zu verliert. Daher konnten schwedische Königtumsgründer, wie Erich Emundsson im 10. Jahrhundert, so wenig durchdringen, daß sie zwar ihr christliches Königtum aufrichteten, nicht aber ihr Volk zu Untertanen zu machen vermochten, womit sich auch erklärt, daß in Schweden die alten Vorstellungen vom Adel sich in gewissen Dingen bis auf den heutigen Tag zu erhalten vermochten.

In deutschen Landen empfing dann die Freiheit des Gemeinfreien ihren eigentlichen bedeutendsten Schlag im Anfang des 10. Jahrhunderts. Es war jene Zeit des Verfalls des ostfränkischen Reiches unter Ludwig dem Kinde, ehe Heinrich I. mit klarem Blick und fester Hand die Verhältnisse zu ordnen wußte. Nur wenige waren damals stark genug, mit eigener Faust ihr Erbe gegen äußere und innere Feinde zugleich zu verteidigen; wer das nicht vermochte, dem blieb kein anderer Ausweg, als sich in den Dienst eines mächtigen geistlichen oder weltlichen Herrn zu begeben. Mißwachs und Ungarneinbrüche verheerten dem Gemeinfreien seine Äcker, während er gleichzeitig zum Schutz des Landes immer wieder zu den Waffen gerufen wurde. So kam mancher Gemeinfreie dazu, sich gegen Zins bei einem Mächtigen Schutz und Sicherheit zu erkaufen. Mochten die Gemeinfreien auch anfänglich noch ihre Freiheit bewahren, so hatte sie doch nicht mehr den alten Wert für sie, da sie die Mittel verloren, sich ihren Schutzherren gegenüber zu behaupten, und leicht genug sanken sie dann von der Zinspflichtigkeit, die nach damaligen Begriffen sowieso eine Art von Hörigkeit darstellte, in den eigentlichen Stand der Hörigen hinab. Dies wiederum hatte Ausschließung vom Landrecht (dem Thing der Freien) zur Folge und Unterstellung unter das Hofrecht ihres Herrn.

Damals erst fingen die freien Germanen Deutschlands an, sich in zwei große getrennte Massen zu teilen: In den eigentlichen Stand der Bauern, bald überwiegend aus zinspflichtigen und hörigen Leuten bestehend, und in den gebietenden Kriegerstand, der die Gewalt an sich zu reißen wußte. Wohin man den Blick wendet, überall entwickeln sich neue Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse, welche die alte Volksfreiheit mindern. In einzelnen Landschaften — in den hohen Alpen, in den friesischen Marschen und hier und da in Westfalen — erhielt sich ein Stamm kleinerer und mittlerer freier Gutsbesitzer und Bauern, wie er sich in Skandinavien z. B. durch die ganze Geschichte gehalten

hat; aber im allgemeinen nahm die Zahl der freien Leute, die ihren eigenen Hof bauten und schützten, zusehends ab. Man hatte sein Gut nicht mehr „von Gott im Himmel und dem Sonnenlicht" zu Lehen, sondern der Lehnsherr bestimmte, ob das Roß zum Herrendienst gesattelt oder der Gaul vor den Pflug gespannt werden mußte. War auch das Lehnswesen erst seit einem Jahrhundert in deutschen Gauen bekannt, so sollte doch von ihm aus die eigentliche Erschütterung der alten Gemeindeverfassung ausgehen. Wenn wir uns die oben auf S. 27 angeführten Worte von Mack, Kirche, Adel und Volk, vergegenwärtigen, so wird uns sehr schnell klar, warum das Lehnswesen der Zerstörer der alten Gemeindeverfassung sein mußte und sehr wahrscheinlich ursprünglich auch nur zu diesem Zwecke nach Germanien gebracht worden ist.

Es kam auch noch dazu, daß diejenigen Gemeinfreien, die mit der persönlichen Freiheit auch die Waffenehre im Dienstverhältnis zu wahren wußten, vorwiegend dem Hof- und Waffendienst vorbehalten blieben und bald nicht mehr für die eigentliche bäuerliche Tätigkeit in Frage kamen. Überdies bot der Vasallendienst nicht kärglichen Lohn, sondern half zu Reichtum und Ehre; ausgedehnte Lehen und Beuteanteile lohnten den Tapferen. Waren die Lehen damals auch nicht erblich, so gewährten sie doch dem Belehnten ehrenvollen Wohlstand. Das sollte immer wesentlicher werden, als die ewigen Streitfehden der kommenden Zeiten den waffengeübten und erprobten Mann vor allen anderen empfahlen. So ist verständlich, daß sich gerade viel Gutes zum Vasallendienst drängte, gleichzeitig aber die Kluft zum vollfreien Bauerntum immer größer werden mußte.

Dem Ansehen des Bauerntums entgegen stand auch die Entwicklung der unfreien Dienstleute im Waffendienst. Denn in dem Maße, wie es für große Herren üblich und notwendig wurde, sich mit unfreien Waffenknechten zu umgeben, bildeten sich aus diesen die ständig in Waffen lebenden „Gefolge" heraus. Und diese unfreien Dienstleute — die Ministerialen — gleichen ihr unfreies Dienstverhältnis sehr bald dem aus Freien bestehenden Vasallentum an, was ihre Stellung zwar hob, aber die Kluft zwischen Vasallen und Bauern natürlich nur vertiefen mußte.

Im 11. Jahrhundert trieb diese Entwicklung dann wesentlich ihrer Vollendung entgegen. Mit Kaiser Otto III., dem Sohn einer griechischen Fürstin, wurde der Grundstein zu einem abendländischen Weltreich gelegt, welches dem von Byzanz in seinen Ansprüchen mindestens gleichkam. Dieses Kaiserreich war eine Wiederholung des Reiches Karls des Großen, denn es stellte den Kaiser in den Mittelpunkt aller Macht. So war eine Herrschaft errichtet, die mit der be-

grenzten fürstlichen Macht, wie sie von alters her in Germanien üblich war, wenig gemein hatte und an den Despotismus des alten römischen Kaisertums und an den von Byzanz gemahnte, wenn sie ihn auch durchaus nicht in seiner echten Gestalt je erreichte. Doch ist sehr wohl zu beachten — vgl. oben S. 22 —, daß unser Wort „Kaiser" nur der Name des Begründers des römischen Despotismus ist, nämlich G. J. Cäsar, dessen Name sich ja wie unser Wort „Kaiser" ausspricht. — Das frühmittelalterliche Kaiserreich war ein Kriegsstaat und — geistlicher Staat in einem, was man verstehen wird, wenn man sich die oben entwickelten Gedankengänge über die drei Begriffe Kirche, Adel und Herrschaft klarmacht; seine Macht gründete sich auf den schwerterprobten Arm der Vasallen ebenso wie auf die Geistlichkeit, durch welchen Umstand erst jene enge Verflechtung von Kaisertum und Romfahrt eingeleitet wurde, die man mit dem besten Willen nicht gerade als einen Glücksfall für unser Volk bezeichnen kann. Wäre es auch falsch, anzunehmen, daß dieses Kaiserreich dem Selbstherrschertum späterer Jahrhunderte, der Zeit des sog. Absolutismus, gleichzusetzen ist, so war doch der Grundsatz des alten Germanentums, daß jeder Vollfreie, sofern er landbesitzender Hausherr war, an dem Aufbau der staatlichen Spitze mitzuwirken hatte, durchbrochen, zugunsten einer Gewalt, die sich anschickte, ihre Unabhängigkeit nach unten hin durchzusetzen, wenn sie auch damals ihr Ziel nie völlig erreicht hat. — Am Rande sei noch bemerkt, daß dieses auf Vasallentum und Kirche aufgebaute Kaisertum bereits auffällig gewissen kriegerischen Nomadenherrschaften der Geschichte ähnelt, die ja bekanntlich grundsätzlich mit Schwert und Glaubensbegriffen von oben herunter herrschen und deren Verwaltungs- und Herrschaftseinrichtungen nicht zur Hebung und Förderung der Volkskräfte erdacht sind, sondern zu ihrer erbarmungslosen Ausbeutung.

Deutschland stand in jenen Zeiten des 11. Jahrhunderts mitten in einer gewaltigen Gärung. Das ganze Leben erhielt durch die Allgewalt, mit der die Gedanken des Lehnswesens, begünstigt durch Kaiser und Kirche, vordrangen, eine andere Richtung. Die alte Gemeinfreiheit wich fast überall ohnmächtig zurück, was nach Lage der Dinge auch nur natürlich war, denn beides ließ sich nicht vereinen und — die Macht war auf seiten der Kaiser. Die Gauverfassung löste sich auf; geistliche und weltliche Herrschaften teilten sich in den alten Gaubezirk. Die ehemals freien Gaugenossen wurden zu einem großen Teil Hintersassen der Bischöfe, Äbte und Grafen, nur einer Minderzahl gelang es, sich als reichsfreie Leute zu halten. Immer mehr bestimmte die Waffenehre, der ritterliche Dienst, die Stellung im Reichsheere, den Stand und nicht mehr wie früher den Grad der Frei-

heit. Bereits im Jahre 1024, bei der Königskrönung Konrads II. zu Mainz, bestimmte der Lehnsdienst so sehr die Ehre des Mannes, daß bei der Reihenfolge der Eidesleistungen für den König einzelne Männer freien Standes, die aber ohne Lehen waren, an letzter Stelle standen, also noch hinter den Vasallen, d. h. der gemeinen Ritterschaft.

In jenen Zeiten beginnt auch das Bauen von Felsenburgen durch Bischöfe und Äbte, durch Grafen und Herren, um aus der Sicherheit der Zwingburg heraus den Bauern zur Fron anhalten und im übrigen sich der nachbarlichen Zwingherren erwehren zu können. Welch ungermanischer, aber durchaus *nomadischer* Wesenszug mit diesem *Zwingburgwesen* nach Deutschland gelangte, hat der Verfasser in seinem Buche: „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse", näher darzustellen versucht.

Schließlich sei noch erwähnt, daß damals die eigentlich selbständige Entwicklung des städtischen Lebens beginnt. Bald schied sich auch der Städter mehr und mehr vom Bauern und sah vornehm auf ihn herab.

So wurden jene Jahrhunderte der Deutschen Geschichte eingeleitet, in denen sich die Deutschen ernsthaft einbildeten, daß die Landarbeit die eines freien Mannes unwürdige Beschäftigung sei. Es mußte kommen was gekommen ist, daß Adel und Bauern sich wie zwei unversöhnliche Gegensätze gegenüberstanden. Von der alten Einheit von Adel und Bauer, von Schwert und Pflug, dieser Grundlage allen Germanentums, war so gut wie nichts mehr übrig geblieben.

Eigentlich adlige Standesvorstellungen hat in Deutschland dann ganz wesentlich auch erst das 10. Jahrhundert eingeleitet.

Anlaß hierzu boten die ständigen Schatzungen und Verheerungen durch die in der Donauniederung nomadisierenden, aber von Zeit zu Zeit in gewaltigen Raubzügen über Deutschland dahinbrausenden Ungarn. Derartigen plötzlichen Angriffen eines leichtbeweglichen Reitervolkes war das schwerfällige Aufgebot der freien Germanen nicht gewachsen, schon deshalb nicht, weil bei den Sachsen zu damaliger Zeit nur der Fußdienst als der eines Freien würdige Kriegsdienst galt. König Heinrich I. schuf nach dem Vorbilde der fränkischen Ritterheere — deren Entstehung ebenfalls auf den Anprall von Nomadenvölkern zurückging, nämlich den der Araber im Südwesten des Frankenreiches — aus dem Fußvolke seiner Sachsen und den übrigen deutschen Stämmen eine Reitertruppe, die sich später den Ungarn gewachsen zeigte. Damit hatte aber Heinrich I. eine Gestaltung des Kriegswesens in Deutschland angebahnt, welche die alte Volksfreiheit schwächen mußte und auch tatsächlich geschwächt hat. Konnte bis dahin jeder Freie mühelos die Wehr und Waffen für den Heerbann aufbringen, so

wurde das nunmehr anders. Die vielen Bürgerkriege unter den Nachfolgern Heinrich I. machten den Waffendienst zu Pferde bald zu einer solchen Last, daß der minderbemittelte Freie die dafür nötigen Aufwendungen nicht mehr aufbringen konnte. Es begann die Zeit der Ablösungen vom Kriegsdienst, welche schließlich aus dem Volksaufgebot ein Vasallenheer machten; wobei das ständig in Waffen lebende Vasallenheer deshalb an Beliebtheit zunahm, weil diese Ritter nicht nur ausgezeichnet im Waffendienst zu Hause waren, sondern auch jederzeit zur Verfügung standen, was bei den ewigen Händeln der Großen jener Zeit um Pfründen und auch um sohstige Dinge keine unbedeutende Rolle gespielt hat. Im gleichen Maße, wie sich die Ritterheere durchsetzten, verlor auch der frühere Kriegsdienst zu Fuß an Ehre. Mehr und mehr wurden die Worte Kriegsmann und Rittersmann gleichbedeutend. Aus dem Volksheer wurde ein Ritterheer. Hatte noch der germanische Freie Pflug und Schwert als Einheit und als die eines Freien würdigen Abzeichen gekannt, so trennte sich nunmehr beides voneinander. Es wurde üblich, von einem Wehrstand und einem Nährstand zu sprechen. Damit war eine Entwicklung angebahnt, die bei der Natur des Germanen eigentlich zwangsläufig in späteren Jahrhunderten in die Erschütterungen der Bauernkriege führen und nach deren Mißerfolgen ebenso folgerichtig im Absolutismus endigen mußte. Nur hatte ein solcher deutscher Adel mit den Vorstellungen der Germanen über Adel nicht nur nichts mehr gemein, sondern stellte die Dinge durchaus auf den Kopf[1]). Hatte der germanische Freie zu seinem Adel emporgeblickt, weil dessen Geschlechter tatsächlich sittlich, geistig und körperlich durchgezüchtetste Leistungserfüllung darstellten, so mußte jetzt nach den Mißerfolgen der Bauernkriege der Nachfahr ehemaliger germanischer freier Bauern mit Knute und Waffengewalt niedergehalten werden, damit der auf Äußerlichkeiten und nicht auf Leistungen aufgebaute deutsche Adel sich in seiner Herrschaft am Leben zu erhalten vermochte[2]).

---

[1]) Worüber sich alle jene Rassenforscher klar sein sollten, die den mittelalterlichen deutschen Adel für die Erkenntnisse des Seelenlebens der Nordischen Rasse auswerten wollen.

[2]) Die Schweden waren in dieser Beziehung vom Schicksal glücklicher bedacht. In dem Heldengeschlecht der Wasas fanden die Bauern noch altes, echtes, gotisches — (die Wasas, insbesondere der bekannte Gustav Adolf, rühmten sich, „gotischer" Abkunft zu sein) — Adelstum, welches ihnen im Kampfe gegen einen landfremden Adel meistens deutscher Herkunft Führer zur Verfügung stellte. Dadurch verhinderten die Wasas, daß der schwedische Bauer unter den Druck einer Adels-Schicht geriet. Daher auch das Ährenbündel im Wappen der Wasas und ihr Wappenspruch: Alles durch Gott und die schwedische Bauernschaft.

Immerhin hatte die hier geschilderte Entwicklung in Deutschland doch auch wieder ihr Gutes. Denn ohne dieses in seinem innersten Wesen eigentlich ungermanische Kaisertum wäre der Germane niemals zu einer klaren Vorstellung von einem deutschen Staate gelangt, wären zum mindesten die Germanen mit den räuberischen Einbrüchen asiatischer Nomadenhorden niemals fertig geworden. Aus seinem inneren Wesen heraus hätte der Germane *seinen* Staat vielleicht doch nicht ohne weiteres zu schaffen vermocht, weil ihm gerade seine Fähigkeiten zur gerechten Selbstverwaltung und sein Blick für die inneren Baugesetze eines Staates daran hindern, die äußeren Bedingungen jeden Staatslebens mit derjenigen Klarheit und Gefühlssicherheit, die diese Fragen nun einmal beanspruchen müssen, zu erfassen. Es hängt wohl hiermit zusammen, daß in der Geschichte die Germanen sich in ihren Kernländern weit seltener oder gar nicht als Staatengestalter erwiesen haben, denn in den Randgebieten. Die Gründe kann man vielleicht darin suchen, daß den Gemanen dort, wo sie sich über eine andersrassige Bevölkerung zu schichten vermochten und ihre Gabe der Selbstverwaltung nur ihnen im kleineren Kreise eine Aufgabe blieb (welche sich aber der unterworfenen Bevölkerung gegenüber mehr im Sinne gerechter Führung auswirkte) ihre Aufmerksamkeit eher und eindeutiger auf außenstaatliche Dinge gelenkt wurde, die einen Anreiz boten, bewältigt zu werden. Jedenfalls ist es eine auffallende aber unbestreitbare Tatsache, daß die kraftvollsten Staatsgestaltungen der Germanen in der Neuzeit auf Kolonialboden erstanden sind, z. B.: Österreich, Preußen, England und noch einige mehr. Dagegen haben germanische Kernländer wie das heute noch vorwiegend germanisch besiedelte Nordwestdeutschland keine eigentlichen germanischen Staatskörper von Bedeutung hervorgebracht, wohl aber bezeichnenderweise mit ihrem Blute maßgeblich die Staatsmänner anderer deutscher Länder bedingt; Treitschke macht gelegentlich einmal darauf aufmerksam, daß jeder einigermaßen bedeutende deutsche Staatsmann meistens mit einem Elter, wenigstens aber mit einem Großelter auf niedersächsisches — im allgemeinen bäuerliches — Blut zurückgeht.

Der erdräumlich, wirtschaftlich und blutsmäßig richtig aufgebaute, von unten nach oben und von oben nach unten richtig gegliederte, sowie in seiner Umfriedung nach außen klar umgrenzte, zielsicher geführte *germanische Staat der Germanen* harrt noch heute seiner Schaffung. Mag auch der preußische Staat der Hohenzollern diesem Ziele schon sehr nahe gekommen sein[1]), wenigstens in seinen

[1]) Auch der von den ersten Wasakönigen einschließlich Gustav Adolf II. geschaffene schwedische Staat könnte in mancher Beziehung an dieser Stelle genannt werden.

Grundgedanken, so war er doch noch nichts Vollkommenes, da die vom Frh. vom Stein begonnene Erneuerung zwar den germanischen Begriff der Selbstverwaltung dem preußischen Staate einzufügen versuchte, aber der Versuch sich nicht in dieser Entwicklungsrichtung weiterbewegte. Die Aufgabe, den germanischen Staat der Germanen oder, was dasselbe ist, den Deutschen Staat der Deutschen zu schaffen, steht noch vor uns und ist noch von uns und unseren Nachfolgern zu meistern. Dies ist das zuversichtlich von uns erhoffte und erstrebte Dritte Reich. Vorläufig haben wir aber noch nicht einmal die Forderung erfüllt, die F. L. Jahn mit den knappen Worten zu umreißen verstand: Staat ist das Grundgestell des Volkes, die stehende äußere Befriedigung des Volkstums.

Wir können zusammenfassend sagen: In dem Maße, wie sich im Verlaufe des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung unter den Deutschen eine klare Vorstellung vom Staat durchsetzt, wird ihre alte Vorstellung vom Adel abgelöst durch eine völlig neue. Anlaß dazu boten äußerlich die Verhältnisse, innerlich, d. h. in sittlicher Beziehung, das Christentum, welches den Begriff eines durch göttliche Ahnen bedingten Adels nicht mehr dulden wollte und konnte. Daher beginnt das vom Kaisergedanken erfüllte zweite Jahrtausend Deutscher Geschichte mit einer für das Deutschtum im Wesenskern des Gedankens völlig neuen Vorstellung vom Adel. Auf diesen christlichen deutschen Adel des beginnenden zweiten Jahrtausends unserer Deutschen Geschichte geht der geschichtliche Adel zurück, nicht auf den heidnischen der Germanen, mag auch vielleicht in Wirklichkeit das Blut des heidnischen germanischen Adels zu einem guten Teil in den christlichen hinübergerettet worden sein. Man versteht jetzt wohl, wenn der Verfasser auf S. 15 sagte, daß die Berücksichtigung der Rasse und die Berücksichtigung der deutschen Geschichte uns im Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte des deutschen Adels in einen Zwiespalt hineinführt, den man erst überwindet, wenn man sich den im Gedanken (wenn auch vielleicht nicht so sehr im Blute) bestehenden Gegensatz zwischen dem heidnischen und dem christlichen Adel der Germanen klarmacht.

III.

Wege und Möglichkeiten zu einer Adelsneubildung.

Wer den Erfolg will, muß auch die Mittel wollen.

Was uns Deutschen nottut, ist ein echter Adel im altgermanischen Sinne. Auf irgendeine Weise müssen wir zu der germanischen Auffassung vom Adel zurückkehren.

Seit wir eine wissenschaftlich festbegründete Vererbungslehre haben, ist die sittliche Berechtigung jeder auf Äußerlichkeiten und nicht auf den blutsmäßigen Erbwert aufgebauten Standesabgrenzung, samt den damit zusammenhängenden Standesvorurteilen, in sich zusammengebrochen. Den im erbwertlichen Denken herangereiften Menschen unserer Zeit mutet es lächerlich an, wenn der Träger eines adligen Namens gleichzeitig Träger erblicher Minderwertigkeiten in körperlicher oder seelischer Hinsicht ist. So hat uns gerade der neuzeitlichste und fortschrittlichste Zweig unserer Wissenschaft, die Naturwissenschaft, Wege erschlossen, welche zu der Sittlichkeit unserer germanischen Altvorderen in gewisser bedingter Weise wieder zurückführen. Denn deren Sittlichkeit war auf der anerkannten erblichen Ungleichheit des Menschentums aufgebaut, und zu dieser Erkenntnis kehrt die heutige Naturwissenschaft wieder zurück. Im Wesen der Sache hat es dabei nichts zu bedeuten, ob die Germanen in den Einzelheiten der Vererbung und in der Erkenntnis ihrer Ursachen auf dem richtigen Wege waren oder nicht.

Wollen wir den zu schaffenden neuen deutschen Adel in seinem eigentlichen Kern auf der Grundlage der germanischen Begriffe von Adel aufbauen, dann müssen wir in erster Linie die mit dem deutschen Frühmittelalter einsetzende durchaus ungermanische Form der Adelsschichtung wieder zurückführen in die den Germanen urtümliche Form der auf dem Grunde innerer Werte aufgebauten Eingliederung des Adels in das Volk. Unser neuer deutscher Adel

muß wieder ein lebendiger Quell hochgezüchteter Führerbegabungen werden. Er muß über Einrichtungen verfügen, die erprobtes Blut im Erbgang festhalten, minderwertiges abstoßen und die Möglichkeit der Aufnahme neu sich zeigender Begabungen aus dem Volke jederzeit gewährleisten.

Immerhin ist es wichtig, daß bei den Germanen der Adel durchaus nicht nur eine Angelegenheit des Blutes gewesen ist, sondern als Begriff auch noch von anderen Umständen abhängig blieb, die für uns hier eine Rolle spielen. — Die Unterlagen für das Folgende lassen sich heute bereits weitgehend aus den Resten der germanischen Rechtsaltertümer unmittelbar ableiten. Wo diese Lücken aufweisen oder nicht eindeutig sind, läßt sich das Fehlende mittelbar auf zwei Wegen ergänzen: Einmal sind es altindogermanische Rechtsaltertümer, deren oftmals eigenartige Übereinstimmungen mit germanischen Rechtsaltertümern in Erstaunen versetzen können und die Annahme gestatten, daß die uns fehlenden germanischen Rechtsquellen den indogermanischen gleich oder wenigstens sehr ähnlich gewesen sind; zum anderen helfen uns die bekannten Landrechte der germanischen Stämme aus dem Mittelalter. Es erweist sich hierbei zweifellos ein rechtsentwicklungsgeschichtlicher Zusammenhang aller dieser Rechte, der es ermöglicht, unter Zuhilfenahme der vergleichenden Rechtswissenschaft altindogermanische Rechtsaltertümer und germanische Landrechte des Mittelalters zu verwenden, um vorsichtig das Fehlende oder Unklare der entwicklungsgeschichtlich dazwischenliegenden germanischen Rechtsformen zu ergänzen oder sich verständlich zu machen.

Der germanische Edeling — bei den Indogermanen war es ebenso — leitete seine Herkunft von einem göttlichen Ahnherrn ab, dessen Blut — (sozusagen: Keimmasse!) — von den Nachfahren in möglichster Reinheit an den Nachwuchs weitergegeben werden mußte. Eine solche Weiterreichung des Blutes war sinnbildlich gekoppelt an das — ewig brennende — Herdfeuer. Dieses fortdauernd zu unterhaltende Herdfeuer stellte gewissermaßen die sichtbare Seele des ganzen Gedankens dar; zu ihm gehörte als sein Schutz das Dach und damit auch das Haus. Zum Hause gehörte das den ganzen Gedanken am Leben erhaltene Geschlecht: in unserer deutschen Sprache hat sich ja der Begriff „Haus" für „Geschlecht" erhalten: wir sagen z. B. „Haus Habsburg" und meinen die Habsburger, oder wir sagen „Ich und mein ganzes Haus" und meinen damit alles, was zur Familie gehört. Haus, Herdfeuer und Geschlecht waren dem Germanen durchaus ein einheitlicher Begriff.

Wollte man diese Einheit lebensfähig erhalten, so mußte auch die Ernährungsgrundlage des Ganzen sichergestellt sein; daher ist

ein bestimmt umgrenzter Landbesitz die lebensgesetzliche Unterlage dieser Einrichtung. Wie eng dabei der Landbesitz in den Begriff als solchen miteingeschlossen empfunden wurde, wird daraus offensichtlich, daß noch bis weit in die deutsche Geschichte hinein — im Brauch selbst noch bis in das 19. Jahrhundert — ein Landkauf erst rechtskräftig wurde mit dem Löschen des alten Herdfeuers und seinem Neuentzünden durch den Käufer.

Im Wesenskern dieser Einrichtung, die den Landbesitz ganz unmittelbar mit religiösen Vorstellungen und der Familie verknüpft, unterscheidet sich der germanische Edle nicht von den germanischen Gemeinfreien. Beiden gemeinsam — ebenso wie den Indogermanen — ist auch die Auffassung, daß ein solches Gebilde, welches aus religiösen und lebensgesetzlichen Vorstellungen geboren ist, nur die Einehe dulden kann; wo uns von Mehrehen berichtet wird, handelt es sich dagegen immer offensichtlich auch um mehrere Herdfeuer, d. h. Haushalte; wenigstens ist dem Verfasser nicht bekannt, daß mehrere ebenbürtige und rechtskräftig angetraute Ehefrauen unter einem Dache zusammen lebten. Anders stehen hierin allerdings die Frauen unebenbürtiger Herkunft, deren Stellung als Kebse aber die Herrinnen-Stellung der Ehefrau nicht weiter berührte.

Dagegen scheint zwischen dem germanischen Edeling und dem germanischen Gemeinfreien durchaus ein Unterschied in der Art und Weise bestanden zu haben, wie der Bodenbesitz vererbt wurde. Dieser Umstand ist wichtig!

Der gewöhnliche Freie hieß bei den Germanen Bauer, weil sein Begriff unmittelbar mit der Wohnung, dem „Haus", zusammenhing, dessen Haushaltungsvorstand er war; ahd. bûr = Wohnung, Haus, ein Wort, das sich bei uns im „Vogelbauer" = Vogelkäfig erhalten hat (nach Heyne und Weigand). Da Vollbürger und damit vollgültiger Rechtsgenosse im Ding (Thing) nur der landbesitzende Haushaltungsvorstand war, so ist wohl zu merken, daß das Wort „Bauer" eine Ehrenbezeichnung und den Ausdruck persönlicher Freiheit darstellte. Dies zu betonen ist wichtig, weil daraus am deutlichsten hervorgeht, wie sehr im zweiten Jahrtausend deutscher Geschichte die Dinge auf den Kopf gestellt wurden, wenn sich mit dem Begriff des Bauerntums geradezu der Begriff der Unfreiheit verband. Vom germanischen Standpunkt aus gesehen ist das Wort „unfreier Bauer" ein Widerspruch in sich selbst. Gewisse Leute möchten diese Tatsache gerne abstreiten, mit dem Hinweis, nur der germanische Edle sei frei gewesen, der germanische Bauer dagegen grundsätzlich hörig. Für die Anhänger dieser Richtung, die hauptsächlich in den Kreisen der Volkswirtschaftsgeschichtler zu finden sind, sei für alle Fälle auf die

Entwicklungsgeschichte Holsteins verwiesen, wo sich die altgermanischen Gebräuche noch verhältnismäßig lange in der geschichtlich greifbaren Zeit gehalten haben. Auf dem Landtage zu Oldesloe im Jahre 1392 traten zum letzten Male freie Bauern gleichberechtigt auf den Landesversammlungen mit Adel und Prälaten zusammen in die Erscheinung, bei welcher Gelegenheit noch über Blutrache verhandelt wird. Auf dieser Landesversammlung sind zuletzt Bauern aufgetreten! Später hört man von ihnen nichts mehr; sie verschwinden im Düster der Leibeigenschaft. An die Stelle der alten Volkstage treten die Landtage der Stände.

Da nun das Haus und die damit verknüpfte Familie, einschließlich der vollbürtigen Rechtsfreiheit, die Kennzeichen des germanischen Bauerntums sind, hatte das Bodengebiet eines solchen germanischen Bauern auch nur den Umfang, den es für die Ernährung der Familie benötigte. Zu einer damaligen „Familie" zählten allerdings auch unverheiratete Verwandte und das Gesinde, sie war also meistens bedeutend größer als eine heutige[1]). Daher wurde den germanischen Bauern der Grund und Boden in einer Größe zugeteilt, die die Ernährung der Familie sicherstellte, doch nichts mit irgendeiner schablonenmäßigen Bodenverteilung oder -zuteilung zu tun hatte. „Die Maßeinheit des Besitzes ist die Hufe oder das Los oder das Wohnland oder das Pflugland. Überall verstand man unter dieser Einheit das Bauland, welches durchschnittlich zum Unterhalt einer Familie notwendig war und eben darum nicht überall die gleiche Flächengröße, also auch nur gegendenweise ein feststehendes Flächenmaß werden konnte. Nach ihr richteten sich gewöhnlich auch die Anteile an der gemeinsamen Nutzung der nicht dem Anbau unterstellten Mark." (von Amira, Grundriß des germanischen Rechts.)

Wo nun Germanen nicht in Einzelhöfen, sondern in Dorfgenossenschaften siedelten, bildete die Bauernschaft eines Ortes eine Markgenossenschaft. Dieser Markgenossenschaft stand von Fall zu Fall das Recht zu, eine Neuverteilung von Grund und Boden im Hinblick auf das unter dem Pfluge befindliche Land vorzunehmen, offenbar, wenn gewisse Umstände diese Maßnahme als empfehlenswert erscheinen ließen. Wir kennen die Gründe nicht, welche dazu führten, das Pflugland einer Neuverteilung zu unterziehen, dürfen aber annehmen,

---

[1]) Diese Form des germanischen Bauerntums hat sich heute noch in ihrer alten Bedeutung erhalten bei den sog. kurischen Königsbauern in Kurland (Lettland) und in noch altertümlicherer Form bei den 28 Bauernhöfen der Insel Runö im Rigaischen Meerbusen, wo sich überhaupt noch Sitten und Gebräuche vorfinden, die wir sonst nur aus den germanischen Rechtsaltertümern kennen; vgl.: Ziercke, W., in „Mecklenburgischen Monatsheften", Februar und August 1927.

daß derartiges nur selten geschah und bei besonderen Anlässen; der Mindestumfang eines Pfluglandes konnte nie kleiner werden, als es die Ernährung des Geschlechts, dem das Pflugland zugeteilt war, erforderte. In dieser Beziehung unterscheidet sich die germanische Markgenossenschaft ganz grundsätzlich vom russischen Mir, den wir im nächsten Abschnitt noch näher kennen lernen werden. Der russische Mir läßt die lebensgesetzliche Grundlage der Haushalte außer acht und berücksichtigt nur den Landhunger der Einzelnen, gleichgültig ob das dem Betreffenden zugewiesene Land ihn und seine Familie noch ernährt oder nicht. Im Gegensatz dazu war die germanische Markgenossenschaft eine Genossenschaft von Haushaltungsvorständen: ihre Beschlüsse über eine Pfluglandneuverteilung standen daher auch immer unter dem Gesetz des Haushalts. Da der Haushaltungsvorstand immer gleichzeitig auch das Oberhaupt des in dem Hause wohnenden Geschlechts war, so wird verständlich, daß jede Bodenneuzuteilung oder -verteilung immer sippenweise vor sich ging. Darin sind die germanischen Überlieferungen eindeutig und stimmen auf diesem Gebiet auch mit altindogermanischen Überlieferungen überein, einschließlich der Tatsache, daß nach Möglichkeit immer nur ein Drittel des eroberten Landes von der unterworfenen Bevölkerung für die eigenen Siedlungszwecke eingezogen wurde. Sehr klar ist z. B. die Landverteilung des Ostgotenkönigs Odoaker in Italien. Da uns die Quellen ausdrücklich berichten, daß die Goten auf diesen Landsitzen nach ihrem gewohnten Rechte lebten, so braucht man nicht daran zu zweifeln, daß es sich hier tatsächlich um eine altgermanische Einrichtung handelt; abgesehen davon, daß uns das gleiche von Ariovist und den Sueben berichtet ist. Wer diese Zusammenhänge nur etwas kennt, weiß, daß alle Auslegungen, die dem Germanentum Bodenkommunismus andichten möchten, grob an den Tatsachen vorbeigreifen. Gewiß, der Germane kannte keine Freizügigkeit im Sinne ich-bezogener Verwertbarkeit von Grund und Boden, aber diese Bodengebundenheit entsprang keinem kommunistischen Denken, sondern ganz einfach der Tatsache, daß der Grund und Boden in den Gottumsbegriff und dem hieraus abgeleiteten Geschlechtsgedanken mit einbezogen war und dazu gehörte wie zum Hause das Dach. Dem Germanen war der Grund und Boden nur ein notwendiges Glied in der nach lebensgesetzlichen und religiösen Gesichtspunkten sich aufbauenden Einheit der Sippe, und es wäre ihm unfaßbar vorgekommen, den landwirtschaftlich nutzbaren Boden unabhängig vom Geschlechtsgedanken zu werten.

Der germanische Adel scheint nun unabhängig von dem Zwang eines genossenschaftlichen Beschlusses gewesen zu sein; d. h. er brauchte seinen Grund und Boden bei einer Neuverteilung nicht zur Verfügung

zu stellen. Nicht, daß der Adel etwa in der Lage gewesen wäre, nach Belieben sich Land anzueignen und es nach Gutdünken zu vererben. Wohl aber sieht es so aus, als wenn das germanische Adelsgeschlecht über einen Erbsitz verfügt habe, den es unabhängig von der Markgenossenschaft geschlossen weiter vererbte. Jedenfalls leitet sich unser Wort „Adel" von einem derartigen Erbsitz her. Nach Heyne heißt nämlich unser Wort Adel ursprünglich nichts weiter als die Genossenschaft der Landbesitzenden (besser wäre wohl: Genossenschaft der Erbgut-Besitzenden); mhd. adel; ahd. adal; im Ablaut zu ahd. uodal = Erbsitz). Weygand hat folgende Ableitung: ahd. uodil, uodal; asächs. odil; ags. ædel; anord. odal = Erbgut oder Heimat. Bei v. Amira finden wir: „Erb- oder Stammgüter waren das altnorwegische ódal (sonst im Norden = echtes Eigen überhaupt), das ags. édel (bis etwa um 900), das asächs. ôdhil und ahd. uodal und wahrscheinlich das fries. ethel in seiner frühmittelalterlichen Gestalt. Bei einigen derselben war nicht nur die Dispositionsbefugnis des Eigentümers beschränkt, sondern auch dem Mannesstamme die Vorhand auf das Gut eingeräumt, so beim norweg. ódal und bei ags. édel. Unteilbarkeit und Vererbung des Stammguts auf den ältesten Schwertmagen zeichneten überdies diejenige Erscheinungsform des Erbgutes aus, welche während des Frühmittelalters in Oberdeutschland als hantgemahele und im Ssp. als hantgemâhl vollfreier und in der Regel ritterbürtiger Leute auftritt ... Wiederum unterscheidet das norwegische Recht und zwar das westnorwegische schon im Frühmittelalter denjenigen, der ein Stammgut (ódal) ererbt oder Anwartschaft darauf hat, als holdr (= Held, tüchtiger Mann), vom gewöhnlichen Alt- oder Gemeinfreien (auch bonde genannt). Auch bei den Anglodänen des 10. Jahrhunderts bestand ein Wertunterschied zwischen hold und bonde, der jedenfalls auf den Besitzverhältnissen beruhte.

Hieraus geht zunächst einmal hervor, daß unter Wort Adel von einer germanischen Einrichtung abgeleitet ist, die einem Geschlecht einen unveräußerlichen und unteilbaren „Erbsitz" zuerkannte, dessen Nutznießung jeweils dem ältesten oder — offenbar — dem tüchtigsten Sohne (holdr = Held!) vorbehalten blieb. Verbunden mit der Erbschaft war die Pflicht zur Ehe, und die Begriffe: Erbsitz, Adel und Einehe scheinen so sehr eine Einheit gewesen zu sein, daß sich z. B. bis auf die heutige Zeit im Isländischen die Bezeichnung „adhalkona" für die Ehefrau gehalten hat. Mit anderen Worten: Adel war bei den Germanen eine Einrichtung, die den Besitz betraf, und zwar ganz offensichtlich zur Erhaltung und Vermehrung erprobten Blut-

wertes. Wir werden sehen, daß sich diese germanische Auffassung vom Adel noch am längsten in England gehalten hat[1]).

Vergegenwärtigen wir uns folgendes: In einer Gegend oder einem Lande bestehen eine feste Anzahl von Erbsitzen. Die Nachfolgeschaft auf jedem Erbsitz ist nur jeweils einem Sohne möglich, der gleichzeitig durch erwiesene Leistung sich dieser Auszeichnung würdig zeigen muß. Mit der Übernahme des Erbsitzes verknüpft ist die Pflicht zur Ehe, gemäß dem oben entwickelten Gedanken, daß das heilige Feuer des Herdes durch jeweils dasselbe Blut, welches das Feuer in grauer Vorzeit entzündete, erhalten werden muß. Mit dem Ehegedanken verknüpft ist die Einehe auf dem Erbsitz und die Vorstellung, daß das Blut des Ahnherrn in möglichster Reinheit an den Nachwuchs weiterzugeben sei, also durchaus Bewertung der Ehegatten im Hinblick auf den Nachwuchs, d. h. Zucht. Mit anderen Worten: Auf den Erbsitzen gelangten nur jeweils die Besten unter dem Jungvolk zur Ehe und wurden damit Erzeuger der Kommenden. Diese Besten waren dann der eigentliche Adel, während ihre Brüder und Schwestern, soweit sie nicht ebenfalls auf einem Erbsitz zur Ehe gelangten, vermutlich nicht mehr zum eigentlichen Adel gerechnet wurden, obwohl sie natürlich blutsmäßig vom Adel abstammten. Im allgemeinen verheirateten sich die nichterbenden Söhne nicht oder mußten sich außer Landes eine Ehemöglichkeit erringen. Derartigen nichterbenden Söhnen verdankt z. B. das Normannenreich in Sizilien seinen Ursprung; dessen Gründer und der von diesem ins Land gerufene normannische Adel waren solche weichenden Erben der normannischen Edlen in Nordfrankreich: die Erscheinung ist durchaus gleichsinnig zum „Reislauf" (auf die Reise laufen, gehen) der nichterbenden schweizer Bauernsöhne. Das Junggesellentum der nichterbenden Söhne hielt sich im Brauch stellenweise bis in das 19. Jahrhundert hinein; diese Söhne hießen beim Adel die „Junker", bei den Bauern die „Onkel"[2]).

Waren auf den germanischen Erbsitzen die vollwertigen Eheschließungen zahlenmäßig auch durchaus beschränkt, so kam doch nur immer das Beste unter der Jugend zur Vermehrung; diese Besten

---

[1]) Der Zusammenhang zwischen Bodenbesitz und Adel im Sinne des Haushaltungsvorstandes auf einem Erbsitz geht für England ganz besonders aus der dortigen Adelsbezeichnung „Lord" hervor: Lord; angels. hlâford; also urspr. Brotherr, Brotwart, von hlâf, Laib, Brot und weard, der Wart, Wächter, Bewahrer. Dementsprechend: Lady; angels. hlâfdige, Brotherrin, Brotausgeberin, von hlâf = s. o. und dige, wahrscheinlich verwandt mit altschwedisch degja, deja = Ausgeberin, Verwalterin.

[2]) In einem gesund aufgebauten neuzeitlichen Staatswesen müssen diese nichterbenden Landbesitzersöhne die eigentliche und nie versiegende Erneuerungsquelle für die nicht landwirtschaftlichen Berufe sein.

brauchten sich nach Lage der Dinge auch keine Sorge um die Zahl ihrer Kinder zu machen, ja eine zahlreiche Nachkommenschaft scheint geradezu Pflicht gewesen zu sein. So wirkten die Erbsitze wie Filter, welche das Blut der einzelnen Geschlechter zu immer höherer Vollendung aussiebten. Damit erklärt es sich wohl, daß der germanische Adel bei einigen Stämmen zu einer reinen Vollblutzucht gelangte, die grundsätzlich kein fremdes Blut in die Adelsgeschlechter einströmen ließ[1]).

Von irgendwelchen sonstigen Vorrechten des Adels auf irgendeinem anderen Gebiet hören wir nichts. Die innerhalb volkswirtschaftlicher Kreise oftmals anzutreffende Auffassung, daß der germanische Bauer dem germanischen Adligen verpflichtet gewesen wäre wie ein Höriger dem Grundherrn, läßt sich aus dem germanischen Recht nirgends belegen. Selbst wenn wir nur ein ganz loses Verhältnis zwischen Grundherrn und Hörigen annehmen, würde das Eigentümliche — man möchte sagen: vollendet soziale — Ding-(Thing-)Recht des germanischen Bauern nicht erklärbar werden. von Amira (a. a. O.) sagt z. B.: „Die germanische Urverfassung ließ für eine Herrschergewalt einzelner keinen Spielraum. Das Staatshaupt war die Landsgemeinde. Außer ihr und der Hundertschaftsversammlung gab es keine anderen Staatsorgane als Beamte, ja dem Anschein nach nur solche Beamte, die von der Landsgemeinde gewählt waren ... Gewisse Grundzüge kehren im Charakter des germanischen Königtums gleichmäßig wieder, z. B. des Königs persönliche Verantwortlichkeit für seine Funktionen. Andererseits fehlt dem altgermanischen König alle und jede selbständige Gesetzgebungsgewalt: Er hat in der Landsgemeinde kein besseres Stimmrecht als der nächstbeste freie Bauer." — Dem germanischen Empfinden war eben jedes Vorrecht immer nur eine persönliche Entlohnung für geleistete oder zu leistende Pflichten, und zwar im Verhältnis und nach Maßgabe des tatsächlichen Pflichtenumfanges, nicht aber etwa nach Maßgabe einer von niemandem verlangten Leistung. Der Germane war durchdrungen von dem Gedanken: Macht ist nur berechtigt, soweit sie Dienst bedeutet[2]).

Wenn also die Volkswirtschaftslehre an dem Standpunkt festhalten will, daß der Germane Grundherr war, dann kann sie ihre Behauptung nur aufrechterhalten, wenn sie den germanischen Bauern mit dem germanischen Adligen zusammen zum Grundherrn stempelt.

---

[1]) Näheres hierüber vgl. Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, Abschn. IX und X.

[2]) Eine ausgezeichnete Einführung in die Grundgedanken des germanischen Rechts bietet Merk, Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza 1926.

Aber das hat keinen rechten Sinn, weil es der Grundherrentheorie in der Volkswirtschaftslehre darum zu tun ist, zwischen den germanischen Adligen und den germanischen Bauern einen Trennungsstrich zu ziehen dahingehend, daß man den Adligen zum Grundherrn, den Bauern zum Grundholden macht. Damit versucht man zu erklären, warum das sich ausbreitende Lehenswesen die alten Gemeinfreiheiten der germanischen Bauern zerstört hat und in eine christliche Grundherrschaft überführte. Im vorangehenden Abschnitt sahen wir aber, daß die Dinge hierbei durchaus einfach liegen. Außerdem widerspricht der Grundherrentheorie der Volkswirtschaftslehre die Rechtsgeschichte, die Siedlungskunde und auch das Wort „Bauer" selbst, wie auf S. 41 dargelegt wurde. Weit mehr Wahrscheinlichkeit hätte für sich eine Annahme, der z. B. E. *Mayer* in seinen Forschungen über den germanischen Uradel Ausdruck verliehen hat, daß nämlich die germanischen Bauern entstanden sind aus jüngeren Söhnen germanischer Adelsgeschlechter, die sich einen Hausstand gründen durften, aber doch der Stammlinie des ältesten Sohnes sozusagen auch in ihren Nachkommen unterstellt blieben.

Wir fassen zusammen: Durch Bereitstellen von Erbsitzen, zu denen der Erbe nur nach erwiesener Leistung gelangte und auf denen Ehegesetze von durchaus züchterischer Auswirkung galten, wurde bei den Germanen bewährtes Führerblut nicht nur festgehalten, sondern vermehrt und somit bewußt gezüchtet. Von irgendwelchen Vorrechten des Adels ist im übrigen nichts zu spüren, so daß von einer Adels-*Schicht* nicht gut die Rede sein kann. *Der germanische Adel scheint im Grunde seines Wesens nichts weiter gewesen zu sein als die auf der Grundlage der weltanschaulichen Bejahung der erblichen Ungleichheit des Menschentums durchgeführte Gliederung des Volkskörpers nach unterschiedlich veranlagten Blutstämmen, zwecks ausgiebiger Bereitstellung von erprobter Erbmasse für die Auswahl geeigneten Führertums.* Der germanische Volkskörper war somit im Rahmen seiner damaligen Aufgaben ein durchaus gegliedertes Ganzes, mithin ein echtes Lebensgebilde, mit lebendigem Inhalt und zweckmäßiger Gliederung. *Galt zwar das Gesetz: „Gleiches Recht für alle"*[1], *so wurde doch nicht von allen das Gleiche gefordert, sondern von jedem das, was man auf Grund der erbwertlichen Stufung von ihm erwarten durfte.*

[1]) „Gleiches Recht für alle" galt in erster Linie für die germanischen Freien untereinander in ihren verschiedenartigen Abstufungen innerhalb der Rechtsgenossenschaft.

Auf diese Grundgedanken des Germanentums müssen wir zurückgreifen, wenn wir unserem Volke einen neuen Adel schaffen wollen.

Der Gedanke einer Adelsneuschaffung auf der Grundlage anerkannter Erbsitze ist heute bereits in einem europäischen Staate der Verwirklichung entgegengeführt worden — in Ungarn. Es ist der Reichsverweser Horthy, der dies vollbrachte. Für uns ist wesentlich, daß die Erfolge Horthys auf diesem Gebiet uns der Grübelei entheben, ob es Sinn und Zweck hat, gewissermaßen altgermanische Vorstellungen von Adel im neuzeitlichen Gewande wieder aufleben zu lassen. Horthy hat jedenfalls bewiesen, daß der Weg gangbar ist. Wir werden hier erst einmal das schildern, was Horthy geschaffen hat.

Horthy wollte in erster Linie den zerstörenden Gedanken des Ungarn bedrohenden Bolschewismus einen Gegengedanken entgegenstellen. Der Bolschewismus ist im tiefsten Grunde seines Wesens nichts weiter als tatarisierter Marxismus, d. h. neuzeitlicher Nomadismus. Der Bolschewismus ist eigentlich, wenn auch zunächst mit anderen Mitteln, genau dasselbe, was die Nomadenangriffe der Hunnen, Ungarn, Tataren, Türken usw. auf das germanische Europa schon immer gewesen sind. Horthy wußte diesen räuberischen und zerstörenden Grundgedanken des Bolschewismus keinen besseren Gedanken entgegenzusetzen als den Gedanken der Heimat, der Scholle und des Blutes; auf die Verwurzelung der Ungarn kam es ihm in erster Linie an; womit der alte nomadische Grundgedanke des Ungarntums von einem germanischen abgelöst wurde. Im weiteren war es aber auch Verantwortungsgefühl vor der Zukunft, wenn Horthy dafür Sorge trug, dem ungarischen Volke Führergeschlechter in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen; vielleicht war er sich auch darüber klar, daß der alte Adel Ungarns rein zahlenmäßig nicht mehr in der Lage sein würde, dem selbständig gewordenen Staate Ungarn ein ausreichendes Führertum in der Zukunft zu liefern.

Treitschke stellt einmal fest, daß in den Geschicken eines Volkes letzten Endes nicht so sehr das Wissen eines Führers entscheidet als vielmehr sein Charakter, d. h. die Seelenfestigkeit seines Menschentums. Wohl aus einem ähnlichen Gedankengang heraus folgerte Horthy auf Grund der Erfahrungen des vergangenen Weltkrieges 1914—18, daß das in den vier schweren Jahren dieses Krieges bewährte Frontsoldatentum zweifellos im Volke eine Auslese darstelle im Hinblick auf echte Charakterfestigkeit und brauchbares Führertum; mindestens glaubte er wohl keinen Fehler zu machen, wenn er dieses Menschentum des Frontsoldaten in einer möglichst zahlreichen Nachkommenschaft dem ungarischen Staate zu erhalten versuchte.

So kam Horthy auf den Gedanken, in erster Linie bewährtes Frontsoldatentum mit Einrichtungen auszustatten, die es einmal in Ungarn wurzeln lassen, zum anderen es in seiner Nachkommenschaft dem ungarischen Volke erhalten. Er sammelte bewährte Frontsoldaten des Weltkrieges — und zwar unterschiedlos Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine — in einer „Heldengenossenschaft". Das Mitglied der Heldengenossenschaft wurde mit einem kleinen Landgut, einer sog. Helden- oder Adelsdomäne belehnt. Die Gegenverpflichtung des Belehnten, sowohl der Heldengenossenschaft gegenüber als auch gegenüber dem Staate in seiner Eigenschaft als Schutzherr der Heldengenossenschaft, besteht nun nicht in geldlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Werten, sondern ausschließlich in sittlichen. In erster Linie hat der Belehnte durch tadellose Lebensführung dem ungarischen Volke tatsächliches Führertum vorzuleben, sich weiterhin einer hingebenden Treue zum Vaterlande zu befleißigen und in seinem Hause diesen Geist auch zu pflegen, schließlich durch Verehelichung mit einem einwandfreien Mädchen dafür Sorge zu tragen, daß ihm eine zahlreiche, gesunde und wertvolle Nachkommenschaft geboren wird.

Mit dieser Einrichtung hofft Horthy „aus jener Schicht der Nation, welche zweifellos die wertvollste und gesundeste ist, einen neuen Stand ins Leben zu rufen, welcher jedem als Vorbild dienen könne und die Tugenden der ungarischen Rasse traditionell weiter pflege". An die Adelsdomäne ist ein Adelstitel gebunden, der nur dem Belehnten zusteht; hierbei folgte Horthy offenbar englischem Brauche. Die Adelsdomäne gehört dem Adelskapitel, dem auch der Belehnte unterstellt ist. Das Adelskapitel regelt u. a. den Erbgang auf den Adelsdomänen; Erbe ist im allgemeinen der älteste Sohn, falls gegen ihn keine Bedenken in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung vorliegen. Dem Lehensgedanken der ganzen Anlage entsprechend findet eine Entschädigung der Geschwister eines Erben naturgemäß nicht statt, doch werden die Brüder, entsprechende Geeignetheit vorausgesetzt, bevorzugt im Staatsdienst verwandt oder bei der Vergebung neuer Adelsdomänen bevorzugt berücksichtigt. Diesen weichenden Brüdern gleichgestellt sind bis zur Nachweisung ihrer Ungeeignetheit die Söhne der im Kriege Gefallenen.

Das Land für die Adelsdomänen verdankt freiwilligen Spenden seinen Ursprung, seien diese Spenden nun freiwillige Abtretung von Land oder aber Geldzeichnungen, welche das Adelskapitel in die Lage versetzen, Land auf dem Gütermarkt zu erwerben. Kennzeichnend ist, daß nicht jeder Beliebige dem Adelskapitel etwas stiften darf, sondern nur solche Ungarn, deren persönliche und berufliche Makellosigkeit erwiesen ist. Die Namen der Spender werden veröffentlicht.

Wenn wir das, was Horthy geschaffen hat, auf seinen Grundgedanken hin durchdenken, so muß man feststellen, daß Horthy — es ist nebensächlich, ob er es bewußt oder unbewußt tat — den altgermanischen Adelsbegriff wieder zu neuem Leben erweckte und diesen sozusagen in einen neuzeitlichen Staat eingeschaltet hat. Würde Horthy nur bewährtes Frontsoldatentum mit Landgütern ausgestattet haben als Dank für ihre Leistungen und um sie gewissermaßen an sich zu ketten, aber ohne von ihnen die Bewältigung züchterischer Aufgaben zu verlangen, dann hätte er lediglich das auf dem Gedanken der Pfründe aufgebaute mittelalterliche Lehenswesen wiederholt. Doch gerade die Belehnung zum Zwecke der Verwurzelung eines Geschlechts und im Hinblick auf die Erzeugung einer wertvollen Nachkommenschaft beweist die Tatsache, daß es sich hierbei nur äußerlich um eine Wiederholung des mittelalterlichen Lehensbegriffes handelt, in Wirklichkeit aber darüber hinaus um eine Wiederanknüpfung an älteste germanische Vorstellungen vom Adel. *Wie die Germanen ist auch Horthy von dem Gedanken getragen, daß jede gesittungsmäßige Aufwärtsentwicklung eines Volkes ursächlich und damit zwangsläufig abhängig ist von der Förderung wertvoller Erbstämme innerhalb des Volkes, nicht aber in erster Linie abhängig von der Förderung der einzelnen Volksgenossen.*

Denn die in der Erbmasse seiner Geschlechter ruhende Begabung eines Volkes ist im Grunde der einzige wirkliche Wert, mit dem es sich auseinanderzusetzen hat, weil alle anderen Werte nur durch jene Begabung lebendig werden können. Aus nichts kommt nichts![1]) Das erbliche Begabungsgut eines Volkes ist daher sein einziges wirkliches Gut, aus dem heraus es Werte hervorbringt. Dies ist eine Wahrheit, die manchem unserer Zeitgenossen sehr unerwünscht zu hören ist, aber nichtsdestoweniger den Eckpfeiler aller kulturellen Tatsächlichkeiten bildet. *Gedankenlos oder böswillig verschleudertes Begabungsgut läßt sich nicht wieder ersetzen, es ist unwiderruflich dahin.* Auf diese Tatsache gehen zu einem guten Teil die Ursachen des Verfalls von Staaten und Gesittungen der Geschichte zurück; sie sind dem Lichte der Naturwissenschaften heute kein Rätsel mehr, sondern liegen klar und offen zutage. Hier

---

[1]) Auch die „Idee" ist von sich aus nicht in der Lage, sich gegen einen mangelhaften Widerhall auf Grund der Begabungsverhältnisse eines Volkes durchzusetzen. Ideen verwirklichen sich in solchen Fällen, d. h. bei minderbegabten Völkern, nur, wenn sie in einem Manne zu Fleisch und Blut werden und dieser Mann dann meistens auf recht nüchterne und unideelle Weise das Volk kraft seiner Persönlichkeit und Tatkraft zu der Idee, die er verkörpert, mehr oder minder zwangsweise bekehrt.

stellt die von unserem Fortschrittswahn geschändete göttliche Natur uns überlegen lächelnd vor eherne Gesetze, deren grundsätzliches Entweder-Oder allerdings kein Untermensch oder Minderwertiger je wird anerkennen wollen, denn diese Gesetze sprechen sein Urteil.

Das Denken vieler heutiger deutscher Zeitgenossen ist von Gedanken des Marxismus durchseucht, und so stemmt man sich den wissenschaftlichen Erkenntnissen von der grundsätzlichen erblichen Ungleichheit des Menschentums entgegen. Aber der Marxismus kümmert sich seinem Wesen nach nicht darum, wie Werte *entstehen*. Mit der blinden Beschränktheit nomadischen Abgrasungstriebes starrt er nur auf die Aufgabe, wie die Güter und Werte dieser Welt zu *verwerten* sind, ohne auch nur einen Gedanken an die Gesetze zu verschwenden, die die *Erschaffung* von Werten bedingen: Dem Marxismus liegt die Frage nach den Gesetzen der Werteerschaffung so fern wie etwa der Kuh die Frage, wie das Heu zustande kommt, welches sie soeben gefressen hat. Dem Marxismus nicht so sehr fern steht seinem Wesen nach auch der Liberalismus: Er hat zwar die wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten der Werteerschaffung und Gütererzeugung begriffen und bejaht, aber er verharrt doch in einem rein stofflichen Denken und will nichts wissen von den lebensgesetzlichen und im eigentlichen Sinne entscheidenden Kräften, welche den *die Werte erzeugenden Menschen* bedingen und voraussetzen; er glaubt sich über diese Gesetzmäßigkeiten nichtachtend hinwegsetzen zu dürfen. Liberalismus und Marxismus haben es auf dem Gewissen, wenn heute in unserem Volkskörper die Gesetze des Lebens mißachtet und verspottet werden. Nur so läßt es sich erklären, daß ein Volk von der hochwertigen Begabungsveranlagung wie das Deutsche den Wahnsinn hat, die Gesunden für die Minderwertigen arbeiten zu lassen und durch eine ausgiebige — angeblich soziale — Gesetzgebung auch noch dafür Sorge zu tragen, daß dem Untermenschentum die weitesten Lebensmöglichkeiten bleiben, während dem hilfsbedürftigen Wertvollen die Hilfe versagt wird[1]). Oder ist es nicht vielleicht Wahnsinn — (von dem Blickpunkt aus, der das Erbgut unseres Volkes im Auge behält) — daß gesunde deutsche Ehepaare heute keine Wohnung finden können, wäh-

---

[1]) Ausdrücklich sei hier betont, daß Verfasser sich mit diesen Worten *nicht gegen die Erwerbslosen-Fürsorge* ausspricht. Der Erwerbslose als solcher ist zunächst nur ein Beweis für eine *volkswirtschaftliche* Störung innerhalb des Volkskörpers, nicht aber ohne weiteres ein Beweis für seine eigene Minderwertigkeit; diese *kann* zwar die Ursache seiner Arbeitslosigkeit, besser, seines mangelnden Willens zur Arbeit, sein, *muß* es aber durchaus nicht sein. — Das heutige Heer der Erwerbslosen ist der sichtbarlichste Ausdruck für die Unfähigkeit der deutschen Wirtschaftsführung seit 1918, ist aber nicht die Folge einer beruflichen oder charakterlichen Minderwertigkeit der Erwerbslosen schlechthin.

rend man Riesensummen für die möglichst behagliche Einrichtung der Gefängnisse und Irrenhäuser aufbringt?

Horty hat durchaus recht: Einrichtungen treffen, die das Vorankommen und die Vermehrung der Wertvollen begünstigen, bei gleichzeitigem Hemmen der Vermehrungsmöglichkeit der Minderwertigen. Dies und nur dies reinigt ein Volk mit der Zeit von den wertlosen Bestandteilen in seiner Erbmasse, um es schließlich zu einem immer einheitlicheren Ganzen empor zu entwickeln. Es war richtig, daß Horthy dabei mit der Neuschaffung eines Adels begonnen hat, weil für die Durchführung eines auf der werteschaffenden Persönlichkeit aufgebauten Staatsgedankens ein erprobtes und geschultes Führertum so wichtig ist wie für eine Armee das Offizierskorps.

Für die von uns hier zu lösende Aufgabe klärt sich jedenfalls sowohl aus der altgermanischen Adelsüberlieferung als auch aus dem, was Horthy geschaffen hat, das Wesentliche dahingehend, daß Erbsitze d. h. Erbgüter für einen neu zu schaffenden Adel notwendig sind. Bei jedem anderen Lösungsversuch würde auch die Stetigkeit der Anlage und des Gedankens leiden und die Familiengründungen zu leicht von unberechenbaren Zufällen abhängig werden; wie dies die Geschichte lehrt; im übrigen könnten sonst auch ungünstige äußere Verhältnisse zu Kindereinschränkungen führen, damit den Grundgedanken der ganzen Anlage gefährdend, oder schließlich — und dies ist fast der wesentlichste Punkt — die Aufzucht der Kinder findet unter seelisch und gesundheitlich ungünstigen Bedingungen statt. Tatsache ist ja jedenfalls, daß die germanische Familie ohne das ausgleichende Gegengewicht vorhandenen Landbesitzes noch niemals in der Stadt oder in sonstwie vom Landleben losgelösten Verhältnissen auf längere Zeit zu blühen bzw. sich am Leben zu erhalten vermochte. Sehr eindringlich lehren das z. B. die Lübecker Ortsgeschichte und die umfangreichen Urkunden derselben Stadt. Andere Rassen und Völker scheinen für das vom Grund und Boden und dem Landleben losgelöste Dasein der Stadtbevölkerung entwicklungsgeschichtlich besser vorbereitet worden zu sein, vielleicht, weil ihre Ahnen einmal als Nomaden an unstäte Lebensweise[1]) und an steinreiche Wüsten bzw. baumlose Steppen ohne Grün und Waldesfrische gewöhnt worden sind. Für die Germanen treffen solche entwicklungsgeschichtlich günstigen Vorbedingungen für das

---

[1]) Jedenfalls kennt die Tierzucht gleichsinnige Beispiele hierzu: So ist es z. B. leicht, eine gezähmte Wanderratte zur Fortpflanzung zu bringen, selbst unter den einfachsten und dürftigsten Bedingungen, dagegen läßt sich die Hausratte zwar ebensogut zähmen, doch nur bei besonderem Geschick des Pflegers zur Vermehrung bringen. Ähnlich verhält es sich mit dem Hausspeling, der trotz seiner Ge-

städtische Leben nicht zu, und seit wir den Germanen in der Geschichte kennen, haßt er, wohl aus einem gesunden Gefühl heraus, die Stadt mit allen Fasern seines Herzens. Wo der Germane zum Städter wurde, ist dies offensichtlich immer zwangsweise geschehen und ist ihm ohne das Gegengewicht eines Landsitzes auch nie gut bekommen. Es ist sehr bezeichnend, daß alle germanischen Stämme der Völkerwanderungszeit geradezu ängstlich eine Besiedlung der römischen Städte vermeiden. Noch im 11. Jahrhundert sind z. B. in der Lombardei die kleinen Gutsbesitzer, die Valvassoren, diejenigen, in welchen sich am unvermischtesten das langobardische Blut erhalten hatte. Von den Niedersachsen König Heinrichs I. (der für seine gegründeten Städte und Burgen jeweils durch Los diejenigen bestimmen mußte, die darin Wohnung nehmen sollten, weil der Sachse sich nicht vom Landleben trennen wollte) bis zu den Angelsachsen des heutigen Englands (die sich nach Möglichkeit außerhalb der Stadt ihre Wohnung suchen) läßt sich die Abneigung gegen die Stadt verfolgen[1]). — Da sich die deutsche Gesittung auf dem Germanentum aufbaut, müssen wir auch dessen Lebensbedingungen beachten, wenn wir der deutschen Gesittung eine durchgängige Aufwärtsentwicklung sichern wollen.

In welcher Art und Weise Erbgüter geschaffen werden können, wird im einzelnen erst der übernächste Abschnitt zeigen. Doch sei hier bereits ein Punkt zur Sprache gebracht: Es handelt sich um die Bezeichnung für ein derartiges Erbgut. Horthy spricht von einer „Adelsdomäne". Eine Domäne ist ein Krongut, für das noch königliche Ungarn hat das Wort Adelsdomäne mithin seine Berechtigung. Wir können jedoch diesen Begriff nicht gebrauchen, einmal weil es zweifelhaft ist, ob in Deutschland jemals eine Monarchie wieder entsteht, zum anderen weil selbst bei wiederkehrender Monarchie nach Lage der Dinge doch nur das alte germanische Volkskönigtum denkbar wäre, welches dann aber seinem Wesen nach nicht gut über „Domänen" verfügen kann. Naheliegend für eine Bezeichnung des Erbsitzes wäre vielleicht das Wort „Adelsgut", weil es dem altgermanischen Sinn

---

wöhnung an den Menschen sich in der Gefangenschaft nur sehr selten fortpflanzt. Es handelt sich hierbei offenbar um gewisse physiologische Grundgesetze, die wir noch nicht recht erforscht haben: Es ließe sich denken, daß die an ein Wanderleben angepaßten Arten und Rassen unempfindlicher gegen sich verändernde Umweltseinflüsse sind, wie die seßhaften.

[1]) Dies war bezeichnend: Als 1918 die Franzosen in Wiesbaden einrückten, bevorzugten sie die der Innenstadt nahegelegenen guten Wohnungen für ihre Offiziere und Beamten. Als einige Jahre später die englische Besatzung Kölns nach Wiesbaden kam und die Franzosen ablöste, vermieden die Engländer nach Möglichkeit die Wohnungen in der Innenstadt und suchten sich Wohnungen am Rande oder in guten Villengegenden von Wiesbaden.

des Wortes „Adel" am nächsten kommt. Dem stehen jedoch Bedenken gegenüber, so z. B., daß unserem Volke das Wort Adel doch nicht mehr in dem germanischen Sinne des Wortes gegenwärtig ist, mithin Mißverständnisse entstehen könnten; schwerwiegender ist aber die Tatsache, daß in Ostelbien heute noch verschiedene Güter die Bezeichnung „Adlig Gut" führen und entsprechend im Grundbuch eingetragen sind. Das Wort Adel möchte Verfasser daher in der äußeren Kennzeichnung des Erbsitzes vermeiden.

Vorgeschlagen wird hiermit das Wort: **Hegehof.** In diesem Wort kommt das zu Hegende an Blut und Boden unmißverständlich zum Ausdruck[1]).

Horthy hat die Adelsdomänen, wie bereits berichtet, mit einem Adelstitel ausgestattet, der nur von dem Belehnten getragen wird. Die Titelfrage ist von sehr grundsätzlicher Bedeutung. Um sie aber beurteilen zu können, müssen wir uns kurz über die Bedeutung eines Adelstitels klar werden.

Im vorhergehenden Abschnitt sahen wir bereits, daß die Germanen irgendeine titelmäßige Anrede ihres Adels nicht kannten und das ganze Titelwesen erst von Byzanz aus, also unter orientalischem Einfluß, in das Germanentum eindringt; vgl. S. 18. Es wäre auch widersinnig gewesen, wenn sich der germanische Edle vom germanischen Bauern mit einem Titel hätte anreden lassen wollen, denn er war ja adlig kraft seines Seins, bestätigt durch erwiesene Leistung, nicht aber durch irgendeine Äußerlichkeit, also eines Scheins, und jeder Titel berücksichtigt zunächst den Schein, mag der Titel als solcher berechtigt oder unberechtigt erworben sein.

Aus dem Frühmittelalter taucht dann der Titel auf: Freie und Edle Herren. Dies war durchaus ein Titel, der Besitz und Abstammung anzeigte, und aus ihm ging später der Freiherrntitel hervor. Dagegen sind alle jene anderen Bezeichnungen, die später auch zu Adelstiteln wurden, auch die uns aus der deutschen Geschichte geläufigen Adelstitel, ursprünglich keine Adelstitel gewesen, sondern Ämterbezeichnungen: dies gilt bis zu den Titeln „Herzog" und „Markgraf" hinauf.

Die Grafen waren zunächst nichts weiter als karolingische Steuerbeamte, zu einem guten Teil vermutlich nicht aus adligem ger-

---

[1]) Gefunden hat der Verfasser dieses Wort bei Johannes, „Adel verpflichtet", 2. Aufl., Leipzig 1930, einen ganz ausgezeichneten Roman, in welchem mit dichterischer Schau bereits Dinge und Menschen vorausahnend als vorhanden geschildert werden, die sich auf Grund der hier vom Verfasser vorgeschlagenen Entwürfe zur Adelsneuschöpfung vielleicht einmal wirklich zeigen könnten.

manischen Blute, höchstwahrscheinlich sogar teilweise nicht einmal aus gemeinfreiem Geschlecht. Wenn unsere heutigen Landratsämter erblich einer Familie anheim fielen und dann ihre Inhaber nach einer gewissen Zeit als Angehörige des Adels kennzeichneten, die Amtsbezeichnung Landrat also zum Adelstitel würde, so hätten wir damit eine ähnliche Entwicklung.

Berücksichtigt man den auf S. 22 gezeigten Gegensatz zwischen der spätrömischen und der germanischen Auffassung von Verwaltung, so wird man zugeben müssen, daß unter den Grafen Karls des Großen zweifellos sich auch Adlige befunden haben können. Aber das Wesen des fränkischen Grafenamts an sich macht es unwahrscheinlich, daß gerade die edelsten Franken zu diesem Dienst sich drängten; falls man nicht sogar annehmen will, daß die Karlinge, insbesondere Karl der Große, es nach Möglichkeit vermieden haben werden, edle und gemeinfreie Franken, die ihnen unbequem werden konnten, zu dem Dienste eines Grafen zu berufen.

Wie dann in Deutschland der Titel „Freie und Edle Herren" entstand, ist noch ungeklärt. Vermutlich haben die Deutschen einfach den in das Germanentum eingedrungenen ungermanischen Titelbrauch ihrem Wesen entsprechend abgewandelt, wobei dann dieser Titel entstand, der im Mittelalter den wirklichen Adligen kennzeichnete. Alle übrigen deutschen Adelstitel sind dann erst im Laufe der deutschen Geschichte entstanden.

Für unser Volk bedeutungsvoll sollte in seiner Entwicklungsgeschichte ganz besonders ein Umstand werden. Ursprünglich ist auch in Deutschland an dem germanischen Grundsatz festgehalten worden, daß der Adel nur dem Inhaber von Grund und Boden zukam. Diese Auffassung hat sich in England bis auf den heutigen Tag gehalten, wo — mit Ausnahme der erblichen Baronets — nur die Landbesitzer Träger eines erblichen Adelstitels sind. Für unser deutsches Volkstum erhielten wir nun dadurch ein ganz böses Kuckucksei in unser Nest gelegt, daß mit der Ritterzeit der adlige Name und teilweise auch der adlige Titel ohne Unterschied an alle Söhne eines Edlen überging, gleichgültig ob der Sohn über Landbesitz verfügen würde oder nicht. Dieser Umstand ist von einschneidenderer Bedeutung für unser deutsches Volkstum geworden, als man zunächst annehmen möchte: Näheres darüber findet sich im Schlußabschnitt dieses Buches. Hier sei nur kurz gesagt, daß die eben erwähnte unglückliche Maßnahme der deutschen Ritterzeit eine der Hauptursachen dafür ist, daß sich in Deutschland so schwer eine einheitliche Oberschicht bilden konnte und daß so leicht Spannungen zwischen dem Adel und den anderen Teilen des Volkes aufkamen. Wenn nur die Inhaber eines Landbesitzes den Adelstitel

und einen adligen Namen tragen dürfen, ihre Brüder und Söhne aber bürgerlich bleiben — (so ist es in England!) —, entsteht niemals eine schroffe Abgrenzung des Adels vom Bürgertum.

Die Verfassung der Deutschen Republik von 1918 hat nun leider in dieser Frage eine ganz unglückliche Entscheidung getroffen. Statt entschlossen und rücksichtslos der Entwicklung unserer Adelstitel und adligen Namen seit der Ritterzeit ein Ende zu bereiten und beide abzuschaffen, verfügte sie: Artikel 109: 1. Die Vorrechte sind aufzuheben. 2. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens.

Damit wird der bisherige adlige Name zum erweiterten bürgerlichen Namen. Also heißt es nicht mehr „Prinz Wilhelm", sondern „Herr Wilhelm Prinz von Preußen", indem nämlich „Prinz von Preußen" der bürgerliche Nachname geworden ist und „Wilhelm" der Vorname. Das führt auch oftmals zu Längen. Der bürgerliche Nachname: Graf von Posadowski-Wehner Freiherr von Postelwitz (ohne Komma) dürfte etwas langatmig sein[1]).

Von einem deutschen Standpunkt aus gesehen, stehen die Dinge damit tatsächlich vollkommen auf dem Kopf. War der heidnische germanische Adel noch reiner, auf der Leistung aufgebauter Geschlechtsadel, war der mittelalterliche christliche deutsche Adel, wenn auch auf einer anderen Grundlage aufgebaut, so doch wenigstens entsprechend dem germanischen Empfinden ziemlich bald wieder nach dem gleichen Gesetz wie der heidnische gewertet, so ist jetzt die Möglichkeit geschaffen, daß selbst der Unfähigste mit adligem Namen herumlaufen kann, ohne dafür auch nur die geringste Leistung vorweisen zu müssen. In der Wirklichkeit wird der Fall im allgemeinen außerdem noch so liegen, daß in der gesellschaftlichen Bewertung der dümmste Trottel mit adligem Namen häufig dem fähigsten Bürgerlichen voranstehen wird, weil in diesen Dingen das Beharrungsvermögen der Gewohnheit letzten Endes doch die ausschlaggebende Rolle spielt. Den Riß, der seit der Ritterzeit durch die Oberschicht unseres Volkes geht, hat die Verfassung der deutschen Republik von 1918 nicht zu schließen vermocht. Mag auch rechtlich kein Unterschied mehr zwischen dem Adel und dem Bürgertum bestehen, tatsächlich ist er jedoch noch vorhanden. So ist nicht nur die Entstehung einer einheitlichen deutschen Oberschicht, gebildet aus erprobtem Führerblut, ergänzt durch erwiesene Leistung, unmöglich gemacht, sondern — (dies ist eigentlich das Schlimmste!) — durch die unfähigen und oft auch unwürdigen Träger adliger Namen wird der Gedanke des erblichen Führertums in unserem Volke überhaupt untergraben, und es werden durchaus verkehrte Vorstellungen

---

[1]) Vgl. Haase-Faulenorth, Das heutige Adelsnamenrecht, Tag vom 31. Aug. 1929.

vom Adel als solchen sowohl in adligen Kreisen selber als auch innerhalb unseres Bürgertums großgezogen. Falls der Artikel 109 unserer Reichsverfassung nicht einer gutgemeinten Gedankenlosigkeit seine Entstehung verdankt, möchte man fast geneigt sein, anzunehmen, er sei mit der bewußten Absicht geschaffen worden, den Gedanken der erblichen Führerauslese in unserem Volke an seinem Teil ausrotten zu helfen.

Für den hier entwickelten Gedanken der Hegehöfe kann nach dem Ausgeführten und nach Lage der Dinge nur in Frage kommen, daß wir wieder auf den germanischen, eigentlich auch ursprünglich deutschen Gedanken zurückgreifen und nur dem mit einem Hegehof Belehnten das Tragen eines adligen Namens oder Titels oder sonstiger entsprechender Kennzeichnung zugestehen.

Zunächst müßte erst einmal der Artikel 109 unserer Reichsverfassung dahingehend erweitert werden, daß auch die ehemals adligen Kennzeichen jetziger bürgerlicher Namen fallen gelassen werden, einschließlich des Wörtchens „von". Weiterhin müßte den mit einem Hegehof belehnten Geschlechtern das Recht zugestanden werden, sich wieder als ein echter Adel betrachten zu dürfen, und zwar in dem Sinne, wie es der germanische Adel im Wesen der Sache vor seiner Bekehrung zum Christentum gewesen ist[1]). Im weiteren müßten diese neuen Adelsgeschlechter irgendwie kenntlich gemacht sein.

Um eine Kennzeichnung zu finden, bleibt einem eigentlich nichts anderes übrig als auf den ältesten deutschen Adelstitel „Freie und Edle Herren" zurückzugreifen, weil alle anderen deutschen Adelstitel in diesem Zusammenhang nicht mehr in Frage kommen. Doch ist auch dieser Titel nicht ohne weiteres brauchbar, auch nicht in seiner Abwandlung als „Freiherr" oder „Edler Herr", weil die beiden Titel einmal den Sinn des Hegehof-Gedankens nicht richtig zum Ausdruck bringen würden, zum anderen, weil sie beide heute noch in den jetzt verbürgerlichten Namen vorhanden sind, z. B. Jakob Graf und Edler Herr von und zu Eltz, gen. Faust von Stromberg.

Dagegen schlägt der Verfasser vor, das gute altdeutsche Wort: Edelmann. In Verbindung mit „auf Hegehof so und so" als Namenshinzufügung, nicht als Anrede, würde es seinen Zweck voll erfüllen und eine durchaus klare Kennzeichnung darstellen.

Ein Vorteil dieses Vorschlages besteht darin, daß man gegebenenfalls in der Lage ist, sich unabhängig davon zu machen, ob der alte Adel seine verbürgerlichten Adelsnamen ablegen will oder nicht. Denn die Namenshinzufügung „Edelmann auf Hegehof so und so"

[1]) Für alle Fälle betonen wir hier, daß wir damit nicht meinen, der neue deutsche Adel müsse „unchristlich" sein.

läßt sich ja einem bürgerlichen Namen ebenso gut anfügen, wie einem verbürgerlichten adligen Namen der heutigen Zeit. „Adolf Wenck, Edelmann auf Hegehof Eikelberg" ist in dieser Beziehung z. B. genau so eindeutig wie etwa „Anton Ernst Graf Wuthenau, Edelmann auf Hegehof Schwaigern[1])".

Mit dieser Form der Adelskennzeichnung können keinerlei Mißverständnisse über den neuen Adel aufkommen, noch braucht sich der wertvolle Teil des alten Adels bewogen zu fühlen, zur Verteidigung seiner bisherigen Namen dem Hegehofgedanken feindlich gegenüberzutreten. Im Gegenteil, man könnte sich vorstellen, daß hier ein Weg gewiesen ist, der es dem wertvollen Teil unseres alten Adels geradezu als eine Aufgabe erscheinen läßt, durch Mitarbeit am Hegehofgedanken die eigene adlige Vollwertigkeit vor dem Deutschen Volke zu erweisen und durch bewußte Pflege guter adliger Überlieferungen innerhalb der Gesamtheit der Hegehof-Edelleute erzieherisch zu wirken.

Die Kennzeichnung „Edelmann" hätte nur dem mit einem Hegehof Belehnten zuzustehen, nicht seinen Kindern; auch der Hegehof-Erbe bleibt so lange bürgerlich, bis er tatsächlich das Erbe antritt, also Edelmann auf einem Hegehof ist. Zweckmäßigerweise wird man dagegen dem seinen Hegehof an einen Erben weitergebenden Edelmann das Recht zuerkennen müssen, seinem Namen die Auszeichnung „Alt-Edelmann auf Hegehof so und so" hinzufügen zu dürfen; hierüber wird in den folgenden Abschnitten noch einiges zu sagen sein.

Im Zweifel kann man sein, ob man der Gemahlin des Edelmannes die sich anbietende Kennzeichnung „Edelfrau auf Hegehof so und so" zugestehen soll oder nicht. Für die Frauen ist die Kennzeichnung an sich nicht notwendig, weil die Ehefrau eines Edelmannes durch ihre Ehe ja Edelfrau ist. Der englische Adel hat z. B. diesen Standpunkt. Es ist aber vielleicht doch zweckmäßig der Ehefrau eines Edelmannes die Namenshinzufügung „Edelfrau, bzw. Alt-Edelfrau auf Hegehof so und so" zuzugestehen: dies gibt ihr einen seelischen Halt.

---

[1]) Ursprünglich glaubte Verfasser, daß die Namenshinzufügung „auf Hegehof so und so" genügen würde. Aus einer solchen Namenshinzufügung entstehen aber leicht Schwierigkeiten und Verwechslungen anderer Art, weil die Tatsache des Wohnens auf einem Hegehof ja nicht nur auf den Edelmann beschränkt ist. Wo die Hegehöfe z. B. gleichzeitig Poststation sind, was in entlegeneren Gegenden wohl ziemlich häufig der Fall sein dürfte, entstehen aus rein postalischen Gründen lose Beziehungen des Namens aller auf einem Hegehof lebender Menschen zu dem betreffenden Hegehof, die nach Lage der Dinge unerwünscht sind. Nicht nur, daß dem Mißbrauch Tor und Tür geöffnet wäre, ohne daß dabei immer eine böse Absicht vorzuliegen braucht, ließe sich auch die Auszeichnung des Edelmanntums nicht mit der Sorgfältigkeit schützen, wie es für die Lebensgesetzlichkeit und sittliche Wirkung des ganzen Hegehofgedankens unbedingt notwendig ist.

Die Frage, wer für den neuen Adel auf den Hegehöfen herangezogen werden soll, kann und braucht hier nicht entschieden zu werden, sei aber immerhin kurz besprochen.

Ein gutes Kennzeichen für echte Edelmannsart ist zweifellos, wenn der Einzelne sein Tun und Lassen nicht von ich-süchtigen Zielen bestimmen läßt, sondern von solchen, die seinem Ich übergeordnet sind, wobei wir als übergeordnet in diesem Sinne zunächst das Volk als die Gemeinschaft der Deutschen betrachten müssen. Wenn wir unter „Volk" nicht die rein zahlenmäßige Zusammenfassung aller Einzelmenschen verstehen, die ein Zufall in den heutigen Grenzen des Reiches zusammengeführt hat, sondern innerhalb dieses Haufens diejenigen, die sich zu ihrem deutschen Blute und zu einer Aufgabe am Deutschtum bekennen, so schaffen wir einen Volksbegriff, der sich seinem Wesen nach an den Sinn des germanischen anlehnt. Das ist eine um so einwandfreiere Voraussetzung, „als ganz gewiß unsere Vergangenheit im Blute gelegen hat und kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß dies in Zukunft anders werden wird" (Ernst Hasse). Mit diesem Bekenntnis zum deutschen Blute dürfen wir uns auch auf das Urteil eines deutschen Mannes berufen, dessen deutsche Gesinnung wohl keinem Zweifel unterliegen wird. Treitschke sagt einmal: „Geht man aus von der Abstammung der Menschen von einem Paare und ist man auch noch so sehr überzeugt von der Gleichheit aller Menschen vor Gott, so liegt doch die Differenzierung der Arten eine unendliche Zeit hinter uns. Wenn aber die Natur die Differenzierung einmal vollzogen hat, so will sie bekanntlich nicht, daß eine Rückbildung erfolgt. Sie rächt sich, indem sie die Vermischung verschiedener Arten bestraft damit, daß die höhere herabgedrückt wird durch die niedere." Wem es aber unter heutigen Deutschen noch schwerfallen sollte, diese neue Betonung des Blutswertes in der zukünftigen deutschen Volksgemeinschaft zu verstehen, und wer noch in der farblosen Vorstellung der „Menschheit" befangen ist, dem dienen wir mit einem bekannten Worte von Immanuel Kant: „Soviel ist wohl mit Wahrscheinlichkeit zu beurteilen: daß die Vermischung der Stämme, welche nach und nach die Charaktere auslöscht, dem Menschengeschlecht, alles vorgeblichen Philantropismus ungeachtet, nicht zuträglich sei."

Kurz und gut: Ein deutscher Volksgenosse im obigen Sinne blutlicher Bedingtheit, der sein Tun und Lassen etwa nach dem Worte regelt:

Handle als Deutscher stets so, daß dich deine Volksgenossen zum Vorbild erwählen können!

wird zweifellos aus einem Holz gewachsen sein, aus dem sich ein neuer deutscher Adel schnitzen läßt.

Derartige Deutsche kommen heute nicht nur in einem Stand vor, sondern in allen Schichten unseres Volkes in ziemlich gleicher Verhältniszahl. Den Beweis, daß dies wirklich so ist, haben uns die Erfahrungen an der Front im Weltkrieg 1914—18 erbracht, und dies ist wohl das entscheidendste Erlebnis des echten Frontsoldaten gewesen; Ernst Jünger hat diese Erkenntnis in seinen Kriegsbüchern ganz ausgezeichnet herausgearbeitet.

Somit können wir sagen: Jeder wirkliche Deutsche, der in den vergangenen schweren Notjahren — von 1914 an gerechnet — sein Leben dem Dienste am Deutschen Volke gewidmet hat, um es in der Welt zu behaupten, oder der versuchte, es aus jenem Sumpfe herauszuführen, in den es Kreise hineingebracht haben, welche — nach einem Wort von Oswald Spengler — in der Politik nur die Fortsetzung der Privatgeschäfte mit anderen Mitteln erblicken, ist brauchbarer Ausgangsstoff für die Schaffung des neuen Adels. Denn eine bessere „Leistungsprüfung" als das seelische Verhalten eines Deutschen in Deutschlands größter Notzeit finden wir sobald nicht wieder. Erhalten wir uns dieses Blut, dann erhalten wir uns unter allen Umständen einen brauchbaren Stamm von Blutlinien, der auch in zukünftigen Notzeiten dem Deutschen Volke Führer stellen dürfte, die ihrer Aufgabe gewachsen sein werden. Sagt doch die deutsche Sprache sehr sinnreich: „Einer Sache gewachsen sein", d. h. sie vermöge gewisser angeborener und mit dem Menschen verwachsener Eigenschaften beherrschen.

IV.

Über einige Grundfragen deutscher Landwirtschaft.

Lieber die drückendsten Luxusauflagen, lieber wie Pitt alle Elemente besteuern, als den Schweiß des Landmanns belasten. Motz.

Dem heutigen Städter ist das Verständnis für die Lebensgesetze der Landwirtschaft derartig abhanden gekommen, daß man bei ihm leider schon die selbstverständlichsten Notwendigkeiten eines gesunden landwirtschaftlichen Lebens nicht mehr als bekannt voraussetzen darf. Aber auch die Landwirtschaft beginnt — an sich irre geworden — bereits damit, die entwurzelte Denkweise des Städters zu übernehmen. Unter den Einflüsterungen „moderner" Zeitströmungen hat man angefangen, den Grundsätzen einer von Grund und Boden unabhängigen Geldwirtschaft die Tore zu öffnen. Dem könnte man gelassen zusehen, wenn sich mit dem scheinbaren Fortschritt nicht in Wirklichkeit eine der furchtbarsten Zersetzungen auf dem Gebiete des Volkstums vollziehen würde, die sich überhaupt nur denken läßt. Dies zwingt dazu, einige Grundfragen deutscher Landwirtschaft zu erörtern, weil sonst der Verfasser befürchten muß, mit seinem Hegehof-Vorschlag beim Leser kein Verständnis zu finden oder aber auf Grund ungeklärter Voraussetzungen Irrtümer auszulösen.

Unser Volk ist heute in seinem wirtschaftlichen Denken krank geworden und bildet sich ernsthaft ein, daß alles, was die Geldwirtschaft fördert, gleichzeitig ein kultureller Fortschritt sei. Wären in unserem Volke solche Verschiebungen im wirtschaftlichen Denkvermögen nicht eingetreten, dann hätten sich auch gewisse falsche Vorstellungen von der Landwirtschaft nicht derartig in den Köpfen mancher Deutscher festsetzen können, wie das leider jetzt der Fall ist. Unsere Großväter dachten in dieser Beziehung jedenfalls noch gefühlssicherer; sie hatten noch nicht den Zusammenhang mit Grund und Boden verloren.

Das Wesentliche der hier in Frage kommenden Dinge ist das, daß man dem Grund und Boden seine sittliche und seine lebensgesetzliche Aufgabe genommen hat und ihn zu einem Teil jener Gütererzeugungsmittel werden ließ, die dem Ausbeutungswillen des Besitzers überlassen sind.

Des Übels eigentlichster Kern ist die Abkehr unseres Volkes von germanisch-altdeutschen Eigentumsbegriffen. Man mag darüber streiten, ob diese Abkehr für unseren Handel und für unsere Industrie etwas Falsches war. Für einen denkenden Menschen kann es aber keinen Zweifel geben, daß sie für die Landwirtschaft und daher für unser Volk verhängnisvoll gewesen ist.

Der germanische Begriff des Eigentums ist von dem germanischen Grundgedanken der Familie als einer Geschlechter-Folge gar nicht zu trennen. Dies hing ursächlich zusammen mit dem germanischen Gottumsbegriff, wie überhaupt der Weltanschauung der Germanen; wir haben auf S. 40 bereits das Wesentliche darüber gesagt; es sei in diesem Zusammenhang aber auch auf das ausgezeichnete Werk von Kummer verwiesen: „Midgards Untergang".

Genau so, wie nun seit dem Zusammentreffen der Germanen mit dem römischen Reiche der Cäsaren ein Kampf stattfindet zwischen germanischer und spätrömischer Staatsauffassung und Staatsverwaltungsauffassung, spielt sich ein Ringen auf dem Gebiet des Eigentumsbegriffes ab. Dies ist natürlich, weil die Auffassungen vom Staat und vom Eigentum mehr oder minder immer in Wechselwirkung zueinander stehen.

Die Patriziergeschlechter Alt-Roms waren Indogermanen. Kann man bereits zwischen altindogermanischen und germanischen Rechtsauffassungen keinen grundsätzlichen Trennungsstrich ziehen, da beide ganz offensichtlich auf den gleichen Rassenuntergrund zurückgehen und ursprünglich wohl auch in der gleichen Umwelt einer Urheimat geprägt wurden, so muß man im Falle der römischen Patrizier sagen, daß sich altrömische und germanische Rechtsauffassungen noch ganz besonders ähnlich sind. Insbesondere läßt sich zwischen altrömischer und germanischer Auffassung vom Verhältnis des Geschlechtsgedankens zum Grund und Boden kein Unterschied feststellen. Der Grund und Boden einer Familie ist keine Angelegenheit des Ichs in bezug auf den Familienvater, sondern Teil des Familiengedankens im Sinne der Geschlechter-Folge; somit ist das Ich, auch das Ich des Hausherrn, immer nur Teil des Geschlechts und durch diese Einordnung in das Geschlecht, als das übergeordnete Ganze verpflichtet zum Dienst an der Scholle im Hinblick auf das Geschlecht und dessen

Erhaltung. Ein ich-gieriges Besitzertum am Grund und Boden ist sowohl dem altrömischen wie dem germanischen Rechtsempfinden grundsätzlich fremd, weil jeder ich-bezogene Anspruch auf Bodenbesitz notwendigerweise die Loslösung des Ichs aus dem Geschlechtsgedanken zur Voraussetzung hat[1]). Doch hat diese dem Geschlechte dienende Zurückstellung des Ichs gar nichts mit Bodenkommunismus zu tun, hängt auch nicht mit dem russischen Mir zusammen, jener eigentümlichen russischen Vorstellung vom Recht der Gesamtheit am Bodenbesitz. Mir ist die bäuerliche Dorfgemeinde in Rußland und zugleich der gemeinsame Besitz der Bauerngemeinde am Grundeigentum. Diese Gestaltung des Bodenbesitzes läßt sich mit Sicherheit erst seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts feststellen. Offenbar ist der Mir das Ergebnis der allgemeinen Leibeigenschaft und einer von jeder „Seele" gleichmäßig erhobenen Steuer, für die die Gemeinde (nicht etwa die einzelne Seele) haftbar war, indem sie die Kopfsteuer ihrer Mitglieder aufzubringen hatte. Da jedes Mitglied des Mir die gleichen Lasten aufzubringen hatte, teilte man ihm auch einen gleichen Anteil am Gemeindeland zu: das nötige Gleichgewicht zwischen Rechten und Lasten stellte man durch regelmäßig alle 15 Jahre erfolgende Neuverteilung her. — Dieser russische Mir, welcher kommunistischen Gedankengängen bereits sehr nahe kommt, wenn er sie auch nie erreicht, ist ganz wesentlich der Grund, daß das russische Bauerntum der kommunistischen Gewaltherrschaft nicht die gefühlssichere Gegnerschaft entgegenbrachte, wie sie unsere Bauern in den Jahren nach 1918 dem Kommunismus gegenüber ohne weiteres hatten.

Der russische Mir und die indogermanisch-germanische Bodengebundenheit unterscheiden sich grundsätzlich darin, daß jener nur das Ganze einer Gemeinde berücksichtigt und diesem den Geschlechtergedanken als solchen unterordnet, also auch z. B. Verehelichung auf ungenügender Ernährungsunterlage kennt, während diese grundsätzlich das Ich und das Volk als Ganzes dem Geschlechtergedanken unterstellt. Es mag nur wie ein feiner Unterschied wirken, welcher diese beiden Formen von Bodengebundenheit trennt. Aber dieser Unterschied ist doch von sehr grundsätzlicher Art, weil die Ge-

[1]) Diese Verkopplung des indogermanischen-germanischen Geschlechtsgedankens im Hinblick auf das Eigentum, insbesondere im Hinblick auf den Bodenbesitz eines Geschlechts, ist so durchgreifend, daß man sagen kann: Löst man diesen Eigentumsbegriff auf und macht das Eigentum zur unabhängigen freiverfüglichen Ware, zum ich-bezüglichen Dinge an sich, so zerstört man notwendigerweise den indogermanisch-germanischen Geschlechtsgedanken; daher haben auch die wirtschaftlichen Maßnahmen Hardenbergs vor hundert Jahren zwar die wirtschaftliche Blüte Deutschlands im 19. Jahrhundert eingeleitet aber auf Kosten deutscher Sitte und Gesittung, die ihrerseits den altdeutschen Familiengedanken zur Voraussetzung haben.

schichte lehrt, daß die Einordnung des Familiengedankens beim russischen Mir unter das Ganze der Gemeinde bei knapp werdendem Ernährungsraume zu einer Kümmerung der Familie führen muß und, da alle Gesittung auf dem Boden der Familie erwächst, notwendigerweise auch zu einer Kümmerung der Gesittung. Umgekehrt stellt die indogermanisch-germanische Auffassung die Famile bzw. das Geschlecht zwar nicht über den Stamm, denn der Stamm ist die Summe der Geschlechter (also nicht, wie beim Mir die Summe aller Seelen), wohl aber ordnet sie die Lebensfähigkeit des Geschlechtergedankens allem anderen über. Auf diese Weise muß sie zwar gegebenenfalls bei gleichbleibender Anbaufläche und wachsender Volkszahl der Anzahl der Familiengründungen Einhalt gebieten, aber sie erhält eben durch diese Maßnahme die Gesundheit des Familiengedankens und damit auch eine lebensvolle Gesittung.

Wiederum von beiden zu unterscheiden ist der kommunistische Begriff vom Bodeneigentum, der sich eigentlich nur erklären läßt, wenn man annimmt, daß er sich entwicklungsgeschichtlich aus dem Abgrasungsbrauch des Nomadentums entwickelt hat. Streng genommen betrachtet der Bodenkommunismus nämlich das Ich nur als Teil einer Horde, dem es die Nutznießung am Eigentum der Horde zugesteht; zwar ist dabei die Familie nicht notwendigerweise ausgeschaltet aber sie wird auch in keiner Weise besonders beachtet. Vom russischen Mir unterscheidet sich der Bodenkommunismus, auf das Letzte durchdacht, eigentlich nur darin, daß er das Recht des Einzelnen an der Nutznießung der Erträge des Bodens verkündet, ohne dabei an die Familie im besonderen zu denken oder daran, wie diese Erträge zustande kommen, während der russische Mir wenigstens immer noch vom Recht der einzelnen Familie auf Bebauung eines Teiles des Gemeindeeigentums spricht, ohne sich dabei zu der Höhe indogermanisch-germanischer Vorstellung zu erheben, welche auch das Recht auf die Bebauung des Bodens dem Geschlechtsgedanken unterordnet.

Es ist leider zu sagen, daß sich unsere Volkswirtschaftsgeschichtsforscher im allgemeinen nicht die Mühe machen, diese grundsätzlichen Unterschied zwischen Bodenkommunismus, russischem Mir und indogermanisch-germanischer Bodengebundenheit auseinander zu halten und entsprechende klare Begriffsbestimmungen aufzustellen. So erklärt es sich, daß über den Begriff der Bodengebundenheit heute ein heilloser Wirrwarr der Meinungen herrscht.

Der Grund, warum die dem germanischen Bodenrecht[1]) so ähn-

---

[1]) Der Begriff Bodenrecht ist hier bereits eigentlich falsch, weil der Boden als Teil des Familiengedankens im Hinblick auf die Geschlechter-Folge nur ein Teil des Familienrechts sein kann, im Wesen der Sache aber zunächst kein eigenes Recht hat.

liche altpatrizische Auffassung sich derart umkrempeln konnte, daß sie im spätrömischen Recht wie der unbedingte Gegensatz zur germanischen wirkt, liegt in der innenstaatlichen Entwicklung Roms begründet. Als mit der Niederringung Carthagos Rom die wirtschaftlichen Schnittpunkte des Mittelmeerhandels in seine Hände bekommt, beginnt sich bei ihm das geldwirtschaftliche Denken durchzusetzen und die alte patrizische Auffassung vom Leben und vom Staate zurückzudrängen. Diese Entwicklung beginnt nach dem ersten Punischen Kriege und ist mit Beendigung des letzten in den Grundzügen fertig, wenngleich allerdings erst die Zeit um Cäsar den endgültigen Trennungsstrich zwischen altrömischer und neurömischer Staatsauffassung ziehen sollte. So entstand ein römisches Recht, welches mit dem altpatrizischen nicht mehr viel gemeinsam hatte und zum germanischen Recht wie der unbedingte Gegensatz wirkte; in dem Schlagwort vom Gegensatz des Römischen Rechts und des Deutschen Rechts sind uns diese Dinge ja noch heute geläufig.

Soweit die Familie in Frage kommt, geht in Alt-Rom die Entwicklung so vor sich, daß aus der altpatrizischen Auffassung von der Familie als eine Geschlechter-Folge (einer sozusagen lotrechten Einstellung zum Familiengedanken) eine solche wird, die eine Familie lediglich als eine Gruppe von Lebenden betrachtet, mit dem Familienvater (pater familias) als Mittelpunkt (also wesentlich eine Betrachtungsweise von wagerechter Art). In der altpatrizischen Auffassung der Geschlechter-Folge war das Geschlecht sozusagen ein Baum, der im Grund und Boden wurzelte. Es ist mithin mehr als natürlich, daß der einem Geschlecht zugehörige Grund und Boden ungeteilt dem Erben zugesprochen wurde, wodurch das ewig brennende Herdfeuer, die Einehe und der unteilbare Bodenbesitz eine durchaus lebendige Einheit bildeten und blieben. Mit der Umwandlung des Gedankens der Geschlechter-Folge in den Gedanken, daß die Familie eine Gruppe von Lebenden mit dem Familienvater an der Spitze und als Mittelpunkt darstellt, war im Wesen der Sache — (wenn der Brauch dem auch nicht so bald gefolgt ist) — die Entwurzelung der Familie besiegelt; weil es nunmehr schließlich gleichgültig blieb, wo sich diese Gruppe von Familienangehörigen aufhielt[1]). Von da an war es auch nicht mehr sehr weit bis zu der Auffassung, daß der Familienvater unabhängig vom Familiengedanken über das Eigentum ver-

[1]) Am Rande sei bemerkt, daß diese Form der Gruppe von Familienangehörigen unter einem Familienvater dem bei nomadischen Völkern anzutreffenden Brauch des Patriarchentums entspricht, dieses aber seinem ganzen Wesen nach gar nichts mit dem indogermanischen Begriff der Geschlechter-Folge zu tun hat, obgleich entwicklungsgeschichtliche Zusammenhänge in der Urzeit vorliegen mögen.

fügen konnte; und als weitere Folge dieser Entwicklungsstufe mußte Hand in Hand mit dem sich immer mehr auflösenden Familienbegriff das eintreten, daß ein Privatrecht entstand, welches das Ich in den Vordergrund stellte. Diese Rechtsform hat das spätrömische Recht ja bis zur Vollendung ausgebaut.

Eine solche Entwicklung des römischen Rechts vom ursprünglich familienschützenden Gedanken im weitesten Sinne bis zu dem unbedingten Bejahen des unabhängigen Ichs führte in ihrer letzten Folge nicht nur zu einer Staatsauffassung, die das Volk lediglich als eine Summe von Ichs betrachtete, sondern zertrümmerte auch schließlich jeden Familiengedanken. Nach zwei Richtungen, die uns hier zu beschäftigen haben, wirkte sich diese Entwicklung im besonderen aus: *einmal*, die Ehe war nicht mehr unbedingt eine Angelegenheit, die das Geschlecht, die Kindererzeugung betraf, sondern sie wurde eine reine Ich-und-Du-Angelegenheit, bei der die Kindererzeugung dem Belieben des Einzelnen überlassen war; *zum anderen*, der Grund und Boden war jetzt ein reiner ich-bezogener Eigentumsbegriff geworden, und keinem Menschen fiel es auch nur ein, ihn noch im Hinblick auf die Ernährungs- und Wirtschaftsunterlage eines Geschlechtes zu betrachten. Mit anderen Worten: *Der sittliche Zusammenhang von Eheschließung und gebundenem Bodenbesitz war gründlich zerrissen worden*[1].

Die Germanen brachten eine Vorstellung von der Ehe mit, die der ältesten der Patrizier haargenau entsprach. So gegensätzlich also, wie sich altrömisches und spätrömisches Eherecht gegenüberstehen, stehen sich auch das spätrömische und das germanische Eherecht gegenüber. Nun entschieden aber die Germanen die Völkerwanderungszeit in Westeuropa dahingehend, daß sie die Herren von Westeuropa wurden. Es ist natürlich, daß damit auch zunächst das germanische Recht maßgebend wurde oder dort, wo es das römische Recht nicht unmittelbar

---

[1]) Hierin liegt es auch begründet, warum alle römischen Versuche von Cäsar an, dem plötzlich beobachteten Rückgang der Geburten in den wertvollen römischen Geschlechtern durch Ausnahmegesetze (Junggesellensteuern, Kinderprämien, Steuererleichterungen, usw. usw.) zu steuern, restlos mißlangen. Es hängt auch hiermit zusammen, daß die seit dieser Zeit immer stärker in das Römische Reich eindringenden Germanen, trotz ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, keine wesentliche Änderung der Verhältnisse bewirkten. Wenn in einem Staate durch das Recht erst einmal das Ich dem Familiengedanken vorangestellt wird, gehen alle auf die Familie bezüglichen Dinge — das trifft für die Gesittung so gut zu wie für die Kindererzeugung — unweigerlich zurück. Mit Aushilfsgesetzen gegen diese durchaus zwangsläufige Entwicklung angehen wollen, heißt Wasser mit einem Siebe schöpfen oder einen Baum hegen und pflegen, während ihm gleichzeitig die Erde von den Wurzeln entfernt wird.

ablöste, dieses doch mittelbar beeinflußte. Andererseits wandelte sich das germanische Recht in dem Maße, wie das spätrömische darauf Einfluß bekam.

Die in Italien errichteten germanischen Staatengründungen verfielen verhältnismäßig sehr schnell dem spätrömischen Rechtsgedanken. Ganz besonders trifft dies für das Reich der Langobarden zu. Wenn auch bei dieser Entwicklung das Christentum seinen Einfluß nicht verleugnen kann, so spielt doch noch ein anderer Umstand dabei maßgeblich mit, welchen kennen zu lernen für uns nicht ganz ohne Bedeutung ist: Das spätrömische Recht kam insbesondere dem Handel zugute. Der Handel aber gedeiht am besten in der Stadt. Die Germanen siedelten sich aber außerhalb der Städte an und lebten dort nach ihrem Recht auf dem Lande. Mithin blieb die an und für sich schon sehr ungermanische Einrichtung einer Stadt vom germanischen Einfluß verhältnismäßig verschont, was bewirkte, daß sich die spätrömischen Rechtsgedanken gerade in römischen Städten zu halten vermochten. Unter diesen Umständen mußten die Dinge zunächst in eine Entwicklung hinein treiben, die den Städten ein wirtschaftliches Übergewicht über das Land verlieh; dies liegt in der Natur der Dinge begründet. — Durch dieses wirtschaftliche Vorherrschen der Städte sollte schließlich der Sieg spätrömischer Rechtsgedanken über die langobardischen entschieden werden.

Im Frankenreich ging die Entwicklung etwas andere Wege, indem bei dem starken Überwiegen des Germanentums erst eine Ablösung der germanischen Staatsauffassung notwendig wurde, ehe das spätrömische Recht sich durchzusetzen vermochte. Daher ist hier das Eindringen dieses Rechts unmittelbar eine Angelegenheit der Staatsauffassung. Wir hatten ja bereits gezeigt, wie der französische Absolutismus unter dem „Sonnenkönige" den Sieg spätrömischer Staats- und Rechtsauffassung brachte.

Das Eindringen spätrömischer Rechtsauffassung bei uns in Deutschland geht hauptsächlich in der neueren Geschichte und zwar auf zweierlei Wegen vor sich: einmal ist es der Absolutismus in seiner verschiedenerlei Gestalt, der spätrömischen Rechtsgedanken zum Durchbruch verhilft, zum anderen die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert. Dabei ist nun merkwürdig, daß Preußen, welches den Absolutismus seit dem Großen Kurfürsten immer deutlicher in eine höher entwickelte Staatsform auf deutscher Grundlage überführt und das Deutschtum schließlich von dem Begriff des Absolutismus befreit, doch wiederum derjenige Staat ist, welcher auf dem Gebiet der Wirtschaft das Deutschtum um so nachdrücklicher undeutschen Rechtsbegriffen ausliefern sollte. Bei der engen Verflechtung der Wirtschaftsauffassungen mit der Gesittung und Sitte eines Volkes

heißt das, daß derselbe Staat, der vom Westfälischen Frieden an mittelbar und unmittelbar der Träger einer deutschen Entwicklung gewesen ist und es ganz wesentlich veranlaßte, daß dem Deutschtum ein Platz an der Sonne gesichert blieb[1]), doch auch wieder der Zerstörer des Deutschtums mittelbar dadurch werden sollte, daß er undeutschen Wirtschaftsauffassungen innerhalb des deutschen Volkskörpers die Wege freigab und ihnen schließlich zum Siege verhalf.

Es sollte dem Kanzler Preußens, Hardenberg, vorbehalten bleiben, eine deutsche Wirtschaftsentwicklung zu beschließen und einem undeutschen, rein geldwirtschaftlich eingestellten und ich-bezüglichen Denken Tor und Tür zu öffnen. Hardenberg hatte in dieser Beziehung einen großen Gegner, den Freiherrn vom Stein. Diesen Kampf des Freiherrn vom Stein gegen Hardenberg kennen heute in Deutschland nur wenige, und noch wenigere sind es, welche die Bedeutung dieses Kampfes begriffen haben. Unser Volk hat im allgemeinen diesen Kampf nicht einmal beachtet, obwohl Hardenberg eine Gleisweiche in der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Volkes öffnete, die eigentlich ganz folgerichtig bei G. Stresemann endigen mußte und auch schon viel früher da geendigt hätte, wenn nicht Bismarck jahrzehntelang diese Entwicklung aufgehalten hätte.

Es ist die Größe des Germanentums gewesen, daß es die Gesetze seines Daseins aus seinem Gottumsbegriff ableitete und aus dieser Haltung heraus die Gesetze lebensfördernder Daseinsbedingungen auf dieser Welt vor die Gesetze der Wirtschaft und des Ichs stellte; m. a. W. ausgedrückt; Blut und — als Teil des Blutsgedankens — Boden standen in ihrer Bewertung über allem ich-gierigen Wirtschaftsstandpunkt. Diese Grundeinstellung der Germanen zur Wirtschaft blieb bis ins 19. Jahrhundert hinein ungebrochen bestehen, trotz aller Erschütterungen, denen sie im Laufe der Geschichte ausgesetzt war und die sie oftmals bis auf Reste zurückdrängten; aber immer wieder brach sich doch die alte Auffassung Bahn. Erst dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, diese Entwicklung zu beendigen, und man möchte fast sagen, daß das so viel gerühmte BGB. vom Jahre 1900 den Schlußstein dazu bildet.

Für uns hier wesentlich ist dabei das Folgende: Der germanische Gedanke der Geschlechter-Folge mit der an Grund und Boden haftenden Eheschließung und in Auswirkung davon die gebundene Vererbung von Grundbesitz rettete sich im deutschen Recht, trotz der Ablösung der weltanschaulichen germanischen Grundlagen durch christliche und trotz ihrer Ersetzung durch lehns- und grundherrliche Gebräuche da-

[1]) Näheres über diese Frage möge der Leser in der bekannten Einleitung Treitschkes in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts nachlesen.

durch, daß der germanische Brauch der Vererbung von Grundbesitz bestehen blieb, d. h. nur jeweilig ein Sohn den Grundbesitz erbte; oder aber dort, wo Grundbesitz unter mehrere Söhne verteilt wurde oder werden mußte, diese Aufteilung doch niemals so weit ging, daß die Ernährungsunterlage einer Familie erschüttert werden konnte. Dieser Familienschutz sollte im mittelalterlichen Stadtrecht von ausschlaggebender Bedeutung werden. Gewiß, es ist richtig, daß in manchen Teilen unseres Vaterlandes der bäuerliche Anerbenbrauch, d. h. die Vererbung an einen Sohn, auf grundherrliche Verfügung zurückgeht. Aber es ist auch wiederum kein Zweifel, daß die Grundgedanken hierzu sich im Wesen des Germanentums klar vorgezeichnet finden und nicht im spätrömischen Recht, weswegen man entwicklungsgeschichtlich den germanischen Anerbenbrauch als solchen an das Germanentum anknüpfen muß und ihn nicht ausschließlich, wie es heute manchenorts in der Volkswirtschaftslehre geschieht, als eine mittelalterliche Wirtschaftsentwicklung der Grundherrschaft bezeichnen darf.

Man sagt heute auch häufig, die Entstehung dieses Brauches, das Landgut oder den Bauernhof an einen Erben weiter zu reichen, sei zwar ein Brauch des Germanentums, aber im wesentlichen doch entstanden aus einer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit, weil in einer Zeit der reinen Selbstversorgungswirtschaft die Umfangsgrenze vom Landbesitz nach unten beschränkt bleiben muß. Mag auch dem heutigen nur auf die Wirtschaft gerichteten Denken diese Erklärung einleuchten, so beweist doch bereits der russische Mir, übrigens auch die nichtgermanischen Wirtschaftsverhältnisse der Iren, Walliser und Schotten in England, daß diese Erklärung nicht zwingend ist. Im weiteren liegt das Irrtümliche dieser Auffassung für jeden, der nur einigermaßen den im Geschlechtsgedanken wurzelnden Eigentumsbegriff der Germanen kennt, klar zutage.

Man könnte nun meinen, daß diese vergangenen Dinge für die Gegenwart eine sehr unwichtige Angelegenheit seien und im Grunde einen Streit um des Kaisers Bart darstellten. Dem ist aber doch nicht so! Wir werden gleich sehen, daß diese Dinge von durchaus einschneidender Bedeutung für unsere heutige Zeit sind.

Dem germanischen und dem altdeutsch-christlichen Rechtsempfinden verknüpfte sich das Vorrecht des eine Erbschaft Antretenden im allgemeinen mit der Pflicht zur Ehe; also blieb auch im Brauch der Gedanke der Geschlechter-Folge im Vordergrunde. Das Antreten einer Erbschaft war mithin an eine Aufgabenerfüllung gebunden. Dementsprechend fand streng genommen auch keine „Enterbung" der weichenden Söhne statt, weil derartiges ja einen ich-bezüglichen Eigentumsbegriff voraussetzt, der dem germani-

schen Menschen von Hause aus nicht eigen ist. Rechtsansprüche der weichenden Erben im Sinne einer Entschädigung kennen die alten germanischen Rechte nicht ohne weiteres, und das ist ganz folgerichtig, weil solche Ansprüche bei dem an die Geschlechter-Folge geknüpften Eigentumsbegriff der Germanen widersinnig wären.

Wenn man nun aber diese Frage im Sinne der heutigen Volkswirtschaftslehre beleuchtet, also ein heutiges ich-bezügliches Denken vom Eigentum den damaligen Zeiten einfach unterstellt, so bekommt die germanische Form der Vererbung von Bodenbesitz auf einmal ein grundsätzlich anderes Gesicht. Man sieht dann vielleicht zwar ein, daß der Anerbenbrauch für gewisse Zeitabschnitte eine wirtschaftliche Notwendigkeit gewesen ist. Sowie aber nun die im altdeutschen Recht mit der Erbschaft verknüpfte Pflicht zur Ehe und Weiterpflanzung des Geschlechts unterschlagen und die Erbschaft also zu einem reinen Wertzuwachs für den Erben gestempelt wird, entsteht der Eindruck einer großen Ungerechtigkeit. Folgerichtig muß man also für die weichenden Erben eine Entschädigung fordern, und zwar von dem Augenblick an, wo eine höherentwickelte Wirtschaftsweise den alten Brauch der reinen Selbstversorgungswirtschaft überwindet; d. h. wo entweder die betriebswirtschaftliche Technik so weit ist, daß eine Aufteilung in kleinere Landgüter oder Bauernhöfe möglich wird oder aber die entwickelte Geldwirtschaft eine Entschädigung auf geldlicher Grundlage gestattet. Nun läßt sich über die Berechtigung dieses Gedankenganges durchaus reden, solange auch gleichzeitig der Gedanke der Geschlechter-Folge nicht außer acht gelassen wird, eine Entschädigung der weichenden Erben mithin nur soweit verlangt wird, wie sie den Gedanken der Geschlechter-Folge nicht erschüttert. Aber um diesen Punkt, nämlich den der Geschlechter-Folge, ist es gewissen Kreisen der Volkswirtschaftslehre offenbar gar nicht zu tun, daher findet man ihn auch nie erwähnt, wohl aber das übrige zu ganz anderen Folgerungen verwandt.

Oben — in der Fußnote auf S. 63 — wurde schon darauf hingewiesen, daß der germanische Familiengedanke mit seiner nachhaltigen Wirkung auf Sitte und Gesittung nicht besser zu untergraben ist, als daß man das Eigentum zur beweglichen und freiverfüglichen Ware macht. Es sieht nun sehr danach aus, als wenn dies auch der Zweck der im folgenden entwickelten Lehren gewisser Kreise der Volkswirtschaftler sei. Insbesondere gemeint ist hier die Lehre eines englischen Bankiers, bekannt unter dem Namen R i c a r d o's G r u n d r e n t e n t h e o r i e, auf der heute eine große Anzahl von Volkswirtschaftlern fußen.

Ricardos Grundrententheorie setzt zunächst einmal den ungermanischen Begriff des ich-bezüglichen Eigentums am Grund und Bo-

den voraus. Sie setzt weiter voraus, daß bei der Landnahme bisher unbebauten Bodens die Verteilung des Bodens zunächst nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sich einspielt, und zwar indem erst einmal der besten Boden in Angriff genommen wird, dann aber die Volksvermehrung auch zu einer Bebauung weniger guter Böden zwingt. Das alles ist ganz zweifellos nicht falsch und hat sich in der Kolonialgeschichte der neueren Zeit mehr als einmal abgespielt; wobei diese Kolonialentwicklung noch deshalb wie ein besonderer Beweis für diese Theorie erscheint, weil sie sich bereits im Rahmen eines ich-bezüglichen neuzeitlichen Denkens vom Eigentum abspielt. Aber für die Siedlungsgeschichte des Germanentums sind Ricardos Voraussetzungen falsch.

Ricardo folgerte nun: Die Wirtschaftsunkosten, die den Marktpreis für landwirtschaftliche Erzeugnisse regeln, werden durch Güter mit minderwertigeren Böden bestimmt, denn deren Besitzer wollen ihre Unkosten decken und einen Gewinn erzielen. Den gleichen Preis erzielen auf dem Markt aber auch die Besitzer der besseren Böden für ihre Erzeugnisse. Diese Besitzer der besseren Böden haben in Wirklichkeit jedoch einen größeren Verdienst, weil die Herstellungskosten für sie geringer sind. So kommt Ricardo zu einer Staffelung des Gewinns bei gleichem Marktpreis, und zwar entsprechend der Güte des Bodens. Nach seinem Grundrentengesetz ist nun alles Grundrente, was im Gewinn den Ertrag des geringsten Bodens übersteigt. Hier stoßen wir bereits auf einen schweren Rechenfehler der Grundrententheorie, weil diese den Einfluß der Begabungsveranlagung des Besitzers auf die Bewirtschaftungsweise seines Betriebes außer acht läßt; sie vergißt auch noch einige andere in das landwirtschaftliche Gewerbe hineinspielenden Unwägbarkeiten. Aber mit dieser Grundrententheorie war ein vorzügliches Mittel gefunden, um den Begriff des Bodeneigentums von dem der Familie zu lösen, und hierauf scheint es Ricardo letzten Endes wohl angekommen zu sein.

Denn man griff darauf zurück, daß die Enterbung der weichenden Söhne eine *Ungerechtigkeit* darstelle. Eine weitere Folgerung war, daß eigentlich alle nicht mehr auf dem Lande angesessenen Volksgenossen in gewisser Weise Enterbte seien und daß es mithin eigentlich nur eine Tat der ausgleichenden Gerechtigkeit bedeute, wenn man diese Volksgenossen irgendwie wieder entschädige. Eine unmittelbare Entschädigung der Enterbten durch Zuteilung von Grund und Boden, — (d. h. eine Enteignung der noch im Besitz von Land Befindlichen und die Verteilung dieses Grund und Bodens an ihre Volksgenossen) — ist wirtschaftlich weder durchführbar noch im Zustande einer hochentwickelten Volkswirtschaft für ein Volk notwendigerweise erwünscht.

Aber in dem Begriff der Grundrente hatte man ja nun ein Mittel, um die vorhandene Ungerechtigkeit wieder auszugleichen. Man brauchte nur diese Grundrente wegzusteuern, und der Ausgleich war damit schon geschaffen. Es war insbesondere ein Nachfolger Ricardos, Henry George[1]), der dieses eindeutig ausgesprochen hat: „Ich schlage nicht vor, den Privatbodenbesitz anzukaufen oder zu konfiszieren. Das erstere wäre ungerecht, das letztere zwecklos. Lassen wir die Personen, die jetzt den Boden besitzen, immerhin im Besitz dessen bleiben, was sie ihren Boden nennen. Mögen sie ihn kaufen oder verkaufen, schenken oder vererben. Wir können ihnen getrost die Schalen überlassen, wenn uns nur der Kern bleibt. Es ist nicht nötig, den Boden zu konfiszieren; es ist nur nötig, die Rente zu konfiszieren."

Damit stehen wir bereits im Marxismus und seiner Auffassung vom Verhältnis eines Besitzers zu seinem Grund und Boden mitten drin[2]). Wir haben aber gesehen, daß die Unterlage dieser marxistischen Anschauung von Grund und Boden, nämlich die Grundrententheorie, eine Art Taschenspielerkunststück ist. Vermittelst dieser falschen Voraussetzung baut dann der Marxismus seine Lehren vom Bodenbesitz zu mehr oder minder kühnen Gedankengängen auf. Auf der Grundlage solcher Voraussetzungen läßt sich dann natürlich alles gedanklich folgerichtig beweisen.

Einmal abgesehen von dem wirtschaftlichen Unsinn, der in der Grundrententheorie, insbesondere wie sie H. George durchführen will, dadurch steckt, daß die Ertragsfähigkeit eines Bodens wie ein Perpetuum mobile" betrachtet wird und der „Besitzer" dieser schönen Sache wie ein zweites Perpetuum mobile, welches um nichts und wieder nichts die Arbeit leistet, stelle man diese Anschauung der Marxisten vom Verhältnis des Besitzers zu seinem Grund und Boden derjenigen der Germanen mit ihrer Einordnung des Eigentumsbegriffs in den Gedanken der Geschlechter-Folge gegenüber, und man braucht nicht gerade viel Nachdenkens, um festzustellen, daß sich hier eine Welt von Gegensätzen auftut. Der Marxismus baut auf George und Ricardo auf, überhaupt auf einer rein wirtschaftlich gedachten Entwicklung des Verhältnisses von Grund und Boden zum Menschen. Unser deut-

---

[1]) Henry George „Fortschritt und Armut", deutsch von D. Haeck, Reclam, S. 350.

[2]) Es ist leider festzustellen, daß das mit so warmem Herzen und begeistertem Tatwillen geschriebene Werk von Rudolf Böhmer, „Das Erbe der Enterbten", diese marxistischen Auffassungen zur Grundlage seiner Gedankengänge genommen hat, wodurch bewirkt wird, daß Böhmer, der den Marxismus überwinden will, tatsächlich in seinen ganzen Gedankengängen vom Marxismus nicht freikommt.

sches Bauerntum stammt aber im Begriff und in seiner Tatsache ab von der germanischen Auffassung vom Geschlecht. Daher sind der Marxismus und ein auf germanischen Grundgedanken aufgebautes deutsches Bauerntum ihrem Wesen nach unversöhnbare Todfeinde. Es ist durchaus folgerichtig, wenn die heutigen marxistischen Machthaber Deutschlands nicht im deutschen Bürgertum ihre eigentlichen Gegner erblicken, auch nicht im Großgrundbesitzer oder Kleinsiedler, sondern im Bauern; denn im Bauern haben sich heute noch gefühlsmäßig die meisten germanischen Grundbegriffe und Vorstellungen vom Leben und von der Familie lebendig erhalten. Hiermit hängt auch die zunächst scheinbar widerspruchsvolle, aber im Wesen der Dinge durchaus folgerichtige Tatsache der heutigen Zeit zusammen, daß der Marxismus vermittelst der Steuermaschine hunderte deutscher Bauern von Haus und Hof in die Fremde jagt, aber gleichzeitig durchaus ehrlich das Kleinsiedlertum begünstigt; wobei allerdings die Überlegung hinzukommt, daß ihm ein Kleinsiedlertum auf die Dauer nicht wehtun kann. Es steht für den Verfasser außer jedem Zweifel, daß, wenn je in Deutschland der Marxismus noch einmal überwunden werden wird, die Bannerträger dieses Kampfes die deutschen Bauern sein werden.

Nur aus diesen Tatsachen heraus sind auch die Worte marxistischer Führer gegen das Bauerntum zu verstehen, z. B.: „Die bäuerliche Wirtschaft ist der gewohnheitsfaulste und irrationellste Betrieb. Nicht besser ist der Bauer selbst" (Karl Marx). — „Es bewahrheitet sich hier wieder einmal, daß es keine egoistischere, rücksichtslosere und brutalere, aber auch keine borniertere Klasse gibt, als unseren Bauern. Wer also die Rückwärtsserie liebt, weil er dabei seine Genugtuung findet, mag an der Forterxistenz dieser Schicht seine Genugtuung finden, der menschliche Fortschritt bedingt, daß sie verschwindet" (Bebel). — „Wir werden überall und immer bestrebt sein, den Untergang des bäuerlichen Kleinbetriebes auch in der Landwirtschaft zu beschleunigen" (Engels). — „Die Sozialdemokratie muß dem Bauern seine Affenliebe zum Grundbesitz nehmen" (Geck-Karlsruhe).

Mit dem Marxismus Hand in Hand geht der Liberalismus. Der Liberalismus ist in der Bodenfrage Marxist mit umgekehrtem Vorzeichen, d. h. er verkündet zwar nicht das Recht der Allgemeinheit an der Grundrente, dafür aber das Recht des Besitzers an seiner Grundrente. Mit keinem Worte anerkennt aber der Liberalismus den Blutsgedanken, d. h., daß dem Besitzer von Grund und Boden neben dem Genuß an seinem Besitz auch eine blutsgemäße Pflicht zukommt, sei es nun im alten Sinne an seinem Geschlecht oder im neuzeitlicheren Sinne an seinem Volke. Die weltanschaulichen Grundlagen des Liberalismus in dieser Frage sind im Wesen die

gleichen wie beim Marxismus. Man könnte fast versucht sein zu sagen, daß Liberalismus und Marxismus zwei zurechtgemachte Weltanschauungen sind, um dem deutschen Gedanken von Blut und Boden auf dem einen oder dem anderen Wege den Todesstoß zu versetzen. So konnte es kommen, daß nachdem Hardenberg liberalistischem Wirtschaftsdenken in Deutschland die Bahn freigegeben hatte, der Liberalismus im Zusammenwirken mit seinem Zwillingsbruder, dem Marxismus, ein Kesseltreiben losließ gegen alles das, was noch auf Grund des altdeutschen Rechtsempfindens dem Ich keine unbedingte Freiheit im Schalten und Walten mit dem Eigentum gestattete. Damit hatten spätrömisches Wirtschaftsrecht und spätrömische Vergottung des Ichs, denen selbst die Zeit des Absolutismus nicht zum vollkommenen Siege verhelfen konnten, ihren unbedingten und ungehemmten Einzug in Deutschland gehalten. Es ist keine Überspitzung der Dinge, wenn man sagt, daß das, was Varus vor fast zwei Jahrtausenden mit dem Germanen nicht gelang, das 19. Jahrhundert einleiten und die Jahre nach 1918 verwirklichen sollten.

Es entspricht der Natur der Dinge, daß sich in der deutschen Landwirtschaft die altdeutsche Auffassung der Wirtschaftsordnung noch am längsten hielt. Aber es war ein sehr verhängnisvoller Fehler der deutschen Landwirtschaftsführung, daß sie es in dem Abwehrkampfe, den sie jetzt seit etwa einem Jahrhundert gegen Liberalismus und Marxismus führt, nicht verstand, das Deutsche Volk rechtzeitig darüber aufzuklären, welche sittlichen Aufgaben der Besitzer von Grund und Boden neben seinen volkswirtschaftlichen zu erfüllen hat, wenn das Deutsche Volk als solches am Leben bleiben soll. Wobei man von einem deutschen Standpunkt aus gesehen sagen muß, daß die sittlichen Aufgaben des Blutsgedankens eigentlich den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Landwirts voranzugehen haben, mindestens aber ihnen gleichzustellen sind.

Liberalismus und Marxismus griffen die deutsche Landwirtschaft auf der Ebene der reinen Wirtschaftsfragen an. Es war verhängnisvoll für die deutsche Landwirtschaft, daß ihre Führer den Kampf auf dieser Ebene annahmen, ohne von Anfang an zu betonen, daß diese Wirtschaftsfragen nur Teilfragen der Angelegenheit sind und daß die endgültige Entscheidung auf dem Gebiet der Blutsfragen zu fallen hat. Damit wurden die Landwirtschaftsführer gewissermaßen zum Ritter mit dem Holzschwert, der gegen stahlwaffengerüstete Gegner antritt. Denn noch nirgends hat sich in der Geschichte die Landwirtschaft, mindestens nicht das Bauerntum, auf der Grundlage reiner ich-bezüglicher geldwirtschaftlicher Einstellung zu den Fragen des Bodenbesitzes zu erhalten vermocht. Hätten sich bei uns nicht manche deutsche Fürsten

ihrer überlieferten Pflicht entsonnen, bauernerhaltend zu wirken — das, was wir heute erleben, wäre schon vor Jahrzehnten eingetreten.

Eine rein **geldwirtschaftliche** Betrachtungsweise des Verhältnisses vom Besitzer zu seinem Grund und Boden wirkt sich durch zwei Umstände immer bauernvernichtend aus: einmal durch die verkehrte Gestaltung der Vererbung landwirtschaftlichen Besitzes, zum anderen durch den freien Wirtschaftskampf auf dem Gütermarkt. Beide Umstände müssen wir zum Verständnis der Dinge näher kennenlernen.

Die Vererbung landwirtschaftlichen Besitzes kann auf zweierlei Weise stattfinden: durch Realteilung und durch Anerbenbrauch oder -recht.

Realteilung: Sie bedeutet, daß der Besitz zu gleichen Teilen unter die Erben verteilt wird. Aus einem Hofe oder einem Gute werden auf diese Weise mehrere, und jede dieser Neugründungen fällt bei der nächsten Vererbung wieder einer Aufteilung zum Opfer, vorausgesetzt natürlich, daß Kinder zum Erben da sind. Bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen endigt die fortgesetzte Realteilung notwendigerweise im Zwergbetrieb. Im allgemeinen verliert aber der Besitzer durch die Kleinheit seines Besitzes seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und muß sich irgendwo eine Nebenbeschäftigung suchen, was bei einem besonders günstig gelegenen Arbeitsmarkt oder bei sich anbietender sogenannter Heimindustrie auch möglich ist. Derartige Besitzer von Zwergbetrieben wird man kaum noch Bauern nennen, sie leben bereits unter ähnlichen Daseinsbedingungen, wie man sie in Industriearbeitersiedlungen findet. Nur bei besonders günstigen landschaftlichen Bedingungen, welche etwa eine gartenmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks ermöglichen (Pfalz und die Weinbaugebiete) oder besonders gute viehzüchterische Vorbedingungen besitzen und auf genossenschaftlicher Grundlage tierzüchterisch ausgewertet werden können (Dänemark, die Gebiete der Rheinniederung) ist auch der Zwergbesitz in sich noch wirtschaftlich. Dies sind Ausnahmen! Im allgemeinen ist das Ende der Realteilung doch meistens das Auskaufen der wirtschaftlich Schwachen durch ihre wirtschaftlich stärkeren Nachbarn, also die Bildung von Großbesitz oder von Großgrundbesitz. Es gibt heute Schwärmer, die trotz aller Erfahrungen der Landwirtschaftsgeschichte der Realteilung immer noch das Wort reden. Diese seien darauf hingewiesen, daß in der englischen Politik die Realteilung einmal bewußt angewandt worden ist, um einen Volksteil erst wirtschaftlich und dann auch volklich zu vernichten. England ordnete nämlich für die irischen Bauern die Realteilung an, beließ aber den in Ulster angesie-

delten englischen Bauern das Anerbenrecht. Der Erfolg dieser Maßnahme war für England durchaus befriedigend, und es wäre auch sicherlich zum Ziele gekommen, wenn die in Irland sich nicht mehr halten könnenden Iren nicht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wieder neue günstige Lebensbedingungen gefunden hätten, daraufhin wirtschaftlich erstarkten und nun durch wirtschaftliche Unterstützung von Nordamerika aus ihren in Irland verbliebenen Volksgenossen solange halfen, bis England eines Tages von jedem Kampfe abstand.

Anerbenbrauch und -recht: Dieses bedeutet, daß ein Sohn den Besitz erbt. Der Erbe muß aber die Geschwister oder sonstige weichenden Erben auszahlen. Im allgemeinen wird der Erbe die Geschwister nur dadurch auszahlen können, daß er Schulden aufnimmt; für einen Bauernhof eine in jedem Falle bedenkliche Maßnahme, weil diese Schuld ja nicht für die Verbesserung der Wirtschaft und eine wirtschaftliche Verzinsung aufgenommen wird. Besonders schlimm werden die Dinge, wenn die weichenden Erben in der Stadt sich mit Frauen verehelichen, die ihrerseits keine Verbindung mehr mit dem Lande haben und nun ihren Gatten dahin drängen, daß die Erbsumme, ohne Rücksicht auf die Wirtschaftslage des Hofes ausgezahlt wird; denn die weichenden Erben bringen im allgemeinen von sich aus noch genügend bäuerliches Gefühl mit, um nicht eine Auszahlung zu verlangen, welche der Hof nicht ohne weiteres tragen könnte. Daher führt der Anerbenbrauch, ohne Schutz gegenüber dem freien Wirtschaftskampfe, im allgemeinen zu überschuldeten Bauernhöfen. Es ist dann eigentlich nur eine Frage der Zeit, wann der Besitzer mit dem weißen Stab in der Hand die Scholle der Väter verläßt. Wo aber das bäuerliche Gefühl noch bodenverbunden ist und die Erhaltung der angestammten Scholle eine heilige Pflicht bedeutet, da führt der Anerbenbrauch sehr leicht zu dem Ergebnis, daß man, um den Gefahren der Erbauszahlungen zu entgehen, die Kinderzahl beschränkt. Für ein Volk ist dieser Zustand mehr als lebensgefährlich, ja er ist ein sicheres Ende.

Wenn man also nicht durch besondere Maßnahmen das Bauerntum schützt, so führen in einem geldwirtschaftlich eingestellten Staate sowohl die Realteilung als auch der Anerbenbrauch über kurz oder lang zu einer Vernichtung des Bauernstandes. Denn der Grund und Boden wird auf diese Weise bewegliche Ware, was bisher in der Geschichte noch immer ausschließlich zum Großgrundbesitz geführt hat, weil nur dieser auf die Dauer einem ungeschützten Wirtschaftskampfe standhält, falls nicht der Staat auch ihn durch besondere Besteuerung zu vernichten sucht.

Zum freien Wirtschaftskampf auf dem Gütermarkt ist zu bemerken, daß die Landwirtschaft ein weitgehend aleatorisches — vom Zufall abhängiges — Gewerbe ist. Während z. B. jedes Industriewerk mehr oder minder genau den Arbeitsgang vom Rohstoff bis zur Fertigware vorausberechnen kann, schaltet sich beim Landwirt gerade hier die Unbekannte: „Natur" ein und gestattet sich oft die unvorhergesehensten Scherze. Und wenn es in der Industrie möglich ist, den Einlauf des Rohstoffes in den Verarbeitungsgang zur Fertigware so zu regeln, daß der Absatzmarkt mehr oder minder zum regelnden Antrieb für die Geschwindigkeit und die Menge der Warenherstellung gemacht werden kann, so schaltet sich für den Landwirt hier eine Zeitspanne ein, die er nicht in der Hand hat und die von den Wachstumsverhältnissen der zu erzeugenden Ware bedingt wird. Richten sich bereits die Wachstumsverhältnisse mit ihren unberechenbaren Zufälligkeiten nicht nach dem Absatzmarkt, so lassen sich dessen Verhältnisse infolge der langen Zeit, welche die Pflanzen zum Wachsen brauchen, oftmals nicht einmal vorausberechnen. Ganz abgesehen davon, daß wir manche Gegenden in Deutschland haben, wo die Natur dem Landwirt einfach vorschreibt, was er erzeugen kann, und wo der Landwirt sich mit dem besten Willen nicht nach dem Absatzmarkt zu richten vermag. Wenn z. B. mancher Besitzer in seiner Gegend nur Roggen und Hafer anbauen kann, so nützt es ihm nicht viel, wenn er in der Zeitung liest, daß die Weizen- und Gerstenpreise befriedigen, Roggen und Hafer aber weniger gefragt seien.

Das alles sind sehr handgreifliche Schwierigkeiten! Es ist aber nur natürlich, daß ein vielseitiger größerer Gutsbetrieb dieser Schwierigkeiten eher Herr werden wird als ein Bauernhof, der meistens mit sehr engbegrenzten Wirtschaftsmöglichkeiten zu rechnen hat. Ein größeres Gut bekommt eher Geld zur Verfügung gestellt und vermag auch durch seine vielseitigeren Betriebszweige leichter die Härten ungünstiger Absatzmärkte — im Ganzen genommen — auszugleichen. Allerdings können bei bewußter Vernachlässigung durch den Staat und bei zu hoher Besteuerung sich auch die großen Güter auf die Dauer nicht halten, meistens weil ihnen das Geld ausgeht, die Arbeiterfrage befriedigend zu lösen. Die Landwirtschaftsgeschichte beweist aber, daß in solchen Fällen die Großgüter durch Aufgabe des Ackerbaus und Einführung einer ausgedehnten Viehzucht auf einfacher Grundlage (Eindringen der Schafzucht in England!) sich mit wenigen Arbeitern doch über Wasser zu halten vermögen; womit die Latifundie fertig ist.

Daher vernichtet Freizügigkeit in der Landwirtschaft — deutlicher ausgedrückt: Die Betrachtung der Landwirtschaft als eines bloßen Gewerbes — unweigerlich in erster Linie die Bauern, dann die Gutsbe-

sitzer und meistens — nicht die Großgrundbesitzer. Man kann durchaus sagen, daß freizügige Geldherrschaft auf dem Gütermarkt dem Großgrundbesitz in dem Maße nicht schadet, wie sie das mittlere Gutsbesitzertum und den Bauernstand vernichtet. Bei gänzlicher Überführung des Grund und Bodens eines Volkes in Großgrundbesitz — auch wenn er an Kleinpächter weitergegeben wird — mag sich der einzelne Grundbesitzer ganz wohl befinden; für das Volk als solches ist aber der Mangel eines selbständigen Bauernstandes ein empfindlicher Ausfall blutsbedingter Verjüngungsmöglichkeiten. Hätten die vom englischen Adel gelegten Bauern Englands nicht in den englischen Kolonien ein neues Betätigungsfeld gefunden und wäre dadurch in diesen Kolonien nicht ein neuer Bauernstand herangewachsen, das Britische Reich hätte bereits den Weltkrieg von 1914—18 nicht mehr lebendig überstanden. Dem Beispiel des englischen Adels ist bei uns in Deutschland eigentlich nur der mecklenburgische Adel und derjenige im ehemals schwedischen Vorpommern gefolgt — aber leider ohne dieses Bauerntum in deutschen Kolonien anzusiedeln. — In der Frage der Freizügigkeit auf dem Gütermarkt trennt sich also das sonst in manchen Dingen zweifellos gemeinsame Schicksal der Bauern und Großgrundbesitzer durchaus. In allen Fällen aber ist hemmungslose Freizügigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht das beste Mittel, um einen gesunden Bauernstand zu vernichten, womit andererseits auch gesagt ist, daß es im weiteren ein Mittel ist, einem Volke seinen Lebensnerv zu durchschneiden.

Wenn man die geldwirtschaftliche Einstellung in der Landwirtschaft bis zu ihrer letzten Folgerichtigkeit verficht, muß man schließlich Forderungen aufstellen, die die Inhaberschaft eines Gutes oder Bauernhofes nur noch von der Befähigung des Gutsinhabers zum Geldmachen abhängig machen. So hat z. B. der — innenpolitisch links eingestellte — Agrarpolitiker Aereboe in seinem Werke „Agrarpolitik" das Schlagwort geprägt von der „Wanderung des Bodens zum besten Wirt". Das ist von seinem rein geldwirtschaftlichen Standpunkt aus folgerichtig, und es ist natürlich, wenn er diesen Gedanken zu Ende denkt und sagt (Agrarpolitik, S. 516): „Weder der Bauernhof, noch das Rittergut, noch die Grundherrschaft dürfen vor dem Konkurrenzkampf geschützt werden." Leider liegt der Fall aber so, daß äußere, vom Landwirt gar nicht beeinflußbare Umstände oft jedenfalls dieselbe Rolle spielen wie Tüchtigkeit, und daß die Aereboeschen Vorschläge zum mindesten auch sehr zahlreiche brauchbare und fleißige Landwirte von Haus und Hof jagen würden. Betrachtet man außerdem diese Dinge noch vom Standpunkt einer bewußten Vorratswirtschaft mit den guten Erbstämmen unseres Volkes, also im familienrecht-

lichen Sinne der Germanen, so bleibt nur das harte Urteil übrig, daß derartige Lehren, wenn auch wahrscheinlich unbeabsichtigt, so doch tatsächlich weiter nichts bedeuten als eine Aufforderung, Verschleuderungswirtschaft mit unseren besten volklichen Blutswerten zu treiben. Mit Recht treten daher volksbewußte Agrarpolitiker — erwähnt sei z. B. nur Fuchs, Deutsche Agrarpolitik vor und nach dem Kriege, Stuttgart 1927 — gegen eine hemmungslose Freizügigkeit auf.

Ist so die geschlechtervernichtende Wirkung einer wirtschaftlichen Freizügigkeit des Landbesitzes verhältnismäßig leicht darzulegen, das Wissen darüber im allgemeinen heute auch bereits verbreiteter, so werden doch noch sehr wenig die kulturvernichtenden Wirkungen beachtet. „Kein Krieg mit seinen Verheerungen, keine Verwüstung durch höhere Gewalt sind dem kulturellen Aufstieg gefährlich, solange der Mensch die Erde um ihrer Selbst willen bebaut und pflegt. Erst die Mobilisierung, die Umwandlung des Grundbesitzes in einen wirtschaftlichen Verkehrsgegenstand, in eine vertretbare Sache raubt ihm jene unentwegte Dauer und Sicherheit, ohne die seine Pflege und Förderung undenkbar ist. Dem Manne, der auf einem Grundstück seinen Sitz hat, darf der Gedanke gar nicht kommen, daß er oder seine Nachfolger um irgendeines wirtschaftlichen Vorteiles willen das sorgsam gepflegte Arbeitsfeld räumen könnten. Es darf keinerlei Werte auf der Welt geben, gegen die er bereit wäre, den angestammten Sitz hinzuopfern oder ihn zu verlassen" sagt Sokolowski (Die Versandung Europas)!

Oder glaubt man ernsthaft, die Schäden des Dreißigjährigen Krieges wären je von uns Deutschen überwunden worden, wenn nicht die damalige Landwirtschaftsordnung einer gesetzlichen Stäte unterworfen gewesen wäre, welche unternehmenden Naturen, die Dauerndes schaffen wollten, einen Anreiz bot, sich am Aufbau zu versuchen? Man bilde sich doch nicht ein, daß bei dem heutigen Drunter-und-Drüber aller Anschauungen über Wurzelhaftigkeit und Bodenverbundenheit, welche durch das BGB. auch noch eine rechtliche Grundlage erhalten haben, eine deutsche Kultur über ein halbes Jahrhundert hinaus am Leben zu erhalten wäre [1])!

Neuerdings ist es im besonderen eine Bewegung, welche vorgibt, die immer deutlicher werdenden Schäden unseres Bodenrechts heilen zu wollen. Es ist dies die Bewegung der Bodenreformer. Doch auch die Bodenreformer verdrehen die Dinge, weil sie das sittliche

[1]) So sind z. B. zweifellos die Gracchen die Ersten, die die Axt an die Wurzel von Roms Größe legten, denn sie pflanzten den Keim zur späteren Unsicherheit in die auf Dauer gegründete römische Bodenpflege und Landwirtschaftsordnung.

Recht zur Bodenreform auf dem Begriff der Grundrente aufbauen. Was man von dieser Grundrententheorie zu halten hat, wurde oben bereits eingehend dargelegt.

Wenn wir hier auch keine Richtlinien auszuarbeiten haben, wie unserem Bauernstande geholfen werden könnte, so seien doch für alle Fälle die vermutlich dem Leser sich aufdrängenden Fragen vorläufig und wie folgt beantwortet: Jedes Bauernrecht ist im Grunde gut, welches die hypothekarische Belastung des Hofes begrenzt, die Unteilbarkeit des Hofes ausspricht, das Anerbenrecht gesetzlich festlegt und dafür sorgt, daß die Auszahlung der weichenden Erben nur im Rahmen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Hofes erfolgt. Preußen war mit seiner 1886 begonnenen Rentengutsgesetzgebung zweifellos auf dem richtigen Wege. Das bäuerliche Familienrecht ist in jedem Falle der Schlüssel zum Verständnis des Blühens oder Verfalls von Bauerngeschlechtern.

Daß es sich hier um Gesetze handelt, deren Befolgung oder Nichtbefolgung mit unbedingtem Entweder-Oder zum Leben oder zum Tod des bodenverwurzelten Bauerntums führt, lehrt uns die Landwirtschaftsgeschichte ganz eindeutig. Ein Beispiel: Rom! Man hört oft, daß es im alten Rom nicht die wirtschaftliche Freizügigkeit gewesen sei, welche den eigentlichen Anlaß zur Entwurzelung des römischen Bauerntums abgegeben habe, sondern der ungenügende Schutz der heimischen Landwirtschaft und das Einströmen ausländischen Getreides. G. Ferrero (Größe und Untergang Roms) hat diese Auffassung, welche unbewußt heutige Beförderungsmittel und Verkehrsverhältnisse den damaligen Verhältnissen unterstellt, für Rom und Griechenland als ein Märchen erwiesen. Noch bis in das 19. Jahrhundert hinein verhinderten die Beschaffenheit der Wege und die Art der Beförderungsmittel, daß eine größere Stadt sich ausschließlich aus ihrem Hinterlande zu ernähren vermochte. Maßgeblich für die Ernährungsgrundlage solcher Städte waren die Wasserwege. Aber im Alterum waren die Schiffsladungen verhältnismäßig sehr klein, demgegenüber die Gefahren des Weges sehr groß, so daß die Getreidebeförderung zur See nicht nur ein undankbares Geschäft war, sondern auch keinen nennenswerten Gewinn brachte. Wenn man also heute vielfach zu hören bekommt, die berühmten Getreideflotten Roms hätten die italienischen Bauern vernichtet, so hat eine solche Behauptung nach zwei Seiten hin falsche Voraussetzungen: Weder waren die Verkehrs- und Beförderungsmittel der damaligen Zeit so, daß das anwachsende Rom sich hätte aus seinem eigenen Hinterlande ernähren können, noch waren

jene Getreideflotten von irgend welcher Bedeutung für den italienischen binnenländischen Getreidemarkt. Der Fall liegt genau umgekehrt: Weil die Römer sich nicht aus ihrem Hinterlande ernähren konnten, mußten sie die Ernährungsfrage auf dem Wasserwege lösen, einmal durch die Ausrüstung besonderer Seeflotten, zum anderen durch Belohnung solcher Schiffsführer, die Getreide luden. Mancher römische Staatsmann ist gezwungen gewesen, die außenstaatliche Leitung Roms von diesem Gesichtspunkt aus zu bedenken.

Im Römischen Reiche entwurzelten die Bauern vielmehr deshalb, weil sie nach eingetretener Freizügigkeit zu hoch besteuert wurden. Diese Landflucht schuf den berühmten römischen Großgrund-(Latifundien-)Besitz, an dem — (nach einem häufig erwähnten Satz des Plinius: Latifundia perdidere Italiam) — Rom zugrunde gegangen sein soll. Zweifellos ist Rom schließlich auch an der Entvölkerung des Landes zugrunde gegangen, aber sein Großgrundbesitz war nicht in erster Linie Ursache, sondern bereits Folge einer Landfluchtbewegung, die ihren Ursprung in der sinnlosen Besteuerung der Bauern hatte.

In Griechenland lagen die Verhältnisse während der hellenischen Zeit ähnlich. Wer aber „neuzeitlicher" eingestellt ist, mag sich den Beweis für die ewige Wiederholung dieser Erscheinung aus der englischen Geschichte vor die Augen führen. Am aufschlußreichsten ist in dieser Beziehung vielleicht doch die holländische Landwirtschaftsgeschichte. In Holland führte die volkswirtschaftliche Entwicklung ebenfalls zur völligen Entbauerung des Landes, so daß der immer mehr auf den Krücken der Geldwirtschaft gehende Staat folgerichtigerweise eines Tages zusammenbrechen mußte und seine Weltmachtstellung verlor. Aber in Holländ. Friesland hatten sich die dortigen Bauern ihr altes Sachsenrecht mit seinem Familienschutz bewahrt. Von Friesland aus wurde dann Holland seit dem 18. Jahrhundert wieder aufs neue bäuerlich besiedelt. Glänzender läßt sich wohl die bauernerhaltende Kraft familienrechtlich gestalteter bäuerlicher Erbgesetze gar nicht beweisen.

Im Altertum machte man den Versuch, die abwärtsgehende Entwicklung durch Schaffung von Erbpacht auszugleichen. Der gleiche Vorschlag taucht heute wieder auf. Er wird jedoch die Vernichtungswelle gegen die noch bodenständigen, blutswertlich guten Erbstämme unseres Volkes nicht aufhalten und fördert auch nicht die Seßhaftmachung anderer. Denn es liegt in der Natur der Dinge, daß der Erbpächter in einem Staate, welcher der hemmungslosen Geldwirtschaft ergeben ist, niemals seine jährliche Pacht wird mit Sicherheit erstatten können. Unglücksfälle in der Familie oder auf dem Hofe,

Mißernten, Unwetter und wie alle jene Zufälligkeiten noch heißen mögen, denen der Landwirt mit gebundenen Händen gegenübersteht, werden ihn immer in Notjahre bringen, die ihn zwingen, sich seine Pachtschuld stunden zu lassen. Fraglich dann, ob die Gunst der folgenden Jahre es dem Erbpächter gestattet, die gestundete Schuld abzutragen. Die Geschichte lehrt, daß Derartiges selten ist. Ist aber der Erbpächter erst einmal dem Staate verschuldet, so ist er kein Bauer mehr, sondern ein an die Scholle gebundener Bodenbearbeiter, der für den Staat schuftet. Jede Erbpacht, die allein vom geldwirtschaftlichen Standpunkt aus aufgezogen ist, schafft entweder schollengebundene Hörige oder aber bettelarm das Grundstück Verlassende.

Selbstverständlich ist dem Verfasser bekannt, daß die Erbpacht in gewissen Fällen Segen gestiftet hat. Aber die Ursache ist dann weniger die Erbpacht gewesen als die übrigen Verhältnisse, unter denen sie durchgeführt wurde.

Alle diese Tatsachen zu erwähnen wäre nicht notwendig gewesen, wenn der Großteil heutiger Nichtlandwirte und Landwirte noch natürliche Beziehungen zum Grund und Boden hätte, wie es unsere Großväter noch gehabt haben und wie es ganz besonders immer wieder Bismarck von sich betonte. „Von der Täuschung über das arkadische Glück eines eingefleischten Landwirtes mit doppelter Buchhaltung und chemischen Studien bin ich durch Erfahrung zurückgekommen," sagte er, als er Kniephof bewirtschaftete. — Wollte der Verfasser für seinen Vorschlag der Hegehöfe beim Leser Verständnis finden, so mußten einige grundsätzliche Fragen deutscher Landwirtschaft erst klargestellt werden. Gutgemeinte, aber am Wesenskern der Dinge vorbeigehende Vorschläge dieser Art haben wir heute in Deutschland genug, doch vergrößern diese meistens die Verwirrung und vermögen dem entschlossenen Vorrücken aller Landwirtschaftsgegner keinen Widerstand entgegenzusetzen.

Wenn uns die Erfahrung der Geschichte bei allen ehemals bedeutenden Staaten ganz eindeutig sagt, daß die falsche Einstellung des Staates zum Bauerntum und im weiteren zu seinem Grund und Boden überhaupt die eigentliche Ursache ihres Unterganges war, dann muß man es als hellen Wahnsinn bezeichnen, wenn unser Volk diese Wahrheit zwar erkennt, aber die Folgerungen daraus nicht zieht. Ob das nun in die derzeitige Lehrmeinung über Wirtschaftsentwicklung hineinpaßt oder nicht, muß uns dabei sehr gleichgültig sein. „Der Aufstieg der menschlichen Zivilisation geht vor sich, so lange die besten Kräfte sich der Pflege des Bodens widmen; der Niedergang beginnt, sobald die Ehrfurcht vor der Kultur des Landes um seiner selbst willen schwindet, die Starken und Tatkräftigen sich von ihm abwenden und

andere Pfade gehen" (v. Sokolowski). Vor unseren Augen lebt es uns ein Mussolini vor, wie man in das Rad der Geschichte eingreift, um sein Volk vor dem Untergang zu bewahren.

Der Kernpunkt aller dieser Fragen sind aber letzten Endes weder die Zölle, noch der Binnenmarkt, noch die billige oder teuere Arbeitskraft der Landarbeiter, noch die zweckmäßigste Landarbeitsmaschine, oder was sonst noch alles in diesem Zusammenhang erwähnt wird, um Besserungsvorschläge für die Landwirtschaft zu gewinnen. Der Kernpunkt ist und bleibt das Entweder-Oder, welches das Volk und seine Führer in ihrer Einstellung zum Volksvermögen an Grund und Boden einnehmen, weiterhin ihr Verhältnis zum Gedanken der Geschlechter-Folge in bezug auf den Landbesitz.

Entweder: Grund und Boden ist eine Angelegenheit der Bedürfnisbefriedigung im Sinne ich-bezogener Erwerbstätigkeit. Damit ist Grund und Boden zu einer ausschließlichen Angelegenheit der Wirtschaft geworden. Auf das Letzte durchdacht, hat nunmehr lediglich der Rechenstift zu entscheiden, auf welche Weise eine möglichst hohe Rente gesichert wird. Das Verhältnis des Bodenbesitzers zu seinem Volke regelt damit auch der Rechenstift. Dies ist die heutige Auffassung von Landwirtschaft! Ihr dienen heute die Bücher über landwirtschaftliche Betriebslehre und Agrarpolitik, welche folgerichtigerweise die Führung der Landwirtschaft auf die Frage des Kampfes um Absatzmärkte und die des Erzeugungsschutzes beschränken: Es ist eine Einstellung, die den polnischen Arbeiter oder gar, wie es vor dem Kriege einmal geschah, den chinesischen Kuli, auf dem deutschen Gute fordert, weil diese Arbeitskräfte billiger und bequemer sind als die deutschen; es ist eine Einstellung, die das Bauerntum wegrasiert, weil es erzeugnishemmend wirkt, und die daher folgerichtigerweise in „Getreidefabriken" — die russischen Sowjets haben diesen Gedanken bereits verwirklicht — die Krönung und Vollendung ihrer Auffassung erblickt[1]); es ist dies eine Einstellung, die mit gelassener Miene und einer durch keinerlei Urteilsfähigkeit irgendwie gehemmten Selbstgefälligkeit den letzten Rest deutscher Kultur totschlägt, weil jede Kultur nur aus dem geruhsamen Wachsen bodenverwurzelten Schöpfertums hervorgeht — geruhsames Wachsen aber bedeutet

[1]) Es war durchaus folgerichtig, wenn Stresemann aus seiner liberalen Einstellung heraus auch für Deutschland Getreidefabriken, d. h. die ausschließlich nach Grundsätzen kaufmännischer Gewinnberücksichtigung bewirtschafteten Großgüter, forderte und dabei auf Rußland hinwies. Unnötig oder aber unaufrichtig war jedoch die Aufregung unserer Landwirtschaftsführer darüber, denn diese gehen seit Jahren Gedankengänge, die aus dem liberalen Lager stammen und die deutsche Landwirtschaft daher ganz zwangsläufig dorthin führen, wohin sie Stresemann auch haben wollte.

den Befürwortern der Getreidefabriken nichts, da es sich im Kontoausgleich landwirtschaftlicher doppelter Buchführung leider nicht mehr bezahlt macht; es ist eine Einstellung, die aus der blühendsten Landschaft eine Wüste zu machen versteht, mögen auch statt Sandkörnern vorläufig noch baum- und strauchlose Rüben- oder Getreidefelder meilenweit sich dehnen; es ist eine Einstellung, welche aus dem erquickenden Zusammenspiel wäldlerischer Lebensgemeinschaften den seelentötenden Einheitswald mit tadellos ausgerichteten Baumreihen macht. — Und diese Einstellung wundert sich heute verblüfft darüber, daß auf unseren Dörfern statt alter Volkslieder nur noch das dudelnde Gequäk der Grammophone oder der Lautfernsprecher des Rundfunks zu hören ist.

Oder: Grund und Boden ist dem Deutschen Volke sowohl sein Ernährer als auch der gesunde Untergrund zur Erhaltung und Mehrung seines guten Blutes; er ist damit Teil eines Familienrechts, dem staatlicher Schutz zu gewähren ist. Dies ist eine Einstellung, die den Bauern ebenso achtet wie den Kleinsiedler oder den großen Gutsbesitzer, jeden nach Maßgabe der landschaftlichen Sonderheiten und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse; es ist eine Einstellung, die darum Sorge trägt, daß die Geschlechter wurzeln können und sich mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen vermögen; es ist eine Einstellung, welche z. B. eine alte Baumallee am Leben zu lassen vermag, weil sich an ihrer malerischen Knorrigkeit schon Vater und Großvater freuten, obgleich das Dasein eines solchen Baumganges aus wirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt werden kann; es ist eine Einstellung, die aus der Wurzelhaftigkeit der ganzen Anlage und dem durch Geschlechter-Folgen hindurch gepflegten, blutsmäßig und landschaftlich bedingten Stil heraus jede technische Errungenschaft der Zeit in die Lebensgesetze des Daseins einzugliedern versteht, und zwar so sinnvoll und feinfühlig für Formen und Stil, daß nicht schreiender Mißklang das Bild gewachsener Lebensformen zerstört: Alles in allem, es ist eine Einstellung, welche den Lebensgesetzen von Landschaft und Mensch wieder dient und aus sicherer innerer Einstellung zu den Dingen des Daseins auf dem Boden der Wirklichkeiten dieser Erde ebenso feststeht, wie sie andererseits das Geld und die Wirtschaft als ihre Diener betrachtet, Diener an ihrem Geschlecht und am Volkstum.

Ein kleines Beispiel zeigt uns sehr schnell, von welcher Bedeutung dieses Entweder-Oder ist. Wer sein Gut ausschließlich nach der Ertragsberechnung bewirtschaftet und nur den Rechenstift bei seinen Maßnahmen gelten läßt, der muß u. a. dazu übergehen, den gesamten Wildbestand seines Gutsgebietes und nach Möglichkeit auch den seiner Umgebung auszurotten, weil er den üblichen Wildschaden rein rechnerisch

nicht zu verantworten vermag; nur in besonderen Fällen dürfte der durch das Wildpret erzielte Gewinn oder der Erlös aus der Verpachtung der Jagd den Wildschaden ausgleichen oder sogar übertreffen. Das „Verwüsten" der Natur durch das rein rechnerisch eingestellte Denken wird hier ganz offensichtlich. Welche Fülle von Leben vermag dagegen ein sich der Natur verbunden fühlender Landwirt mit hegender Hand aus seinen Waldstücken hervorzuzaubern, wenn er weiß, daß er seine Maßnahmen nach den Lebensgesetzlichkeiten des Waldes richten darf und daß er diesen nicht von der entseelenden Wirkung der reinen Ertragsberechnungen vergewaltigen zu lassen braucht!

Dieses Entweder-Oder ist unbedingt! Das Deutsche Volk hat in dieser Frage sein zukünftiges Schicksal noch in der Hand. Aber das Entweder-Oder verlangt eine klare und eindeutige Entscheidung, vor der alles andere zurückzutreten hat. Redensarten helfen hierbei jedenfalls nicht voran und erbauliche Vorträge oder gewissenhafte Statistiken über die lebensgesetzliche Notwendigkeit des Bauerntums für unser Volk noch weniger. Möge nicht in den Büchern der Geschichte germanischer Völker in nächster Zeit unter die Geschichte des Deutschen Volkes der Schlußstrich gezogen werden! Denn ob wir uns noch für eine Weile von Wallstreets Gnaden Deutsche und Deutsches Reich nennen dürfen, hat dann mit dem gestorbenen Deutschtum an sich gar nichts mehr zu tun.

V.

Die Hegehöfe.

Nur Adel, der auf unantastbarem Boden sitzt, entfaltet vollwertige geistige Freiheit, die es wagt, in jeder Lebenslage ausschließlich nach dem Gewissen zu handeln und zu raten.

Vielleicht wird mancher Leser von vornherein die Frage stellen wollen: Warum eigentlich Hegehöfe? Läßt sich denn das, was erreicht werden soll, nicht auch auf einem anderen Wege erreichen: etwa durch staatliche Zuschüsse an solche Familien, die sich bestimmten, in diesem Zusammenhange zu fordernden Bedingungen unterwerfen, sowie durch das Zurverfügungstellen geeigneter Wohnungen — (Gartenvorstädte könnten doch richtungweisend sein!) — an diese Familien? Hierauf läßt sich nur antworten: Nein!

Denn es ist zu bezweifeln, daß die Stadt — auch die Gartenstadt — das Seelenleben der heranwachsenden Jugend so günstig zu beeinflussen vermag, daß daraus ein Führergeschlecht mit wirklich ausgereiftem Seelenadel entstehen kann. Die deutsche Seele mit ihrer warmen Tönung ist in ihrer Heimatlandschaft verwurzelt und im guten Sinne immer aus ihr herausgewachsen. Von welcher Bedeutung die deutsche Landschaft mit all ihrem Drum und Dran einer jahrtausendalten Überlieferung und Gesittung und mit all ihren feinen, unwägbaren Einflüssen für die Entwicklung der deutschen Seele tatsächlich ist, möge man sich an folgendem klar machen: Das Deutsche Volk, das Volk der Denker und Dichter, hat an die Bevölkerung aller nordamerikanischen Staaten zwar einen sehr großen Blutsanteil abgegeben, aus diesem Blutsanteil ist aber kaum ein, auf amerikanischem Boden geborener, bedeutenderer Denker oder Dichter hervorgegangen[1]).

---

[1]) Der Verfasser, als geborener Argentinien-Deutscher, ist sich über die Gründe dieser Erscheinung auch durchaus klar. Unter anderem sei hier nur erwähnt: Es ist unmöglich, dem in der entsetzlichen Nüchternheit amerikanischer Umgebung großwerdenden Kinde auch nur Verständnis für die deutschen Märchen und die deutsche Sagen-

Doch muß hier mit allem Nachdruck der Auffassung entgegengetreten werden, die Landschaft präge die Rasse oder ein Volk körperlich. Dies ist nicht der Fall, auch haben wir keine hinlänglichen Beweise dafür, daß es so sein könnte; mit der einzigen Ausnahme vielleicht, einer über lange erdgeschichtliche Zeiträume sich auswirkenden Auslese, die dann mittelbar das Menschentum der Gegend abwandelt. Wohl aber prägt die Umwelt eine heranreifende Jugend so, daß diese in ihrer späteren seelischen Haltung die Erlebnisse ihrer Kindheit nie ganz verleugnen kann.

Wer der deutschen Seele die naturgewachsene Landschaft nimmt, der tötet sie. Auch die bestangelegte Gartenstadt ist keine Landschaft in diesem Sinne. Schon die Ruhelosigkeit des Großstädters, der selten eine feste Stätte in dem steinernen Meer findet, mit der er seelisch verwachsen kann, sowie die durch die Stadt bewirkte allzu frühe Selbständigkeit der Jugendlichen lassen das Seelenleben verkümmern und leisten einem auf Äußerlichkeiten gerichteten Denken recht unerwünschten Vorschub.

Durchaus richtig sagt Ernst Hasse: „Das Land ist die Heimat der Einzelmenschen. Wahrhaft große Einzelmenschen, ‚Helden' stammen immer vom Lande." Die Stadt bringt dagegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Massenmenschen hervor. Deutschland braucht aber den aus seelischer Einstellung heraus in sich gefestigten „Helden", um am Leben zu bleiben. Der mit allen Wassern großstädtischer Erfahrung gewaschene Städter ist zwar „quick" und „helle", wenigstens ruft er im ersten Augenblick diesen Eindruck hervor, aber er bringt doch selten jene Gaben mit, die in großen Augenblicken der Geschichte dem Führer den inneren Leitstern für richtiges Handeln gewährleisten.

Von schwedischen Bauern Finnlands hörte der Verfasser einmal über einen entwurzelten Menschen — (es war so der übliche städtische Intellektuelle, mit viel geistiger Gewandtheit, aber wenig Tiefe) — das Urteil, daß diesem der „innere Sinn" verloren gegangen sei. Ein ganz ausgezeichnetes Urteil! Denn betrachtet man die Lebensgeschichte großer Führer eines Volkes, so wird offensichtlich, daß sie, meistens

welt zu erwecken; hoffnungslos unmöglich. Welcher Eintönigkeit und Farblosigkeit damit von Anfang an die seelische Entwicklung eines Kindes ausgesetzt ist, weiß jeder „drüben" Großgewordene. — Ein anderes ist es, wenn der deutsche Mensch in Amerika in einer größeren geschlossenen Siedlung die Landschaft nach seinem Sinn erhalten kann; man denke z. B. an Blumenau-Brasilien. Derartige Landschaften sind dann natürlich nicht eintönig amerikanisch, sondern empfangen bei aller bleibenden Fremdartigkeit doch ein irgendwie deutsches Gepräge, und die darin aufwachsenden Kinder stehen daher anders in ihrer seelischen Entwicklung da als die im übrigen Amerika.

gegen jeden Zeitsinn und -verstand, einem inneren Gefühl zu gehorchen verstanden, eben einem „inneren Sinn", und zwar mit jener traumwandlerischen Sicherheit, wie sie auch eine gesunde Mutter besitzt, wenn sie die Leiden und Schmerzen ihres hilflosen Säuglings erahnt, ohne daß sie dabei die Kräfte des Verstandes zu Hilfe nehmen müßte. Dieser „innere Sinn", vielleicht die göttlichste Gabe echten Menschentums überhaupt, wächst wohl nur in unmittelbarer Berührung mit der Mutter Erde, entwickelt sich zweifellos ausschließlich in der vielfältigen Strahlenwelt, die alles Leben in der freien Natur untereinander und gegeneinander so ausgiebig entsendet und deren Kräfte wir heute erst ganz langsam auch auf experimentellem Wege zu erfassen vermögen. Jedenfalls muß ein solcher „innerer Sinn" und seine Entfaltungsmöglichkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Natur für den Germanen als gegeben angenommen werden, während diese Dinge für andere Rassen auch anders liegen können.

Was wissen wir denn schließlich über die Lebensbedingungen, welche ein gesunder Körper — vom Seelenleben einmal ganz abgesehen — zu seiner Gesunderhaltung braucht? Bei näherem Zusehen doch nur recht, recht wenig! Vor einem Vierteljahrhundert baute der Tierzüchter für seine Rinder und Schweine Ställe, die wahre Wunder hygienischer Zweckmäßigkeit und handlicher Sachlichkeit zu sein schienen, — mit dem Erfolge, daß die Zucht immer schwieriger wurde, weil sich in Fülle Krankheiten und Störungen (Seuchen, Geburtsschwierigkeiten usw.) einstellten, die man vorher überhaupt nicht gekannt hatte. Zunächst schob man das alles darauf, daß hochgezüchtete Tiere eben doch empfindlicher seien als die gewöhnlichen Landrassen. Aber diese bequeme Erklärungsweise stimmte bei näherem Zusehen doch nicht ganz, obwohl sie natürlich ein Fünkchen Wahrheit enthielt. Da entschloß sich ein bekannter Züchter dazu, seine Tiere in Gottes freie Natur auf die Weide zu jagen und sie dort in einfachen Holzschuppen unterzubringen. Hatte er zunächst auch einige Verluste, so waren doch bald fast wie mit einem Schlage die bisher beklagten Störungen, insbesondere die Geburtsschwierigkeiten, in den Herden verschwunden. Heute lacht man in tierzüchterischen Kreisen nur noch über jene hygienisch vollendet ausgerüsteten Tierstall-„Särge" aus dem Beginn dieses Jahrhunderts. — Ob wir mit unseren menschlichen Wohnungen augenblicklich nicht ebenfalls auf einem solchen Wege sind, wie ihn die Tierzüchter vor einem halben Jahrhundert irrtümlich einschlugen? Zwischen den „Zementsärgen" in der Schweinezucht, an die der Tierzüchter heute nur noch mit einem leisen Grauen zurückdenken kann, und den „Zementwürfeln" eines orientalisch-asiatisch-neuzeitlichen Bau-

stils im Sinne des Dessauer Bauhauses kann der Verfasser keinen gar so sehr großen Unterschied finden. — Warum wurde wohl der gesunde Frontsoldat während des Weltkrieges 1914/18 in dem allen hygienischen Grundsätzen ins Gesicht schlagenden Höhlenleben der Unterstände niemals krank, während 24 Stunden Urlaub zu Hause genügten, um allerhand Krankheiten hervorzuzaubern, an die man draußen nicht im entferntesten gedacht hatte? Jedenfalls ist es dem Verfasser in vier Jahren Frontleben, die sich fast durchweg an Brennpunkten der Westfront abspielten, wo sehr selten ein gesund ausgebautes Unterstandswesen möglich war, so ergangen, und den Gesunden unter seinen Kameraden auch[1]). — War es wirklich nur „Dummheit", die die Germanen der Völkerwanderungszeit davon abhielt, die eroberten römischen Städte von sich aus durch die nichterbenden Söhne zu besiedeln? War der Widerstand, den die Sachsen ihrem König Heinrich I. entgegensetzten, als er sie der Ungarn wegen zwang, Stadtburgen zu gründen und auch darin zu wohnen, wirklich nur gedankenloser Widerstand gegen das Neue an sich, wie wir es bisher gelehrt bekommen haben? Die Sache scheint doch vielmehr so zu liegen, daß uns unsere Wissenschaft auf diese Fragen bisher nur noch nicht zu antworten verstand, daß wir also diese Überlieferungen der Geschichte falsch deuteten und daher auch heute noch blind an Dingen vorübergehen, deren entscheidende Bedeutung für die körperliche und seelische Gesundheit unseres Volkes durch ein derartiges Verhalten leider nicht aufgehoben wird.

Wer Adel im echten und eigentlich deutschen Sinne des Wortes heranbilden will, muß die hierfür auserseheneh Familien aus der Stadt heraus und auf das Land verpflanzen, und zwar in Verhältnisse hinein, die es dem Geschlecht ermöglichen, Wurzel zu schlagen. Auf die Wurzelhaftigkeit des Adels kommt es an!

Adel im germanisch-deutschen Sinne haben wir heute überhaupt nicht mehr. Denn Adel in diesem Sinne gehört zum Grund und Boden wie der Gärtner zum Garten. Entwurzelter germanischer Adel ist kein Adel mehr in des Wortes eigentlichster Bedeutung, und zwar weder seinem Wesen nach noch im Sinne des Wortes; vgl. S. 44. Was heute noch als Adel auf dem Lande sitzt, will in seiner überwiegenden Mehrheit an seinem Grund und Boden verdienen, ist also seinem Wesen nach nichts anderes als es ein Industrieller, d. i. Gewerbetrei-

[1]) Auch Franz Schauwecker macht in seinem Kriegsroman: „Aufbruch der Nation" gelegentlich auf diese Tatsache verwundert aufmerksam. „Du wirst dir das Reißen holen, wenn du so lange im nassen Gras sitzt", sagte Herse. „Hier draußen schadet das nicht viel", antwortete Albrecht und stand auf. „Hier bleibt man gesund. Das hab' ich vorher auch nicht geahnt."

bender, auch ist. Ob man den Grund und Boden im Hinblick auf die Kohle oder im Hinblick auf den Kohl auswertet, ist im Grunde durchaus gleichgültig, weil beides auf dasselbe hinausläuft, nämlich auf das Geldverdienen. — In der Adelsfrage ist dagegen lediglich entscheidend, ob man den Boden als Hüter des Familiengedankens und der Geschlechter-Folge anerkennt oder nicht.

Nur wo Adel unbekümmert um wirtschaftliche Gesichtspunkte in die Landschaft seiner Heimat hineinwachsen kann, vermag er sich auch zum echten, äußerlich und innerlich ausgereiften Führertum emporzuentwickeln. Die Arbeit auf dem Boden der Väter, der Kampf mit den Naturgewalten, das Hegen und Pflegen von Pflanze und Tier in den verschiedenerlei Jahreszeiten, erzeugt eine ganz bestimmte Seelenkraft, eben jenen „inneren Sinn", von dem wir oben sprachen, der wie ein Teil der Natur selbst ist, in ihr verwurzelt, aus ihr herausgewachsen ist. So wirkt die Landschaft auf die Seele, um doch auch wieder ihrerseits von der Schöpferkraft des Menschen, welche rassisch bedingt ist, Einflüsse zu empfangen. Es entsteht ein Verwachsensein mit der Scholle, die alles Tun und alle Haltung bestimmt, woraus dann wieder die natürliche Eingliederung in den Volkskörper erlebt wird; denn aus der Scholle heraus erlebt echter Adel Heimat, Volk und Staat.

Aber auch nur der mit der Scholle durch Geschlechterfolgen hindurch verwurzelte Adel vermag jene auf Überlieferung und Anschauung aufgebaute Hauskultur zu pflegen, die auf das Seelenleben eines heranwachsenden jungen Menschen so entscheidend einzuwirken vermag. Ahnt man heute eigentlich noch, von welch fördernder Wirkung auf das Seelenleben der Jugend der geheimnisvolle Zauber ehrwürdiger Hausüberlieferung, das ganze Drum und Dran eines von den Voreltern übernommenen Hausbesitzes gewesen ist? Glaubt man ernsthaft, die rätselvolle, lebenswarme Märchenseele unseres Volkes lasse sich in den vom hygienischen Standpunkt aus zwar vielleicht einwandfreien, aber schließlich doch wie Krankenhauseinrichtungen anmutenden heutigen Hausausstattungen neuesten Stils am Leben erhalten? Täusche man sich in dieser Beziehung doch nicht! Höchstens ist festzustellen, daß die Erlebniswelt des jugendlichen Geistes sich unterschiedlich nach der rassischen Veranlagung des Betreffenden auswirkt. Aber wenn im heutigen rassenkundlichen Schrifttum die Einwirkungsmöglichkeit der Umwelt auf die jugendliche Seele gelegentlich überhaupt abgestritten und dabei auf Hebbel, den Maurersohn aus Dithmarschen, gewissermaßen als Kronzeugen verwiesen wird, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß Hebbel zwar in ärmlichen und

drückenden Verhältnissen aufwuchs, er im übrigen aber seine Jugend in der gesunden Reinheit ländlicher Umgebung verlebte.

Noch ein weiterer Umstand muß bei unserer Frage: „Stadt oder Land?" berücksichtigt werden. Jede Stadt — die Gartenstadt sowohl wie die Steinkasten-Zusammenballung — ruht in ihren Lebensgesetzen nicht in sich selbst. Sie ist heute wie von jeher ein reines Kind der Verkehrsmöglichkeiten; in der Größe ihres Umfanges sogar die Hörige der Verkehrsentwicklung. Jede Stadt ist wie ein Polyp, der durch weit hinlangende Arme — (das sind die Warenbeförderungsmittel, das Verkehrsnetz usw.) — seine Nahrung aus der Umgebung oder, wenn es die Beförderungsmittel und das Verkehrsnetz gestatten, auch von weither herbeisaugt. Stockt jedoch dieser Nahrungszufluß durch irgendeinen Umstand, dann wird die Stadt so hilflos wie ein Fisch, den man auf das Trockene legt. Aus sich heraus kann die Stadt sich in solchem Falle nicht am Leben erhalten; es muß ihr immer von außen her geholfen werden. Die lebensgesetzliche Unterlage der Stadt ist ihr Schmarotzertum. Jedes Schmarotzertum stirbt, sowie man ihm die Ernährungsgrundlage entzieht. Will also ein Volk einen Adel schaffen, der auf Wurzelhaftigkeit und Beständigkeit aufgebaut sein soll, will es mithin eine zukunftbewußte Vorratswirtschaft mit seinen wertvollen menschlichen Erbstämmen treiben, so wird es seinen Adel nicht ausgerechnet auf die schwankende und unsichere Unterlage eines städtischen Zuhause aufbauen. Dies dürfte wohl einleuchtend sein! — Doch soll damit in keiner Weise behauptet werden, daß nicht auch in der Stadt der Versuch unternommen werden sollte, die Bodenständigkeit gewisser Geschlechter zu fördern. Das wird jedoch immer eine rein örtliche städtische Angelegenheit bleiben und außerdem wohl nur bei gewissen Städten mit wirklichem Erfolge möglich sein.

Siedelt aber der Adel auf Höfen, bei denen durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, daß sie dem Geschlecht verloren gehen können, so treffen — erfahrungsgemäß! — selbst die härtesten Notzeiten eines Volkes dessen wertvolles Blut nicht im Lebensnerv. Dann wirken solche Zeiten wie ein heftiger Sturm im Walde, welcher das Faule und Morsche offenkundig werden läßt und herunterreißt und damit dem Gesunden nur noch mehr Luft und Licht zum Gedeihen gibt.

Es ist daher des Verfassers Überzeugung, daß die Schaffung eines neuen deutschen Adels ohne den Hegehof-Gedanken oder einen ihm ähnlichen nicht durchführbar ist, wenigstens nicht als Einrichtung für die Dauer.

An dieser Erkenntnis kommt man nicht vorbei, man mag die Aufgabe anpacken, von welcher Seite man auch will.

Welchen Umfang sollen die Hegehöfe erhalten? In Form einer einheitlichen Größenangabe, einer Musterschablone, läßt sich diese Frage überhaupt nicht beantworten, wenigstens nicht für Ländereien innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches. Wieviel Hektar Land jemand besitzt oder welchen Ertrag er aus diesem Besitz herauswirtschaftet, ist eine Frage, die hinter der anderen zurückzutreten hat, ob zwischen der Besitzgröße an sich und dem Maß von Pflichten gegenüber dem Staate ein gesundes Verhältnis besteht. — Wobei aber zu beachten ist, daß in diesem Zusammenhang „Pflichten" und „Steuern" zwei durchaus verschiedene Begriffe sind!

Will man aber schon die Frage nach der Besitzgröße nicht dadurch beantworten, daß man das Maß der Pflichten des Besitzers dem Volksganzen gegenüber zugrundelegt, so stelle man bei der Beurteilung der Dinge zum mindesten den Ertrag oder die Ertragsmöglichkeit des Gutes in den Vordergrund. Das reine Vergleichen der Flächengrößen miteinander, wie es in Deutschland heute leider sehr beliebt ist, hat keinen Sinn und ist — weil es unter Berufsgenossen unnötige Gegensätze und bei Nichtlandwirten gänzlich falsche Vorstellungen auslöst — geradezu als grober Unfug zu bezeichnen. Es gibt z. B. in den Marschgegenden der Nordsee manchen „Bauern", der trotz weit geringeren Bodenbesitzes so viel aus seinem Betrieb ernten kann wie mancher hochadlige Gutsbesitzer Süddeutschlands. Und umgekehrt findet man im Geestgebiet Nordwestdeutschlands „Güter", deren Vielfaches an Landbesitz doch nicht die Tatsache aus der Welt schafft, daß viele Bauernhöfe in der Kornkammer Bayerns sie im Ertrage einholen.

Die Kernfrage des Hegehofes soll die Erhaltung des auf ihm angesiedelten Geschlechtes sein. Diese Aufgabe soll er möglichst unabhängig von den Zeitverhältnissen durchführen können. So ergibt sich bereits als Mindestgrenze für den Gebietsumfang die Forderung, daß der Hegehof eine in sich ruhende Wirtschaftseinheit darstellen muß, dergestalt, daß er auf jeden Fall, auch in wirtschaftlichen Notzeiten, in der Lage ist, die Lebensbedürfnisse der auf ihm angesiedelten Familien, einschließlich des Gesindes, zu befriedigen. Darüber hinaus soll er aber in ruhigen Zeiten dem Inhaber eine Rente gewähren, die dieser zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie und für die Beiträge an seine Standesgenossenschaft braucht[1]). Nehmen wir dazu noch etwas Wald als „Sparbüchse" und aus einigen anderen, mehr auf seelischem Gebiet liegenden Gründen, dann kommen wir damit bereits zu einer Betriebsgröße, die je nach Boden und Klimalage als Groß-

[1]) Über die Steuern wird weiter unten gesprochen werden.

bauernhof oder als kleinere bis mittlere Gutswirtschaft angesprochen werden kann. Dies wäre die Mindestgrenze des Flächenumfanges eines Hegehofes. Es ist demnach klar, daß die Hegehöfe untereinander in der Fläche verschieden groß sein werden: der in Deutschland sehr unterschiedliche Boden und die sehr unterschiedlichen Klimaverhältnisse (wir haben allein in Deutschland etwa ein Dutzend untereinander durchaus verschiedener Klimabezirke) erlauben es so gut wie niemals, gleiche Ertragsergebnisse der Gesamtwirtschaft auf gleichgroßen Flächen zu ernten. — Alte, noch bodenverwurzelte Bauern- und Gutsbesitzergeschlechter, ihre körperliche und sittliche Geeignetheit vorausgesetzt, könnten auf Antrag mit ihren Höfen unter die Edelleute aufgenommen werden, so daß ihr bisheriger Besitz, falls er die Mindestgröße hat, zum Hegehof wird. Dieser Vorschlag entstammt beim Verfasser dem Gedanken, daß unser bestes Blut noch immer in diesen bodenverwurzelten Kreisen zu suchen ist und daher dieses Blut auf solche Weise auch am einfachsten am Leben erhalten werden würde. Doch sei damit nicht gesagt, daß unser gesamtes Bauern- und Gutsbesitzertum in Deutschland zu Hegehof-Edelleuten gemacht werden solle.

Eine solche auf der Ernährungsgrundlage einer Familie aufgebaute, in sich ausgeglichene und abgerundete Wirtschaftseinheit verleiht einem Besitz, wenn er ein Einzelhof ist, eine äußerliche Geschlossenheit, die sicheren Beurteilern des Landschaftsbildes schon häufig aufgefallen ist. Zwar sind es keine Schlösser, keine in die Augen fallenden Herrensitze, aber auch keine gewöhnlichen Bauernhöfe. Im Nordwesten Deutschlands wie auch in Süddeutschland sind sie noch häufig anzutreffen, mehr noch in Dänemark und Skandinavien, und ein so feinsinniger Beobachter und Beurteiler des Landschaftsbildes wie Paul Schultze-Naumburg konnte nicht umhin, aus dem baulichen Gesamteindruck, den derartige Höfe machen, ihnen die Bezeichnung Edelhöfe zu geben (Das bürgerliche Haus, Frankfurt a. M., 1927, S. 30).

Klare Anhaltspunkte für die Mindestgröße der Hegehöfe dürften damit gewonnen sein. Eine Grenze nach oben ist das noch nicht. Im allgemeinen beschränkt aber die Forderung nach einer abgerundeten und in sich geschlossenen Wirtschaftseinheit auch den Umfang nach oben hin auf ein gewisses, wenn auch etwas dehnbares Maß. Wir haben nämlich keine Gegend im Reichsgebiet, die das einheitliche Bewirtschaften eines geschlossenen Großgrundbesitzes von einem mittelpunktlichen Wirtschaftshof aus gestattete. Echter Großgrundbesitz ist in Deutschland fast regelmäßig eine Vielheit von in sich selbständigen Gutseinheiten, wobei die einzelnen Güter entweder von Pächtern bewirtschaftet werden oder aber unter der Leitung mehr oder minder selb-

ständiger Verwalter stehen, die ihrerseits wieder unter einer Oberleitung, dem Oberverwalter oder Administrator, zusammengeschlossen sind. Fordert man also, daß die Hegehöfe unter allen Umständen von einem Mittelpunkt aus bewirtschaftet werden sollen, der die Wirtschaftsgebäude für das Gebiet in sich vereint, so ist damit ihre Größe eindeutiger begrenzt als es dem Nichtlandwirt auf den ersten Blick erscheinen möchte.

Die Schwierigkeit, diese Umfangsgrenze zu bestimmen, liegt bei etwas anderem. Wir haben viele Güter im Reich, die ursprünglich aus einer Vielheit von Gutseinheiten oder Bauernhöfen (Bauernlegen!) entstanden sind, im Laufe der Zeit aber zu einer abgeschlossenen Gutseinheit zusammenwuchsen, wobei die Wirtschaftsgebäude der ehemaligen Gutseinheiten als sog. Vorwerke Verwendung fanden; dies trifft ganz besonders für Mecklenburg und das ehem. schwedische Vorpommern zu, ist aber im ganzen deutschen Osten anzutreffen. Vorwerk nennt der Landwirt eine Gebäudeeinheit, die aus Gründen irgendeiner wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit außerhalb des eigentlichen Wirtschaftshofes und seines unmittelbaren Landgebietes errichtet wird. Das Vorwerk als solches kann aus dem Begriff einer einheitlichen und in sich abgeschlossenen Gutswirtschaft nicht herausgenommen werden, weil seine Einrichtung oder Nichteinrichtung in den meisten Fällen nicht dem Gutdünken des Besitzers, sondern dem Zwang der Verhältnisse entspringt, wie sie etwa die Landschaft, die Lage der Gutsländereien zueinander oder sonstige Umstände bedingen.

Auch für die Hegehöfe kann das Vorwerk aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen im Grundsatz nicht verboten werden. Man vergegenwärtige sich nur einen Gutshof, dessen Ländereien sich in einem schmalen aber sehr langen Geländestreifen dahinziehen, und auch der Laie hat damit ein Beispiel zur Hand, welches ihm die Zweckmäßigkeit eines Vorwerks verdeutlicht. Im großen und ganzen wird man aber verlangen müssen, daß die Bewirtschaftung des Hegehofes von einem Wirtschaftshof aus erfolgen soll. Der in sich abgeschlossene Wirtschaftshof muß ein Kennzeichen der Hegehöfe bleiben. Gestattet man nämlich ohne jede Einschränkung das Vorwerk für die Hegehöfe, dann kann die Gefahr entstehen, daß unter dem Mantel des familienrechtlichen Schutzes für den Hegehof wieder Riesengüter zusammengestellt werden, indem einfach jedes einem Hegehof irgendwie zufallende Gut zum Vorwerk und damit zu einem Teil des Hegehofes gemacht wird. — Fragen, wie z. B. die des Vorwerks, sind durch einen Sonderausschuß, in welchem landwirtschaftliche Fachberater vertreten sein müssen, nach Billigkeitsgründen von Fall zu Fall zu beantworten; unter Gründen der Billigkeit wird man in erster Linie echte betriebswirtschaftliche

Gründe zu verstehen haben, wodurch vorhandene ungünstige Lageverhältnisse der Hegehofländereien ausgeglichen werden können, weiterhin solche, wo offensichtlich zu einer geschlossenen Einheit zusammengewachsene Güter durch das Herausnehmen eines Vorwerks eine sichtbare betriebswirtschaftliche Störung ihrer bisher abgerundeten Wirtschaftseinheit erleiden würden.

Eine Ausnahme von diesen Grundregeln möchte der Verfasser in solchen Fällen vorschlagen, wo Stammsitze, die schon eine Reihe von Geschlechter-Folgen in einer Familie sind, zu ihrer wirtschaftlichen Erhaltung über einen Gutsbezirk verfügen müssen, der die zulässige Besitzgröße eines Hegehofes überschreitet. Es wäre dem Sinn unserer hier beabsichtigten Adelsneuschöpfung widersprechend, wenn man solche Herrschaftssitze — die doch einmal so oder so in ihren heutigen Zustand hineingewachsen sind — nur deshalb aus dem familienrechtlichen Schutz der Hegehöfe herausnehmen wollte, weil sie der aufgestellten Richtgröße nicht entsprechen, oder wenn man sie zwar unter die Hegehöfe einreiht, aber durch Zuteilung ungenügender Gutsländereien dem sicheren wirtschaftlichen Verkommen ausliefert. Beachtet muß bei einer solchen Ausnahme nur werden, daß es sich in jedem Falle tatsächlich um altererbten Familienbesitz handelt; weiterhin, daß die darauf sitzende Familie leiblich und seelisch für den neuen Adel noch in Frage kommt; und schließlich, daß der betreffende Stammsitz wirklich ein Ausdruck entwickelter Gesittung ist, den zu schützen sich lohnt und dessen Schutz sich auch aus Achtung vor den Werken vergangener deutscher Geschlechter empfiehlt. — Das Mehr an Landbesitz, welches ein solcher Stammsitz bei einer Überführung in einen Hegehof diesem zubringt, kann durch ein Mehr an Pflichten im Rahmen der ständischen Selbstverwaltung der Edelleute ausgeglichen werden.

Eine notwendige Voraussetzung des ganzen Hegehof-Gedankens ist natürlich, daß die Hegehöfe von jeder geldwirtschaftlichen Freizügigkeit ausgeschlossen sind, denn dies würde dem Sinn der ganzen Anlage widersprechen; deswegen brauchen sie nicht unbedingt unverkäuflich zu sein. Man wird fordern müssen, daß selbstverständlich auch der Edelmann auf einem Hegehof über keinerlei weiteren Besitz an Grund und Boden verfügen darf. Wer mithin einen Bauernhof oder ein Gut oder einen Herrschaftssitz in einen Hegehof umwandeln lassen möchte und die Genehmigung dazu erhält, muß die Ländereien, die keine Hegehofländereien werden können oder werden dürfen, entweder veräußern oder an Erben weitergeben, die damit ja ihrerseits bei genügendem Umfang des Gebietes um Gründung eines Hegehofes nachsuchen können.

Wenn man z. B. die Arbeit von Th. Häbich (Deutsche Latifundien, Königsberg Pr. 1930, 2. Aufl.) betrachtet, so wird immerhin ersichtlich, daß sich in den Händen vieler adliger Familien heute noch Riesengüter befinden. So besitzen z. B.: In Brandenburg die von Arnim-Boitzenburg 14126 ha; in Schlesien die Reichsgrafen Schaffgotsch gen. Semperfrei, von und zu Kynast und Greiffenstein 27668 ha; in Ostpreußen die Grafen Finck von Finckenstein-Schönberg 20877 ha; in Württemberg die Fürsten Thurn und Taxis 17085 ha; in Baden die Fürsten von Fürstenberg-Donaueschingen 16374 ha (dies alles ist allerdings vorwiegend Waldbesitz). Es ist kein Zweifel, daß solche Besitzungen bei einem Volke, welches man das „Volk ohne Raum" nennt, dem Maß gesunder Bodenverteilung nicht entsprechen. Die Besitzer solcher Güter werden sich kaum dem Zuge der Zeit zur Neuregelung des Besitzverhältnisses an Grund und Boden entziehen können; auf der Grundlage des Vorschlages des Verfassers hätten diese Familien aber Aussicht, durch Überführung von Teilen ihres Großgrundbesitzes in Hegehöfe der Gefahr völliger Entwurzelung zu entgehen. Dem Verfasser liegt jederlei „Enteignungs"-Gedankenspielerei fern, aus Gründen, die weiter unten erwähnt werden sollen. Aber daß im übervölkerten heutigen Deutschen Reich die Verteilung von Grund und Boden nicht mehr Grundsätzen entspricht, die sittlich zu rechtfertigen sind, ist so schwer nicht einzusehen. Für eine Adelserneuerung ist es außerdem richtiger, wenn man den übermäßig großen Besitz, auf dem heute ein Einzelner eines Geschlechtes wohnt, in Hegehöfe zerlegt, auf denen dann mehrere Angehörige des gleichen Geschlechtes wurzeln können. Diese Hegehöfe könnten vielleicht nach Vorschlag des bisherigen Besitzers gebildet werden. Falls nicht mehr genügend Angehörige des betreffenden Geschlechts vorhanden sein sollten, um die so geschaffenen Hegehöfe zu besetzen, ließe es sich denken, daß der alte Besitzer die Besetzung der Hegehöfe (im Rahmen der Grundsätze des Hegehof-Gedankens) mit ihm befreundeten Familien durchführt oder wenigstens maßgeblichen Einfluß auf die Besetzung behält.

Nehmen wir den Hegehof aus dem Kreislauf des freizügigen Warenverkehrs heraus, so zwingt dieser Umstand dazu, der Arbeiterfrage auf den Hegehöfen gesonderte Aufmerksamkeit zu widmen. In einem späteren Abschnitt wird noch dargelegt werden, daß und warum jeder Erbe eines Hegehofes eine gründliche landwirtschaftliche Fachausbildung erhalten muß. Trotzdem ist es nicht die Aufgabe des Edelmannes, sich in der Ausübung seiner landwirtschaftlichen Berufstätigkeit zu erschöpfen; ganz im Gegenteil! Dann sind aber Arbeiter zur Hilfeleistung auf dem Hegehofe notwendig.

Der Wert der Landarbeiterschaft für das Volksganze liegt nicht in erster Linie auf dem Gebiet der Land-Arbeit und ihrer Rückwirkung in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht auf den Landarbeiter. Sondern eine Landarbeiterschaft wird für einen Volkskörper erst wertvoll, wenn sie ebenfalls zu einem wurzelhaften Stande wird. Es ist also Sorge zu tragen, daß auch die Arbeiterfamilien auf den Hegehöfen wurzeln können. Ihre Entlohnung kann daher nicht dem Brauche eines heutigen seelenlosen Arbeitsmarktes folgen, sondern wird sich nach sittlichen Grundsätzen zu regeln haben. Die heute glücklicherweise immer mehr anerkannten Artamanenschaften könnten brauchbare Pläne hierfür ausarbeiten; sie dürften wohl augenblicklich am ehesten in der Lage sein, über diese Dinge zu urteilen. Im übrigen ist es hier nicht unsere Aufgabe, im einzelnen festzustellen, wie sich das Verhältnis des Hegehof-Edelmannes zu seiner Arbeiterschaft regeln soll; nur grundsätzlich mag hier gesagt sein, daß es sich selbstverständlich niemals um eine Regelung im Sinne von „Herr" und „Knecht" handeln kann, sondern lediglich um das Auffinden eines sittlichen Arbeits- und Dienstverhältnisses zwischen Freien auf dem Gebiet der Arbeitsteilung.

Wie kann Neuland für Hegehöfe gewonnen werden? Denn es sollen ja nicht nur heute bereits auf dem Lande sitzende Familien zu Edelleuten gemacht werden, sondern auch das nicht mit Land ausgestattete bewährte Führertum soll auf Hegehöfen dem Volke erhalten bleiben, damit der Grundsatz gewahrt werde: Führerschaft durch Geblüt, ergänzt aus dem Verdienst.

Vor jeder Gedankenspielerei mit staatlicher Enteignung muß nachdrücklichst gewarnt werden. Verstaatlichung hat im germanisch-deutschen Sinne nur dort eine sittliche Berechtigung, wo gewisse Einrichtungen von allen Staatsbürgern zwangsmäßig gebraucht werden müssen, wo es daher unsittlich wäre, wenn einzelne aus der Zwangslage aller Vorteil zögen. Sittlich in diesem Sinne war z. B. die Verstaatlichung der Eisenbahn durch Bismarck. Für die Forderung nach Neuaufteilung alles Bodens im Deutschen Reiche kann man solche sittlichen Gründe nicht ins Feld führen; auch dann nicht, wenn man sich auf die meistens falsch verstandene altgermanische Markgenossenschaft beruft.

Denn vom deutschen Standpunkte aus hat der Boden zwei Aufgaben: er soll die auf ihm siedelnden Geschlechter erhalten und die Ernährung des Gesamtvolkes sichern; er soll mithin eine blutsverantwortliche und eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen. Die Abgrenzung dieser beiden Aufgaben gegeneinander wäre Sache einer verantwortungsbewußten deutschen Staatsleitung.

Immer aber wird sich der Nutznießer des Bodens als einen Treuhänder der Allgemeinheit ansehen müssen, woraus der Allgemeinheit ihrerseits ein Einspruch erwächst, falls der Nutznießer seinen sittlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Maßgebend bleibt also für beide Teile ihre Unterordnung unter einen sittlichen Gedanken. Man sieht, das ist etwas ganz anderes als die sozialdemokratische Auffassung von der Verstaatlichung allen Bodenbesitzes zum Zwecke „gerechter Ertragsverteilung" — auf deutsch: gerechter Futterverteilung.

Ferner erhält jede Verknüpfung von Grund und Boden mit familienschützenden und daher gesittungfördernden Gedanken nur dann einen Sinn, wenn die Stetigkeit der Anlage gesichert ist. Für germanisch-deutsche Gesittung kann es daher nichts Gefährlicheres geben, als wenn man die Überzeugung von der Stetigkeit des Grundbesitzes untergräbt. Das geschieht aber durch alle Enteignungspläne. Ackergesetze, die nur geschaffen werden, um begehrliche oder notleidende Kreise durch Überweisung von Grundbesitz zeitweilig zufrieden zu stellen, lähmen das Vertrauen in die Dauer und Unantastbarkeit des Besitzes. Denn wer gibt dem durch die neue Ordnung Begünstigten die Sicherheit, daß nicht weitere vom Staate vorgenommene „Verbesserungen" ihn von dem gewonnenen Arbeitsfelde vertreiben? An diesen Tatsachen andern auch rührselige Betrachtungen über das traurige Schicksal der städtischen „Enterbten" nichts.

Daß dennoch eine Änderung in der Verteilung des Bodenbesitzes eintreten muß, wurde bereits erwähnt. Aber diese Änderung hätte unter einem sittlichen Gedanken zu stehen, der allen Volksteilen unmittelbar einleuchtete; denn nur ein solches Gemeinverständnis würde der Änderung die notwendige Stetigkeit verleihen. Ein solcher sittlicher Gedanke könnte etwa der des blutsgemäßen Wiederaufbaues unseres Volkes sein.

Enteignungspläne kommen also nicht in Frage. Wohl aber könnte ein in deutschem Sinne geleiteter Deutscher Staat ein Vorkaufsrecht auf Land erhalten oder durch Geldbeihilfen die Einrichtung von Hegehöfen erleichtern. Auch Volksspenden oder Stiftungen könnten die nötigen Mittel aufbringen. Es ließ sich z. B. denken, daß eine Stadt oder eine Gemeinde einem ihrer bewährten Söhne oder dessen Nachkommen einen Hegehof erwürbe. Der Wege sind genug, um den Hegehof-Gedanken auch ohne Zwangsenteignung zu verwirklichen.

Auch an eine Aufteilung der Domänen in Hegehöfe denkt der Verfasser nicht. Es ließe sich vielmehr erwägen, ob die Domänen nicht stärker als bisher für die Brotversorgung des Volkes herangezogen werden könnten, also ausschließlich volkswirtschaftliche Aufgaben

zu erfüllen bekämen. Denn die Brotversorgung unserer städtischen Bevölkerung ist durch Hegehöfe und Bauernhöfe nicht zu gewährleisten, sondern Großgüter werden hierfür immer notwendig sein. Hier könnte der Domäne eine Aufgabe am Volke erstehen. Eine deutsche — wohl gemerkt deutsche — Staatsleitung hätte damit und vielleicht im Zusammenhang mit Kornspeicheranlagen eine sehr einfache Möglichkeit in der Hand, die Ernährung unserer städtischen Bevölkerung vom weltwirtschaftlichen Getreidemarkt unabhängig zu machen und sicher zu stellen, da dessen erdrückende Machtstellung ja sonst doch mit jedem Tage neuer Verkehrsentwicklung zunimmt, welcher Vorgang durch Schutzzölle, die die außenstaatliche Leitung des Reiches sowieso schwerfällig machen, niemals aufgehalten werden kann.

Wir wenden uns der Frage zu: Wer soll eigentlich über den Hegehöfen in ihrer Gesamtheit walten?

Der Verfasser schlägt hierfür vor, den neuen Adel in einer **Adelsgenossenschaft** zusammen zu schließen, in deren Besitz die Hegehöfe übergehen und von der sie wieder als Lehen vergeben werden, allerdings im Sinne sog. Erblehen.

Diese Aufgabe zu lösen mag einfacher erscheinen, als es ist. Es sei zunächst auf gewisse geschichtliche Erfahrungen mit den Lehensgütern verwiesen. Das frühmittelalterliche Lehenswesen war als Brauch nichtdeutscher Herkunft, seinem Wesen nach aber eine Verbindung gallorömischer und deutscher Einrichtungen. Gallorömisches Vasallen-(Lehnsmanns-)Wesen, deutsche Gefolgschaftstreue und römische Bodenleihe verschmolzen zu einem einheitlichen Gebilde. Der mittelalterliche Lehnsmann war seinem Lehnsherrn zu Ritter- und Hofdienst, auf der Grundlage des gegenseitigen germanischen Treuebegriffs verpflichtet und erhielt als Entlohnung die Nutzung des Lehnsgutes. Man könnte das Lehnsgutwesen gewissermaßen als Beamtengehalt auf naturwirtschaftlicher Grundlage bezeichnen; dies war es ursprünglich auch zweifellos. — Ganz Westeuropa hat das Lehnswesen aufgenommen. Aber während es in England und Frankreich gelang, die Lehnsleute unter der unbedingten Oberhoheit einer einheitlich geleiteten Staatsführung zu lassen, bildeten sie in Deutschland den Staat langsam zum sog. Feudalstaat um, wirkten einer einheitlichen Staatsführung entgegen und sprengten schließlich den Staatsverband. Damit setzte eine Entwicklung für das Deutsche Volk ein, die General Krauß in seinem Buche: „Der Irrgang der deutschen Königspolitik" trefflich gegeißelt hat und die mit dem Titel dieses Buches auch bereits hinlänglich gekennzeichnet ist. — Solange die Lehnsleute, wie bis in das 9. Jahrhundert hinein, nur mit Grundstücken belehnt wur-

den, das Lehnsgut also nur eine Art Beamtengehalt darstellte, hatte dies auf die Staatsgewalt keinen Einfluß. Anders sollte es aber werden, als die Belehnung als solche und die damit verbundenen Hoheitsrechte erblich wurden und der König durch diesen „Leihezwang" gezwungen war, die ihm nach dem Tode des Lehnsmannes heimfallenden Lehen weiter zu verleihen. In diesem Leihezwang — von dem sich England und Frankreich freihielten — lag der staatsvernichtende Zug des deutschen Lehnswesen. Statt daß die Lehnsmänner von Fall zu Fall bei der Beleihung mit bestimmten Aufgaben beauftragt wurden, führten die mit den Lehnsgütern erblich werdenden Rechte dazu, daß dem Staatsoberhaupt in Deutschland die Ausübung der Staatsgewalt aus den Händen glitt und in die der Lehnsleute überging. Diese Entwicklung kam allen möglichen Leuten zugute, nur leider am wenigsten denjenigen, gegen die das Lehnswesen von der Staatsgewalt ursprünglich angewandt worden war, nämlich den bäuerlichen Gemeinfreiheiten. So wurde auf der einen Seite der einheitliche Staatsverband gesprengt und auf der anderen Seite der alte deutsche Selbstverwaltungsgedanke doch nicht gefördert. Es entstanden die Keime, aus denen sich die späteren Landesherrschaften entwickeln sollten.

Hieraus können wir lernen, daß ein erbliches Lehen, also Leihezwang, ohne Gegengabe des Belehnten und ohne Einspruchsrecht einer ihm übergeordneten Körperschaft um der Sicherung der Staatshoheit willen verhindert werden muß. Andererseits hält es der Verfasser für falsch, dem Staate bei den Hegehöfen ein unumschränktes Verfügungsrecht über die Erblehen zu geben. Derartiges würde kaum die für den Hegehof-Gedanken notwendige Stetigkeit auf die Dauer gewährleisten, außerdem aber auch die Gefahr in sich schließen, daß unerwünschte Einwirkungsversuche auf die Adelsgenossenschaft unter Zuhilfenahme staatlicher Machtmittel unternommen werden.

Doch glaubt der Verfasser folgendes vorschlagen zu können: Wie die Edelleute in der Adelsgenossenschaft zusammengeschlossen sind, so gehen auch die Hegehöfe in den Besitz der Adelsgenossenschaft über. Diese Adelsgenossenschaft soll aber nicht eine Genossenschaft im heutigen Sinne sein, sondern im Sinne der altdeutschen Körperschaft. In der altdeutschen Körperschaft verschwand nicht die Vielheit der Einzelpersonen, aus der sie sich zusammensetzte, sondern diente dazu, das innere Verbandsleben auszugestalten und in einem ausgebildeten Gesellschafts- (Sozial-) Recht zu regeln. „Die Körperschaft und ihre Glieder waren nicht einander als Dritte gegenüberstehende Personen, sondern im Verhältnis des Ganzen zu seinen Teilen

durch Rechtsregeln miteinander verbunden. Daher waren die Rechte der Mitglieder am Vermögen der Körperschaft nicht Rechte an fremder Sache, sondern die Körperschaft teilte sich gewissermaßen mit den Mitgliedern in die Rechte am Körperschaftsvermögen in der Weise, daß ihr die Verfügung verblieb, den Mitgliedern aber die Nutzung; das Nutzungsrecht war wieder nur mitgliedschaftliches und konnte seinem Wesen nach nur einem Mitgliede zustehen." (Frh. v. Schwerin, Der Geist des altgermanischen Rechts.)

Mitglied der Adelsgenossenschaft in diesem Sinne ist der Edelmann auf einem Hegehof. Er vererbt diese Mitgliedschaft und damit die Nutzung am Hegehof auf einen Sohn oder, wenn ihm dieser versagt ist, auf einen sonstigen männlichen Angehörigen seines Geschlechts, sofern der Erbe den von der Adelsgenossenschaft für diesen Fall aufgestellten Mindestanforderungen an Körper, Geist und Sittlichkeit genügt. In besonderen Fällen mag auch eine Tochter das Erbe antreten dürfen, sofern kein männlicher Erbe mehr da ist oder die in Frage kommenden Erben selbst weitherzig ausgelegten Mindestanforderungen der Adelsgenossenschaft nicht entsprechen.

Bekanntlich ist die Einrichtung der „Erbtochter", d. h. die Vererbung eines Erbsitzes an eine Tochter, falls ein männlicher Erbe (besser: Sohn) nicht mehr vorhanden ist, ein uralter Brauch bei Indogermanen und Germanen. In England hat sich dieser Brauch bis auf den heutigen Tag gehalten; d. h. beim Aussterben des Mannesstammes werden Lehnsbesitz und Adelstitel auf eine Tochter vererbt — es gibt heute, nach Dibelius, 26 Peeresses in their own right. Aber gerade die in England gemachten Erfahrungen mit diesen Erbtöchtern zwingen uns dazu, für die Hegehöfe diese Gepflogenheit nur mit Einschränkung zu empfehlen. Galton, der große englische Eugeniker, hat Untersuchungen über die Nachkommenschaft dieser „Erbtöchter" angestellt. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung sieht er sich veranlaßt, auf einen gewissen „sterilisierenden Einfluß" der Erbtöchter aufmerksam zu machen, und er weist dabei nach, daß sie sich oftmals verhängnisvoll auf die Fruchtbarkeit ausgewirkt haben. Galton folgert daraus, daß offenbar Vererbung von Kinderlosigkeit dabei im Spiel sein müsse und daß dies wahrscheinlich der Anlaß des sterilisierenden Einflusses sei. Diese Schlußfolgerung Galtons wagt der Verfasser zu bezweifeln; er glaubt für den sterilisierenden Einfluß der Erbtöchter eine andere Erklärung geben zu können: Wenn ein Landedelmann nur noch wenig Kinder bekommt und unter diesen Kindern auch noch die Söhne fehlen, so scheint doch (vorausgesetzt natürlich, es ist keine im gesundheitlichen Sinne minderwertige Frau ge-

heiratet worden), daß der Mannesstamm dieses Geschlechts bereits einer Entartung irgendwelcher Art anheimgefallen ist. Mithin wäre es natürlich, wenn auch nicht unbedingt notwendig, daß diese Entartung, die sich durch mangelnde Zeugungskraft kundgibt, durch die Erbtochter weitergegeben wird, so daß auch ein ihr angeheirateter zeugungsfähiger Gatte nicht mehr viel an der Tatsache ändern kann. — Man wird also die Erbtöchter für die Hegehöfe nicht ohne weiteres verwerfen, wird sie aber vielleicht doch nur unter der Einschränkung zur Erbfolge zulassen, daß ihr Dasein offensichtlich einem Zufall und nicht einer Minderwertigkeit ihres väterlichen Geschlechts entspringt: also z. B. Verlust der Söhne im Kriege oder durch Unglücksfälle oder aus Gesundheitsgründen notwendige Einschränkung der Kinderzahl nach der Geburt des ersten Kindes usw.

Dies seien die Rechte der Edelleute, ihnen gegeben, um den Gedanken der Verwurzelung eines Geschlechts nach Möglichkeit sicherzustellen, wie überhaupt den Gedanken der Geschlechter-Folge in den Vordergrund zu rücken.

Das Verfügungsrecht über die Hegehöfe verbleibt jedoch der Adelsgenossenschaft als solcher, und ihr verbleibt damit auch das Recht des Einspruches gegen den Erbgang auf den Hegehöfen. Die Adelsgenossenschaft hat darüber zu bestimmen, ob der von einem Edelmanne vorgeschlagene Erbe dieser Erbschaft würdig ist. — Um keinerlei Mißverständnisse aus Gründen heutiger Vorstellungen von Genossenschaft und Genossenschaftswesen auszulösen, sei hier nochmals darauf verwiesen, daß die Edelleute ja die Adelsgenossenschaft sind, die Frage der Vererbung eines Hegehofes also auf der Grundlage reiner Selbstverwaltung gelöst wird.

Immerhin muß der Staatsleitung des Deutschen Reiches ein Einspruchsrecht gewahrt bleiben, einmal aus erzieherischen Gründen, um die Adelsgenossenschaft im Bewußtsein der Staatshoheit zu erhalten und sie mit staatlichem Verantwortungsgefühl zu erfüllen, weiterhin aber auch, um Beeinflussungsversuche durch machthungrige oder ehrgeizige Geschlechter zu unterbinden und dem Selbstverwaltungskörper volle Unabhängigkeit gegenüber querköpfigen und einflußhungrigen Mitgliedern zu gewährleisten. — Dementsprechend schlägt der Verfasser vor, daß jede Erbfallbestätigung von der Adelsgenossenschaft, begründet und mit Einzelheiten belegt, der Reichsleitung zur Gegenzeichnung vorgelegt werden muß und erst nach erfolgter Bestätigung durch das Reich Rechtsgültigkeit erhält. Können beide Teile sich nicht einigen, so entscheidet rechtsgültig und endgültig der Oberste Gerichtshof des Deutschen Reiches in seiner Eigenschaft als vornehmster Verwalter des Deutschen Rechts. So behält die Adelsgenossenschaft wei-

testgehend die Möglichkeit in der Hand, die Frage der Erbfolge mit adligem Geiste zu erfüllen und feststehende Anschauungen darüber heranzuziehen, während andererseits der Deutsche Staat die Sicherheit behält, daß die Dinge keine ihm unerwünschte Entwicklungsrichtung einschlagen.

Eine „Entschädigung" der weichenden Söhne findet selbstverständlich nach keiner Richtung hin statt. Dies würde dem Gedanken der ganzen Anlage widersprechen. Wohl aber ist die Möglichkeit zu erwägen, daß den weichenden Söhnen mindestens bis zu ihrer beruflichen Selbständigmachung ein Heimat- und Wohnrecht auf dem Hegehofe, auf dem sie geboren sind, verbleibt; ferner, ob ihnen nicht Altersheime in Form von Stiften, verwaltet von der Adelsgenossenschaft, gesichert werden sollen, in die sie sich durch eine geringe Rente während ihres Lebens einkaufen können. Unter solchen Umständen wird man auch vielleicht zu dem an sich nichtadligen Brauch übergehen, den jüngsten Sohn als den gegebenen Erben zu betrachten. Diese Form der Erbfolge — das Minorat — taucht seit dem Mittelalter in gewissen Gegenden Deutschlands als bäuerliches Erbrecht auf, dem das adlige Erbrecht des ältesten Sohnes — das Majorat — entgegensteht. Die Erfahrung der Landwirtschaftsgeschichte beweist, daß das bäuerliche Minorat von ausgezeichneter Wirkung überall dort gewesen ist, wo die Verhältnisse es nicht gestatten oder aber nicht empfahlen, die nichterbenden Söhne als Einlieger auf dem väterlichen Erbe zu belassen. Es war dem Bauer dann meistens verhältnismäßig leicht gemacht, den weichenden Söhnen entweder eine gute Ausbildung mit auf den Lebensweg zu geben oder sie irgendwo bei einer Neuansiedlung zu unterstützen. Auch erfuhr die Kinderzahl niemals eine Einschränkung, selbst bei kleineren Betrieben nicht. Eine Voraussetzung des Minorats ist allerdings, daß grundsätzlich der jüngste Sohn der ersten Ehefrau der Erbe ist. Der Einrichtung der Minorate ist es z. B. zu verdanken, daß das deutsche Bauerntum in Rußland, welches heute allerdings aus guten Gründen von den Sowjets wieder vernichtet wird, sich geradezu überraschend schnell vermehrte und siedelnd ausbreitete.

Eine Besteuerung der Hegehöfe im heutigen Sinne der Steuereinziehung hat natürlich fortzufallen. Denn der Grund und Boden der Hegehöfe, die Scholle, soll gehütet und gehegt, aber nicht auf dem gewinnbringendsten Wege ausgewertet werden. Die Hegehöfe sollen in jeder Beziehung dem Deutschen Volke Frucht tragen, nicht aber Geldquellen sein.

Dies ist jedoch durchaus nicht im Sinne der frühmittelalterlichen „Immunität" zu verstehen. Diese hatte ihre Wurzeln im spät-

römischen Reiche der Cäsaren. Dort waren die kaiserlichen Güter frei von Fronden und Steuern und wurden deshalb als „immun" bezeichnet. Der Begriff wurde auf die fränkischen „Königsgüter[1])" übertragen und ging von diesen dann mit der Verleihung eines solchen Königsgutes auch auf den damit belehnten Vasallen über, der damit Immunitätsherr wurde. Die Kirche und die weltlichen Großgrundbesitzer erhielten später durch königliches Vorrecht das gleiche Recht und wurden ebenfalls Immunitätsherren. Den Immunitätsherren stand eine gewisse beschränkte Gerichtsbarkeit zu, woraus sich im Laufe der Zeit Zuständigkeits-Streitfälle mit den königlichen Grafengerichten ergaben, aus denen schließlich die Immunitätsherren als Sieger hervorgingen. Sie schufen damit neben der königlichen Gerichtsgewalt eine eigene, und das Ergebnis war die im 12. und 13. Jahrhundert entstandene Landesherrschaft oder Landeshoheit, das dominium terrae. Die nach Germanien verpflanzte römische Immunität war somit die eigentliche Ursache der Zerstörung der deutschen Reichseinheit.

Steuerfreiheit bedeutet für die Hegehöfe nicht Entbindung von jeder Abgabe, sondern: Aufbringung des von der öffentlichen Hand benötigten Geldbedarfs auf Grund einer Übereinkunft zwischen dieser und der Adelsgenossenschaft, und zwar Aufbringung durch die Adelsgenossenschaft. Der einzelne Edelmann hat also nur das an Steuern aufzubringen, was er für die Aufgaben seines ständischen Selbstverwaltungskörpers braucht, und im übrigen das, was die Vertretung seines Selbstverwaltungskörpers mit der Leitung des Staates vereinbart hat und durch Umlage im Verhältnis zur Ertragsfähigkeit seines Besitzes von ihm erhebt. — Der Verfasser folgt hier Gedankengängen, die einmal altdeutsch sind, die er zum anderen aber im wesentlichen dem Buche von Edgar J. Jung verdankt: Die Herrschaft der Minderwertigen, ihr Zerfall und ihre Ablösung; vgl. dort S. 189—196, 1. Aufl., Berlin 1927.

* *
*

Zum Schluß sei gestattet, noch kurz folgendes zu erwähnen: Der Verfasser denkt sich neben der Adelsgenossenschaft eine **Bauerngenossenschaft**, auf den gleichen Grundlagen und mit gleichen Rechten ausgestattet. Der Unterschied zwischen beiden ist nicht grundsätzlicher Art, doch besteht ein Unterschied dem Grade nach, indem an den Bauern etwas geringere Leistungsanforderungen als an den Edelmann gestellt werden. Der Bauernhof wird im allgemeinen, wenn auch durchaus nicht notwendigerweise, kleiner sein als der Hegehof, aber auch wiederum eindeutig größer als der Besitz eines Kleinsiedlers.

[1]) Das Königsgut an sich ist aber fränkischen Ursprungs.

Die Anforderungen an die bäuerlichen Hoferben werden sich in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung mehr nach den Gesichtspunkten bäuerlicher Zweckmäßigkeit gestalten, wobei landschaftliche oder Stammessonderheiten eine besondere Beachtung erfahren können und sollen.

Arbeiten die Selbstverwaltungskörper der Adelsgenossenschaft und der Bauerngenossenschaft derart auf der Grundlage gleicher Rechtsauffassung nebeneinander, so sind sie doch als Angehörige *eines* landwirtschaftlichen Standes, des *Landstandes*, in der *Berufsständekammer des Deutschen Reiches*, in welcher die Berufsstände ihre wirtschaftlichen Aufgaben miteinander verhandeln, nach außen hin gemeinsam vertreten. In welcher Form dieses gewährleistet sein kann, wird uns der nächste Abschnitt weisen. Adelsgenossenschaft und Bauerngenossenschaft sind also trotz nebeneinander — und unabhängig voneinander — laufender Selbstverwaltungskörper doch Glieder *eines* Berufsstandes, die ihre wirtschaftlichen Belänge nach außen hin gemeinsam und einheitlich vertreten. Die tausendjährige *Schichtung* unseres Volkes in Adel und Bauern ist damit wieder überwunden, *die Anknüpfung an die germanische Form der Aufgabengliederung zwischen Adel und Bauer wieder hergestellt.*

Der Verfasser möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, daß damit auch ein Plan Wirklichkeit werden könnte, den der Rassenhygieniker *Lenz* unter dem Vorschlag der „bäuerlichen Lehen" bereits vor Jahren machte; vgl. Baur-Fischer-Lenz: Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre, 2. Aufl., Bd. II, S. 230, München 1923. Dieser Vorschlag Lenz' steht unter den Vorschlägen der Eugeniker in seinem klaren, schöpferischen Entwurf wohl einzig da, und es spricht bei Lenz für sein feines Gefühl um das aufbauende Menschentum, wenn er in der Verwirklichung dieses seines Planes letzten Endes *den Kern aller Rassenhygiene erblickt, „und alles andere wäre mehr oder weniger nebensächlich"* (vgl. S. 234).

In gleicher Weise lassen sich das Kleinsiedlertum, die bodenständige Landarbeiterschaft, auch die landwirtschaftliche Beamtenschaft, gegebenenfalls auch die nicht bodenständige Landarbeiterschaft, jeweilig in ähnlichen Genossenschaften auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen und dem Landstand in der Berufsständekammer eingliedern. Damit sind auch diese neuesten Stände nach germanischer Sitte eingegliedert in den Aufgabenkreis ihrer Werksgenossen, des Adels und der Bauern. Denn die Vertretung der Belänge des Landstandes nach außen hin, gegenüber den nichtlandischen Berufen, geht alle fünf bzw. sechs Teile in durchaus gleicher Weise

an. Wie die Belänge dieser einzelnen Teile des Landstandes als solche untereinander zu regeln sind, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört.

So ist der geschlossene Block der Landwirtschaft gegenüber den anderen Berufen gewahrt, ein Umstand, der bei der Mittellage Deutschlands im europäischen Raume nicht ganz ohne Bedeutung sein dürfte.

VI.

Entwurf zum ständischen Aufbau der Edelleute.

Die deutsche Zukunft gehört dem germanischen, auf Volkstum und Führertum gegründeten Volksstaate, der als kraftvolle Einheit nach außen das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes durchzusetzen vermag, der als Vielheit nach innen durch weitestgehende Selbstverwaltung der Mannigfaltigkeit germanischen Lebens freien Spielraum gewährt, der als überparteilicher gewaltenteiliger Rechtsstaat die Freiheit und den Persönlichkeitsbereich der deutschen Volksgenossen vor Willkür und Rechtsbruch der staatlichen Machthaber wirksam schützt.

Walther Merk.

Eine Genossenschaft, ausgebildet in der altdeutschen Form, wie wir sie auf S. 100 darstellten, kann ohne ausgebildete Selbstverwaltung nicht bestehen. Jede Selbstverwaltung ist aber nur dort tatsächlich vorhanden, wo die Kosten der verwalteten Angelegenheiten ohne Zuschüsse des Staates aus eigener Kraft aufgebracht werden. In allen anderen Fällen wird die Selbstverwaltung zu einer Vorspiegelung falscher Tatsachen. Das Gleichgewicht von Rechten und Pflichten ist das Grundgesetz jedes lebensfähigen Staatsgebildes; dies gilt nicht nur für den Staat als Ganzes, sondern auch für seine Teile.

Unter solchen Umständen ist die Adelsgenossenschaft ohne weitgehende Rechtskraft undenkbar, doch erfordert dieser Umstand eine besondere Beachtung. Denn Rechtskraft hat die Adelsgenossenschaft nur, wenn sie rechtskräftige Urteile zu vollstrecken vermag. Daraus entsteht ein Gesellschaftsrecht, welches sowohl der Staatsverwaltung gegenüber als auch dem einzelnen Genossen gegenüber unter gerichtlichem Schutze steht; wie umgekehrt der Edelmann gegen Übergriffe seiner Adelsgenossenschaft rechtlich geschützt sein muß.

Dies darf allerdings nicht so verstanden werden, als wenn der Adelsgenossenschaft ein eigenes Gericht zustände. Gesetzgebung und Gericht müssen ausschließlich in der Hand des Staates bleiben. Die Adelsgenossenschaft hat nur das Recht, Satzungen zur Ordnung der

Verwaltung zu erlassen nach den Gesetzen des Reiches, in Übereinstimmung mit dem gemeinen Rechte und beschränkt auf die vom Staate anerkannten Zwecke der Adelsgenossenschaft. — Nur wenn Gesetzgebung und Gericht immer in den Händen des Staates vereinigt bleiben, ist weitestgehende Selbstverwaltung möglich, ohne daß der Staat Gefahr läuft, in seinem Gefüge gelockert oder gar gesprengt zu werden.

Die echten Selbstverwaltungskörper im altdeutschen Sinne sind sehr vollendete Lebensgebilde gewesen, zweifellos vielleicht sogar etwas zu selbständig. Ein guter Selbstverwaltungskörper soll sich zum Staat verhalten — (wenn wir altdeutsche Grundsätze in neuzeitlichem Staatsgewande wieder aufleben lassen wollen) — wie ein Organ zum Organismus, d. h. ein Körper-Teil zum Körper-Ganzen. — Jeder höherentwickelte Lebenskörper ist zu seiner Höherentwicklung gekommen durch Ausgliederung der Aufgabenbewältigung, d. h. durch Arbeitsteilung auf der einen Seite und auf der anderen Seite durch straffe Vereinheitlichung alles dessen, was den Zusammenhalt der Körperteile und ihre Beziehungen untereinander bedingt. Über diese Dinge muß sich klar sein, wer für Selbstverwaltungskörper eintreten will. Diese Betrachtung sei hier vorangestellt, damit von vornherein Klarheit darüber besteht, daß der folgende Vorschlag für einen ständischen Selbstverwaltungsbau der Adelsgenossenschaft niemals den Gesichtspunkt einer in jeder Beziehung gewahrten Staats-Oberhoheit außer acht läßt. Wobei im besonderen betont sei, daß hier Staatsoberhoheit nicht als Staats-Macht verstanden ist. Der Gedanke der Staatsoberhoheit ist dann erst gewahrt, wenn Staatsführung und verwaltung einschließlich der ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel sich ihrerseits unter den Spruch eines unabhängigen Obersten Gerichtshofes beugen, also auch ihrerseits Diener am Ganzen bleiben.

Jede Selbstverwaltung, die sich nicht aus eigenen Mitteln aufbaut, selbständig die volle Verantwortung für ihr Tun und Lassen trägt und diese Ämter nicht von dafür voll verantwortlichen unbesoldeten Beauftragten verwalten läßt, ist ihrem Wesen nach keine Selbstverwaltung mehr, sondern im besten Falle eine Spielerei mit dem Selbstverwaltungsbegriff. Und man merke sich: Jede richtig gehandhabte Selbstverwaltung bringt selbsttätig das echte Führertum, jenen Mann von echtem Schrot und Korn, wie wir zu sagen pflegen, an ihre Spitze, während falsch aufgezogene Selbstverwaltung diese echten Führer vergrämt, die Schwätzer dagegen, die Eitlen und die Streber nach oben bringt, wo sie sich dann im Rampenlicht der Öffentlichkeit zu blähen und zu spreizen vermögen, ohne aber eigentlich brauchbare Arbeit zu leisten.

Über den Bau eines Selbstverwaltungskörpers der Adelsgenossenschaft ließe sich ein Buch für sich schreiben. Der Leser wird es dem Verfasser wohl nicht verargen, wenn hier zur klaren Durchführung des Grundgedankens auf ausführliche rechtliche, rechtsgeschichtliche, geschichtliche, lebensgesetzliche und weltanschauliche Begründungen verzichtet wird. — Was hier folgt, ist ein Entwurf in Form eines mit wenigen knappen Strichen gezeichneten Grundrisses: immerhin sind die wesentlichen Punkte hoffentlich beachtet worden.

Die „Adelsgenossenschaft“ ist die Summe aller Hegehöfe, mithin auch die Summe aller Edelleute und — zweckmäßigerweise — aller Alt-Edelleute. Die Adelsgenossenschaft verwaltet sich durch das „Haus der Edelleute“, welches gewissermaßen die Überkuppelung des Ganzen darstellt.

Zur Durchführung einer zweckmäßigen Arbeitsverteilung stützt sich die Adelsgenossenschaft auf engere Vereinigungen der Hegehöfe, indem die Hegehöfe eines Landes, eines Stammes oder einer sonstigen Gebietseinheit zu einem „Gau“ zusammengeschlossen werden. Dabei wird man eine schablonenhafte Gebietszuteilung vermeiden und Sonderheiten der Stämme, Landschaften u. ä. weitestgehend berücksichtigen. Der Gau verwaltet sich durch die „Kammer der Edelleute“.

Wiederum innerhalb eines Gaues werden die landschaftlich zusammenliegenden oder sonstwie zusammengehörenden Hegehöfe vereinigt zur „Landschaft“ und verwalten ihre Sonderaufgaben und Angelegenheiten im „Rat der Edelleute“.

Wir erhalten somit folgende Gliederung:

Adelsgenossenschaft = Haus der Edelleute,
Gau = Kammer der Edelleute,
Landschaft = Rat der Edelleute.

Jede gesunde Selbstverwaltung kennzeichnet sich durch ihren von unten nach oben durchgeführten Aufbau mit entsprechender Gliederung der Aufgabenbewältigung, nicht durch das Umgekehrte; vgl. S. 21 und 26. Wir beginnen daher mit der Landschaft.

Landschaft = Rat der Edelleute:

Die Edelleute und Alt-Edelleute der in einer Landschaft zusammengeschlossenen Hegehöfe bilden den „Rat“. Edelleute und Alt-Edelleute haben Sitz und Stimme im Rat. Mit Sitz und Mitberatungsrecht, aber ohne Stimme, sitzen die Hegehof-Erbschaftsanwärter nach erfolgter Ernennung hierzu im Rat, um möglichst frühzeitig in die Aufgaben einer Selbstverwaltung eingeführt und in ihrer Bewältigung geschult zu werden; sie haben keine Stimme, weil an dem Grundsatz festgehalten werden muß, daß zum Adel nur der mit einem

Hegehof Belehnte (oder belehnt Gewesene und mit Ehren Abgegangene) gehört, nicht aber der erst für einen Hegehof Ausersehene. — Der Rat hat die Aufgabe, alle Selbstverwaltungsfragen seines örtlichen Bezirks zu beantworten und zu erledigen.

Die Landschaft verfügt über eine Kanzlei, deren Verwaltungsgefüge den Anordnungen des Rates überlassen bleibt und die ausschließlich ihm unterstellt ist; ihr Name ist Ratskanzlei. Die Ratskanzlei ist bodenständig, und zwar an dem Ort, welcher sich für die Landschaft aus Verkehrs- und postlichen Gründen empfiehlt. Ihr Ausbau und Umfang entspricht dem Umfang der zu bewältigenden Aufgaben: von dem Geschäftszimmer auf einem günstig gelegenen Hegehofe bis zu einem der Landschaft gehörenden Hause in einem bequem gelegenen Orte lassen sich alle Möglichkeiten ausdenken.

Ob man allerdings den Ratsort des Rates ebenfalls bodenständig macht, etwa an den Ort der Kanzlei verlegt, oder aber den Rat der Reihe nach auf einem Hegehof tagen läßt, bleibe eine offene Frage: jenes empfiehlt sich aus Gründen mancher Bequemlichkeit bei der Geschäftsordnung und -führung einer Ratssitzung, dieses aus Gründen des Kennenlernens und Zusammenhaltens der Hegehöfe untereinander, Gründe, welche jeder, der das Leben entlegener ländlicher Bezirke aus eigener Anschauung kennt, wird ohne weiteres verstehen können.

Geleitet wird der Rat vom Ältermann, dem zwei Gehilfen, die Ratsgehilfen, beigegeben sind, von denen der eine die Kasse, der andere den Schriftverkehr verwaltet. Ihre Amtsdauer wird wohl zweckmäßig ein Jahr betragen. Die Wahl des Ältermanns erfolgt öffentlich im Rat durch Zuruf und wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Für sein Tun und Lassen trägt der Ältermann die volle Verantwortung, wofür ihm als Gegengabe gewisse Vorrechte eingeräumt werden. Damit er wirklich vollverantwortlich sei, werden ihm die beiden Ratsgehilfen nicht vom Rat beigegeben, sondern er wählt sie sich aus den Ratsmitgliedern aus. Wegen dieser Verantwortlichkeit ist seine Wahl öffentlich, denn er muß wissen, wer ihm vertraut und wer nicht. Dann ist es aber nur billig, wenn ihm die Gehilfen nicht einfach zugegeben werden, sondern daß er diese nach Maßgabe seines Vertrauens erwählt und sich dann auf sie auch verlassen kann.

Ältermann und Gehilfen stehen mit ihrer Ehre für die Sauberkeit ihrer Geschäftsführung ein. Der Geschäftsgang der Kanzlei untersteht unmittelbar dem Ältermann.

Gau = Kammer der Edelleute:

Die Kammer ist keine Verwaltungs-Zwischenstufe zur nächsthöheren Verwaltungseinheit, dem Haus der Edelleute, sondern ist

lediglich eine aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeschaltete Zwischenzusammenfassung, die zwischen dem „Rat" und dem „Haus" steht. Eine Verwaltungszwischenstufe ist die „Kanzlei der Kammer", nicht aber die Kammer selbst. Beides muß klar auseinander gehalten werden. Dementsprechend kann die Kammer auch nicht aus Abordnungen aus den Räten ihres Gaues gebildet werden, sondern sie ist der Adel auf den Hegehöfen ihres Gaues.

Bevor die Zusammensetzung der Kammer dargelegt wird, sei eine kurze Überlegung hier eingeschaltet: Streng genommen dürfte sich die Adelsgenossenschaft — wie bereits ausgeführt wurde — nur aus Edelleuten zusammensetzen, nicht aber aus Edelleuten und Alt-Edelleuten. Doch wäre die einseitige Beschränkung auf Edelleute unzweckmäßig, aus Gründen, welche bereits angedeutet wurden, eingehender aber erst weiter unten und im folgenden Abschnitt behandelt werden sollen. Hier nur soviel: Wird der Edelmann erst auf Grund hohen Alters Alt-Edelmann, so verlängert dies sehr unerwünscht die Zeit zwischen je zwei sich auf dem Hegehof folgenden Eheschließungen, ein Umstand, der im Hinblick auf einen gesunden Kinderreichtum — vom Volksganzen aus betrachtet — bedenklich ist. Läßt man jedoch die Edelleute grundsätzlich nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze Alt-Edelleute werden, so regelt man zwar sehr günstig die Zeit der aufeinanderfolgenden Eheschließungen, versetzt aber noch rüstige Edelleute in eine unerträgliche, zum mindesten sehr unerquickliche Lage. Denn dann hängt die Übergabe des Hegehofes an den Nachfolger ja nicht davon ab, daß der Edelmann alt und schwach ist, sondern davon, daß der Nachfolger heiratsfähig wird.

Aus diesen Gründen wird man die Alt-Edelleute mit voller Stimme in der Adelsgenossenschaft belassen, wertet ihre Lebenserfahrung aber dort aus, wo sie nach Lage der Dinge sich am geeignetsten auswirken kann, d. i. innerhalb der örtlichen Landschaft und — wie noch gezeigt werden wird — im Haus der Edelleute. An diesen beiden Stellen können die Alt-Edelleute die Erfahrungen ihres Lebens immer nutzbringend verwenden, ja der Adelsgenossenschaft ganz wesentlich erst den notwendigen Zug von Stetigkeit verleihen.

Die Kammer selber aber bleibe den Edelleuten vorbehalten, denn die Aufgaben der Kammer werden immer vorwiegend der Erledigung örtlich bestimmter eigentlicher Tagesfragen vorbehalten sein, ein Feld der Betätigung, welches erfahrungsgemäß immer am besten gemeistert wird von Männern, die in der Vollkraft ihrer Jahre stehen.

Der Ratsort der Kammer ist bodenständig. Entsprechend dem Umstand, daß die Edelleute eines Gaues die Kammer sind, erhält jeder Hegehof im Ratssaal ein Gestühl. An den Versammlungen können

die Alt-Edelleute mitberatend, aber ohne Stimme, die Erben dagegen als reine Gäste teilnehmen. Wie oft die Vollversammlung der Kammer tagen soll, braucht hier nicht erörtert zu werden. Zweckmäßig wird ein geschäftsführender Ausschuß gewählt, der die laufenden Tagesangelegenheiten bearbeitet. Dieser Kammerausschuß wählt aus seiner Mitte den Kammerältesten, kurz der Älteste genannt. Ähnlich wie in der Landschaft arbeitet der Älteste voll verantwortlich und hat daher das Recht, den Vorstand des Kammerausschusses, seine engsten Mitarbeiter, aus den Edelleuten vom Kammerausschuß zusammen zu stellen. Der Ausschuß-Vorstand wird sich außer dem Ältesten noch zweckmäßigerweise zusammensetzen aus: Dem Stellvertreter des Ältesten oder Sprecher, der u. a. in Versammlungen der Kammer, die der Älteste ja leitet, der Versammlung vom Ausschuß aus Rede und Antwort zu stehen hat; dann dem Kanzleivorsteher, der sich zu seiner besonderen Unterstützung aus dem Ausschuß einen Gehilfen, den Vorsteher des Rechnungswesens (Kasse), erwählt und im wesentlichen das Amt des Schriftführers verwaltet; dann dem Vorsteher des Erziehungswesens. Sonstige Ämter können von Ausschußmitgliedern übernommen werden; gegebenenfalls können auch andere, nicht zum Ausschuß gehörige Edelleute mit gelegentlichen Sonderaufträgen betraut werden. Alle Ämter sind unbesoldete Ehrenämter. Für die Sauberkeit seiner Amtsführung hat jeder Edelmann mit seiner Ehre einzustehen. Die Bewältigung seines Pflichtenkreises hat jeder Edelmann in voller eigener Verantwortlichkeit zu tragen. Mit jeder Verantwortung und ihrer Steigerung hat dann aber ein Maß von Machtbefugnis und ihre Steigerung Hand in Hand zu gehen, dergestalt, daß die Übernahme jedes Selbstverwaltungsamtes Sonderpflichten und Sonderrechte im Gleichgewicht zueinander mit sich bringt. Nur so ist es möglich, echtem Führertum einen Anreiz zu geben, sich in der Selbstverwaltung zu betätigen. Damit übertragen wir bewußt in den Brauch der Adelsgenossenschaft den altenglischen Staatsgrundsatz: Gleiches Recht für alle, größere Macht für die, welche die größeren Pflichten übernehmen. Gleiches Recht für jeden Edelmann, aber größere Macht denjenigen unter ihnen, die besondere Pflichten im Hinblick auf die Selbstverwaltung übernehmen.

Die Bodenständigkeit des Ratsortes, die Notwendigkeit eines Sitzungssaales und manches andere mehr wird es empfehlenswert erscheinen lassen, der Kammer ein eigenes Standeshaus zuzuerkennen. Im Standeshaus untergebracht oder aber ihm angegliedert ist die Kammerkanzlei. Der Ausbau der Kammerkanzlei ist vollkommen der Kammer überlassen, die auch nach ihrem Belieben die Beamtenschaft der Kanzlei anstellt und entläßt. Da der Kanzleivorsteher ständig

wechselt, muß ein älterer erprobter Beamter zum Kanzleiverwalter bestellt werden, weil sonst der Geschäftsgang der Kanzlei unter einem Mangel an Stetigkeit leiden würde. In ähnlicher Weise wird man die Kassenführung einem beamteten Rentmeister übertragen, der unmittelbar mit dem Vorsteher des Rechnungswesens zusammenarbeitet. — Vermutlich wird sich die Kanzlei noch in mancherlei sonstige Verwaltungszweige aufteilen, denn man muß bedenken, daß solche echten Selbstverwaltungskörper viele Gebiete, die heute ausschließlich — und sehr unnötigerweise! — der Staat allein betreut, von sich aus erledigen müssen, was ohne eine gut gegliederte und geleitete Kanzlei gar nicht zu bewältigen sein dürfte.

Was hier besprochen wurde, galt ausschließlich dem gesellschaftlichen Selbstverwaltungskörper des Gaues. Der Edelmann ist aber nicht nur Edelmann, sondern auch Landwirt, und daher muß sein beruflicher Selbstverwaltungskörper hier ebenfalls kurz erwähnt werden.

Dabei kann nun das durchgeführt werden, was am Schlusse des letzten Abschnittes eine Andeutung erfuhr, nämlich jene enge Zusammenschweißung aller landischen Stände zu einem geschlossenen Landstand. Möglich ist dies jedoch nur, wenn alle landischen Stände zwar ihre gesellschaftliche Selbstverwaltung von sich aus und unabhängig voneinander aufbauen, ihre berufliche Selbstverwaltung aber vollkommen gemeinsam durchführen.

Der berufliche Selbstverwaltungskörper der im Landstand zusammengeschlossenen landischen Stände ist die Kammer des Landstandes, die Landstandskammer. Ihr Vorbild könnte die heutige Landwirtschaftskammer werden, soweit diese noch Züge echter beruflicher Selbstverwaltung aufweist. Mitglied der Landstandskammer ist jeder Edelmann, Bauer, Kleinsiedler, landwirtschaftliche Beamter und bodenständige Landarbeiter, gegebenenfalls auch die nichtbodenständigen Landarbeiter (sofern sie von deutscher Abkunft sind) eines Gaues, soweit ihm sein Stand, auf Grund seines genossenschaftlichen Gesellschaftsrechts, die für den Stand maßgebliche berufliche Vollwertigkeit zuerkannt hat. Vollwertig in diesem Sinne wird der Angehörige eines Standes dann sein, wenn er seine Lehrzeit durchlaufen hat und nach seiner beruflichen Stellung fähig wäre oder ist, einen Hausstand zu gründen; mit anderen Worten: Mitglied der Landstandskammer ist jeder, dem sein Stand nach erfolgter Prüfung die Gründung eines Hausstandes zugebilligt hat, gleichgültig ob der Betreffende von der Erlaubnis zur Gründung eines Hausstandes nun Gebrauch macht oder nicht. Wir folgen damit nur einem altdeutschen

Grundsatz, dessen auslesender Wert im Hinblick auf das werteschaffende und aufbauende Menschentum von allen unseren Volksaufartlern weitestgehend Beachtung verdiente; mindestens liegt sein Vorteil darin, in jedem Stand unter dem Nachwuchs fortdauernd und gewissermaßen selbsttätig die Spreu vom Weizen zu sondern.

Wie im einzelnen die Landstandskammer zu gliedern ist und wie sie verwaltet werden muß, um die Edelleute, Bauern und Kleinsiedler nicht von der Überzahl der Landarbeiter und Gutsbeamten überstimmen zu lassen, wie weiterhin auch hierbei der Grundsatz vom Gleichgewicht der Rechte und Pflichten gewahrt werden kann, ist keine Angelegenheit dieses Buches, weswegen seine Erörterung hier nicht erfolgt.

Nur soviel muß jedoch gesagt werden: Die Landstandskammern des Reiches sind in der Reichshauptstadt in der Reichskammer des Landstandes, der Reichslandstandskammer, zusammengeschlossen, die die einheitliche Zusammenarbeit aller Landstandskammern wahrt[1]). Die Reichslandstandskammer stellt die berufsständische Vertretung des gesamten Landstandes gegenüber anderen Berufsständen und der Reichsleitung dar. Mithin entsendet sie auch die landischen Vertreter in die Berufsständekammer des Reiches, wo die Berufsfragen aller deutschen Stände ihre Erörterung finden[2]).

Zusammengefaßt: Die einzelnen landischen Stände sind völlig selbständig auf dem Gebiet ihrer gesellschaftlichen Selbstverwaltung; jeder Stand gliedert sich gleichsinnig, wenn auch im Aufgabenkreis nicht immer gleich, wie die Adelsgenossenschaft in Orts-, Gau- und Reichsvertretungen. Die Reichsvertretung steht in unmittelbarer Fühlung mit der Staatsleitung. Beruflich schließen sich aber die einzelnen landischen Stände zu einem Landstand zusammen und

---

[1]) Ein Reichslandwirtschaftsministerium, bzw. das heutige Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, wird dadurch nicht überflüssig. Wenn auch die Reichslandsstandskammer und die Landstandskammern der Gaue manches heutige Aufgabengebiet der verschiedenen Landwirtschaftsministerien der jetzigen Länder übernehmen werden, so werden doch dem Reichslandwirtschaftsministerium besondere öffentliche und Verwaltungsaufgaben immer zur Erledigung verbleiben. Nur schlägt der Verfasser vor, das für ein deutsches Ohr häßliche Wort „Ministerium" abzuschaffen. Besser wäre: Reichsamt; etwa: Reichsamt für Landwirtschaft. Unser Wort Minister stammt vom lat. minus = geringer, wie etwa magister von magis = mehr. Ein Minister war in der römischen Kaiserzeit ein Hausdiener, im Sinne eines Unfreien.

[2]) Die Berufsstandskammer des Reiches ist selbstverständlich der Leitung des Staates unterstellt. Denn überall, wo die wirtschaftlichen Gesichtspunkte von Berufsständen in Gegensatz geraten zu den Forderungen des Gemeinwohls, kann nur die Machtbefugnis der obersten Staatsgewalt die Gegensätze vom Standpunkt des Gesamtwohles aus ausgleichen und das Auseinandersprengen des Volkskörpers aus Gründen selbstsüchtiger Ziele einzelner Berufsstände verhüten.

verteidigen ihre Belänge einheitlich und gemeinsam gegenüber allen nichtlandständischen Gruppen der Berufsständekammer des Reiches, und zwar durch Führer, welche das Vertrauen ihrer Berufs- und Standesgenossen besitzen.

Adelsgenossenschaft = Haus der Edelleute.

Das Haus der Edelleute ist die Summe aller Alt-Edelleute und Edelleute.

Im Sinne des von uns übernommenen altdeutschen Genossenschaftsgedankens muß eine Vollversammlung aller gefordert werden, die man den Adelstag nennen könnte. Die Durchführung des Adelstages als einer tatsächlichen Versammlung aller Alt-Edelleute und Edelleute dürfte sich aus räumlichen Gründen wohl kaum verwirklichen lassen, doch darf er deswegen nicht überhaupt fallen gelassen werden, sondern muß auf irgend eine Art und Weise zustande kommen. Vielleicht böte folgender Gedanke einen Ausweg: Adelstage als Vollversammlungen aller Angehöriger der Adelsgenossenschaft finden nicht statt, sondern Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit werden innerhalb der einzelnen Landschaften von den zuständigen Räten durchgearbeitet und daraufhin beauftragte Vertreter des Rates mit entsprechenden Anweisungen versehen, die nunmehr ihrerseits zusammentreten und einen Adelstag bilden. Der Adelstag ist dann die in besonderen Fällen bei Erörterungen grundsätzlicher Fragen tagende Vertreterversammlung der Räte, die unabhängig von der unten dargestellten eigentlichen Leitung des „Hauses der Edelleute" ist, auch Beschlüsse fassen kann und bei gegebener und ausreichender Stimmenmehrheit — (etwa Vierfünftel aller Stimmenden, gezählt nach den hinter den Vertretern stehenden Stimmen der einzelnen Räte) — die Leitung des Hauses der Edelleute unter Umständen zu zwingen vermag, den Beschlüssen des Adelstages Rechnung zu tragen. — Die Beratung der Anträge wird dann im Hause der Edelleute weitergeführt und die Abstimmungspunkte im einzelnen festgelegt. Diese Abstimmungsvorlage erhält nun jede Landschaft zugestellt. Die Abstimmung erfolgt nunmehr durch einfache Stimmeneinsammlung innerhalb der einzelnen Räte. Damit ist der Grundsatz der Vollversammlung der Adelsgenossenschaft bei Anlässen, welche den Adelstag erfordern, gewahrt, und der Adelstag kann seinem Sinne entsprechend stattfinden, ohne an der Vielzahl der Genossen und den beschränkten Räumlichkeiten eines Versammlungssaales zu scheitern.

Um das schwerfällige Getriebe derartiger Adelstage nach Möglichkeit zu vermeiden und diese nur bei wirklich grundsätzlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen zu müssen, wird das Haus der

Edelleute im allgemeinen von der Adelsversammlung geführt und geleitet[1]).

Die Adelsversammlung entspricht dem Ausschuß der Kammer, nur ist natürlich der Umfang ihrer Bedeutung entsprechend erheblich größer. Die Zusammensetzung erfolgt unter drei verschiedenen Gesichtspunkten:

a) sie erhält von jeder Landschaft zwei hierzu erwählte Vertreter, einen Edelmann und einen Alt-Edelmann,

b) sie enthält alle Kammervorstände (Ausschußvorstände),

c) sie enthält bis zu einer gewissen Anzahl die an Jahren ältesten Alt-Edelleute, soweit diese körperlich und geistig fähig sind, einer Adelsversammlung beizuwohnen.

Zu a: Die unmittelbare Entsendung zweier Vertreter aus jeder Landschaft in die Adelsversammlung sichert dieser die engste Zusammenarbeit mit dem Lande, befestigt die Einheitlichkeit des Adelsgedankens und verhindert möglicherweise sich regende Sonderbestrebungen der Kammern. Die Bestimmung, daß je ein Edelmann und ein Alt-Edelmann aus einer Landschaft entsandt werden müssen, hat ihre Gründe: Sie verhindert einen zu weit gehenden tatsächlichen oder auch nur seelischen Einfluß der Alt-Edelleute auf die Edelleute im örtlichen Rat, was zu ausschließlicher Entsendung von Alt-Edelleuten in die Adelsversammlung führen könnte und damit die Gefahr der „Vergreisung" sowohl für den Rat als auch für die Adelsversammlung heraufbeschwören würde; sie verhindert aber auch die ausschließliche Entsendung von Edelleuten und sichert den Alt-Edelleuten einer jeden Landschaft in jedem Falle einen gewissen Einfluß auf die Adelsversammlung.

Zu b: Wenn auch im allgemeinen die Kammern nur dazu dienen, der Adelsgenossenschaft bei ihren vielseitigen Selbstverwaltungsaufgaben eine Entlastung zu sein, so erfordert es doch das Zusammenspiel der Dinge, daß die Kammern in der Adelsversammlung nachdrücklichst vertreten sind. Dies geschieht am besten dadurch, daß man die Vorstände der Kammerausschüsse grundsätzlich gleichzeitig zu Mitgliedern der Adelsversammlung macht, mit der Einschränkung, daß sie für eine Wahl in den Vorstand der Adelsversammlung nicht in Frage kommen.

Zu c: Dieser Vorschlag entstammt zweierlei Überlegungen: Einmal: es muß irgendwie erreicht werden, daß bei den Alt-Edelleuten ihre Anteilnahme und das Gefühl der Mitverantwortlichkeit für die Dinge der Adelsgenossenschaft bis zu ihrem Ende gewahrt bleiben; die Aussicht, in einer Art von Ältestenrat dereinst noch einmal unmittel-

[1]) Richtig wäre hier auch das Wort Adelskapitel, dessen ausländische Herkunft es aber für einen deutschen Adel ungeeignet macht.

bar an der Schicksalsgestaltung der Adelsgenossenschaft mitwirken zu dürfen, wird manchem Alt-Edelmann ein Ansporn sein, auf seinem Altensitz nicht zu versauern. Zum anderen: es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Adelsversammlung, die ja die wichtigsten Fragen der eigentlichen Leitung der Adelsgenossenschaft zu erledigen hat, insbesondere auch die Hüterin der Überlieferungen bleibt. Da die Erledigung der laufenden Selbstverwaltungsarbeiten sowieso den jungen Edelmannskräften auf den Kammern vorbehalten ist, würde ein ständiger Ältestenrat innerhalb der Adelsversammlung die Stetigkeit des ganzen Adelsgedankens sichern. Die Erziehung zur Achtung vor der Überlieferung kann in einem Staatswesen oder einer Körperschaft eine Seelenstärke ihrer Mitglieder heranbilden, die oftmals eher geeignet ist, von außen anstürmende starke Belastungsproben auszuhalten als irgendwelche sonstigen Einrichtungen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählt die Adelsversammlung einen Ausschuß, den „Adelsrat", wählt vorher aber in fortgesetzter Stichwahl bis zum endgültigen Ergebnis ihren Führer, den „Adelsmeister", und dessen Stellvertreter, den „Herold", welchem zweckmäßig auch das eigentliche Heroldsamt unmittelbar unterstellt wird, dem er als Heroldsmeister vorsteht. Adelsmeister und Herold sind gleichzeitig die Führer des Adelsrates. Die Mitglieder des Adelsrates sind die „Adelsherren"; ihre Zahl bestimmt die Erfahrung. Den Adelsherren wird gleichsinnig zu den Verhältnissen bei den Kammern das Vorsteheramt eines Verwaltungszweiges übertragen.

Ebenso wie die Kammern besitzt das Haus der Edelleute eine Kanzlei, die Adelskanzlei, die das Zusammenarbeiten aller Kammerkanzleien sichert. Man wird sich das Verwaltungsgebäude der Adelskanzlei sehr umfangreich vorstellen dürfen, mit vielerlei Verwaltungszweigen, deren Geschäftsstellen und Schreibstuben. Denn die durchdachte und zweckmäßige Gliederung der von der Adelskanzlei zusammengefaßten Selbstverwaltungseinrichtung ist bei den der Adelsgenossenschaft zur Verfügung stehenden beträchtlichen Vermögenswerten und dem weitgespannten Aufgabenkreis eine lebensnotwendige Voraussetzung für die Gesundheit der ganzen Anlage.

Das Haus der Edelleute besitzt ein Standeshaus in der Reichshauptstadt, zweckmäßig mit der Adelskanzlei vereinigt, sowohl als Ratsort als auch zur Bewältigung gesellschaftlicher und sonstiger Aufgaben dienend; die Einrichtung von Wohnzimmern für die Mitglieder der Adelsversammlung und die Einrichtung von Dienstwohnungen für die Adelsherren werden dabei Berücksichtigung finden müssen.

Die Adelsversammlung ist eine rechtskräftig beschließende Körperschaft im Rahmen des Gesellschaftsrechts der Adelsgenossenschaft.

Satzungsänderungen stehen dagegen ausschließlich dem Adelstag zu, doch erhält jede Satzungsänderung erst ihre Rechtsgültigkeit durch die Bestätigung von seiten der Staatsleitung. Streitfälle dieser Art zwischen Reich und Adelsgenossenschaft schlichtet in jedem Falle endgültig der Oberste Gerichtshof des Deutschen Reiches; es steht jedoch der Adelsgenossenschaft wie auch dem Staate das Recht zu, ihre Anträge nach Ablauf genügender Zwischenzeiten wieder vorzutragen und einer neuen Entscheidung durch den Obersten Gerichtshof anheimzustellen. Diese Bestimmung ist notwendig, weil man sonst Gefahr läuft, aus Hochachtung vor dem Obersten Gerichtshof eine Erstarrung der Verhältnisse einzuleiten; umgekehrt macht man es dem Obersten Gerichtshof möglich, ein vielleicht im Laufe der Zeit als unrichtig sich herausstellendes Urteil ohne Schaden für sein Ansehen zu berichtigen.

Der Adelsmeister ist der unmittelbare und allein verantwortliche Verbindungsmann für alle Angelegenheiten, die zwischen der Reichsleitung des Deutschen Volkes und der Adelsgenossenschaft hin und her gehen.

Zusammenfassung:

Die örtlich zusammenliegenden Hegehöfe sind in der Landschaft zusammengefaßt. Die beruflichen (landwirtschaftlichen) und gesellschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben werden geleistet vom Rat der Edelleute. Der Rat ist die Summe aller Edelleute und Alt-Edelleute einer Landschaft. Der Rat wird geführt von einem Ältermann und seinen zwei Ratsgehilfen. Die eigentlichen Verwaltungsaufgaben erledigt die Ratskanzlei.

Mehrere Landschaften zusammengefaßt bilden einen Gau. Die beruflichen (landwirtschaftlichen) Selbstverwaltungsaufgaben des Gaues übernimmt die Kammer des Landstandes, die Landstandskammer. Die gesellschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben des Gaues übernimmt die Kammer der Edelleute. Diese Kammer stützt sich unmittelbar auf die Edelleute ihres Gaues, die ihrerseits die Kammer sind. Geleitet wird die Kammer von der Kammerversammlung, die zur Erledigung der laufenden Geschäfte den Kammerausschuß wählt, mit seinem Vorstand, dem Ältesten, dem Sprecher und den verschiedenen Vorstehern. Die Kammer verfügt über ein Standeshaus und ein Verwaltungsgebäude, die Kammerkanzlei. Die Kammerkanzlei stützt sich unmittelbar auf die Ratskanzleien und überkuppelt diese.

Alle Edelleute und Alt-Edelleute zusammen sind die Adelsgenossenschaft. Die gesellschaftlichen Selbstverwaltungsaufgaben der Adelsgenossenschaft bewältigt und die ständische Vertretung des Adels nach außen übernimmt das Haus der Edelleute. Die Voll-

versammlung der Adelsgenossenschaft ist der Adelstag, die übliche Vertreterversammlung ist die Adelsversammlung. Die Adelsversammlung stützt sich unmittelbar auf die Landschaften. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Hauses wählt die Adelsversammlung den Adelsrat, nach vorheriger Erwählung des Adelsmeisters und seines Stellvertreters, des Herolds. Die Mitglieder des Adelsrates sind die Adelsherren. Das Haus verfügt über ein Standeshaus und ein Verwaltungsgebäude, die Adelskanzlei. Die Adelskanzlei stützt sich unmittelbar auf die Kammerkanzleien und überkuppelt diese.

* * *

Besondere Bemerkungen:

Der englische Adel hatte seine Macht im englischen Staate nur erlangt durch die jahrhundertelange tätige Ausübung staatsmännischer Pflichten. Das Lebensziel der Mehrzahl des englischen Adels ist das staatsmännische Wirken. So bekannt im Grunde diese Dinge bei uns auch sein mögen, so wenig wird doch im allgemeinen beachtet, daß der englische Adel sein ausschließliches Aufgehen in staatsmännischen Angelegenheiten nur dadurch bewerkstelligen konnte, daß er die freie Bauernschaft beschränkte, d. h. legte und von der Rente seiner an Pächter aufgeteilten Güter lebte. — Hier stoßen wir auf eine Schwierigkeit unseres Hegehof-Gedankens, weil wir keinen renteverzehrenden Adel haben wollen, wenn wir von ihm auch andererseits in keiner Weise verlangen, daß er bloß der erste Knecht seines Hegehofes sei, d. h. seine Tätigkeit ausschließlich auf die Bewirtschaftung seines Hegehofes beschränke. Treitschke sagt nicht mit Unrecht: „Es gibt entweder einen politischen Adel oder aber gar keinen." Er sagt aber auch ein andermal: „Politische Körper, die keine wirkliche Verantwortlichkeit für ihr Tun tragen, verwildern oder sie verfallen in Schlummer."

Wir müssen mithin unserem Adel die Möglichkeit geben, sich auf staatsmännischem Gebiet auszuwirken, ohne daß er deswegen zum Renten-Adel wird. Vielleicht weist der folgende Vorschlag einen gangbaren Weg:

Haben wir in Deutschland eine Berufsständekammer, so ist nur folgerichtig, wenn sich außerdem eine Volksvertretung geltend machen kann, welche die öffentlichen und nichtöffentlichen Fragen der Staatsführung durchberät. Ob sich diese Volksvertretung rein durch Wahl zusammensetzt oder durch teilweise Wahl und teilweise Berufung durch den Staatslenker, kann uns hier gleichgültig sein. Wesentlich ist lediglich, daß in einer solchen Volksvertretung eine Schar von Deutschen

ausdrücklich zu dem Zwecke zusammentritt, rein staatsmännische Fragen durchzusprechen und rein staatsmännische Angelegenheiten zu ordnen; denn alle beruflichen Fragen erledigt ja die Berufsständekammer. Nun mag man im Leben und im Berufe noch so tüchtig gewesen sein, auch noch so sehr das Vertrauen seiner Wähler genießen, ein Staatsmann in dem eigentlichen Sinne des Wortes ist man damit noch nicht, denn dies ist Veranlagungssache; aber selbst wenn man Eigenschaften des geborenen Staatsmannes mitbringt, es fehlt doch in den meisten Fällen die Schulung, mindestens die Sicherheit, sich auf dem gefährlichen Boden der Staatskunst zu bewegen.

Daher ließe es sich denken, daß ein ganz bestimmter Hundertsatz von Sitzen in dieser Volksvertretung lebenslänglich ist — man möchte vielleicht sagen: ein Drittel — und von den Berufsständen nach ihrem Gutdünken und einer geregelten Stärkeverteilung besetzt wird; die erfolgte Berufung zu einem solchen Sitz verbleibt dann dem Betreffenden lebenslänglich. So ausschließlich der Berufsstand und nur er darüber bestimmt, wer diesen dem Berufsstande zugebilligten lebenslänglichen Sitz erhält, so wenig ist der Berufsstand nach erfolgter Berufung des Betreffenden in der Lage, diesen von dem Sitze wieder zu entfernen, solange er sich nicht einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.

Wenn man nun der Adelsgenossenschaft — ihren Führererbwerten entsprechend — in diesem Hundertsatz der lebenslänglichen Sitze wiederum eine bestimmte und bevorzugte Anzahl Sitze sichert und bestimmt, daß diese Sitze von Edelmanns-Nachkommen besetzt werden müssen, die keinen Hegehof erben und das 30. Lebensjahr überschritten haben (gleichgültig, welchem Beruf sie sich bisher zugewandt haben), sowie, daß die Adelsgenossenschaft die Besoldung und den Unterhalt dieser Entsendeten zu übernehmen hat, so hätte man in jedem Falle die Adelsgenossenschaft engstens in diese Volksvertretung eingefügt und sich ihrer Teilnahme an staatsmännischen Fragen versichert. Dies braucht nicht die Möglichkeit auszuschließen, daß von Fall zu Fall Edelleute oder Alt-Edelleute entsandt werden.

Unser Volk hat von einer solchen Volksvertretung erst dann einen Vorteil, wenn dort nicht nur Männer sitzen, die es sich erwählte, und solche, die das Vertrauen seines Staatsführers dorthin berief, sondern auch solche, die ihre Lebensarbeit darin erblicken können, frei von wirtschaftlichen Sorgen und durch die Lebenslänglichkeit ihres Sitzes auch unabhängig von Tagesmeinungen, sich in die Fragen der inneren und äußeren Staatsführung einzuarbeiten: wir erhalten so Männer, die die Frage der Staatsgestaltung mit derselben Gründlichkeit zu durchdenken vermögen wie das Schicksal des Reiches im Herzen von Europa.

Wo Staaten über Adelsherrschaften verfügen, haben sie den Vorteil, daß sich in ihren Führerfamilien Erfahrungen auf dem Gebiet der Staatslenkung herausbilden und von den Vätern auf die Söhne weitergegeben werden. Dies bewirkt die so oft bewunderte Stetigkeit derartiger Herrschaften bei allen staatsmännischen Fragen. Die einzige Möglichkeit, auf anderem Wege etwas Ähnliches zu erreichen, dürfte wohl nur in dem oben flüchtig gezeichneten Plan einer Volksvertretung zu finden sein, die man Oberhaus nennen könnte, in welchem Oberhaus ein Teil der Mitglieder in der Lage ist, die Beschäftigung mit Fragen der Staatskunst als ihre Lebensaufgabe zu erblicken. Der andere Teil der Mitglieder des Oberhauses wird dagegen aus dem tätigen Leben auf Grund hervorragender Leistungen gewählt und berufen und verknüpft so das Oberhaus engstens mit der lebendigen Wirklichkeit. So sichert ein Teil des Oberhauses dem Deutschen Reiche Stetigkeit seiner Führung und staatsmännischen Erfahrung, während ihm der andere Teil die anregenden Aufgaben des Tageskampfes und der Zeitfragen zuträgt: So werden die Mitglieder des einen Teils nicht zu wirklichkeitsfremden Männern vom grünen Tisch, und die andern aus dem tätigen Leben stammenden Mitglieder werden daran gehindert, die Wichtigkeit ihrer Erfahrungen aus dem bisherigen Tätigkeitsfeld zu überschätzen, sie lernen an den anderen, die Fragen des Reiches von großen staatsmännischen Gesichtspunkten aus zu betrachten.

Die Berufsständekammer ließe sich das Unterhaus nennen. Oberhaus und Unterhaus: eine sehr klare, übersichtliche und dem einfachsten Volksgenossen verständliche Gliederung der Staatsführung.

*

Von Bedeutung und zweifellos von Erfolg gekrönt wäre es, wenn das Reich sich entschließen könnte, einen ganz bestimmten Hundertsatz seiner Beamten im Auswärtigen Amt durch nichterbende Edelmannssöhne stellen zu lassen, für deren Unterhalt und Ausstattung die Adelsgenossenschaft eine ganz bestimmte Anteilssumme beizusteuern hätte; kein Vorrecht ohne Vorpflichten! Die Bezahlung des Beamten erfolgt natürlich vom Staate aus. — In ähnlicher Weise müßten auch alle anderen Berufsstände berechtigt sein, ihrerseits sozusagen Patenstellen für junge Anwärter in der Laufbahn des Auswärtigen Amtes aus ihren Kreisen zu übernehmen. Ja, dies könnte den Berufsständen sogar zur Pflicht gemacht werden. Denn das Gedeihen jedes Berufsstandes ist von der Geschicklichkeit der Auswärtigen Leitung des Reiches abhängig. Daher gehört sicherlich das Beste, was ein Volk an staatsmännischen Kräften besitzt, in die Beamtenschaft des Auswärtigen Amtes. Doch ist dies erfahrungsgemäß nur durchführbar, wenn soviel

Geldmittel zur Verfügung stehen, daß man den väterlichen oder schwiegerväterlichen Geldbeutel des Anwärters außer acht lassen darf; der Beruf im auswärtigen Dienst bringt es mit sich, daß man nicht mit der Elle heimatlicher Begriffe von Sparsamkeit messen kann.

*

Die Frage, wer die Neuaufnahmen in die Adelsgenossenschaft regelt, beantwortet sich dahingehend, daß hierbei Reichsleitung und Adelsrat zu gleichen Teilen ihre Meinung zu sagen haben. Wenn Stände, Städte, Stämme oder Länder irgendeinen verdienstvollen Mann in die Adelsgenossenschaft aufgenommen sehen wollen, vielleicht auch gleichzeitig den hierfür nötigen Hegehof stiften, dann wenden sie sich an die Reichsleitung, die den Fall befürwortend an die Adelsgenossenschaft weiterleitet, oder aber sie treten unmittelbar mit der Adelsgenossenschaft in Verbindung. Glaubt der Adelsrat seine Zustimmung erteilen zu können und ist die Reichsleitung einverstanden, so stehen der Aufnahme keine Schwierigkeiten mehr im Wege. Glaubt der Adelsrat seine Genehmigung jedoch versagen zu müssen, so wird er zunächst die Gründe dafür der Reichsleitung vortragen. Besteht die Reichsleitung ihrerseits aber auf der Aufnahme, d. h. verwirft sie die Gründe der Adelsgenossenschaft, so übergibt der Adelsrat die Angelegenheit der Adelsversammlung. Stellt diese sich hinter den Adelsrat, besteht die Reichsleitung aber trotzdem auf der Aufnahme, so gelangt der Fall zur endgültigen Entscheidung vor den Obersten Gerichtshof des Deutschen Reiches, wo er seine Erledigung findet, der sich Reichsleitung und Adelsgenossenschaft zu beugen haben. So behält der Adel weitestgehend die Möglichkeit in der Hand, sich von unerwünschten Leuten freizuhalten, wie andererseits der Staat die Sicherheit behält, daß dieses Recht niemals in hochmütige Abschließung ausartet. Denn jedwede kastenmäßige Abschließung wäre vom Übel, im Sinne des Adels und unseres Volkes.

*

Der vorliegende ständische Aufbau der Edelleute ist trotz seiner straffen Vereinheitlichung der Hauptführung im „Haus der Edelleute" doch sehr ausgegliedert und seiner ganzen Form nach durchaus geeignet, sich den unterschiedlichsten Verhältnissen, bedingt durch landschaftliche oder stammesmäßige Sonderheiten, anzuschmiegen. Derartiges trägt aber immer die Möglichkeit in sich, Eigenbröteleien zu entwickeln. Wenn auch die Vielgestaltigkeit des deutschen Wesens und seines Geisteslebens nicht zum wenigsten der Anreger der ganz besonders hochentwickelten deutschen Gesittung gewesen ist, so entsteht daraus doch leicht die Gefahr der Absplitterung. Eine besondere Aufgabe des Hauses der Edelleute wird es sein, den geistigen Zusammen-

hang aller Edelleute untereinander so fest wie nur möglich zu knüpfen. In erster Linie empfehlenswert dürfte ein „Adelsblatt" sein in Form einer Wochen- oder Monatsschrift, das jeder Hegehof zugestellt bekommt und welches den geistigen Zusammenhang aller herstellt. Die Freiheit, darin ungekürzt zu Worte kommen zu dürfen, müßte allerdings eine Grundbedingung darstellen, die zum Rechte jedes Edelmannes und Alt-Edelmannes gehört. Nur so ist es möglich, die Lebendigkeit des Inhalts zu wahren und das Herabsinken des Adelsblattes auf ein Erbauungsblättchen zu vermeiden, welche Gefahr bekanntlich immer dann sehr groß ist, wenn das öffentliche Leben sich im Zustande äußerer und gedanklicher Ruhe befindet.

*

Ehrengerichte: Ein Adel, der nicht mehr über seine Ehre wacht, ist in unserem Sinne kein Adel mehr. Die Heiligkeit seiner Ehre muß die sittliche Richtschnur des Edelmannes sein. Daher ist der ganze Hegehof-Gedanke ohne Ehrengericht und Ehrenrat nicht denkbar.

Aber auch der Zweikampf darf nicht grundsätzlich ausgeschaltet werden. Wer nicht den Mut aufbringt, gegebenenfalls mit der Waffe seine Ehre zu verteidigen, der gehört auch streng genommen nicht in den Adel hinein. Nur muß in jedem Falle dafür gesorgt sein, daß unter Edelleuten die Waffe immer erst dann spricht, wenn wirklicher Grund dazu vorliegt. Daher müßte festgelegt werden, daß jeder Zweikampf erst stattfinden darf, wenn ihn ein oberster Ehrenrat beim Hause der Edelleute genehmigt. Raufbolde gehören nicht in den Adel hinein! Um diese auszumerzen, müßte grundsätzlich erst festgestellt werden, ob der Forderer und der Geforderte bei der Entstehung ihres Handels eine edelmännische Gesinnung und Haltung nicht außer acht gelassen haben. Einem Edelmanne von echtem Schrot und Korn darf nicht zugemutet werden, mit der Waffe auf unwürdiges Verhalten eines Standesgenossen antworten zu müssen; in solchen Fällen hat eine Bestrafung des Unwürdigen einzutreten, nicht aber die Waffe zu sprechen.

Die Einrichtung eines obersten Ehrenrates beim Hause der Edelleute ist auch aus sonstigen Gründen notwendig. Im Hinblick auf die weittragenden Folgen, auch öffentlich-rechtlicher Art, die z. B. ein Ausschluß aus der Adelsgenossenschaft für den Betreffenden nach sich zieht, wird die richterliche Schulung der Ehrenrichter in den örtlichen Ehrengerichten im allgemeinen nicht ausreichen. Die Einrichtung eines obersten Ehrenrates würde die Möglichkeit ergeben, übereilte Ehrengerichtsbeschlüsse zu berichtigen. Aus erzieherischen Gründen wird man vielleicht fordern, daß von jeder Ehrengerichts- oder Ehrenrats-Sitzung die Urkunden und Niederschriften dem obersten Ehrenrat beim Hause der Edelleute zur Überprüfung und Aufbewahrung eingereicht

werden müssen. Sonst könnte es doch sehr leicht vorkommen, daß man zwar im Gesellschaftsrecht den einzelnen Edelmann gegen Übergriffe seiner Genossenschaft schützt, unabhängige Geister oder sonstige Einzelläufer aber eines Tages von irgendeinem Klüngel ihrer Nachbarschaft aus Rache, Neid oder sonstigen Freundnachbarlichkeiten vermittelst der Ehrengerichte zur Strecke gebracht werden.

*

Zu vermeiden ist jeder Anlaß, der Junkertum heranzüchten könnte. Unter Junker hat man den nichterbenden Sohn eines Adligen zu verstehen, dem von dem Erbe des Ältesten nichts zufällt, der aber das Recht hat, unverheiratet auf dem Erbe bis an sein Lebensende zu wohnen. Daher wird man fordern müssen, daß die nichterbenden Söhne der Hegehöfe zwar bis zu ihrer beruflichen Fertigausbildung ein Unterstützungsrecht beanspruchen können, daß aber mit Vollendung ihrer Ausbildung dieses Recht erlischt. Dafür, daß mit dieser Bestimmung kein Mißbrauch durch faulenzende Söhne getrieben werden kann, läßt sich Vorsorge treffen. So wird es sich z. B. empfehlen, die Unterstützungskosten grundsätzlich nicht vom Vater tragen zu lassen, sondern vom ganzen Gau; einmal, um keine „Bestrafung" der Kinderreichen einzuführen und um die Lasten der Kindererziehung zu verteilen, zum anderen, um die Anteilnahme des ganzen Gaues an der Förderung begabter Söhne seines Kreises zu erwecken und es den Unfähigen schwer zu machen, etwa die Blindheit ihrer Eltern allzu sehr auszunützen.

Im übrigen könnten sich die nichterbenden Söhne späterhin durch geringe Beiträge vielleicht in eine Art von Altersstift einkaufen, welches ihnen in jedem Falle einen sorgenfreien Altersitz — sei es mit, sei es ohne Familie — sichert. Dadurch ließe sich eine gewisse Verbundenheit mit ihrer alten Heimat aufrechterhalten, was auf jeden Fall dem Ganzen so oder so wieder zugute kommt. Den nichterbenden Söhnen ein Wohnrecht für sich und ihre Familie auf den Hegehöfen bis an ihr Lebensende zuzugestehen, hält Verfasser aus mehreren Gründen nicht für zweckdienlich.

Anders ist die Frage der Töchter zu beurteilen. Unverheiratete, aber in ihrer Berufs- oder Lebensstellung unabhängige Mädchen aus guten Familien haben in der Geschichte bekanntlich immer die Rolle der Ordnungsstörer, ja Ordnungszerstörer gespielt. Es sind schon heldischere Zeitalter als das unsere mit dieser Angelegenheit nicht fertig geworden. Hier hilft unter Umständen auch alle Erziehung und Sitte nichts.

Wollte man mithin für die Töchter dasselbe vorschlagen wie für die Söhne, so würde man höchstwahrscheinlich doch recht unliebsame Überraschungen erleben, mindestens könnte eine Bevorzugung des ungebundenen Berufslebens von seiten der Töchter einsetzen, was niemandem von Nutzen ist, aber mit Wahrscheinlichkeit eine Art von neuzeitlicher Hetärenwirtschaft großzöge, zu der wir uns durch das Wesen der heute „auf eigenen Füßen stehenden" Töchter und Frauen sowieso hinentwickeln. Andererseits wird man nicht glauben dürfen, daß die von der Frau heute erkämpfte Möglichkeit der freien Berufstätigkeit je wieder von ihr wird aufgegeben werden.

Wie den Söhnen, so soll den Töchtern der Hegehöfe das Recht zustehen, sich in dem ihnen zusagenden Beruf ausbilden zu lassen. Die Unterstützung erlischt mit der beruflichen Fertigausbildung. Aus Gründen der allgemeinen Sittlichkeit muß aber verlangt werden, daß die Adelsgenossenschaft für die einwandfreie Unterkunft ihrer berufstätigen Töchter Sorge trägt, sei es in Form einer Bursa, wie es z. B. vorbildlich das Viktoria-Studienhaus in Berlin-Charlottenburg darstellt, oder durch Unterbringung in Familien. Dies kann alles so gemacht und eingerichtet werden, daß eine Einengung der Freiheit des einzelnen berufstätigen Mädchens nicht stattfindet. — Der heutige Zustand der berufstätigen und auf eigenen Füßen stehenden Töchter ist für unser Volk auf die Dauer aus sittlichen Gründen unmöglich.

Es muß auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß die berufstätigen Töchter sich in Altersstifte einkaufen können. Der Sitz im Altersstift muß aber — dies ist auch bei den Söhnen zu beachten — erarbeitet und erspart worden sein, darf keinesfalls das selbstverständliche Ende *wegen* adliger Geburt darstellen. Deswegen brauchen die Altersstifte noch lange nicht ausschließlich auf den Spargroschen ihrer Einlieger aufgebaut zu sein.

*

Ein kurzes Wort über die *Edelfrau*. Zum Edelmann wird man geboren oder kraft besonderer eigener Leistungen im Dienste des Deutschen Volkes ernannt. Zur Edelfrau wird man durch Werbung eines Edelmannes, d. h. es liegt bei dem betreffenden Mädchen, ob es eine Edelfrau werden will oder nicht.

Daher hat die Frage, welcherlei Aufgaben die Edelfrauen zu bewältigen haben, gar nichts mit der akademischen Frage nach der Stellung der Frau im öffentlichen Leben zu tun. Wer Edelfrau wird, tut es bewußt im Hinblick auf die eine Edelfrau erwartenden Aufgaben als Hausfrau und Mutter. Wer das nicht haben will, braucht auch nicht Edelfrau zu werden, die Entscheidung hat jedes Mädchen selbst in der Hand.

Weil die Edelfrau auf dem Hegehof einen ganz klar vorgezeichneten und ziemlich fest umgrenzten Aufgabenkreis zu bewältigen hat, der zwar gleichwertig neben dem ihres Gatten herläuft, aber sich auch kaum mit dem seinen schneidet, so gehört sie auch nicht in den Selbstverwaltungskörper der Edelleute hinein. Wohl aber sollen die Edelfrauen ihre eigene Selbstverwaltung haben, die ihre besonderen Aufgaben bewältigt. Die Edelfrauen einer Landschaft könnten sich zu einer „Frauenschaft" zusammenschließen, gleich dem „Rat" ihrer Gatten. Hierauf weiterbauend, können sie sich dann ihren Kammern angliedern und eine Spitzenvertretung im Hause der Edelleute haben. Wie im einzelnen in den Kammern und im Hause der Edelleute die Frauen in Verbindung mit dem Selbstverwaltungskörper der Adelsgenossenschaft treten und mit ihm zusammenarbeiten, ist eine Frage, die hier weder erörtert noch beantwortet zu werden braucht. Sie sei erfahrenen Frauen überlassen!

* *
*

VII.

Die Grundgedanken der Zuchtaufgaben und die Ehegesetze.

Das Deutsche Reich kommt nie mehr in die Höhe, wenn in ihm nicht das gute deutsche Blut wieder in die Höhe kommt. Ruedolf.

Einleitung.

„Ich ärgere mich, wenn ich sehe, welche Mühe man sich in diesem rauhen Klima gibt, um Ananas, Bananen und andere exotische Pflanzen zum Gedeihen zu bringen, während man so wenig Sorgfalt auf das menschliche Geschlecht verwendet. Man mag sagen was man will: Der Mensch ist wertvoller als alle Ananasse der Welt. Er ist die Pflanze, die man züchten muß, die alle unsere Mühe und Sorgfalt verdient; denn sie bildet die Zier und den Ruhm des Vaterlandes." (Friedr. d. Gr.)[1]

Kein Zweifel: Hätte Friedrich d. Gr. das Unglück gehabt, unser Zeitgenosse zu sein, die Menge seiner geschichtlichen Feinde wäre sicherlich vermehrt worden um eine Gruppe Deutscher, die ihn ob seiner Kühnheit, pflanzenzüchterische Gesetze auf das Menschengeschlecht übertragen zu wollen, in Grund und Boden verdammen würden. Denn es gehört heute zum geistigen Zubehör eines „vollkommenen Idealisten", daß er die Übertragung irgendwelcher Zuchtgesetze, wie sie die Tier- oder Pflanzenwelt zu erkennen gelehrt haben, auf den Menschen für einen Ausdruck der Stoffanbetung hält, daß er derartiges für „Materialismus" in des Wortes unangenehmster Bedeutung ansieht.

Eine solche ablehnende Einstellung gegen die Übertragung von „Zucht"-Gedanken auf den Menschen geht im allgemeinen auf weltanschauliche Bedenken zurück. Darüber sei im folgenden einiges gesagt,

[1]) Vgl. Werke Friedrich d. Gr. in der Übersetzung von Fr. v. Oppeln-Bornikowsky, Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1913, Bd. VIII, S. 266/7.

weil man nicht gut einen „Adel" schaffen kann, wenn dieser nicht in irgendeiner Weise einem Zuchtgedanken unterworfen wird.

Die Tatsache, daß der heutige Deutsche jedes Zusammenbringen züchterischer Fragen mit solchen des Volkswohles für das Gegenteil von Idealismus ansieht, ist schon an sich eine geistesgeschichtliche Merkwürdigkeit, weil jahrhundertelang in unserem Volke als Ausdruck von Sitte und Sittlichkeit galt, was diese Deutschen jetzt verdammen. Noch merkwürdiger ist vielleicht, daß dies in einem Volke geschieht, in dem noch vor rund hundert Jahren z. B. kein Handwerksgeselle zum Meister aufsteigen konnte, wenn er nicht den Nachweis seiner einwandfreien Abstammung vorzulegen vermochte; auch hielt er sich niemals in seiner Meisterwürde, falls er ein Mädchen unbekannter oder unerwünschter Herkunft zu seiner Ehefrau erkor. Nicht etwa nur der Adel, auch Handwerks- und germanische Bauernkreise trieben in Deutschland bis in das 19. Jahrhundert hinein ganz bewußt Zucht. Es ist überraschend, in alten Überlieferungen feststellen zu müssen, mit welchem sicheren Wissen über die Zusammenhänge von Blut und Gesittung die deutschen Ehegesetze erfüllt sind, insbesondere dort, wo der Deutsche eine bewußte Blutsschranke — z. B. gegenüber den Slawen — errichtete. — All dieses Wissen scheint unserem Volke heute verloren gegangen zu sein, und wir sind glücklich so weit, daß derjenige, der auf die Notwendigkeit hinweist, solche Dinge zu beachten, Gefahr läuft, die Gegnerschaft gerade mancher der Besten unseres Volkes auf sich zu ziehen.

Die Gegnerschaft beginnt heute oftmals bereits aus einer gewissen Aufregung über das Wort „Zucht". Aber es ist nicht so, daß mit der Anwendung dieses Wortes auf menschliche Fortpflanzung etwas Neues aus der Tier- und Pflanzenzucht übernommen würde! Nein, früher gebrauchte man das Wort „Zucht" für alles Lebendige; später ist es dann in Anwendung auf den Menschen fast verschwunden, während es sich auf Tiere und Pflanzen angewandt erhalten hat.

Die Ableitung des Wortes Zucht ist dementsprechend auch durchaus eindeutig: Unser Wort „Zucht" gehört zum Zeitwort „ziehen". Eine der Bedeutungen des Zeitworts „ziehen" erhellt aus der Bedeutung wie „das und das ziehen", im Sinne von „züchten". Vom selben Zeitwortstamme sind abgeleitet: althochdtsch. zuhtîg = trächtig, schwanger und hieß im mittelhochdtsch. noch zühtic = gesittet, aber wesentlich im Sinne von: fruchtbringend. Der züchterische Sinn des Wortes „ziehen" läßt sich schon in seiner germanischen Urform nachweisen: ndl. tucht, afrs. tocht = Zeugungsfähigkeit, Zeugen, got. ustaúhts = Vollendung (Weigand, Deutsches Wörterbuch). Daraus erklären sich Worte im Mittelhochdeutschen wie Zühten (in Zühten) = Schamhaftigkeit. Eine „züchtige" Jungfrau

war mithin nicht eine solche, die über Geschlechtliches überhaupt nicht nachdachte, sondern ein Mädchen, welches sich seiner „Zuchtaufgabe" bewußt blieb.

Zucht war unseren Vorfahren eigentlich alles das, was die Schwangerschaft im Rahmen der anerkannten Möglichkeiten anbetraf. Demnach war das Gegenteil von Zucht in diesem Sinne die Unzucht. „Unzucht" bezeichnete alle Handlungen auf geschlechtlichem Gebiete, durch welche die nach der sittlichen Volksanschauung dem Geschlechtsverkehr gesetzten Schranken gröblich verletzt werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß dementsprechend das Wort „Unzucht" im Laufe der deutschen Kulturgeschichte durchaus verschieden verstanden worden ist. So war z. B. unseren Vorfahren die Erzeugung eines unehelichen Kindes nicht unzüchtig, wenn gegen die Abstammung der Eltern dieses Kindes nichts Nachteiliges vorzubringen war; ein solches Verhalten war vielleicht unschicklich, vielleicht sogar unsittlich (wenigstens im Sinne der christlichen Kirche), aber keinesfalls unzüchtig. Dagegen ist z. B. heute die Erzeugung eines unehelichen Kindes durch einen Verheirateten im Sinne des BGB. strafbar, nämlich mittelbar strafbar durch die Ehescheidungsmöglichkeit, wird also streng genommen als Unzucht angesehen.

Der alte Zusammenhang des Wortes „Zucht" mit dem Vorgang der Schwängerung wird jedoch am klarsten aus einem dritten Wort: Notzucht (Stuprum violentum). Bezeichnenderweise wendet man dieses Wort heute im Sprachgebrauche meistens falsch an, indem man darunter jede „Vergewaltigung" versteht. Nichts ist so beweiskräftig für die Tatsache, daß unser Volk den natürlichen Zusammenhang mit dem Worte „Zucht" verloren hat, wie gerade die Falschanwendung des Wortes „Notzucht" im öffentlichen Leben (mit Ausnahme natürlich der Juristen). Notzucht war nämlich im Gemeinen Rechte die Bezeichnung für die gewaltsame Befriedigung des Geschlechtstriebes an einer unbescholtenen Frau oder einem unberührten Mädchen. Die Vergewaltigung einer bescholtenen Frau oder einer bescholtenen Jungfrau war Unzucht, aber keine Notzucht. Das heutige Durchschnittsempfinden wird diesen feinen Unterschied zwischen Unzucht und Notzucht nicht verstehen. Wer aber weiß, daß ursprünglich die Ehe im wesentlichen einem züchterischen Gedanken unterlag, daß sie wesentlich einen Blutsschutz darstellte, dem ist es nicht weiter verwunderlich, daß unsere Altvordern für eine geschlechtliche Verirrung (Unzucht) und eine die Reinerbigkeit der Nachkommenschaft gefährdende Handlung (Notzucht) zweierlei Begriffe ausgebildet haben und die entsprechenden Handlungen auch sehr verschieden bewerteten. Wer eine Jungfrau — worunter übrigens eine Freie zu verstehen ist, denn

die Unfreie war die Dirne; vom althd. diorna, welches zu althd. diu = Diener gehört — oder eine ehrbare Frau gegen ihren Willen gebrauchte, vergriff sich, entsprechend dem Denken unserer Altvordern, unmittelbar am Blutserbe, welches der Sippe sowohl als auch der Volksgemeinschaft am Herzen lag. Notzucht ermöglichte das verheimlichte Gebären eines Bastards, d. h. eines Kindes von minderwertiger Abstammung, eines sog. Kegels[1]), und war somit eine Tat, welche sich am Eigentum der Sippe oder des Volkes, nämlich an ihrem Blutserbe, vergriff. Im übrigen bestrafte der Germane auch eine Vergewaltigung unfreier Mädchen oder Frauen, gleichgültig, welchen Ruf sie hatten; aber in diesem Falle nicht wegen einer Gefährdung der Erbmasse, sondern wegen des durch die Tat zutage tretenden Charakterfehlers des Täters; dies war dann aber Unzucht und keine Notzucht. So ist es nicht weiter erstaunlich, noch in der Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532 (Art. 119) die Bestimmung zu finden, daß Notzucht mit dem Tode durch das Schwert bestraft wird.

Man sieht: dem Wort „Zucht" lag die Absicht zugrunde, durch eine geschlechtliche Vereinigung mit dem Ziel der Schwangerschaft eine Vollendung zu erstreben; m. a. W.: das Geschlechtliche wurde als ein Mittel zur bewußten menschlichen Weiterentwicklung, bzw. zur Erhaltung der menschlichen Daseinshöhe, betrachtet; vgl. Abschn. III, S. 45 betr. Geschlechter-Folge.

[1]) Der Kegel war das Geborene von minderwertiger Abstammung, gleichgültig ob es ehelich oder unehelich geboren war. Im allgemeinen verstand man darunter die mit unfreien Frauen oder Mädchen gezeugte Nachkommenschaft des Hausherrn, während seine in der Ehe gezeugte Nachkommenschaft „Kinder" im eigentlichen Sinne des Wortes waren; daher der Ausdruck: „Mit Kind und Kegel", denn in früherer Zeit wuchsen die „Kegel" mit den „Kindern" zusammen im väterlichen Hause auf. Kegel waren natürlich auch die von unverheirateten Freien mit unfreien Mädchen oder Frauen gezeugten Nachkommen. Dagegen waren die nicht in einer Ehe geborenen Kinder, deren Eltern von beiden Seiten den Freien angehörten, keine Kegel, sondern Winkelkinder. An diesen Winkelkindern haftete kein Makel, wohl aber konnten sie im allgemeinen im Erbrecht nicht dieselben Ansprüche stellen wie die ehelichen Kinder ihres Vaters. Wir wiesen schon einmal darauf hin, daß z. B. noch 1375 die gesamte Holsteinische Ritterschaft ihren Grafen bittet, das Winkelkind des letzten Herrn von Westensee anzuerkennen, was dann der Graf aber aus politischen, nicht etwa aus sittlichen Gründen ablehnt. Bis in die Neuzeit hinein galten uneheliche Kinder des Adels, wenn die Mutter standesgleich war, für ebenbürtig; ähnlich lagen die Dinge bei den Vollbürtigkeitsanerkennungen im Hinblick auf die volle Rechtsfähigkeit bei manchen freien Bauernschaften und bei unseren Zünften. Man sieht, diese Begriffe haben mit unseren heutigen Vorstellungen von Unehelichkeit und Ehelichkeit nichts zu tun. Ein Kegel konnte in einer Ehe zur Welt kommen und ein Winkelkind konnte überhaupt nur unehelich zur Welt kommen, deswegen erreichte der Kegel doch niemals die Rechtsfähigkeit des notwendig unehelichen Winkelkindes. Erst die Kirche hat in einem jahrhundertelangen Kampfe die Dinge dahin gebracht, daß heute ein Kind nicht mehr nach seiner Abstammung bewertet wird, sondern danach, ob es in einer von der Kirche gebilligten geschlechtlichen Vereinigung der Eltern geboren wird oder nicht.

Züchtung ist angewandtes Wissen von der Vererbung. Es ist vollständig gleichgültig, ob dieses Wissen von der Vererbung durch den Glauben an eine göttliche Urzeugung des Geschlechtes oder einen entsprechenden Urahn oder durch die Beobachtung des menschlichen Lebens oder durch beides zusammen erworben worden ist, wie es bei unseren Altvordern offensichtlich der Fall war, oder ob man mit neuzeitlichen Geräten wie Tasterzirkel, Meßband, Vergrößerungsglas, Versuch und Rechnen auf gelehrte Weise feststellt, daß es eine Vererbung körperlicher und geistiger Anlagen tatsächlich gibt, die Menschen also erblich verschieden sind. Allein die Tatsache, daß in unserem Volke bis in das 19. Jahrhundert hinein der ganze ständische Aufbau seiner Gesellschaftsordnung auf die Ebenbürtigkeit bei den Eheschließungen zurückging, beweist eindeutig, daß unser Volk durch eineinhalb Jahrtausende hindurch vom Gedanken der Zucht in des Wortes ureigenster Bedeutung durchdrungen gewesen ist; dies trotz allem Christentum, welcher Umstand eigentlich die größte Merkwürdigkeit ist. Damit, daß die Geburtsstände ausmerzend unter ihren Angehörigen und auslesend unter den für die Ehe in Frage kommenden Mädchen die Fortzeugung ihres Standes überwachten, trieben sie bewußt Zucht. Es tut nichts zur Sache, ob dabei das Zuchtziel ein im Bewußtsein verankertes, stofflich sozusagen klar zu greifendes Zielbild (Auslesevorbild) war (also etwa rassenmäßigen Bewertungen unterlag, wie es z. B. die Abgrenzungsverordnungen gegenüber den Slawen mehr oder minder deutlich erkennen lassen), oder ob es nur mittelbar vorhanden war in Auswirkung der unmittelbar geschätzten seelischen und körperlichen Vorzüge (wie sie z. B. für die Bewertung eines Mädchens als Hausfrau usw. in Frage kamen). In jedem Falle wußte man von der Bedeutung, welche die Frau mit ihrer Erbmasse im Auf und Ab eines Geschlechtes bedeutete, und versuchte nach Wissen und Möglichkeit die Schäden dort fernzuhalten, wo die entscheidende Weichenstellung zum Guten oder Bösen für ein Geschlecht bei seiner Fahrt in die Zukunft liegt, nämlich bei der Eheschließung. Wenn also bis vor rund hundert Jahren kein Handwerksgeselle — um einmal ganz vom Adel und dem städtischen Patriziat zu schweigen — Meister werden konnte, ohne den Nachweis erbracht zu haben, daß er aus einem „rechtmäßigen Ehebette" geboren sei und daß für seine vier Großeltern dasselbe zutreffe, so beweist das, daß die ganze deutsche Gesittung sich durch eineinhalb Jahrtausende auf dem bewußten Zuchtbegriff aufbaute: einem Zuchtbegriff, dem die Rechtsordnung ebenso unterstand, wie sie ihn wiederum bedingte, und der als der Fels bezeichnet werden muß, auf dem die Gesittung des

Deutschen Volkes wie für die Ewigkeit geschaffen ruhte. Es ist mithin entweder einfache Gedankenlosigkeit oder aber grobe Unkenntnis der deutschen Gesittungs- und Sittengeschichte, wenn heute von Deutschen gegen die Auswertung erbwissenschaftlicher Erkenntnisse in unserem Volke Sturm gelaufen wird unter der Begründung, daß es etwas für die deutsche Seele Entwürdigendes sei, das Wort Zucht — diesen „Tier"-Zuchtbegriff — in irgendeinen Zusammenhang mit dem Deutschen Menschen zu bringen.

Das alte deutsche Eherecht wirkte in seiner Verquickung mit züchterischer Zielsetzung und ständischen Vorrechten einmal wie ein Filter, welches nur jeweilig das in der aufbauenden Arbeit erprobte Blut zu einer vollwertigen Kindererzeugung zuließ, und zum anderen wie eine Schutzvorrichtung, um das erprobte Blut dann auch im Lebenskampfe so weit zu schützen, daß die Familiengründung und Kinderzahl darunter nicht zu leiden brauchten. Dieses alte deutsche Eherecht war der Schutzwall des wertvollen deutschen Menschtums, welcher das Untermenschentum aus der Gesellschaftsordnung der Deutschen draußen hielt und seine Vermehrungsmöglichkeiten ganz erheblich einschränkte, stellenweise sogar unmöglich machte. Es ist nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß der heutige Sieg des „Untermenschentums" — (welcher den Nordamerikaner Lothrop Stoddard zur Niederschrift seines bekannten Werkes „Der Kulturumsturz, die Drohung des Untermenschen" veranlaßte, wie überhaupt die von unseren Erbgesundheitsforschern gestellte Frage nach den Ursachen der „Geburtssiege" der Minderwertigen und der unerwünschten, d. h. die deutsche Gesellschaftsordnung ungünstig beeinflussenden menschlichen Rassen) — für das Deutsche Volk erst eine Frage werden konnte, seit vor rund hundert Jahren Hardenberg einen Weg einschlug, der zwangsläufig in der schließlichen Niederreißung aller Ehebeschränkungen endigen mußte; ein Zustand, welcher heute erreicht ist. Man lese nach, was der Freiherr vom Stein mit klarem Blick für die ursächlichen Zusammenhänge dem Deutschen Volke als Folge dieser wahnsinnigen Maßnahmen verkündete: man wird sich davon überzeugen können, daß unser heutiger Zustand nur die Folge unserer damaligen Abkehr von deutschrechtlichen Eheauffassungen ist; damit wurde erst der Untergrund geschaffen, auf dem die Minderwertigkeit in allen Schattierungen geil aufwuchern konnte. Wenn man heute den „Geburtenkampf der Rassen" als Grund des Niederganges bezeichnet, so verwechselt man eben Ursache und Wirkung.

Jeder Rechtsordnung kommt nicht nur erziehende, sondern auch züchterische Wirkung zu in bezug auf das Volksganze, wenn dies dem Einzelnen im Volke auch nicht immer bewußt wird. Die

lebendig gewordene Rechtsausdrucksform ist die Gesellschaftsordnung. Diese verbrennt so oder so — naturkundlich gedacht — angehäufte Kraftwerte in einem Volke. Es kommt dabei weniger darauf an, daß etwas verbrannt wird, als was verbrannt wird. Dieses „Was" bestimmt das „Wie" der Gesellschaftsordnung, welches unmittelbar abhängig ist von der Rechtsordnung. Also kann man sagen, daß der Rechtsordnung die ausschlaggebende Bedeutung für das Schicksal der Erbwerte in einem Volke zukommt, in dem sie es bestimmt, welche menschlichen Werte gefördert und welche gehemmt oder gar ausgemerzt werden.

Die Rechtsform ihrerseits aber ist Ausdruck einer bestimmten Weltanschauung. Wir erhalten also folgende Kette von Ursachen und Wirkungen: Weltanschauung — Rechtsordnung — Gesellschaftsordnung — Zuchtfragen — Erscheinungsbild des Menschen. Auf unser Volk angewandt, bedeutet dies: Verchristlichung und Spätrömertum wandelten das Weltbild der Germanen; damit ging Hand in Hand eine Wandlung der Rechtsbegriffe in ungermanischer Richtung; es ist also, wie eben ausgeführt, durchaus folgerichtig, daß nun auch germanisch-deutsche Gesittung und germanisches Erscheinungsbild des Deutschen Menschen durch ein mehr und mehr ungermanisches Menschentum verdrängt werden.

In ganz ausgezeichneter Weise weist Wildhagen (Der englische Volkscharakter) auf die auslesende und damit prägende Kraft der englischen Gesellschaftsordnung hin, die, auf dem Grundstock des alten Sachsenrechts aufbauend, durch die englische Geschichte zwar ihre Formung, aber keine wesentliche Änderung erfuhr. Allerdings unterschätzt Wildhagen dabei den Wert und die Bedeutung der Rasse. Denn nicht so ist es, daß alles, was wir in einer tausendjährigen englischen Geschichte sich entwickeln sehen und was heute die englische Gesellschaftsordnung ist, den Engländer so, und zwar nur so wie er jetzt vor uns steht, herausarbeiten mußte. Sondern die Dinge liegen so, daß es dem Engländer vergönnt war, seinem Staatsleben eine Rechtsordnung zu geben bzw. zu belassen, welche durch ihre Zielsetzungen und ihre auslesenden Wirkungen eine Gesellschaftsordnung schuf, die gewissermaßen selbsttätig das ursprüngliche germanische Menschentum der Angelsachsen lebendig erhielt, so daß es sich teilweise in überraschender Ursprünglichkeit bis in die Gegenwart hinein am Leben zu erhalten vermochte und also auch in gleicher oder wenigstens in ähnlicher Form auf die von außen an es herantretenden Fragen antwortete.

Wer in einem Garten die Pflanzen sich selbst überläßt, wird zu seiner Überraschung feststellen müssen, daß in kurzer Zeit alle Pflanzungen vom Unkraut überwuchert sind, daß sich also das Bild des

Pflanzenbestandes grundlegend geändert hat. Soll daher der Garten die Stätte pflanzlicher Vererbung bleiben, d. h. sich über das rauhe Walten der Naturkräfte emporheben, dann gehört dazu der gestaltende Wille des Gärtners, der mit hegender Hand das fördert — (sei es durch Zurverfügungstellen von geeigneten Lebensbedingungen, sei es durch Fernhalten von schädlichen Einflüssen oder durch beide Maßnahmen zusammen) —, was gefördert werden soll, und mit merzender Hand das ausjätet, was den höher gearteten Pflanzen den Ernährungsraum beengen und ihnen Luft, Licht und Sonne zu rauben vermöchte. Genau so, auf das Volkstum übertragen, war der Sinn der altdeutschen Rechtsordnung gedacht, deren Merz- und Hegetätigkeit, zweifellos geboren aus einem auf weltanschaulicher Grundlage aufgebauten Blutsbewußtsein der Germanen, eben diesem Germanentum die Daseinsbedingungen schuf, welche es zu seiner Lebendigerhaltung und Förderung nun einmal brauchte.

Wir stehen so bereits vor der Erkenntnis, daß die Zuchtfragen nicht Nebensachen staatlichen Denkens sind, sondern daß sie im Mittelpunkt aller Betrachtungen zu stehen haben und daß ihre Beantwortungen aus dem Geistigen heraus, aus der weltanschaulichen Einstellung eines Volkes, erfolgen müssen. Man muß wohl sogar sagen, daß die seelische und sittliche Gleichgewichtslage eines Volkes erst erreicht ist, wenn ein wohlverstandener Zuchtgedanke im Mittelpunkt seiner Gesittung steht.

Daraus ergibt sich für uns zweierlei: einmal, daß wir die Zuchtaufgabe eines deutschen Adels im Sinne unserer hier vorgeschlagenen Adelsneuschöpfung nicht für sich behandeln können, sondern sie als Teil der Zuchtaufgabe des ganzen Volkes betrachten müssen; zum andern, daß wir den weltanschaulichen Kern der Frage zu berücksichtigen haben. Wir wollen diesen weltanschaulichen Teil der Angelegenheit hier zunächst, wenn auch nur kurz, streifen.

Auch dieses Aufgabengebiet zerfällt in zwei Teile, die auseinander gehalten sein wollen: Rein weltanschaulich ist die Frage, ob man Zucht treiben soll, dagegen ist nur bedingt weltanschaulich die Frage, wie man Zucht treiben soll, weil das Wie sehr weitgehend an die Erfahrungsgesetze der stofflichen Vererbung geknüpft ist, welche eben einfach zu beachten sind. — Wir werden sehen, daß das Nichtauseinanderhalten dieser beiden Fragen, des Ob und des Wie, zu einem Rattenkönig von Begriffsverwirrungen geführt hat.

Über das Ob kann für denjenigen, der sich zu einer germanisch-deutschen Gesittung bekennt, gar kein Zweifel herrschen, weil diese ohne eine Bejahung des Zuchtgedankens gar nicht aufrecht zu erhalten ist.

Das Ob läßt sich für uns also mit einem glatten Ja beantworten. Wer sich aber zu einer germanisch-deutschen Gesittung bekennt und trotzdem glaubt das Ob verneinen zu müssen, der muß seine Einstellung immerhin auch begründen, weil seine Behauptung zunächst im Widerspruch zu allen Erfahrungstatsachen der deutschen Gesittungs- und Sittengeschichte steht. Dieses wird leider meistens nicht berücksichtigt, und so entsteht der Zustand, daß mit solcher Forderung nach einer weltanschaulichen deutschen Haltung und Einstellung bei gleichzeitiger Verneinung jedes Zuchtgedankens durchaus undeutsche Gedanken in den Meinungsstreit um die Entwicklungsrichtung des Deutschtums hineingetragen werden, was dann die ganze Angelegenheit recht eigentlich erst verwirrt. Es ist ja möglich, daß es dereinst einmal ein sogenanntes Deutschtum geben wird, welches mit irgendeinem Zuchtgedanken nichts mehr zu tun hat; im Grunde genommen sind wir heute bereits sehr weit in diesen Zustand hineingeraten, denn das heutige schon stark undeutsche Sittenleben zieht wie ein aufgepfropftes Fremdreis zwar seinen Saft und seine Kraft noch aus alten deutschen Vorstellungen, treibt aber doch bereits sehr undeutsche Blüten. Aber ein Beweis, daß es auch eine echte germanisch-deutsche Gesittung und Sitte ohne Zuchtgedanken gäbe, ist aus dem Verlauf der bisherigen deutschen Geschichte wohl nirgends erbringbar, wenigstens ist er noch nicht erbracht worden.

Bejaht man also das Ob und wendet sich nunmehr dem Wie zu, so muß man leider feststellen, daß man damit ein Gebiet betritt, auf welchem ein beklagenswerter Wirrwarr herrscht.

Dieses Wie setzt mehr oder minder stillschweigend die Tatsache der erblichen Ungleichheit der Menschen voraus. Es ist nun notwendig, innerhalb der fließenden Ungleichheit Zusammenfassungen irgendwelcher Art vorzunehmen, um überhaupt Abgrenzungen und Namen zu finden. Derartiges ist auch geschehen, und zwar kam man überein, gewisse in sich und in ihrer Vererbung sich gleichbleibende Menschengruppen Rassen zu nennen. Leider ist das Wort „Rasse" für uns Deutsche nicht sehr glücklich gewählt, weil unser geschichtliches Wort dafür eigentlich „Art" heißt (arteigen, unartig, aus der Art schlagen usw.). Aus Gründen des naturwissenschaftlichen Wortgebrauchs empfahl sich das deutsche Wort „Art" für „Rasse" jedoch nicht. — „Rasse" ist also eine aus Gründen der Zweckmäßigkeit in die Wissenschaft eingeführte Bezeichnung, die es gestattet, innerhalb der vielfältigen Erscheinungsformen menschlicher Ungleichheit bestimmte Gruppen zu schaffen, die man dann beurteilen und bewerten kann.

Nun hat sich gezeigt, daß das, was wir die menschliche Gesittung nennen und was im wesentlichen die „Geschichte" ausmacht, offen-

sichtlich an ganz bestimmte Rassen geknüpft gewesen ist und noch ist. Hiermit trat der Rassenbegriff aus dem rein naturwissenschaftlichen Bereich heraus und begann ein Hilfsmittel zur Bewertung der Menschen im Hinblick auf Gesittung und Sitte zu werden. In der Rassenkunde fand dann diese Lehre von den Rassen ihren Ausbau, und in der angewandten Rassenkunde versucht man heute bereits die Erkenntnisse der Rassenkunde für die menschliche Gesellschaft auszuwerten.

Eigentlich müßten nun bei dieser Bewertung die Dinge durchaus einfach liegen. Wenn nämlich feststellbar ist, daß diese oder jene Rasse ausschließlich oder vorwiegend Gesittung schafft und daß diese Gesittung in ihrem Zustand und in ihrem Bestehen von der betreffenden Rasse abhängt, dann ist im Grunde genommen die Aufgabe sehr einfach: es muß eben diejenige Rasse, an welche die erstrebte oder zu erhaltende Gesittung gebunden ist, erhalten und gefördert werden. Merkwürdigerweise wird diese einfache Folgerung aber nur von wenigen gezogen, und noch wenigere sind es, die dementsprechende Forderungen stellen. Ein großer Teil der Rassenkundler und mit ihnen eine entsprechende zahlreiche Leserschaft will die für die Naturwissenschaft notwendige Nichtbewertung der Naturerscheinungen, also auch der Rassen, auf Gesittungsfragen übertragen. Es heißt aber dem Leben ausweichen, wenn man nicht mehr zum Leben Stellung nehmen will oder kann. Dieses Vermengen des rein feststellenden, naturwissenschaftlichen Standpunktes mit dem wertenden, der nach der gesittungsschaffenden Kraft der Rassen fragt, zeitigt bereits ein großes Durcheinander; vermehrt wird der Wirrwarr durch diejenigen, die auch noch weltanschauliche Fragen ungesondert nach dem Ob und dem Wie — (siehe oben) — dazwischen mengen. Hierüber muß nun einiges gesagt werden.

Die schwierige Frage nach dem Verhältnis zwischen Geist und Stoff kann hier selbstverständlich nicht erschöpfend behandelt werden; doch müssen wir sie wenigstens streifen. Obwohl nämlich bisher keinerlei Erfahrungstatsachen vorliegen, aus denen wir schließen dürften, daß der Geist in der Lage sei, die Gesetze des Stoffes einfach aufzuheben, verfahren doch viele Menschen — auch solche, die im übrigen Anhänger der Vererbungslehre sind — so, als ob dies bewiesen wäre; als ob es also eine an kein Stoffgesetz gebundene Herrschaft des Geistigen über das Stoffliche gebe. Nun kann man sich wohl vorstellen — wenn auch nicht beweisen —, daß die Menschenseele sich in einer andern Welt einmal von den stofflichen Gesetzmäßigkeiten befreien könnte; für diese Welt aber gilt, daß die Seele den Stoff nur unter Beobachtung seiner Gesetzmäßigkeiten formen kann. Was gemeint ist, möge ein Beispiel veranschaulichen. Der Baustil eines Ge-

bäudes ist Ausdruck der Geistigkeit des Baumeisters. Diese Tatsache aber hebt keineswegs die stofflichen Gesetze auf, deren Beobachtung durch den Baustoff erzwungen wird. Z. B. kann der Baumeister bei aller Geistigkeit nicht die Gesetze der Schwerkraft, die Haltbarkeit seiner Steine, die Witterungseinflüsse usw. einfach außer Betracht lassen. Bau-Meister ist nur derjenige, der durch seine Geistigkeit den Baustoff meistert. Auf die Beherrschung des Stoffes aus dem Geistigen heraus kommt es an, nicht aber dürfen etwa die Gesetze des Stoffes mißachtet werden, weil man Geist besitzt.

Auf dem Gebiete der Rassenfrage sind ähnliche Irrtümer über das Verhältnis von Geist und Stoff augenblicklich im Schwange. Entstanden ist diese Verwirrung der Begriffe in der Öffentlichkeit offenbar seitdem Clauß seine beiden bekannten Werke schrieb: „Die nordische Seele", Halle 1923, und „Rasse und Seele", München 1926. Doch ist Clauß an dem Ergebnis nach dieser Richtung hin unschuldig. Er wollte auch die Seele als ein Rassenkennzeichen bewertet wissen und erstrebte damit eine seelenkundliche Rassenbeurteilung, nicht aber trachtete er danach, mit seinen Arbeiten die körperliche Gebundenheit der Rasse und die diesen Dingen zugrunde liegenden stofflichen Gesetze zu bestreiten. Auch sein Schüler, Friedrich Wilhelm Prinz zur Lippe, weist es in seinem Buche „Vom Rassenstil zur Staatsgestalt" weit von sich, die stofflich bedingten Gesetze der Körperlichkeit in der Rassenfrage zu leugnen; er sagt z. B. ausdrücklich: „Voll wirken kann aber jede Seele nur in und durch einen artgemäßen Leib." Aber die Claußschen Gedanken wirkten sich in einem Kreise von Menschen aus, die glaubten, daß die Bejahung bestimmter Rassenseelen gestattet, die stofflichen Gesetze der Rasse zu nichtachten.

Nun soll nicht etwa behauptet werden, hier lägen die Dinge so einfach wie in dem Beispiel vom Baumeister. Aber es ist doch folgendes zu sagen: Die Ansichten vom Wesen der Seele gehören in die Metaphysik, sind also schließlich Sache des Glaubens. In welcher Form man sich aber auch das Wesen der Seele denke: keinesfalls sind wir berechtigt, die Gesetze des Stoffes einfach zu übersehen. Wir haben durchaus ähnliche Fälle, wo wir auch vom Wesen eines Dinges nichts wissen, dennoch aber die Gesetzmäßigkeiten der Körperwelt beachten müssen, in der und an der das seinem Wesen nach Unbekannte wirkt. Wir wissen z. B. nicht, was Schwerkraft, was Elektrizität ist. Unsere naturphilosophische Meinung darüber mag aber noch so verschieden sein: auf alle Fälle müssen wir die Gesetzlichkeiten ihrer Wirkungen im Stofflichen berücksichtigen und erforschen. Die peinliche Trennung naturphilosophischer Fragen von solchen der erfahrungswissenschaftlichen (empirischen) Erforschung der stofflichen Gesetzmäßigkeiten hat sich

z. B. in der Physik überall da bewährt, wo es galt, das seinem Wesen nach Unbegreifliche durch sein Verhalten am Greifbaren mittelbar verständlich und vor allem verwertbar zu machen. Gerade das Letzte sollte uns zu denken geben!

Bereits C. L. Schleich hat in seinem Glaubensbekenntnis (Von der Seele, Berlin 1916) ausgesprochen, daß wir durchaus die Möglichkeit haben, dem Unbegreiflichen von der Seele auf einem der Physik gleichsinnigen Wege mit unserem Verständnis näher zu kommen. Er faßte den „Körper" als die greifbare stoffliche Zweckmäßigkeitseinrichtung einer unbegreifbaren, wenigstens nicht greifbaren Größe, eben der Seele oder einer sonstigen Lebensurkraft, auf, gebildet, um die stofflichen Widerstände dieser Welt und die Auswirkungen der darin lebenden anderen Lebenskörper überwinden zu können. — In etwas anderer Form hat Ludwig Klages einmal dasselbe gesagt: „Die Seele ist der Sinn des Leibes und der Leib ist die Erscheinung der Seele."

In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Erkenntnislehre, wenn auch wohl kaum von ihr ausgehend, übertrug der oben bereits erwähnte Clauß den gleichen Gedanken auf die Lehre von den menschlichen Rassen und sagte: „Durch die Bewegung des Leibes, durch seine Ausdrucksweise, bzw. durch die Art auf äußere Anreize jeder Art zu antworten, wird der seelische Vorgang, der zu dieser Bewegung geführt hat, Ausdruck im Raume, wird also der Leib zum Ausdrucksfeld der Seele. Danach ist die Seele nicht der Leib, sondern sie hat ihn."

Clauß benutzte nun die verschiedene Körperlichkeit der menschlichen Rassen zu einem Rückschluß auf eine ebenso verschiedene Geistigkeit. Er sagt dem Sinne nach: Die Körperlichkeit jeder rassenmäßigen Erscheinung auf dieser Erde ist das Ausdrucksfeld rassenmäßig verschiedener bzw. unterschiedlich getönter Seelen. Er verlegt also den Kernpunkt der Rassenfrage — und damit auch der Vererbung — aus dem Stofflichen ins Seelische. Es besteht kein Zweifel darüber, daß Clauß damit einen höchst beachtenswerten Beitrag zur geisteswissenschaftlichen Erkenntnis vom deutschen Geistesleben gegeben hat und damit auch eine Bereicherung diesbezüglicher Forschungsmittel zustande brachte. Auch muß festgestellt werden, daß, philosophisch betrachtet, seine Anschauungsweise derjenigen der naturwissenschaftlich eingestellten Rassenforscher keineswegs notwendig widerspricht. Denn betrachtet man mit dem sogenannten „psychophysischen Parallelismus" Geist und Stoff letzten Endes nur als zwei verschiedene Weisen, dieselbe Wirklichkeit anzuschauen, so ist es

geradezu eine Denknotwendigkeit, daß die Vererbungsgesetze des Stofflichen und des Geistigen sich gleichsinnig verhalten.

Wir können solche Fragen den Philosophen überlassen!

Nun ist es aber leider so, daß die oben erwähnten Bücher von Clauß und das des Prinzen zur Lippe eine Auswirkung in einem breiteren Leserkreise gefunden haben, welche von den beiden offenbar nicht vorausgesehen und auch kaum beabsichtigt war, uns hier aber doch sehr angeht. Ein Teil der Leserschaft glaubt, daß man sich in der Rassenfrage über die erfahrungswissenschaftlich bewiesenen Tatsachen der Vererbungs- und Rassenlehre überhaupt hinwegsetzen dürfe: Die Bejahung der körperlichen Gebundenheit der Rasse in allen Fragen, welche die Fortentwicklung des Deutschen Volkes betreffen, wird kurzerhand als eine im stofflichen Denken befangene Anschauung, mithin als Materialismus, abgetan; sich selbst stempelt man zum „Idealisten". Ebenso „idealistisch" verführe ein Mann, der da sagte: „Elektrizität ist möglicherweise nichts Stoffliches; also brauche ich mich beim Bau von elektrischen Maschinen auch nicht an die Gesetze des Stoffes zu halten." Die Maschinen dieses Idealisten möchte man wohl laufen sehen!

Ob wir die Ursache der Gesetzlichkeit der Vererbung im Stoff, d. h. im Körper, oder in einer unbekannten Urkraft, oder aber in der Seele suchen, auf alle Fälle sind wir verpflichtet, die stofflichen Vererbungsgesetze zu beachten, denn sie sind erfahrungsgemäß nun einmal vorhanden. Die Beachtung der Vererbungsgesetze beim Zustandekommen eines Menschenkindes hat also mit den verschiedenen Meinungen über die Seele so viel zu tun, wie etwa die verschiedenen Anschauungen vom Wesen der Elektrizität mit der Herstellung einer elektrischen Maschine, nämlich nichts. Da nun Materialismus diejenige Lehre ist, welche den Stoff als das einzig Seiende betrachtet, so ist klar, welcher Denkfehler obigen „Idealisten" unterläuft, wenn sie die Beachtung der stofflichen Gesetzlichkeiten im Körper als dem Ausdrucksfeld der Seele bereits als „Materialismus" ansehen.

Doch könnte diese Frage auch noch von einem ganz anderen Standpunkt betrachtet werden. Wenn man nicht mit Clauß „Rassen"-Seelen annimmt, sondern eine einzige geistige oder seelische Urkraft voraussetzt, deren Teile sich als Einzelseelen in jedem Menschen auswirken, so kommt man zu dieser Folgerung: Die Seele als Teil einer göttlichen Urkraft, in sich rein und vollendet, hat zum Ausdrucksfelde auf dieser Welt die menschlichen Körper, welche während des Erdendaseins der Seele den stofflichen Gesetzen auf dieser Erde folgen, eine Tatsache, welche man als von Gott gegeben hinnehmen muß. Mithin kann eine Seele sich vollendet rein nur in einem vollendeten Körper zum Aus-

druck bringen, denn jeder nicht vollkommene Körper trübt die Erscheinung der Seele oder hemmt sie irgendwie in ihrer Ausdrucksmöglichkeit. Danach müßte es also unsere Aufgabe sein, die Vollendung der menschlichen Körper zu erstreben, um eine möglichst vollendete Ausdrucksmöglichkeit für jede einzelne Seele herzustellen; man müßte also gewissermaßen ein Volk von allen körperlichen Schlacken befreien, welche die einzelnen Körper und damit auch deren Seelen trüben könnten. Dies ist für die Dauer jedoch nur durch die Beachtung der Vererbungsgesetze und durch Ausmerze des Unerwünschten möglich.

Mit diesen Hinweisen will der Verfasser keineswegs eine weltanschauliche (philosophische) Erklärung der Seele unternehmen. Wohl aber wollte er einmal darlegen, wie gedankenlos und denkunrichtig heute von manchen Seiten die Begriffe Idealismus und Materialismus in allen Fragen, welche die Rassenkunde angehen, gehandhabt werden. Solange jedenfalls die Vereinigung der beiden elterlichen Erbmassen, also eine sehr stoffliche Tatsache, notwendig ist, um einem Kinde das Leben zu schenken, solange werden selbst die ausschließlich auf das „Geistige" oder „Seelische" Eingeschworenen nicht umhin können zuzugeben, daß das, was ein Mensch ist, an stoffliche Gesetze gebunden ist. Und diese Gebundenheit an den Stoff muß gottgewollt sein, denn sonst hätte Gott sie wohl kaum erst eingerichtet. Wer dies aber nicht zugeben will, der sei dann wenigstens auf seinem Standpunkt folgerichtig und lehne auch die Vererbungsgesetze für das Menschengeschlecht grundsätzlich ab, wie es jetzt ehrlicherweise Bruno Goetz (Neuer Adel, Darmstadt 1930, S. 148) getan hat: „Der Neue Adel dagegen, dessen Mysterium die Heilige Hochzeit des beseelten Lichtgeistes mit der Erdmutter ist, kann sich nicht einzig durch das Blut vererben. Nicht mehr das Ahnenblut als solches ist göttlich, sondern nur das geistdurchglühte Blut, der geistdurchglühte Leib. Der Geist aber wehet von wannen er will und erzeugt sich Söhne in jedem Fleisch und Blut, das seinen Samen mütterlich hegt und austrägt[1])".

Es ist sehr merkwürdig: Leute, die grundsätzlich jede Vererbung seelischer Eigenschaften leugnen, stellen sich dennoch — genau wie wir gewöhnlichen Sterblichen — einen Christus, einen Mephisto usw. immer in ganz bestimmter Verleiblichung dar, obgleich dies doch von ihrem Standpunkte aus ungerechtfertigt ist. Den einfachen Schluß: Gewisse Charaktere sind so gut wie regelmäßig mit gewissen Leiblichkeiten verbunden; die Wissenschaft beweist uns die Vererblichkeit körperlicher Anlagen; also sind auch seelische Anlagen vererblich — diesen einfachen Schluß machen sie nicht.

---

[1]) Von mir hervorgehoben; d. Verf.!

Daß beim Menschen körperliche, geistige und seelische Eigenschaften in engstem Zusammenhange stehen und in gewissem voneinander abhängig sind, ist der Wissenschaft seit Kretschmer (Körperbau und Charakter, Berlin 1926), geläufig[1]), müßte aber eigentlich auch allen jenen Menschen selbstverständlich sein, die für Schriftdeutung, Schädelformlehre usw. eintreten. Aber die sich hierbei aufdrängenden Rückfolgerungen aus den Ergebnissen der Vererbungslehre wollen viele trotzdem nicht ziehen.

Unsere Vorfahren wußten die Wahrheit auch ohne Vererbungswissenschaft. Mathilde, eine Enkelin Widukinds (des von Kaiser Karl seiner Herrschaft beraubten Sachsenherzogs) und die Gemahlin Heinrichs I., des Stammvaters der Ottonen, hat es mehrfach ausgesprochen, daß ihrer Meinung nach nur das edle Geschlecht auch eine edle Denkungsart verbürge, also die Seele durchaus an die Körperlichkeit des Geschlechts gebunden sei. In der deutschen Geschichte vermag man sich mühelos von der Wahrheit dieser Worte zu überzeugen; dort wird uns jedenfalls klar gezeigt, daß guter Gesinnung nur das gute Blut Dauer und Bestand verleiht.

Was diese mittelalterlichen Geschlechter aus blutsmäßig bedingter Gefühlssicherheit heraus noch wußten, was ihnen eben ihr „innerer Sinn" sagte, ohne daß sie dafür den Verstand zur Erklärung heranzuziehen brauchten, bestätigt uns heute mit den nüchternsten Worten des Verstandes die Welt der Gelehrten und Erbgesundheitsforscher. K. H. Bauer sagt in seinem lesenswerten Werke (Rassenhygiene): „Es kann gar nicht oft genug betont werden, daß man sich bei aller Einwirkung auf die augenblicklich lebenden Individuen von außen her durch Änderung von Umweltseinflüssen klar bleiben muß, daß alle Außenbedingungen nur auf die Anlagenverwirklichung in der Gegenwart, aber nie auf die Anlagenerhaltung für die Zukunft Einfluß bekommen ... Keine Erziehung, welch' günstige Außenbedingungen sie auch schaffen mag, kann aus einem Menschenkinde anderes machen als dieses an Erbanlagen besitzt, denn verwirklichen kann der Mensch immer nur das, was er der Anlage nach bereits besitzt." Und er kommt so dazu, der deutschen Jugend zwei sittliche Gebote zuzurufen:

Werde, was du deinen Anlagen nach bist!

und:

Erhalte, was du an Anlagen hast!

---

[1]) Ein sehr hübscher Beitrag hierzu, der außerdem die Gefahr des Stadtlebens noch ganz besonders unterstreicht und daher den Nichtlandwirten unter den Lesern dieses Buches besonders empfohlen sei, ist: Stieve, Unfruchtbarkeit als Folge unnatürlicher Lebensweise. Ein Versuch, die ungewollte Kinderlosigkeit des Menschen

Aber vollkommen abweichend von den Überlieferungen der deutschen Kulturgeschichte, von den Anschauungen unserer Altvordern und den Stimmen der Vernunft im wissenschaftlichen Lager denkt noch der Großteil unseres Volkes und — was eigentlich noch schlimmer ist — ein Großteil unseres Adels. Das heutige Denken des Adels über die Gesetze des Blutes ist in mancher Beziehung geradezu erschütternd zu nennen. In einem Aufsatz (Genealogie als Wegweisung — Statistik als Prophezeiung; Baltische Blätter, Februar 30) versucht Eduard von Stackelberg seine Standesgenossen aufzurütteln, indem er ihnen diese Gegenüberstellung zeigt: „Bilden unsere ‚Ritterschaften'[1]) noch einen lebendigen Körper, so müssen sie die Merkmale des Lebens aufweisen: Aussonderung des Fremden, Aufnahme des Geeigneten. Es hat keinen Sinn mehr, einen Herrn Neumann sich fern zu halten, dessen Mutter, Großmütter und Urgroßmütter Altenhausens hießen, der einem Dorpater Corps angehört und vor Verdun im Schützengraben gelegen hat — und einen von Altenhausen zu den Seinen zu zählen, der zu fünfzehn Sechzehnteln semitisch-slawischer Herkunft ist, in Moskau studiert hat und im Berliner Tageblatt alles herunterreißt, was deutsch und was baltisch ist."

Wahrlich gegen diese Feststellungen Stackelbergs gehalten, muten die beiden folgenden Erfahrungssätze der Geschichte und unserer Wissenschaft an wie eine höhnische Randbemerkung zum Durchschnittsdenken unseres Adels und unseres Volkes:

Es gibt nichts Kostbareres auf dieser Erde als die Keime edlen Blutes.

und:

Verdorbene Keimmasse kann keine Heilkunst in gute wenden.

Heute treiben wir statt Menschen-Zucht, nur Menschen-Vermehrung. Wir wundern uns, daß die deutsche Gesittung immer mehr schwindet. Aber die Allgemeinheit des Deutschen Volkes ist bereits zu feige — denn auf Feigheit läuft es letzten Endes hinaus! — um diese Erscheinungen auf ihre Ursachen hin zu durchdenken. Oder sollte gar schon das Denkvermögen des Deutschen Volkes so stark gemindert sein, daß es die Ursachen nicht mehr erkennen kann? Kinderreichtum allein nützt uns gar nichts; es kommt auf die Erbmasse der Kinder an. Könnten wir aber unsere Kinder

---

auf Grund von Tierversuchen und anatomischen Untersuchungen auf die Folgen des Kulturlebens zurückzuführen. J. F. Bergmann, München 1926.

[1]) Gemeint sind die Baltischen Ritterschaften; vgl. von Dellingshausen, Die Baltischen Ritterschaften, Langensalza 1928.

fragen, was sie eigentlich zu diesen Dingen zu sagen haben, so würden sie nur zu antworten vermögen:

Wir werden immer weniger!

und:

Wir werden immer minderwertiger[1])!

Womit bereits der Stab über unsere Sittlichkeit gebrochen ist: diese taugt nichts! Das ist die Wahrheit! Man habe doch wenigstens endlich den Mut, es einzugestehen, daß es Wahrheit ist, und daß darüber keinerlei schöne Reden vom „Glauben an Deutschlands Zukunft" und ähnliches hinweghelfen, auch nicht, wenn sie in Gehrock und hohem Seidenhut und von Amts wegen vorgetragen werden; noch weniger helfen uns rührselige Erbauungsbetrachtungen über die Schlechtigkeit der heutigen Welt und die Vorzüglichkeit einer reinen und edlen deutschen Seele.

Man kehre wieder zur Sittlichkeit unserer Altvordern zurück, welche ausreichte, um eineinhalb Jahrtausende eine deutsche Gesittung am Leben zu erhalten. Man erziehe unsere Mädchen wieder zum wohlverstandenen altdeutschen Begriff der Züchtigkeit. Unseren Ahnen war nicht dasjenige Mädchen „züchtig", welches bähschafig keinerlei Ahnung von den Dingen seines Geschlechts hatte, sondern dasjenige, welches sich bewußt auf den Gedanken einstellte, dereinst Mutter zu werden und als Mutter über einer großen Kinderschar zu walten. Kindererzeugung war diesen Frauen nicht Ausübung eines Selbstbestimmungsrechtes, sondern Verantwortung vor dem Nachwuchs; ihnen galt noch als Lebensbestimmung der Dienst an ihrer Sippe: ihre Aufgabe war Arterhaltung, -förderung und -vermehrung. Diese Frauen wußten um den Zuchtgedanken und er war ihr Stolz. Sie fühlten sich dadurch nicht zur „Zuchtstute" erniedrigt, wie der alberne Einwand derjenigen Heutigen lautet, welche unter der hochgelobten „persönlichen Freiheit" der Frau offenbar nur die Freiheit verstehen, alle Freuden eines „Bettliebchens" nach Gutdünken und möglichst schrankenlos auszukosten. Sondern dieser Frauen Stolz war es, Stammutter eines edlen Geschlechts zu werden und am edlen Sohn die Bestätigung des eignen Wertes zu erhalten.

„Kein schöner Erbteil weiß den Kindern ich,
als dies, von edlen Vätern abgestammt zu sein
und edle Frau'n zu finden. Wer, von Lust betört,
mit Schlechtem sich verbindet, den Mann rühm ich nicht,
daß er der Wollust wegen Schmach den Kindern bringt."

(Euripides, Herakliden.)

[1]) Der Verfasser hat diese beiden Antworten aus einem Werke übernommen, ohne sich dabei Verfasser und Buchtitel gemerkt zu haben. Bei der Niederschrift dieses Buches war es ihm nicht möglich, den betreffenden Verfasser rechtzeitig wieder ausfindig zu machen.

Nicht so also ist es, daß wir mit der Übernahme züchterischer Gedanken in die Eheauffassung unserer Adelsneuschöpfung etwas Tierisches und des Menschen Unwürdiges hereinbringen, sondern wir knüpfen damit nur an beste geistige und sittliche Überlieferungen unserer Ahnen an, diese allerdings durch die Erkenntnisse und Forschungen unserer neuzeitlichen Vererbungswissenschaft reinigend und läuternd. Damit haben wir wohl den Verdacht des „Materialismus" von uns abgewehrt.

*

Tierzüchterische Tatsachen als Erkenntnisquelle und Anleitung.

Dieser Unterabschnitt ist weniger für Laien auf dem Gebiete der Vererbungslehre bestimmt als vielmehr solchen Lesern zugedacht, die entweder Rassen- und Erbgesundheitsforscher von Fach sind oder sich irgendwie sonst in diese Fragen bereits etwas eingearbeitet haben. Die Tierzucht nämlich — hierin von der Pflanzenzucht abweichend — hat ein Arbeitsgebiet, welches der menschlichen Erbgesundheitslehre, insbesondere der Lehre von der notwendigen Aufartung unseres Volkes, im Wesen, wenn auch natürlich mit gewissen Abweichungen, sehr ähnelt. Die Tierzucht ist auf ihrem Gebiet aber eingearbeiteter als die menschliche Aufartungskunde auf dem ihrigen, so daß sich bei jener manches bereits übersichtlicher geordnet und gegliedert hat als bei dieser, wo die Aufgabenlösung außerdem an sich viel verwickelter ist.

Daher werde hier ein kurzer Unterabschnitt zwischengeschaltet, in welchem Fragen der Volksaufartung auf der Grundlage tierzüchterischer Gesichtspunkte zusammengestellt und geordnet sind. Es wird damit nicht erstrebt, daß Menschenzucht genau so wie Tierzucht getrieben werden soll, sondern die Erfahrungen der Tierzucht sollen — rein als Anregung gedacht — einmal verwandt werden, um zu zeigen, wie vom Standpunkte eines tierzüchterisch-geschulten Denkens die Dinge der Volksaufartung angefaßt werden könnten; auch ist dadurch eine größere Übersichtlichkeit des zu behandelnden Aufgabengebietes zu erreichen[1]).

Züchten heißt: Mit Überlegung und unter planmäßiger Anwendung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel eine Nachkommenschaft zu erzeugen, deren Wert mindestens nicht unter dem ihrer Erzeu-

---

[1]) Im besonderen hat sich der Verfasser an das neueste tierzüchterische Werk über Züchtungslehre angelehnt und ist ihm weitestgehend in der Anlage des Stoffes gefolgt. Es ist dies das Werk des Direktors des Tierzuchtinstituts an der Berliner

ger steht, wenn möglich aber den Wert der Anfangsgeschlechter im Laufe der Zeit steigert.

Die Mittel der Zucht sind zweierlei:

I. Zuchtwahl,

II. Maßnahmen zur Auswertung der Zuchtwahl und ihrer Ergebnisse, und zwar:
1. Aufzucht
2. Ernährung
3. Haltung und Pflege.

I. Zuchtwahl: Sie ist gegründet auf planmäßige Ausnutzung der Gesetze der Fortpflanzung und der Vererbung. Ihre Aufgabe ist die Handhabung eines zielstrebigen Zuchtwahlverfahrens, d. h. die Verwendung möglichst nur solcher Einzelwesen zur Paarung und Fortpflanzung, welche die Erbanlagen für die gewünschte Gestaltung und Leistung nach Tunlichkeit rein oder möglichst rein besitzen und so im allgemeinen nur wieder solcherweise veranlagte Nachkommen erzeugen.

Die Zuchtwahl arbeitet mit den Erkenntnissen der beiden folgenden Gebiete:

1. Gesetze der Fortpflanzung: Sie ausführlicher zu besprechen, führt uns hier zu weit[1]).

2. Gesetze der Vererbung: Auch sie können hier nur knapp erwähnt werden. Man versteht darunter folgende Tatsache: Die Erbanlagen, aus denen die äußerlich sichtbaren Erscheinungsmerkmale eines Menschen — (die wie alles Wachstum durch äußere Einwirkungen gehemmt oder gefördert werden können) — erst herauswachsen, sind bei Vorfahren und Nachkommen gleich, wenn auch durch die gleicherweise sich äußernde Einwirkung von Vater- und Mutterseite her im einzelnen Nachkommen jeweilig verschieden gruppiert. Der Ablauf dieser Erbanlagen-Übertragung von Eltern auf Nachkommen unterliegt gewissen Gesetzmäßigkeiten, die wir seit Johann Mendel näher kennen und die zur Ehrung ihres Entdeckers — (das Jahr 1900 brachte durch einen Zufall ihre Wiederentdeckung) — unter dem Begriff der Mendelschen Gesetze oder des Men-

---

Landwirtschaftlichen Hochschule, Dr. und Dr. h. c. Kronacher: Züchtungslehre, Eine Einführung für Züchter und Studierende, Berlin 1929.

[1]) Doch möchte der Verfasser bemerken, daß nach seiner Meinung im Deutschen Staate der Zukunft keinem Deutschen die Vollbürgerrechte zuerkannt werden dürften, der nicht über die Anatomie (Lehre vom Körper und von seinen Teilen) und Physiologie (Lehre von den Lebensvorgängen im Körper) der Fortpflanzung wenigstens klare Grundkenntnisse besitzt.

delismus zusammengefaßt werden. Der Mendelismus ist also die Lehre, welche die Art der Übertragung von Erbanlagen der Eltern auf die Nachkommen behandelt.

II. **Maßnahmen zur Auswertung der Zuchtwahl und ihrer Ergebnisse.**

1. Aufzucht: Sie ist die bedeutsamste Aufgabe nach der Zuchtwahl und beginnt bereits mit dem Augenblick der vollzogenen Befruchtung des weiblichen Eies. Die Zuchtwahl hat das Ziel, in der Gesamtheit der Erbanlagen des befruchteten weiblichen Eies (d. i. die Summe der im Einzelfalle im weiblichen Ei zusammengekoppelten väterlichen und mütterlichen Erbanlagen) eine Rückwirkungs-Grundlage (Reaktionsbasis) zu schaffen, aus der bei entsprechenden Gesamtbedingungen für die Entwicklung, ein Lebewesen (Mensch) entsteht, dessen Leibesbeschaffenheit (Konstitution) hochwertig ist. Oder anders ausgedrückt: Die Entwicklung des befruchteten Keimes im Mutterleibe und seine weitere Entwicklung, sowie er das Licht der Welt erblickt, so zu gestalten, daß seine Erbanlagen sich zur möglichsten Gesundheit und der ihrer Gesetzmäßigkeit entsprechenden Vollkommenheit zu entwickeln vermögen. — Im Wesentlichen werden wir beim Menschen darunter alles das zu verstehen haben, was durch die Schwangerschaft der Mutter für ihren und des Kindes Schutz notwendig und richtig ist und sich im weiteren durch die Begriffe Geburtskunde, Geburtshilfe, Säuglingspflege und gutgeleitete Kinderstube umschreiben läßt; im Wesen der Sache ist es also das, was heute zum Aufgabengebiet der Sozialpolitik und Rassenhygiene gehört. Die Verwirklichung der hierin liegenden Forderungen ist zu erzielen durch zweckentsprechende Erziehung der jungen Mädchen vor der Ehe, durch Bereitstellung von gesunder Umgebung für die schwangere Mutter und ein gutgeschultes und verantwortungsfreudiges Ärzte- und Pflegepersonal.

2. Ernährung: Sie ist ein ganz wesentlicher Bestandteil jeder Aufzucht. Legen wir neuzeitliche Erfahrungen der Tierzucht zugrunde, so ist man versucht zu sagen, daß dieser Frage mindestens die gleiche Bedeutung zukommt wie den unter II., 1. genannten Dingen. Dagegen hat man im allgemeinen das Gefühl, daß dieser Tatsache bisher von seiten der Ärztewelt wenig, von den um die Wiederaufartung und Erbgesundheit unseres Volkes bemühten Kreisen nicht sehr viel mehr und von den um die Erforschung der Rassenverhältnisse Bemühten am wenigsten Beachtung geschenkt worden ist. Man kann das Erscheinungsbild (nicht das Erbbild) jeder Rasse durch die Ernährung bis zu einer gewissen, der Rasse eigenen Grenze im Guten wie im Bösen abwandeln. Die Tierzucht hat erwiesen, daß die Art und Weise der

Jugendernährung ganz nachhaltig die Leistungsfähigkeit der erwachsenen Tiere beeinflußt und festlegt[1]). Wer mithin einen leistungsfähigen deutschen Nachwuchs ersehnt, wird sich dazu bequemen müssen, auch der Ernährungsfrage seine Aufmerksamkeit zu widmen; kommen doch selbst die besten Erbanlagen bei ungeeigneter Ernährung niemals zu befriedigender Entfaltung, geschweige, daß man Hochleistungen erwarten dürfte.

3. Haltung und Pflege: Dazu gehören alle diejenigen Maßnahmen, die nicht die innerkörperlichen Einwirkungsmöglichkeiten, also die Ernährung, sondern die außerkörperlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf den heranwachsenden Körper betreffen. Diese außerkörperlichen Einwirkungsmöglichkeiten zerfallen wiederum in zwei Hauptteile:

a) Einwirkungsmöglichkeiten auf den Körper. Diese sind sehr vielseitig: Sie beginnen mit gesunden Schlafräumen, betreffen die der Rasse oder dem Volke arteigene Kleidung ebenso wie die Körperpflege und ausgiebige Bewegung bzw. körperliche Durchbildung in frischer unverbrauchter Luft; es gehören weiterhin hierunter alle Fragen, welche die Wohnung und ihren Einfluß auf Gesundheit und Seele betreffen, ebenso wie noch manche andere Frage, die der Leser sich selber wird ausdenken können. Denn die Gesundheit spielt in allen Zuchtfragen eine ausschlaggebende Rolle. Die Gesundheit ist die Wurzel aller Leistungsfähigkeit. Gilt doch unter den Tierzüchtern auch der Grundsatz: Nichtbeachtung des Gesundheitszustandes einer Zucht ist das beste Mittel, um ihre galoppierende Entartung einzuleiten. Mangelnde Gesundheit schließt jeden Zuchtwert aus.

Ohne gesunde, ihr zusagende Umgebung läßt sich keine Rasse gesund erhalten. Der Tierzüchter sagt in diesem Falle: Man muß einer

[1]) Und beim Menschen scheint es doch ähnlich zu sein. Engländer und Skandinavier, deren göttliche Ruhe in allen Lebenslagen ja bekannt ist, behaupten, daß ihr morgendlicher Haferbrei mit roher Sahne sie vor neurasthenischen Erscheinungen (d. h. Erkrankungen aus Nervenschwäche) schütze. Tatsächlich löst z. B. beim englischen Vollblutpferd — (einem Tier von sehr feinem Zellenbau und damit auch großer nervlicher Empfindlichkeit) — der Entzug von Hafer Nervenschwäche aus, was sich unmittelbar drückend auf die Leistung der Tiere im Rennen und auf die Wirkungen durch das Rennen auswirkt. — Ob Magen und Darm in der Jugend gewöhnt werden, kräftig zu arbeiten und auch schwerer zugänglicher Nahrung die Nährstoffe zu entziehen, oder ob sie durch Brei, Weißbrot und sonstige leichtverdauliche Speisen in der Verdauungsarbeit verwöhnt werden, spielt für die spätere Gesundheit eine ausschlaggebende Rolle, die sich selbst bis in die Fragen der Fortpflanzungsmöglichkeit auswirkt. Jedenfalls ist es in der Tierzucht so festgestellt worden, und es ist nicht recht einzusehen, warum die Gesetze für den Menschen nicht gelten sollen; vgl. auch: Blendinger, Die Bedeutung der Spätreife für den Menschen. Nennslingen 1930, Selbstverlag.

Rasse das Höchstmaß günstiger Lebensbedingungen in jeder Beziehung gewähren — (wozu z. B. Bedingungen gehören können, die dem Laien auf den ersten Blick nichts als fördernde Umweltsbedingungen erscheinen, wie z. B.: Kälte, Trockenheit, Hitze, Möglichkeit zur Entfaltung höchster Bewegungsgeschwindigkeit usw.) —, wenn man sie vollwertig weiterzüchten will. Dies läßt sich auch so ausdrücken: Man kann eine Rasse nicht gegen eine ihr nicht angemessene Umwelt vollwertig weiterzüchten.

b) Einwirkungsmöglichkeiten auf den Geist, und zwar sowohl auf den Verstand (Intellekt) als auch auf die Seele (Charakter). Diese sind geringer, als man heute im allgemeinen wahrhaben will, weil alle geistige Erziehung nur Vorhandenes entfalten oder kräftigen kann, niemals aber neuschaffend Nichtvorhandenes hervorzuzaubern vermag[1]) Zwar hat sich dieses der Aberglaube eines jetzt endlich versinkenden Zeitalters recht ernsthaft eingebildet, aber es muß doch betont werden, daß es der Versuch war, ein Pferd beim Schwanze aufzuzäumen. Und dieser Versuch läßt sich auch nicht dadurch besser verwirklichen, daß man die Augen vor den Tatsachen der Vererbungslehre kurzerhand verschließt und seine Vogelstrauß-Angewohnheiten zwar wohltönend, aber doch unberechtigterweise mit „Idealismus" umschreibt[2]). Vielleicht empfiehlt es sich, hier ein Wort von Günther (Platon als Hüter des Lebens) anzuführen: „Platon war es, der dem griechischen Wort idea seinen philosophischen Sinn verliehen hat, der mit seiner Lehre überhaupt der Begründer des Idealismus geworden ist, der sich lebenslang bemüht hat, das Wesen der Idee, die Rangordnung der Ideen zu erkennen, der endlich dem Reiche der Ideen eine allbeherrschende Geltung zugesprochen hat — und dieser gleiche Platon mußte als Idealist den Gedanken der Auslese denken.

Immerhin darf man den Einwirkungen auf den Charakter eine wichtige Rolle zusprechen, auch wenn man sich bewußt bleibt, daß die einem Menschen rassenhaft gezogenen Grenzen nicht überschritten werden können. Leider hat diesen Dingen die amtliche deutsche Erziehung bisher wenig Beachtung geschenkt, sieht man von einigen ehrwürdigen altpreußischen Schulen und dieser und jener süddeutschen ab. Im Schlußabschnitt dieses Buches wird hierüber noch einiges zu sagen sein.

*

[1]) Vgl. hierzu Lenz, Über die biologischen Grundlagen der Erziehung, 2. Aufl., München 1927, und Muckermann, Kind und Volk, Freiburg 1924.

[2]) Auf diesem Gebiet ist oftmals noch so wenig Vernunft zu spüren, daß man z. B. ein Buch wie das von L. Ziegler, Magna Charta einer Schule, Darmstadt 1928, welches wenigstens den Versuch macht, die Vererbungslehre zu würdigen, mit besonderer Freude begrüßen muß.

Die Hegehof-Ehe.

Auf einem Hegehof hat nur die Einehe einen Sinn.

Jede auf sich selbst gestellte Hauswirtschaft verlangt eine verantwortliche Leitung des inneren Hausbetriebes. Da der Mann, auch wenn er als Haushaltungsvorstand dem Ganzen rechtlich vorsteht, seine Haupttätigkeit außerhalb des Hauses suchen muß, sei es auf dem Acker oder bei öffentlichen Geschäften, so muß er die Leitung des Innenbetriebes seiner Hauswirtschaft jemand anderem übergeben, und das kann nach Lage der Dinge nur eine Frau sein. Daher finden wir auch — (in den beiden Schlußabschnitten seines Buches „Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse" hat der Verfasser alles dies näher dargelegt) — bei den Indogermanen und Germanen, deren Gesittung sich auf einer bäuerlich-hauswirtschaftlichen Grundlage aufbaut, folgendes: Die Obergewalt über die eigentliche Hauswirtschaft hat eine Frau inne[1]) und diese Frau nimmt im öffentlichen Recht eine zwar scheinbar unfreie, in Wirklichkeit aber durch die sog. „Schlüsselgewalt" doch sehr selbständige Stellung ein. Diese Leiterin des Hauses war die Ehe-Frau. Da die ganze Einrichtung nur einen Sinn hatte, wenn ihr Beständigkeit gesichert war, so heiratete man auch für die Dauer und im Hinblick darauf, welcherlei Aufgaben von der Haus-Frau und Ehe-Frau zu erledigen waren. Dementsprechend hängt sprachgeschichtlich auch unser Wort „Ehe" mit „ewig" im Sinne von „ohne Ende" unmittelbar zusammen.

Die „Ehe" unserer Altvordern war keine Ich-und-Du-Angelegenheit wie heute. Sie konnte dies heute auch nicht etwa deshalb werden, weil wir „individueller" d. h. ichsüchtiger, geworden sind, sondern ganz einfach deswegen, weil wir unseren Ehen die hauswirtschaftliche Grundlage entzogen und mithin der Ehe-Frau einen großen

[1]) Befehlen kann immer nur einer oder eine, insbesondere wenn es sich um einen geschlossenen Wirtschaftsbereich handelt. Man muß feststellen, daß die Aufgaben einer germanischen Ehefrau heute oft falsch beurteilt werden, weil man heutige Vorstellungen von den Pflichten einer Ehefrau auf die damaligen Zeiten überträgt. In den heutigen Haushaltungen kommt es nur noch darauf an, daß sich keiner den Magen verdirbt, etwas, was jede zuverlässige Köchin auch ohne die Hausfrau erledigen kann, während es damals darauf ankam, daß jeder einmal satt wurde. Diese Aufgabe mag leicht erscheinen, aber um ihre volle Schwere würdigen zu können, muß man sich den riesigen Umfang damaliger Hauswirtschaften, der sich übrigens bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts so ziemlich gleichblieb, kennen. Die damaligen Hauswirtschaften bestanden aus der Familie mit den Verwandten, dem Gesinde, den Hausangestellten, vielfach auch den Gewerbetreibenden. Wenn jemand derartige riesige Hauswirtschaften als Selbstversorgungskörper aufbauen will, dann ist das eine ordnende und leitende Tätigkeit allerersten Ranges, die nicht nur eine ganze Persönlichkeit verlangt, sondern vor allen Dingen einen zielbewußten Willen.

Teil ihrer Lebens-Aufgabe im Sinne des alten Ehegedankens genommen haben; dies alles erst seit Hardenberg. Es ist der in dieser Beziehung noch immer nicht recht verstandene Riehl gewesen, der das Unheil klar sich entwickeln sah, nachdem erst einmal der städtischen Ehe die hauswirtschaftliche Unterlage im Grundsatz entzogen worden war. Riehl verkündete dieser Entwicklung zweierlei voraus: einmal die immer stärker werdende Entfremdung zwischen Stadt und Land, weil Gutsbesitz und Bauerntum ohne Hauswirtschaft und mithin Haus-Frau im altdeutschen Sinne nicht bestehen können, also die Kluft zwischen Stadt- und Landfrau in dem Maße tiefer werden muß, wie der städtische Ehehaushalt sich von eigentlich hauswirtschaftlichen Gesichtspunkten entfernt; und zum anderen, daß die Sittlichkeit der städtischen Ehen immer weiter sinken und einer immer hemmungsloseren Eigenwertsauffassung des weiblichen Ichs die Bahn offen geben würde, ganz einfach weil die Hausfrau weniger Tätigkeit und weniger Verantwortung im Haushalt findet, was sowohl immer unbedeutenderen Frauen die Möglichkeit erleichtert zu heiraten, als auch die wertvollen wegen mangelnder Beschäftigung auf dumme Gedanken bringen kann.

Man hat heutzutage gerne behauptet, daß die ursprüngliche Stellung der germanisch-deutschen Ehefrau etwas die weibliche Seele sehr Herabdrückendes gehabt habe. Für Frauen, denen die Anlagen und Gaben zur Leitung einer Hauswirtschaft fehlen, trifft das sicherlich zu[1]). Kaum aber wird dies für die gesunde Frau germanischen Blutes zutreffen und ist wenigstens für das Mittelalter mit aller Sicherheit auch nicht zugetroffen. Denn die auffallend ausgeprägte Zweigeschlechtlichkeit der Germanen steht solcher Annahme durchaus entgegen. Die Geschlechtsdrüsen, mit ihrer Einwirkung auf Wunsch und Willen, sorgen schon dafür, daß in einer Ehe, wo der Mann Mann und die Frau Frau ist und beide der gleichen Rasse angehören, jeder von beiden auf seine Rechnung kommt. Wo Vermännlichung der Frau in Ansichten, Kleidung, Gebaren und Beruf zu beobachten ist, spricht das gegen ihre eigentlich weibliche Anlage. Man kann in solchem Falle — falls nicht offensichtlich ungermanisches Blut der Grund ist — sagen (ohne deswegen gelernter Arzt sein zu müssen), daß es mit der Drüsentätigkeit der betreffenden Frau irgendwie hapert[2]).

---

[1]) Insbesondere wird man sich dies für solche Frauen vorstellen können, die teilweise oder ganz von nomadischen Vorfahren abstammen, da Nomadentum zwar die Fertigkeiten des Kochens und Handarbeitens erfordert, mit der Führung einer ordentlichen Hauswirtschaft aber nichts zu tun hat.

[2]) Vgl. Eberhard, Geschlechtscharakter und Volkskraft, Grundprobleme des Feminismus. Darmstadt und Leipzig 1930.

Unsere Altvordern dachten von diesen Dingen jedenfalls noch gefühlssicherer als manche Heutigen. „Alte Anschauung war, daß die Zeugung den Mann und die Frau schuf, daß die ‚Persönlichkeit' erst durch die Ehe geboren wurde. Nur der zeugungsfähige Mensch galt als der ganze Mensch. Bis diese Entwicklungsstufe von dem Einzelnen erreicht wurde, blieb das menschliche Wesen sächlich. Das Kind, das Fräulein, das Herrlein, wie es heute noch in süddeutschen Mundarten vorkommt. Die nichtzeugende Frau wird zum Fräulein verkleinert, wie auch der Mann verkleinert wird, der sich verkleinern läßt und als ‚Männchen' oder ‚Männle' oder ‚Herrle' unter den Pantoffel gerät. Sächlich aber vor allem blieb in der lebendigen Sprache, was Zeugungsfähigkeit nicht besaß, oder sich ihrer nicht bediente, oder gar sie mißbrauchte: das Mensch, das Frauenzimmer" (Schwann, Vom Staate).

Wir können dementsprechend auch alle neuzeitlichen Fragestellungen nach der „Kameradschafts-Ehe" oder „Zeit-Ehe" (ein Wort, welches wegen der Herkunft des Wortes „Ehe" aus der gleichen Wortwurzel wie „ewig" sprachlichen Unsinn darstellt) und wie diese „Wichtigkeiten" alle „Modernen" heißen, für den Hegehofgedanken glatt ausscheiden[1]).

Der Hegehof verlangt schon aus rein wirtschaftlichen Gründen die auf die Dauer gegründete Einehe. Doch noch im verstärkten Maße verlangt er sie aus sittlichen Gründen! „Alle Sittlichkeit geht aus von der Frau, besteht in der Frau und durch die Frau, endet mit der Frau", sagt G. Melzer (Volk ohne Willen) und umreißt damit knapp und scharf das Aufgabengebiet der deutschen Frau und insbesondere dasjenige der adligen Frau, die doch schließlich das Vorbild für das Volk sein soll. „Wenn es möglich wäre, die Seelengeschichte vieler Männer aufzuschlagen und darin über den Einfluß zu lesen, den die Frauen auf diese zum Guten oder zum Laster gehabt haben, so würden wir erstaunen über die Fülle der Handlungen, edler und guter, schlechter und verbrecherischer, welche auf den Einfluß der Frau zurückzuführen sind. Es ist Tatsache, daß der Mann in vielen Dingen, besonders in ideellen, auf die Führung der Frau angewiesen ist und daß diese mit unendlichen Verantwortungen in dieser Hinsicht belastet ist" (Gräfin Spreti, geb. Gräfin Yrsch, im Adelsblatt). Gräfin Spreti spricht damit nur aus, was G. Ferrero in seinem Buch „Die Frauen der Cäsaren" (Stuttgart 1921) für die Geschichte Roms nachzuweisen versucht hat.

---

[1]) Die ganze „geschlechtliche Not der heutigen Zeit" beweist im Grunde doch eigentlich nur, daß diese Zeit nicht mehr der Mann beherrscht, sondern das Männchen.

Doch wir brauchen ja nur unsere Augen zu öffnen und unseren Bekanntenkreis zu mustern. Ob in einer Familie ein leichtfertiger Ton herrscht oder ein sittlicher, ob man das Gefühl der Sauberkeit in sittlichen Dingen empfindet oder die mehr oder minder mühsam verhaltene Freude am Schlüpfrigen fühlt, in jedem Falle wird man beobachten können, daß die Frau des Hauses dabei den Ton angibt. Nur dort, wo im Manne sich sichtlich minderwertige Rassenanlagen durchsetzen, mag auch der Einfluß einer edlen Frau auf die Dauer versagen und ein Ton aufkommen, der nicht mehr edel genannt werden kann. Männer von gutem Blute im deutsch-germanischen Sinne haben sich noch niemals dem Einfluß einer edlen Frau zu entziehen vermocht. Es ist von unserem Standpunkt aus immer ein zweifelhafter Ausweis für einen Mann, wenn eine *edle* Frau keinen Einfluß auf ihn in sittlicher Beziehung auszuüben vermag; die deutsche Geschichte beweist dies auf jedem ihrer Blätter.

Kurz und gut, der Hegehof kann dem deutschen Volke nur ein sittliches Vorbild sein, wenn eine vorbildliche eheliche Sittlichkeit auf ihm vorgelebt wird.

Wenn das Wort wahr ist, daß die Familie und ihr Bestand ein Haupterfordernis ist, um Staat und Volk durch die Jahrtausende zu erhalten, so haben die Hegehof-Ehen in erster Linie die Pflicht, diese Wahrheit zu beherzigen.

Oben auf den S. 146 bis 148 hatten wir die unter dem Begriff der Aufartung zusammengefaßten Aufgaben kennengelernt. Die unter II. besprochenen Teile des Zuchtgedankens, die *Maßnahmen zur Auswertung der Zuchtwahlergebnisse*, lassen sich ohne Schwierigkeiten in den Hegehof-Gedanken eingliedern und können mittelbar oder unmittelbar im Selbstverwaltungskörper der Edelleute ihre Erledigung finden. Hier brauchen wir sie nicht zu beachten!

Sehr anders steht es aber mit den unter röm. I. genannten *Aufgaben der Zuchtwahl*; vgl. S. 145. Wir haben uns in Deutschland so gründlich von dem züchterischen Denken unserer Altvordern entfernt, daß schon die einfachste Selbstverständlichkeit auf diesem Gebiet Aussicht hat, mißverstanden zu werden. Diesen Dingen muß daher eine eingehendere Beachtung geschenkt werden.

Anfang aller Veredelung ist die möglichst *einwandfreie Zeugung des Nachwuchses*. Damit wird klar, daß jede Zeugung wie eine Weichenstellung wirkt, die die Zukunft des Volkes wie auch die jeder Familie *einschneidend* beeinflußt. *Wollen wir also die Kommenden „veredeln“* — und das ist ja schließlich der Sinn unserer Adelsneuschöpfung —, *so muß der*

Gattenwahl auf den Hegehöfen die Hauptaufmerksamkeit gewidmet werden.

Doch bedeutet dies in keiner Weise, daß wir deswegen die in unserem Volke nun einmal gewachsenen Sittlichkeitsbegriffe einfach aufheben. Aus guten Gründen wird oben — vgl. S. 144 — gesagt, daß Züchten nichts weiter ist als mit Überlegung und unter planmäßiger Anwendung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel die gewünschte Nachkommenschaft zu erstreben. Es ist in diesem Entwurf zum Aufbau eines neuen Adels auch bereits mehrfach und durchaus unmißverständlich betont worden, daß Familiensinn, Familienüberlieferung, wie überhaupt der ganze mit dem Hegehof verknüpfte Gedanke der auf Beständigkeit gegründeten Familien-Umfriedung, die Grundlagen des Adels schlechthin sind. Wir sagten auch bereits: Auf einem Hegehof kann nur die Einehe gelten. So müssen wir also den Zuchtgedanken in die auf den Hegehöfen geltende Einehe einordnen. Das heißt: Der Anwärter auf dem Hegehof kann nur Edelmann werden, wenn er gewisse Vorbedingungen bei seiner Gattenwahl berücksichtigt und wenn seine Gattin, die zukünftige Edelfrau, gewisse Mindestanforderungen in leiblicher und seelischer Hinsicht erfüllt und sozusagen mit einer nicht beanstandbaren Erbmasse versehen ist. Denn noch rücksichtsloser als für unser Gesamtvolk gilt hier, daß die Wahl der neuen Edelfrau die Kompaß-Richtung im günstigen oder ungünstigen Sinne festlegt, mit der die Erbmasse des betreffenden Hegehofgeschlechts in die Zukunft fährt. Wir wollen uns nicht verhehlen, daß hierin eine furchtbare, wenn auch fruchtbare Wahrheit für alle diejenigen eingeschlossen liegt, die aus ihrem sittlichen und christlichen Empfinden heraus — und von einem germanisch-deutschen Standpunkt aus auch durchaus mit Recht — jede Form des „Harems" ablehnen und die Einehe als sittliche Grundlage unseres Volkes betrachtet und erhalten wissen wollen.

Wir lehnen aber nicht nur jedes Liebäugeln mit anderen Eheformen als der Einehe ab, sondern ebenso grundsätzlich jede Gedankenspielerei mit dem „Ebenbürtigkeits"-Begriff, d. h. jede irgendwie geartete Kasten-Abgrenzung innerhalb unseres Volkskörpers. Es wird überhaupt alles abgelehnt, was mit dem Begriff der Kaste zusammenhängt.

Der Begriff der Kaste: Kastengliederung hat wohl überhaupt nur dort eine sittliche Berechtigung, wo zwei sich sehr fern stehende Rassen im gleichen landschaftlichen Raum zusammen wohnen und die eine die andere über-schichtet. Im Wesen der Kaste liegt die Bluts-Abgrenzung; sie ist mithin eine Maßnahme, um das Ein-

sickern des minderwertigen Blutes in das der Herren-Kaste zu vermeiden. Geschichtliche Beispiele für die Kaste bietet Indien, wo die blondhaarigen, blauäugigen, langschädligen Eroberer nordeuropäischer Herkunft auf eine ihnen in keiner Weise ähnliche schwarzhaarige, braunäugige, kurzköpfige Urbevölkerung von zweifellos minderwertiger Gesittung stießen, gegen die sie sich abschließen mußten; es ist daher folgerichtig, daß in Indien der Begriff Kaste mit dem Begriff Farbe sprachlich zusammenhängt.

Es gibt heute Außenseiter der Rassenkunde, denen allen Ernstes im Geiste eine kastenmäßige Gliederung für das Deutsche Volk als Ziel vorschwebt. Soweit bei solchen Bestrebungen nicht ganz einfach eine Verwechslung mit dem Begriff des Standes vorliegt, übersehen solche Kreise, daß jeder Kastenbildung über kurz oder lang eine Gesittungserstarrung folgt und folgen muß, falls die herrschende Kaste nicht Mittel und Wege findet, sich dauernd zu erneuern. Kann sie dieses nicht von außen her, auch nicht von unten her, dann geht sie entweder eines Tages an Erschöpfung der Zahl oder des Lebenswillens ein (vgl. für das erste Sparta, für das zweite den vorwiegend germanischen Adel Frankreichs vor 1789), oder sie verzichtet auf selbsttätige Gesittungsschöpfungen und beschränkt sich auf Erhaltung des Bestehenden, womit jene Erstarrung eintritt, die uns an Indien eine so auffallende Erscheinung ist: die Kasten sind da, ihr Gefälle eindeutig, jede Kaste aber in sich erstarrt, in den ausgefahrenen Geleisen ihrer Gesittungsäußerungen.

Gestattet man andererseits den im gleichen Staatsraume zusammenwohnenden Menschen das hemmungslose Durcheinanderheiraten, so ist kein Zweifel, daß vereinzelt ganz hervorragend veranlagte Mischlinge geboren werden, in denen sich rein zufällig nur günstige Anlagen aus allerlei Rassenbestandteilen des Volkes getroffen haben. Es sind dies „Übermenschen", deren Zustandekommen uns die Vererbungslehre, soweit die Begabungsveranlagung dabei in Frage kommt, längst gedeutet hat; die auch — worauf wohl als erster Reibmayr (Entwicklungsgeschichte des Genies und Talents) hinwies — eine notwendige und natürliche Folge jeder „Auflösungszeit" sind, die aber weder bewußt gezüchtet werden können noch irgendwie ein Zeichen für die Gesundheit oder Schöpferkraft eines Volkes darstellen. Im allgemeinen sind sie Ergebnisse eines Glücksspiels mit den Erbanlagen eines Volkes, wobei die Nieten die Treffer im Laufe der Zeit derartig überfluten, daß der Wert der ganzen Erscheinung für ein Volk mehr als zweifelhaft ist, weil sie mit einem Raubbau an den Erbwerten des Volkskörpers Hand in Hand geht; mögen wir uns auch im Rahmen der „Menschheitsgeschichte" an so manchen

„Übermenschen" erfreuen[1]). Denn überall in der Natur gilt der Grundsatz, daß bei Allvermischung die höherentwickelte Spielart oder Rasse der einfacher veranlagten unterliegt; etwa so, wie auch keine höherentwickelte Gartenpflanze gegen das Unkraut siegreich sich durchzusetzen vermag, es sei denn, sie verzichtet auf ihre Sonderart, entwickelt sich zurück und nimmt im zurückentwickelten Zustand den Kampf mit dem Unkraut auf, womit aber nicht etwa gesagt sein soll, daß sie ihn dann auch siegreich bestehen müsse. Das Leben ist eben beherrscht vom „Gesetz des Minimums"[2]).

Ganz anders ist dagegen der Stand zu bewerten, wenn er im germanisch-deutschen Sinne aufgefaßt wird. Ammon hat diesen Sinn des Standes sehr klar umschrieben[3]): „Eine staatlich organisierte Gemeinschaft von Menschen wird um so besser den Kampf ums Dasein bestehen, je mehr sie der Bedingung entspricht, daß an jedem Platze die richtige Persönlichkeit steht, die durch ihre Begabung geeignet ist, den Platz bestmöglichst auszufüllen. Der Hochbegabte soll, auch wenn er an unterster Stelle das Licht der Welt erblickt hat, einen entsprechenden Platz einnehmen können, sogar den allerersten in der Gesellschaft, wenn niemand vorhanden ist, der ihn an Befähigung überragt. Ein oben Geborener soll seinen Platz räumen, wenn er nicht die Fähigkeit besitzt, denselben so auszufüllen, wie dies im Interesse der Allgemeinheit verlangt werden muß. Darin liegt das wichtigste soziale Problem: denn von der richtigen Lösung desselben hängt nicht bloß die innere Wohlfahrt des Volkes ab, sondern in dem Falle äußerer Verwicklungen auch sein Sieg im Kampf ums Dasein."

Ammon kam zu diesen Worten durch seine Erkenntnis von der Ungleichheit der Menschen, er mußte daher den Gedanken der Auslese denken. Ihm war klar geworden, daß wir Menschen die Gesetze, welche die Verteilung der geistigen Begabung unter den Menschen bestimmen, nicht aufzuheben vermögen, daß diese Erkenntnis uns

---

[1]) Für alle Fälle weist der Verfasser darauf hin, daß es hier den Begriff des Übermenschen nicht im Sinne von Nietzsche versteht. Nietzsche brauchte das Wort „Übermensch" zur Bezeichnung „eines Typus höchster Wohlgeratenheit" im Gegensatz zum „modernen Menschen". Für Nietzsche war die physiologische Voraussetzung des Übermenschen die große Gesundheit, also weit eher das, was heute Hans F. K. Günther als Zielbild und Auslesevorbild der Nordischen Bewegung aufgestellt hat. Der Verfasser versteht dagegen hier unter „Übermensch" den einmaligen und den üblichen Durchschnitt begabten Menschentums überragenden Sondermenschen, z. B. Leonardo da Vinci, Michelangelo, Goethe, Shakespeare, Friedrich Wilhelm I. von Preußen, Scharnhorst, Stein, Bismarck usw.

[2]) Vgl. den Aufsatz des Verfassers in der Monatsschrift „Deutschlands Erneuerung", Jahrgang 1928, Heft 8.

[3]) Otto Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, dargelegt von P. Tanck, Langensalza 1928.

aber auch nicht von der Pflicht befreit, sie zu beherrschen zu suchen. Wir können ja z. B. das Gesetz der Schwerkraft auch nicht aufheben, weil diese uns vielleicht unerwünscht ist, wohl aber können wir z. B. das Gewicht des fallenden Wassers zum Betrieb von Maschinen benutzen und damit unmittelbar der Fortentwicklung unserer Gesittung dienen. Mit Recht faßt Tanck daher seine Betrachtung über Ammon in die Worte zusammen: „Auf der Ungleichheit beruht die Gesellschaftsordnung, und die Ungleichheit ist nicht etwas, das abgeschafft werden könnte, sondern sie ist vom Menschengeschlecht unzertrennlich wie Geburt und Tod. Sie ist unabänderlich wie die mathematischen Wahrheiten, und ewig wie die Gesetze, die den Gang unseres Planetensystems regeln.

Ammon wollte also die Arbeitsteilung im Volke nach der Begabungsanlage des betreffenden Einzelnen durchgeführt wissen und nannte nun Ständebildung jene Einrichtung, die einmal diese Aufgabe durchführt und erfüllt und zum anderen den sich auszeichnenden Menschen begabter und hochbegabter Veranlagung die Möglichkeit gibt, Nachkommen in größerer Anzahl zu erzeugen als es bei hemmungsloser Durcheinanderheiraterei möglich ist, wo der Begabte durchaus nicht immer Mittel und Wege findet, um sich durchzusetzen, geschweige denn eine zahlreiche Nachkommenschaft zu zeugen. Von Moltke stammt zwar das Wort, daß schließlich nur der Tüchtige Erfolg hat. Aber nicht jeder Tüchtige hat Erfolg gehabt und wird es bei heutigen Verhältnissen in Deutschland auch in Zukunft nicht haben, trotz des anderen Wortes aus weniger bedeutsamem Munde: Freie Bahn dem Tüchtigen. Viele großen Führer sind letzten Endes gescheitert und untergegangen, von Hannibal bis Napoleon. Auch die gewaltigste Größe kann beeinträchtigt werden durch die Kleinheit der anderen. Man denke an die Scherbengerichte der Athener! Und Scherbengerichte lassen sich überall dort nachweisen, wo in der Geschichte staatliche Auflösung beobachtet werden kann und das Gesetz des Minimums sich hemmungslos auszuwirken vermochte.

Man kann also sehr wohl gegen jeden Kastengeist sein und doch für Ständebildung in diesem ammonschen Sinne eintreten. Sehr gut sagt ähnliches auch Harpf (Völkischer Adel): „Der früher in vielen Kreisen ungebührlich entwickelte Kastengeist, im üblen Sinne des Wortes genommen, hat glücklicherweise in unserem Volke einen starken Stoß von dauernder Wirkung bekommen. Man verstehe recht, nicht daß wir gegen die Schichtungen und Standesunterschiede als solche sind. Sie sind und bleiben vielmehr notwendig, so notwendig wie der Turbine das Gefälle, ohne welches sie keine Arbeit leisten kann. Eine

in allen ihren Bestandteilen durchaus gleichwertige und wirtschaftlich wie gesellschaftlich gleichgestellte Masse von Menschen würde auch bald keine Arbeit mehr leisten, wenn sie keinen Antrieb mehr erhält, wie auch die Turbine stehen bleiben muß ohne Gefälle." In überraschend ähnlicher Weise wie Harpf drückt sich Kloß (Der sittliche Gehalt der Arbeit, Langensalza 1926) aus: „Jede Gleichmacherei bedeutet letzten Endes Erstarrung. Das ist dem Techniker aus seinem Beruf durchaus geläufig. Bei jeder Energieströmung, bei der Arbeit geleistet wird, ist als unbedingte Voraussetzung ein sog. Potentialunterschied erforderlich. Ohne Gefälle kann der Kreislauf des Wassers, der unser Land befruchtet und unsere Wassermühlen und Turbinen treibt, nicht aufrecht erhalten werden. Stehendes Wasser wird dumpfig und faul. Ebenso ist bei jeder Strömung, sei es Wärme, Dampf oder Elektrizität immer ein ‚Gefälle' nötig. Es muß eine treibende ‚Spannung' vorhanden sein. — Und genau so ist es nun auch im menschlichen Leben und insbesondere im Wirtschaftsleben. Auch hier führt alle Gleichmacherei zur Erstarrung. Jede Nivellierung geht auf Kosten des Besseren." Die Worte Kloß' sind die aus wirtschaftlichem Denken geborene Bestätigung des in der Lebenskunde längst erkannten Gesetzes des Minimums. Nicht zum wenigsten erkannte die Auswirkungen dieses Gesetzes auf menschlichem Gebiete auch der Verkünder einer neuen Menschheitszeit, Friedrich Nietzsche (Also sprach Zarathustra). Nietzsche nannte jede Gleichmacherei eine Abflachung bzw. Höheres Chinesentum; vgl. Wille zur Macht, 866 ff.

Die Auffassung, daß der Tüchtige nach oben gehört, der Untüchtige einen von ihm nicht gemeisterten Posten jedoch zu verlassen hat, kurz und gut, eine Auffassung, der die Vorstellung gründlichst fernliegt, daß man einfach kraft seiner Geburt zu einem Amt geboren wird, ohne seine Befähigung dazu erst einmal ausweisen zu brauchen, ist durch und durch germanisch. Es ist nun in jeder Beziehung aufschlußreich, daß diese Auffassung sich in England trotz dessen vornehmen Gesellschaftsaufbaus bis in die neueste Zeit hinein am Leben erhalten hat. Wildhagen (Der englische Volkscharakter) macht ausdrücklich darauf aufmerksam (S. 58), ebenso aber Dibelius (England, 5. Aufl., Bd. I, S. 140). Aus einer solchen Einstellung zur Leistung, im Zusammenhang mit dem weiter unten noch zu erwähnenden Brauche, die Mädchen ohne Mitgift und Erbschaft zu ehelichen, wird verständlich, daß England auch niemals auf den Gedanken kommen konnte, daß die Ebenbürtigkeit eine rein an äußerlichen Dingen der Standeszugehörigkeit hängenden Eigenschaft sei. Die deutsche auf Äußerlichkeiten und nicht auf dem züchterischen Gehalt erprobten

Blutswertes sich aufbauende Standesabgrenzung kastenmäßiger Art hat unserem Volke im ganzen soviel geschadet, wie unseren adligen Familien im einzelnen. Treitschke sagt das einmal recht deutlich (Drei Aufsätze staatswissenschaftlichen Inhalts: Die Grundlagen der englischen Freiheit): „Seht doch hin auf das englische Oberhaus, ihr Verehrer des gothaischen Almanachs und deutschen Barone, deren Ahnen ‚urkundlich' schon zu einer Zeit Ritter waren, wo nach der unbequemen Behauptung der Geschichtsschreiber der niedere Adel noch gar keine Geschlechtsnamen führte: — ist es nicht ein Anblick zum Erbarmen? Da sind nur zwölf Pairs von mittelalterlicher Kreierung, 196 erst aus unserem Jahrhundert[1]); viele darunter haben einen unsauberen Ursprung von königlichen Buhldirnen und dergleichen, und aller Stammbaum ist durch unzählige Mißheiraten befleckt!"[2])

Kurz und gut: Wir bejahen den Stand im beruflichen Sinne und also auch die ständische Gliederung des Volkskörpers, damit das Beste, was wir in unserem Volke an Fähigkeiten und Begabungen besitzen, an seinen Ort gebracht zu werden vermag, und es dort auch etwas leisten kann. Wir betrachten weiterhin den Stand als den Ermöglicher einer Eheschließung für die in ihm sich ausweisenden Tüchtigen, aber wir lehnen jede standesmäßige Abschließung im Sinne der Kaste ab und lehnen dementsprechend auch jedwedes „Hineingeborenwerden" in einen Stand, ohne Nachweisung der entsprechenden Befähigung für den Stand, sei es in beruflicher Hinsicht, sei es als ebenbürtige Heiratsaussicht, ab, weil wir dann nicht mehr einen Stand im germanischen Sinne haben, sondern eine Kaste und dies bedeutet Gesittungserstarrung.

Für unsere Hegehöfe ergibt sich daraus, daß irgendeine schablonenmäßige Erbfolge des Sohnes unmöglich ist, ebenso können auch niemals die auf den Hegehöfen geborenen Mädchen Anspruch darauf erheben, bevorzugt als zukünftige Edelfrau in Frage zu kommen, etwa weil sie die Töchter von Edelleuten sind.

Doch leitet uns bei dieser Stellungnahme auch noch ein anderer Gedanke. Heute kann es sich gar nicht mehr um die Erhaltung des guten Blutes in der Oberschicht allein handeln, selbst wenn man dies wollte und auch wenn man von den Kriegs- und Nachkriegsgewinnlern absieht und nur auf die Familien mit gutem Namen und von guter Herkunft blickt. Der Adel, Hochadel wie niederer Adel, und viele gute bürgerliche ehemalige Patriziergeschlechter, sind durch schlechte Kreuzungen, schlechtgeführte Inzucht und gedankenloses Eindringenlassen

[1]) Gemeint ist das 19. Jahrhundert; d. Verf.
[2]) Vgl. hierzu auch Dibelius, a. a. O., Bd. I, S. 18.

von Erbkrankheiten dem Blute nach vielfach so minderwertig geworden wie nur irgendein Mischgeschlecht der mittleren oder unteren Schicht. Heute ist in allen Schichten der Bevölkerung der anständige Mensch schlechtweg im Aussterben begriffen. Entweder retten wir diesen anständigen Deutschen und damit auch seine Erbmasse noch rechtzeitig und bleiben so ein Deutsches Volk, oder aber wir löschen mit unseren geistigen Fähigkeiten aus der Geschichte der Menschheit. Wenn wir nicht im erhofften deutschen Zukunftsstaate eine Sittlichkeit schaffen, die es etwa einem Prinzen vorteilhaft erscheinen läßt, eine gesunde und erbwertlich einwandfreie Bauerntochter zu ehelichen, weil ihm aus seinem Stande kein Mädchen mit einem ihm genügenden Eigen- und Erbwert zur Verfügung steht, können wir uns begraben lassen. Es wäre dann schon besser, man unterließe die Salonplaudereien über die Erbgesundheit des Deutschen Volkes und seine Aufartung, weil derartiges schließlich sonst doch nur den gesunden Arbeitsochsen für die überstaatlichen Geldmächte züchtet, aber keine gesunden deutschen Menschen schafft.

Wenn das Deutsche Volk einen Großteil seines Grund und Bodens in Form der Hegehöfe einer gewissen Anzahl von Geschlechtern überläßt, zu keinem anderen Zwecke als dem, wieder vorbildliche Führergeschlechter ins Leben zu rufen, so ist es schließlich nur recht und billig, wenn dafür als Gegenleistung von diesen Geschlechtern verlangt wird, daß sie die Frage der Nachfolgeschaft auf jedem Hegehof, mithin die Frage der Gattenwahl, einer ganz besonderen Aufmerksamkeit unterziehen.

Es wäre nun sehr einfach, um die unerwünschten Folgen etwaiger ungünstiger Gattenwahl auszuschalten, gewisse Mindestforderungen an den zum Erben bestimmten Sohn zu stellen. Man könnte z. B. sagen: Nur der Sohn kann Hegehof-Erbe werden, welcher den Anforderungen genügt, wie sie etwa heute die Reichswehr an ihren Offiziersnachwuchs stellt. Die weitgehenden Erfahrungen, die Reichswehr und Schutzpolizei heute auf diesem Gebiet besitzen, ermöglichen es durchaus, zweckdienliche Siebungen der Anwärter für die Hegehöfe durchzuführen. Nimmt man mit der nötigen Besonnenheit die Erfahrungen auf dem Gebiet der Begabungsprüfungen (amerikanisch: Tests) hinzu, wie sie jetzt von staatlicher und beruflicher Seite durchgeführt werden, so kann fast behauptet werden, daß wir schon über sehr sichere Hilfsmittel verfügen, um verhindern zu können, daß ein Ungeeigneter zum Hegehof-Anwärter, d. h. zum Erben, gemacht wird. Denn Sinn aller Höherzüchtung bleibt ausschließlich die Auslese. Nur durch Ausmerze der Minderwertigen lassen sich die Erbanlagen eines

Volkes oder eines adligen Standes usw. langsam aber sicher von allen Schlacken bereinigen und zu immer vollendeterer Einheitlichkeit und Vollkommenheit bringen.

Doch sei vor einer übertriebenen Auslese unter den Hegehof-Söhnen gewarnt, wenigstens in den ersten hundert Jahren der Einrichtung.

Zwei Umstände wollen in dieser Beziehung ihre Berücksichtigung erfahren: erstens die Familienüberlieferung, zweitens die Verwurzelung eines Geschlechts in der Landschaft.

Unsere entwurzelte Zeit neigt nicht mehr dazu, die Bedeutung der Familienüberlieferung besonders hoch zu werten, tatsächlich ist ihr erzieherischer Wert aber ein ganz ungeheurer. Über diese Dinge ließe sich sehr viel schreiben, doch wird dem ernsthaften Leser der Hinweis auf die Fülle der Erfahrungen aus der Geschichte genügen. Daher sollte nach Möglichkeit an dem Grundsatz festgehalten werden, daß ein Sohn des Edelmannes auch sein Erbe wird, selbst wenn er gegebenenfalls nicht in vollkommener Weise den Mindestanforderungen, die eigentlich an einen Hegehof-Erben zu stellen sind, genügen sollte. Nur tatsächliche Minderwertigkeit, grobe Erbkrankheiten und solche Krankheiten (z. B. Geschlechtskrankheiten), die unmittelbar dem Hegehofgeschlecht zum Schaden gereichen könnten, sollten für die nächsten hundert Jahre begründeter Anlaß sein, unter Umständen auf eine Sohnesfolge auf einem Hegehof zu verzichten. Im übrigen aber müßte gelten, daß der offensichtlich geeignetste Sohn die Nachfolgeschaft antritt und bei körperlicher oder sonstiger Unterwertigkeit angehalten werden soll, an die Wahl seiner Ehefrau mit besonderer Aufmerksamkeit und mit besonderem Verantwortungsbewußtsein heranzutreten.

Die Verwurzelung eines Geschlechts in der Landschaft spielt durchaus nicht nur in geistiger und sittlicher Beziehung eine Rolle, wie es auf S. 89 näher dargelegt wurde. Es lehrt z. B. die Tierzucht: Nicht immer ist die Blutlinie — (d. h. die in einer Familie oftmals gekoppelt sich vererbenden Eigenschaften) — allein das Wesentliche. Sehr häufig kommt es in erster Linie auf die Bodenständigkeit der Blutlinie an, um sie in möglichster Vollendung im einzelnen auch wirklich in Erscheinung treten zu lassen. Die Gründe dieser Tatsache kennen wir vorläufig nicht genau, weil offenbar sehr feine Unwägbarkeiten dabei eine Rolle spielen, die schwer feststellbar sind. So muß man es z. B. einfach als Tatsache hinnehmen, daß Oldenburger Pferde zwar in Schlesien und Lettland gut weiterzuzüchten sind, im größten Teil der Provinz Ostpreußen dagegen nicht; die Beispiele ließen sich beliebig vermehren, doch sei ausdrück-

lich betont, daß erfahrungsgemäß fast jede Rasse sich hierbei wieder verschieden verhält, eine feste Regel für diese Dinge also nicht vorhanden ist. Auch sei ausdrücklich betont, daß das Ganze mit irgendwelchen „Lamarckismus" nichts zu tun hat. Es handelt sich offenbar um mit unseren bisherigen Hilfsmitteln nicht festzustellende Einflüsse auf das sog. sympathische Nervensystem, welches bekanntlich den Ablauf der Lebensvorgänge im Körper regelt und wobei geringe Störungen genügen, um innerkörperliche Unstimmigkeiten auszulösen, welche das Einzelwesen dann nicht zur vollkommensten Entwicklung seiner körperlichen Möglichkeiten gelangen lassen[1]).

Für grundsätzliche Sohnes-Erbfolge auf den Hegehöfen spricht auch die Tatsache, daß Adel als solcher nicht einfach mit Gesundheit und guter Geistigkeit gleichgesetzt werden kann. Die Geschichte kennt Geschlechter, die immer wieder so überragende Führer gestellt haben, trotzdem dazwischen offensichtlich Unfähige sich zeigten, daß wir hier vor Erscheinungen stehen, die sich durch den Mendelismus allein nicht erklären lassen. Man denke z. B. an das kapetingische Haus und seine in 607 Jahren hervorgebrachte Menge an bedeutenden Persönlichkeiten von Ludwig dem Dicken an bis auf Ludwig XIV.; oder an das Haus Savoyen, das außerdem eins der hervorragendsten Beispiele für das Gesetz der Blutlinie ist: alle Männer sehen sich merkwürdig ähnlich: von unbegrenztem persönlichen Mut, unermeßlich ehrgeizig, verschlagen, ohne Gewissensbisse, überhaupt nicht sehr an-

[1]) Die an der Universität Halle in Arbeitsgemeinschaft von Geologen und Ärzten gemachten Versuche an Studenten mit der Wünschelrute, wobei Studenten, die Veranlagung zum Rutengänger zeigen, den verschiedensten Erdeinflüssen ausgesetzt und unmittelbar darauf einer eingehenden ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, könnten vielleicht eines Tages Licht in diese ganze Angelegenheit bringen. Angeregt und eingeleitet wurden diese Versuche von dem Paläontologen Geh. Prof. Dr. Walther. Soweit der Verfasser unterrichtet ist, sind die begonnenen Versuche bisher weder abgeschlossen noch veröffentlicht. Was in Vorlesungen darüber gesagt wurde, wäre geeignet, die Auffassung zu stützen, daß — allerdings von Mensch zu Mensch, vielleicht auch von Rasse zu Rasse, sehr verschieden abgestuft — die Stoffe dieser Welt eine Einwirkung irgendwelcher Art auf das ganze physiologische System eines Menschen haben, die sich zum Guten wie zum Schlechten auswirken kann und dementsprechend das Erscheinungsbild des Menschen zu beeinflussen vermag, wenn sie sich auf den wachsenden Körper auswirken. — Vielleicht liegen diese Dinge auch gar nicht so weit ab von einer Erklärungsmöglichkeit: Nimmt man das einfache physikalische Grundgesetz, daß alle Körper aufeinander wirken, nimmt dazu die Tatsache, daß unser Sympathisches Nervensystem, vielleicht aus entwicklungsgeschichtlichen Gründen (biogenetisches Grundgesetz!), mehr oder weniger noch rudimentäre Anlagen zur Empfindung solcher Dinge besitzt, so hat man bereits das Wichtigste zusammen, um eine Erklärung zu finden. Denn wenn unser Sympathisches Nervensystem nachweislich durch physikalische Wirkungen zu beeinflussen ist, dann beeinflussen diese Dinge auch mittelbar den ganzen Lebensvorgang eines Menschen.

genehme Menschen, aber als Herrscher und Führer großartig[1]). Und dann die Hohenzollern! Durch 500 Jahre hindurch stellte dieses Geschlecht echtestes Führertum und steigerte sich dann vom Großen Kurfürsten an bis zu Friedrich d. Gr. zu einer derartigen Höhe, daß es schwer hält, in der Geschichte irgend etwas Ähnliches zu finden. Und damit war es nicht einmal erschöpft, sondern brachte im 19. Jahrhundert den „königlichsten aller Könige" (A. Wahl), Wilhelm I. hervor. Man wird also verstehen, daß „Adel" nicht so einfach mit körperlicher und geistiger Gesundheit gleichzusetzen ist, daß daher nach diesen Gesichtspunkten allein nicht darüber verfügt werden kann, ob ein Geschlecht auf seiner Hegehofscholle verbleiben soll oder nicht. Der erste König auf Preußens Thron hätte ganz sicher nicht den Mindestanforderungen genügt, die heute die Reichswehr an ihre Offiziersanwärter stellt. Immerhin verdanken wir ihm und seinen Nachkommen nicht zum wenigsten unser Dasein als Volk[2]).

Auch folgende Tatsache spricht für eine grundsätzliche Sohnesfolge auf den Hegehöfen: Adel und Rasse können nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden, obwohl Adel immer rassengebunden ist, und für das Deutsche Volk irgendwelcher Adel nichtgermanischer Herkunft überhaupt nicht in Frage kommt. Aber Adel geht auch darin über die Rasse hinaus, daß die Rasse für ihn nur den selbstverständlichen Rohstoff darstellt, aus dem er erst in schärfster Leistungszucht und Führerbewährung herausgearbeitet worden ist oder wird. Man muß sich das etwa so denken: An der besonderen Geeignetheit des Eichen-Holzes für gewisse Bauzwecke ist nicht zu zweifeln, weswegen aber noch längst nicht jeder Eich-Baum für den betreffenden Zweck in Frage kommt; oder auch so: Adel verhält sich zur Rasse, aus der er hervorgegangen ist, wie der veredelte Obstbaum zu seinem

[1]) Näheres siehe bei Wahl, Vom Führertum in der Geschichte.

[2]) Da über Friedrich I. die verkehrtesten Ansichten im Umlauf sind, so sei hier ein Wort seines Enkels, Friedrichs d. Gr., über ihn angeführt, betreffs Erwerbung der Königswürde: „Was in seinem Ursprung von vielen als ein Werk der Eitelkeit angesehen wurde, ergab sich in der Folge als ein Meisterstück der Politik. Friedrich I. entzog seinen Staat damit der Abhängigkeit, in der das Haus Österreich die anderen deutschen Staaten festhielt. Er schien durch seine Tat seinen Nachfolgern zuzurufen: Ich habe Euch einen Titel erworben, macht Euch dessen würdig; ich habe den Grund gelegt, vollendet das Werk!" — Und wie sehr wir heute als Reich der Erbe Preußens sind, möge man bei Treitschke in seiner Einleitung zur deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert nachlesen. Wenn man sich im übrigen die jahrtausendelangen Versuche Roms und anderer Mächte zur Entgermanisierung Deutschlands klarmacht, — es sei hier nochmals auf Abschnitt II verwiesen — so wird ersichtlich, daß die Königskrönung Friedrich I. aus eigener Kraft, mag sie staatsrechtlich auch ein Akt der Fronde gewesen sein, doch auch fast wieder wie die Geburtsstunde eines völkischen Deutschlands betrachtet werden können.

Wildling. Adel ist in jedem Falle innerhalb der Rasse besonders gezüchtete und ausgefeilte Leistung![1])

Man sieht, es ist aus vielen Gründen ratsam, im Grundsatz daran festzuhalten, daß der Sohn Hegehof-Erbe wird. Recht und billig ist dann aber, daß die Auswahl der Ehegattin besonders strengen Regeln unterworfen wird, um den Hegehofadel von einem Geschlecht zum anderen immer einwandfreier durchzuzüchten und damit die Mindestanforderungen an die Erben von diesem im Laufe der Zeit immer selbstverständlicher erreichen zu lassen.

Glaubt ein junger Edelmannssohn, der für den Hegehof in Aussicht genommen ist, sich keinem Zwange bei der Eheschließung unterwerfen zu können, nun, so bleibe ihm das zugestanden, aber — er muß dann den Platz auf dem Hegehof einem anderen räumen: Denn zu seinem Vergnügen kann das Deutsche Volk einem Edelmann den Hegehof nicht zur Verfügung stellen!

Verneint man eine allzuscharfe Auslese unter den Hegehof-Erben, so kommt man notgedrungen auf den Grundgedanken zurück: unterwertige Hegehof-Erben dürfen einfach nicht geboren werden, d. h. es müssen Mittel und Wege gefunden werden, unseren besten deutschen weiblichen Nachwuchs auf die Hegehöfe zu verheiraten. Wir sprechen im folgenden hauptsächlich vom Erbwert des weiblichen Teils der Hegehof-Ehe, weil für den Mann der Fall etwas anders liegt. Mit einem Hegehof sollen ja immer nur Männer von überdurchschnittlicher Leistungsfähigkeit neu belehnt werden; durch eben diese Leistungsfähigkeit aber erweisen sie ja schon ihre Brauchbarkeit für den Volkskörper und im allgemeinen, wenn auch nicht unbedingt zwangsläufig, wohl auch einen verhältnismäßig hohen Erbwert. Der ganze Hegehof-Gedanke hat nur einen Sinn, wenn man die Hegehöfe als Sammelbecken unseres besten deutschen Blutes betrachtet, so daß sie zu Quellen hochwertigster Blutströme im Volkskörper werden. Nach Lage der Dinge bleibt dann nur übrig, die Neubelehnung mit einem Hegehof auf der Leistungsfähigkeit des Mannes aufzubauen und durch richtige Eheschließungen in den folgenden Geschlechtern die Leistungshöhe dieses Stammes zu erhalten

[1]) Damit spricht man allerdings schon ein vernichtendes Urteil über die meisten Vertreter unseres heutigen Adels aus, da diese kaum noch so viel gutes Blut in sich haben, um einem vorwiegend nordrassischen Bauernjungen das Wasser reichen zu können. — Andererseits schadet es nichts, wenn gewisse heutige Reinrassigkeitsschwärmer über diese Dinge auch einmal nachdenken; sonst verlieren sie vor lauter eingebildeter Gottähnlichkeit das Augenmaß für sich selbst und auch dafür, daß reine Rasse im nordischen Sinne nur dann auch körperlich anerkannt werden kann, wenn sie mit entsprechendem Leistungsbeweis Hand in Hand geht.

11*

versuchen. Also bleibt die Wahl der Ehefrau das Entscheidende für die Leistungshöhe des Hegehof-Geschlechts.

Dies wird nur durchführbar sein, wenn wir für unser ganzes Volk wieder auf einen germanischen Grundsatz zurückgreifen, der sich bis heutigentags in England gehalten hat und nicht zum wenigsten dazu beitrug, daß die englische Oberschicht trotz ererbtem Reichtum und jahrhundertelanger Macht sich nicht hinunterzüchtete. Es ist das Heiraten der Mädchen ohne Mitgift und ihre fast völlige Ausschließung von jeder väterlichen Erbschaft[1]), aber ihre Sicherstellung in der Zukunft (Witwenschaft usw.) durch den Ehegatten. Die Mädchen werden also im wesentlichen nach ihrem eigenen Wert oder nach der Stellung ihres Vaters geheiratet, so daß entweder körperliche Schönheit — und das heißt bei einem Weibe im allgemeinen wenigstens Gesundheit — oder geistige Vorzüge oder aber mittelbar die Erbmasse (indem ein begabter Vater meistens auch eine begabte Tochter hat) den Ausschlag gibt. Das Gesunde dieses Grundsatzes liegt eigentlich so klar zutage, daß jeder Verfechter der Wiederaufartung unseres Volkes auf der Grundlage der Ergebnisse der Erbgesundheitsforschung als erstes die Wiedereinführung dieses Grundsatzes als Staatsgesetz fordern müßte. Selbstverständlich muß dann aber durch Ehevertrag die Zukunft der Frau im Falle von Witwenschaft oder Ehescheidung, bei der sie der unschuldige Teil ist, vom Gatten aus sichergestellt sein: welcher Umstand ihn einmal dazu erziehen wird, sich seine Zukünftige vorher genauestens anzusehen und sie veranlassen wird, keine leichtfertigen Ehescheidungen herbeizuführen, die ihre ehevertragliche Zukunftsicherung aufheben könnte[2]).

Es ist sehr schwer, Einrichtungen zu schaffen, die einmal der Forderung gerecht werden, daß die Hegehöfe nach Möglichkeit nur immer unseren besten weiblichen Nachwuchs als Hegehof-Herrin zugeführt erhalten, und zum anderen dem Hegehof-Anwärter doch auch wieder genügend freien Spielraum bei der Gattenwahl lassen.

Einer oberflächlichen Betrachtung möchte diese Aufgabe allerdings nicht schwierig dünken, vielleicht sogar gar nicht wie eine Aufgabe vorkommen. Dem wäre auch so, wenn wir noch einen zahlreichen gesunden und erbtüchtigen weiblichen Nachwuchs hätten, so daß der junge Hegehof-Anwärter ziemlich unbehindert unter einer großen Zahl von Mädchen wählen könnte. Leider liegen die Dinge anders!

[1]) Eine Ausnahme hiervon sind die auf S. 101 besprochenen Erbtöchter.

[2]) Bei den Germanen brachte der Gatte der Frau die Mitgift in die Ehe mit und zwar in Form der sog. Morgengabe (Donum matutinale). — Bei den Dithmarschen fehlte noch lange in die geschichtliche Zeit hinein jede Aussteuer. In den angelsächsischen Gesetzen kennt nur Kent die Aussteuer.

Man bedenke: Nach Winckel (Frauenkunde) sind von 100 deutschen Frauen nur noch 14 im Besitz ärztlich als einwandfrei begutachteter Fortpflanzungskörperteile; 86 sind unnatürlich gebaut oder krank. Dieser Tatsache halte man einen anderen Satz (E. Mann, Vom Eliteheer zum Schwertadel) entgegen: „Das Volks mit genügend gebärtüchtigen Frauen erholt sich in wenigen Jahrzehnten von verlustreicher Niederlage. Hingegen geht ein anderes, in dem Mangel an gebärtüchtigen Frauen herrscht, nach einigen Geschlechterfolgen zugrunde. Blutige Schlachten schaden der Volkskraft weniger als Verlust an Gebärinnen. Im Schoße der guten Mutter aus der guten Familie liegt der Ewigkeitswert jeden Stammes, jeden Volkes."

Die Gegenüberstellung beider Sätze beleuchtet mit voller Klarheit die hilflose Lage, in der wir uns als Volk befinden. In Wirklichkeit ist die Lage aber noch weit schlimmer, als sie sich auf den ersten Blick darstellt. Diese 14 vom Hundert gebärfähiger Frauen sind ja zwar gebärtüchtig, nicht aber notwendigerweise auch sonst die Besten unseres Volkes. Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß ein großer Teil dieser 14 v. H. nichtdeutsches, insbesondere das für uns völlig wertlose polnisch-slawische Blut in sich führt, weiterhin, daß ein Teil von ihnen zwar reines deutsches Blut haben mag, aber sonst irgendwie mit unerwünschten Erbanlagen belastet ist[1]).

Es steht so schlimm um die Erbgesundheit unseres weiblichen Nachwuchses, daß der Verfasser nicht umhin kann, mit einem Vorschlag an die Öffentlichkeit zu treten, von dem er genau weiß, daß er möglicherweise in weiten Kreisen aus Gefühlsgründen oder weil es etwas Neues ist, Befremden und Abneigung erregen wird. Aber die Lage auf diesem Gebiet ist leider so ernst geworden, daß auf derartige Dinge keine Rücksicht mehr genommen werden kann, jedenfalls durchgreifende Maßnahmen getroffen werden müssen, wollen wir als Volk nicht auslöschen.

---

[1]) Schrifttum, welches in erbgesundheitliche Fragen einführt: Baur-Fischer-Lenz, Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene, München 1927. v. Gruber, Hygiene des Geschlechtslebens, Stuttgart 1922. Mädchenerziehung und Rassenhygiene, München 1910. — Grotjahn A., Geburtenrückgang und Geburtenregelung, Berlin 1921. — Muckermann H., Kind und Volk, Freiburg i. Br. 1921. — Peters W., Die Vererbung geistiger Eigenschaften und die psychische Konstitution, Jena 1925. — Schallmayer W., Vererbung und Auslese, Jena 1920. — Siemens, H. W., Grundzüge der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik 4. A. 1930. München 1930. — Theilhaber F., Das sterile Berlin, Berlin 1913. — Ziegler H. E., Die Vererbungslehre in der Biologie und in der Soziologie, Jena 1918.

Im Anhang dieses Buches findet sich eine besondere Zusammenstellung aller der im Verlage J. F. Lehmann herausgekommenen erbgesundheitlichen Schriften und Werke.

Eine Maßnahme allerdings hat man schon versucht: Verantwortungsbewußte Männer haben in mehreren deutschen Städten auf der Grundlage der Erbgesundheitsforschung Eheberatungsstellen eingerichtet, um den Versuch zu machen, wenigstens das Schlimmste zu verhüten und einer Volksaufartung die Wege zu ebnen.

Bei aller Achtung vor der damit geleisteten Arbeit muß an dieser Stelle doch gesagt werden, daß wir für unsere Hegehöfe mit diesen Eheberatungsstellen nicht viel werden anfangen können. Die Gründe für diese Behauptung leitet der Verfasser zunächst aus der Geschichte der Tierzucht ab. Eheberatungsstellen sind ihrem Wesen nach züchterische Beratungsstellen: ob man dies nun anerkennen will oder nicht, tut dabei nichts zur Sache. Menschen, die eine Ehe mit der bewußten Absicht eingehen, kinderlos zu bleiben, brauchen — ausgenommen vielleicht bei Geschlechtskrankheiten oder sonstiger schwerer Minderwertigkeit des einen Teils — keine eigentliche „Beratung", wenigstens keine solche, die mit öffentlichen Mitteln unterhalten wird. Eine Beratung unter staatlicher Mithilfe oder Aufsicht hat bei Eheschließungen nur dann einen Sinn, wenn sie im Hinblick auf die erstrebte Nachkommenschaft geschieht. Jede Eheschließung mit Berücksichtigung des Wertes der zu erzeugenden Kinder ist aber bereits Z u ch t in des Wortes eigentlichster Bedeutung. Worüber man sich klar sein muß! — Es braucht also niemanden zu befremden, daß wir Erfahrungen der Tierzuchtgeschichte in diesem Falle zu Rate ziehen.

Um die vorletzte Jahrhundertwende sah es auf dem Festlande von Nordwesteuropa mit der Tierzucht nicht gut aus, insbesondere nicht mit der Pferdezucht. Napoleon I. verbrauchte bei seinen vielen Kriegen die guten Pferde und brauchte Ersatz. Vielerorts taugten die Bauernpferde hierfür nicht, und so schuf er eine Art von Zuchtberatungsstellen, die durch Tierärzte geleitet wurden, welcher Gedanke sich später weiter ausbreitete und auch bei uns in Deutschland übernommen wurde. Der Erfolg dieser Zuchtberatungsstellen hielt nun genau so lange an, wie es den Zuchtberatungsstellen gelang, zu verhindern, daß offensichtlich Minderwertiges gedankenlos vermehrt wurde. Es setzte aber der Erfolg aus, als eine gewisse Stufe züchterischer Höhe erreicht war, weil es keine Machtmittel gab, um die Befolgung eines „Rates" zu erzwingen. Eigenwilligkeit, Bequemlichkeit, Gedankenlosigkeit, Widerspruchsgeist usw. der Züchter stellten sich der Einrichtung derart hindernd in den Weg, daß die ganze Einrichtung schließlich fallen gelassen werden mußte. Immerhin haben die Zuchtberatungsstellen doch den Erfolg gehabt, daß der Gedanke einer Verbesserung durch Zucht in weite Kreise gedrungen war. — Nunmehr ging man dazu über, beamtete Tierzuchtinspektoren anzustellen, die

aus dem Kreise der Tierärzte ausgewählt waren und mit entsprechenden Machtmitteln zur Durchführung der als notwendig erkannten Maßnahmen ausgerüstet wurden. Das Ergebnis dieser Einrichtung war für das 19. Jahrhundert zunächst befriedigend; allerdings kam diesem Ergebnis der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung sehr entgegen. Doch es stellte sich mit der Zeit eine ganz andere Schwierigkeit heraus. Es lag schließlich ein Widersinn darin, einen Stand wie den der Tierärzte, der seinen Lebensunterhalt vom kranken Tier bezieht, zum Hüter über die Erzeugung gesunder Tiere zu machen. Dazu kam dann noch, daß dem Tierarzt zwar die Kenntnisse vom gesunden und kranken Tierkörper zur Verfügung standen, daß er aber weniger zur Beurteilung eines gesunden Tieres im Hinblick auf seine Zuchttauglichkeit befähigt war; außerdem fehlte den Tierärzten meistens auch die landwirtschaftliche Vorbildung, um die rein wirtschaftlichen Seiten jeder Zuchtfrage beurteilen zu können. Unter Vorangehen des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft entschloß man sich daher schließlich in den Jahren nach 1918 dazu, die Frage der Tierzucht nicht mehr beamteten Tierärzten zu überlassen, sondern eigens hierfür vorgebildeten Leuten zu übertragen.

Dieser Teil aus der Geschichte der Tierzucht gibt uns zweifellos Anhaltspunkte zur Beurteilung der sehr ähnlich liegenden Verhältnisse bei den Eheberatungsstellen. Es ist wohl kein Zweifel, daß das Schicksal der Eheberatungsstellen nicht sehr viel anders sein wird als dasjenige der tierzüchterischen Beratungsstellen vor 100 Jahren. Ja, vielleicht werden im Enderfolg die Eheberatungsstellen sogar noch weniger erreichen. Die in der Tierzucht bereits zu beobachtenden menschlichen Unzulänglichkeiten spielen in der Frage der menschlichen Ehe eine bedeutendere Rolle als in der Tierzucht; dazu treten dann noch Unwägbarkeiten anderer Art: die Peinlichkeit z. B., eine Verlobung wieder rückgängig machen zu müssen, weil die Eheberatungsstelle das anempfiehlt, ohne daß der oder die Betreffende aber immer in der Lage sein dürfte, der Mitwelt die wirklichen und vielleicht durchaus nicht schimpflichen Gründe für die auseinandergegangene Verlobung mitzuteilen. Kurz und gut, die Eheberatungsstellen werden solange Ersprießliches leisten, wie es gilt, wenigstens das Schlimmste auf dem Gebiet der Eheschließungen zu verhüten und außerdem in der heute fast allgemeinen finsteren Unwissenheit auf dem Gebiete jeder Lebenskunde den Ratwollenden auch einen Ratschlag zu erteilen. Aber wir können uns den heutigen Zustand gedankenloser Verschwendung unseres besten Erbgutes kein Jahrzehnt mehr leisten. Mögen daher bis zur Neuordnung unserer staatlichen Verhältnisse auf diesem Gebiet die Eheberatungsstellen wenigstens das Schlimmste

verhüten, darüber hinaus wird man von ihnen nicht sehr viel mehr erhoffen können.

Man tritt auch wohl kaum unseren Ärzten zu nahe, wenn man sagt, daß ihr Verhältnis zu den Fragen der Aufartung und zu den Eheberatungsstellen ein ähnliches ist wie das der Tierärzte zur Tierzucht. Dem Arzt sollte ausschließlich das Gebiet der Wiedergesundmachung eines Menschen vorbehalten bleiben. Auch kommt ja noch hinzu, daß das Wissen vom kranken Körper und das Erkennen der Krankheiten durchaus andere Voraussetzungen hat als die Kenntnis des gesunden Körpers im Hinblick auf seine Tauglichkeit für den Volkskörper.

Was wir also brauchen, ist eigentlich ein neuer Stand von Fachleuten, dessen Ausbildung zwar derjenigen der Ärzte nicht so sehr fernstehen wird, der im wesentlichen aber den gesunden Körper zum Ausgangspunkt seiner Erkenntnisse nimmt, weil die Gesundheit des Einzelnen die Voraussetzung jedes vernünftigen Zuchtgedankens ist. Weiterhin wird man von diesem Stand verlangen müssen, daß er die Gesetze der Vererbungslehre meistert, aber auch, daß er die wirtschaftliche Seite des Gesellschaftslebens überblickt, um seine Ratschläge auch nach wirtschaftlichen Notwendigkeiten richten zu können. Angehörige eines solchen Standes nennen wir heute Eugeniker, ohne daß aber — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen — über die Vorbildung der Eugeniker Klarheit und Übereinstimmung herrschte. Statt des Wortes „Eugeniker" möchte der Verfasser das deutsche Wort „Zuchtwart" vorschlagen.

Die Zuchtwarte hätten ein von Staats wegen besoldeter Stand zu sein — (etwa so wie die Richter) —, mit Reichshauptstelle, Länderstellen und örtlichen Unterstellen. In ihrer Hand müßten alle Fragen, die das Erbgut unseres Volkes betreffen, zusammengefaßt sein. Sie müßten in irgendeiner Form mit allen Ärzten des Reiches dergestalt zusammenarbeiten, daß sie in der Lage wären, über jeden Einzelnen des Deutschen Volkes in einem Stammbuch des Betreffenden genau Buch zu führen; selbstverständlich in einer Form, welche in keiner Weise als belästigend oder amtsherrisch empfunden würde[1]). Diesen Zucht-

[1]) Was auf folgende Weise sehr leicht durchführbar wäre: Jedes Neugeborene erhält durch das zuständige Standesamt oder den auf dem betreffenden Standesamt arbeitenden örtlichen Zuchtwart eine Art von Stammbuch eingerichtet, mit Jahreszahl, laufender Nummer usw.; dieser Brauch besteht ja heute bereits auf vielen Standesämtern. Jedes den Betreffenden nun angehende amtliche Ereignis seines Lebens — also: Krankheiten, gerichtliche Strafen, Schule, sonstige Ausbildung usw. — wird von der zuständigen Behörde oder dem gerufenen Arzt, nach Feststellung des Stammbuchzeichens, welches man ja auf seinem Paß oder sonstigen Ausweis mit sich führen könnte, dem örtlichen Standesamt der betreffenden Behörde oder des Arztes mitge-

warten hätte auch eine Bestandsaufnahme unserer Volkserbmasse auf der Grundlage planmäßiger Durchforschung der Ahnentafeln jedes Deutschen zu obliegen.

Setzen wir nun voraus, daß im zukünftigen Deutschen Staate der Deutschen die Erringung der Bürgerrechte in erster Linie eine Angelegenheit des Blutes ist, der Begriff des Deutschen Staatsbürgers also vom Blute her bedingt wird, so haben wir vermittelst der Zuchtwarte und der Stammbücher eine durchaus einfache Möglichkeit, durch fortdauerndes Aussieben der Besten unter unserem weiblichen Nachwuchse diesen besten Mädchen in erster Linie zur Ehe zu verhelfen. Denn das Eindringen fremden Blutes in unseren Volkskörper ist damit fast unmöglich gemacht, weil die vollwertige Geburt eines Mädchens bereits abhängig ist von der staatsbürgerlichen Vollwertigkeit ihres Vaters, wie überhaupt ihrer Eltern. Es kommt nunmehr darauf an, aus dem gewissermaßen gegebenen Block deutschen Blutes auch das jeweilig Beste zur Fortpflanzung zu bringen. Dieses planmäßige Zusammenhalten des guten Blutes bei gleichzeitiger Fernhaltung von fremdem oder unerwünschtem ist der einzige Weg, um eine wirklich von Erfolg gekrönte Bereinigung unseres Volkskörpers von seinen Blutsschlacken durchzuführen. Stärkere Zusammenfassung bedeutet ja immer stärkere Abwehr und Zurückweisung des Fremdartigen, damit wieder erhöhte Möglichkeit der Entwicklung eigener Art.

Wer den Verfasser bis hierher verstanden hat, wird auch den nun folgenden zweiten Vorschlag verstehen und natürlich finden, so fremdartig er auch losgelöst von solchen Gedankengängen sonst anmuten möchte.

Im großen und ganzen können wir unseren weiblichen Nachwuchs in zwei Hauptgruppen einteilen: erstens solche Mädchen, von denen man für das Volk Nachkommenschaft erwünscht, und zweitens solche, von denen man dies nicht wünschen kann, weil sie aus gesundheitlichen oder erbwertlichen Gründen hierfür nicht in Frage kommen. Beide Hauptgruppen lassen sich wieder in je zwei Untergruppen teilen. Von

---

teilt. Dieses Standesamt sorgt nun für Weiterleitung der Mitteilung an das eigentliche Heimatstandesamt des Betreffenden, wo sie in sein auf diesem Standesamt verwahrtes und dem öffentlichen, also nichtamtlichen, Einblick nicht zugänglichen Stammbuch eingetragen wird. Der einzelne Deutsche braucht diese peinlich genaue Aktenführung über sich gar nicht zu merken. Er selbst hat nichts weiter zu tun, als seinen Paß nicht zu verlieren. Alles übrige wird ohne ihn erledigt. — Auf diese Weise würde man sehr bald einen klaren Überblick über den Gesundheitszustand und die Erbmasse der Deutschen erhalten. Will z. B. ein Deutscher heiraten, so ließe sich auf seinen Antrag hin alles Weitere von Zuchtwart zu Zuchtwart regeln und erledigen, denn das Stammbuch des Betreffenden enthält alles Wissenswerte und steht den Zuchtwarten zur Einsicht offen.

der ersten Hauptgruppe wird immer ein gewisser Hundertsatz ganz besonders für die Ehe in Frage kommen. Ebenso wird aus der zweiten Hauptgruppe eine Untergruppe zu bilden sein, gegen deren Eheschließung man im Falle gesicherter Unfruchtbarkeit nichts wird einwenden können, und eine andere Untergruppe, gegen deren Eheschließung grundsätzliche Bedenken vorliegen, z. B. weil ihre sittliche Minderwertigkeit es verbietet, ihnen die Auszeichnung einer Eheschließung zu gewähren. Denn das ist ja klar, daß, wenn das Bürgerrecht auf der Blutsfrage aufgebaut wird, die Ehe keine reine Ich-und-Du-Angelegenheit mehr sein kann, sondern daß der Staat sie nur dem Würdigen gewährt. Diese Gewährung ist der Ausdruck staatlichen Vertrauens gegenüber den Eheschließungen.

Wir erhalten somit zwei Gruppen mit je zwei Untergruppen, in die sich jeder Jahrgang der heranwachsenden Mädchen aufteilen läßt. Statt dessen kann man aber auch vier Klassen bilden:

Klasse I: Ihr werden diejenigen Mädchen zugerechnet, deren Verehelichung in jeder Beziehung wünschenswert erscheint. Um in dieser Klasse auch tatsächlich nur immer das Beste zu sammeln, sei als Höchstgrenze für jeden Jahrgang bestimmt, daß nur ein begrenzter Hundertsatz, etwa 10 v. H. aus der Schar der zur vollen Ehe Tauglichen, in ihr Aufnahme finden. Gelingt es, die Mitgift, wie oben dargelegt wurde, für die Eheschließung auszuschalten, so darf zweifellos damit gerechnet werden, daß die Angehörigen dieser Klasse restlos dem Ehestand zugeführt werden.

Klasse II: Ihr wird der Rest aller derjenigen Mädchen zugeteilt, deren Verehelichung im Hinblick auf die Nachkommenschaft keinerlei grundsätzliche Bedenken entgegenstehen. Diese Klasse wird im allgemeinen die zahlreichste sein, aus welchem Grunde gegebenenfalls die Einrichtung von zwei Unterklassen, II a und II b, in Erwägung zu ziehen ist.

Klasse III: Ihr werden diejenigen Mädchen zugeteilt, gegen deren Verehelichung aus sittlichen oder staatsrechtlichen Gründen keine Bedenken vorliegen, deren erbwertlicher Zustand aber in jedem Falle eine Unterbindung von Nachkommenschaft verlangt. Diesen Mädchen wird man die Ehe gestatten, wenn die Kinderlosigkeit ihrer Ehe gewährleistet ist (Sterilisation!).

Klasse IV: Sie nimmt alle diejenigen Mädchen auf, gegen deren Verehelichung grundsätzlich schwere Bedenken vorliegen, so daß man von ihnen nicht nur keine Nachkommenschaft wünscht, sondern sich gegen ihre Verheiratung als solche wenden muß, weil dadurch der Begriff einer deutschen Ehe entwürdigt würde. Hierzu gehören ein-

mal alle Geisteskranken, dann öffentliche Dirnen, denen ihre Ahnentafel das Gewerbe schon vorzeichnet, weiterhin rückfällige Verbrecherinnen usw.; dieses nur als besonders handgreifliche Beispiele erwähnt. — Aus Gründen der Folgerichtigkeit gehören hierher zunächst auch alle unehelichen Kinder unbekannter Herkunft. Diese sind in jedem Falle für den Volkskörper im höchsten Grade gefährlich. Sie müssen einer gesonderten Bewertung unterliegen. In dem Maße, wie sich die Verkehrsmittel entwickeln, wächst die Gefahr der unbeobachteten Einschleppung unerwünschten Blutes durch uneheliche Kinder. Man denke an die Großstädte, in denen sich heute der farbige Student, der schwarze „Künstler", die Hawaian-Jazz-Band, der chinesische Matrose, der mittelamerikanische Früchtehändler usw. usw. so wohl fühlen können wie zu Hause und dementsprechend sich auch meistens irgendwie „verewigen"[1]). — Selbstverständlich braucht man im Falle der Unehelichkeit unbekannter Herkunft nicht alles über einen Leisten zu schlagen und wird ruhig von Fall zu Fall die Zuteilung mindestens zur Klasse III verfügen, wenn nicht sogar bei offensichtlicher Gefahrlosigkeit und handgreiflicher Hochwertigkeit des Kindes die Versetzung nach Klasse II ermöglichen.

Uneheliche Kinder von einwandfrei bekannter Herkunft betrifft obige Ausführung nicht. Diese erhalten ihre Bewertung wie die ehelichen.

Dieses erfordert ein kurzes Verweilen bei der Frage der Bewertung der Unehelichkeit überhaupt. Man sagt: „Wer das uneheliche Kind anerkennt, hebt den Sinn des ehelichen auf." Dies ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen richtig. Wir sahen bereits, daß weder das indogermanische noch das germanische noch unser altdeutsches Recht eine Bewertung der unehelichen Kindschaft als solcher kannte; vgl. S. 130. Was bewertet wurde, war die Abstammung des Kindes, und ein Kind folgte in jedem Falle „der ärgeren Hand", gleichgültig ob es in einer Ehe geboren war oder nicht. — Hiergegen ging nun im Mittelalter die Kirche an. Indem es ihr späterhin gelang, auf die Eheschließungen Einfluß zu gewinnen, insbesondere seit sie es vermochte, der Ehe als einem Sakrament (Heiligtum) Anerkennung zu verschaffen, worauf die Familienmitglieder oder Gemeindegenossen kaum noch Einfluß besaßen, tötete sie den alten Gedanken der Ehe als der Hüterin des reinen Blutes. Die alten Begriffe „ehelich" und „unehelich" wurden mehr und mehr Kennzeichen dafür, ob das Kind in einer von der Kirche anerkannten Ehe geboren war oder nicht. Tatsache ist jedenfalls, daß auf diese Weise erst die Begriffe geschaffen

[1]) Vgl. hierzu F. Brehm, Der Rassenbrei in Mittelamerika, Nordische Blätter, 5. Jg., Nr. 4.

wurden, auf denen wir unsere heutige Bewertung der Ehelichkeit und Unehelichkeit aufbauen. Damit ist nun die uneheliche Kindschaft so etwas wie ein Mord mit entgegengesetztem Vorzeichen geworden, d. h. ein Mensch wird nicht widerrechtlich aus der Welt befördert, sondern in sie hinein.

Es läßt sich darüber streiten, was an den beiden Auffassungen, der germanisch-altdeutschen und der kirchlich-neuzeitlichen, eigentlich sittlich ist und was nicht, oder welche Sittlichkeit die höhere ist. Hier ein Urteil zu fällen, ist wirklich nicht ganz so einfach, wie es erscheint. Seit etwa rund 100 Jahren haben wir die Ehe aus jedem familienschützenden Rechtsgedanken abgelöst und zu einer reinen Ich-und-Du-Angelegenheit gemacht. Ja, wir sind glücklich so weit, daß wir heute Eheschließung und Kindererzeugung für zwei verschiedene Begriffe ansehen, was durch das Recht auch noch weitestgehend geschützt wird. Man kann sogar so rücksichtslos sein und sagen, daß die Ehe heute entweder nur noch ein kirchlicher Begriff ist oder die gesetzlich geregelte Form der Geschlechtsbefriedigung darstellt. Von solchem Blickpunkt aus hebt natürlich jede Anerkennung des unehelichen Kindes den Sinn des ehelichen auf. Wenn man aber nun die Frage des ehelichen und des unehelichen Kindes vom Standpunkt der Aufartung aus betrachtet, dann liegt der Fall ganz anders, denn dann entscheidet in erster Linie der Erbwert, d. h. die Abstammung, und in zweiter Linie steht erst die Frage nach der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes. In unserer jahrhundertelangen deutschen Geschichte hatte noch kein Jahrhundert ein wirklich feststehendes Mustermaß für das, was sittlich ist und was nicht; jedes Jahrhundert läßt irgendwelche Abweichungen von den andern in dieser Frage erkennen. Man wird dem Verfasser also kaum Leichtfertigkeit vorwerfen können, wenn er sagt, daß vom Standpunkt der Bewertung der Erbmasse uneheliche Kinder bekannter und unbekannter Herkunft in ihrer Geeignetheit als zukünftige deutsche Mütter durchaus unterschiedlich bewertet werden müssen.

Wie im einzelnen die Zuteilung der Mädchen ehelicher Abkunft und der unehelichen Mädchen bekannter Abkunft in die vier Klassen durchgeführt werden soll, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es widerspricht auch wohl durchaus nicht der menschlichen Würde, wenn man in dieser Hinsicht Tierzucht und Menschenzucht ebenfalls vergleicht. Die Aufgabe ist nicht leicht, das weiß der Verfasser auf Grund seiner tierzüchterischen Vorbildung sehr genau. Die richtige Klasseneinteilung des Nachwuchses im Hinblick auf seinen Zuchtwert ist auch in der Tierzucht eine der schwierigsten Aufgaben. Aber Schwierigkeiten sind dazu da, um überwunden zu werden, und außerdem sieht

der Verfasser keinen anderen Weg als diese Klasseneinteilung, um unserem besten Mädchennachwuchs wirklich zur Ehe zu verhelfen. Schließlich steht hier auch gar nicht zur Entscheidung, wie diese Schwierigkeiten überwunden werden sollen, sondern lediglich, ob wir sie überwinden wollen. Von diesem Wollen, und zwar von einem sehr baldigen Wollen, dürfte jedenfalls mehr oder minder die Zukunft unseres Volkes abhängen.

Der ganze Vier-Klassen-Vorschlag hat für unsere Hegehöfe folgenden Vorteil:

Klasse I: Aus dieser Klasse kann der junge Hegehofanwärter sich seine Zukünftige erwählen, ohne an irgendwelche Bestätigung durch die Adelsgenossenschaft gebunden zu sein. Damit hat man ein sehr einfaches Mittel geschaffen, um jede kastenmäßige Blutsabschließung innerhalb der Adelsgenossenschaft zu verhindern; andererseits ist es möglich, unseren besten weiblichen Nachwuchs auch wirklich auf die Hegehöfe zu bringen, alles dies, ohne einen unmittelbaren Zwang auf die Hegehoferben ausüben zu müssen.

Klasse II: Im allgemeinen wird der Hegehofanwärter auch aus dieser Klasse seine Wahl nach Gutdünken treffen können (gegebenenfalls könnte man hierfür IIa so freigeben wie I), doch wird in diesem Falle (oder im Falle IIb) eine Bestätigung durch die Adelsgenossenschaft (Heroldsamt) notwendig sein: Man bedenke, daß in dieser Klasse (oder in IIb) immerhin eine Menge Mädchen sein werden, gegen deren Verehelichung an sich nicht gut etwas eingewendet werden kann, die man aber aus besonderen Gründen (z. B. Erbmasse) nicht gerade auf den Hegehöfen haben möchte.

Klasse III und IV: Die Mädchen dieser Klassen kommen für eine Hegehofehe nicht in Frage.

Betrachtet man das Volk in blutswertlicher Hinsicht als einen geschlossenen Block, so erhält man mit dieser Vier-Klassen-Einteilung des weiblichen Nachwuchses eine Art von Filter, welches jeweils nur das beste deutsche Blut zur Verehelichung auf einen Hegehof gelangen läßt und es auch den übrigen deutschen Ehen entgegenführt. Umgekehrt hat man damit eine ganz einfache Einrichtung, um unerwünschten weiblichen Hegehofnachwuchs sozusagen selbsttätig von der Möglichkeit einer Verehelichung auf einem Hegehof fern zu halten. Denn man muß durch Beseitigung des weniger Guten das immer Bessere mählich zum Besten aufbauen: Nur so schafft man mit der Zeit Vollendetes!

Wir fassen die Aufgaben der Edelfrauen zusammen:

Die Edelfrau soll in sittlicher Beziehung ihrer Umwelt echte adlige Sittlichkeit vorleben, denn ihr Geist, wie wir auf S. 151 ausführten, erfüllt das Haus und damit auch die Seele der heranwachsenden Kinder. Wenn das Deutsche Volk einem Geschlecht einen Hegehof zur Verfügung stellt, so hat es auch ein Recht, zu fordern, daß die Hegehöfe vorbildlich sind.

Die Edelfrau soll dem Hegehofgeschlecht wertvolle Erbmasse zuführen, um das Geschlecht in seiner Führergüte mindestens auf der Höhe zu halten: Es ist ihr vornehmstes Amt, Mutter zu sein.

* * *

Zur Frage des Zuchtziels.

Das Folgende sei eine kurze Besprechung einiger Sonderfragen, die in dem heutigen Meinungsstreit über die Anwendung der Erfahrungen aus dem Gebiet der Rassenkunde, wie überhaupt auch der Vererbungslehre, auf die Lebensbedingungen des Deutschen Volkes eine Rolle spielen und die für die von uns erstrebte Aufgabe einer Adelsneuschöpfung in Betracht kommen.

Die Erfahrungen der Tierzucht können auch hierbei zur Anregung benutzt werden, nicht vielleicht zum wenigsten deshalb, weil die enge Verquickung der Tierzucht mit wirtschaftlichen Fragen ihr immer ein heilsames Gegengewicht gegen reine Lehrstuhlmeinungen gegeben hat: In einem Tierbestand stecken so viele Wirtschaftswerte, daß der Besitzer es sich nur in außergewöhnlichen Fällen erlauben kann, bei seinen züchterischen Entschließungen und Maßnahmen irgendeiner gerade auftauchenden Lehrmeinung Folge zu leisten, unbekümmert um die Wirtschaftlichkeit seiner Anordnung. Die tierzüchterischen Fachwissenschafter waren auf solche Weise gezwungen, sich fortdauernd auch mit den wirtschaftlichen Möglichkeiten zu befassen, ganz einfach deshalb, weil der Geldbeutel der Landwirte eine Art von heilsamem Schnellschiedsrichtertum zwischen zwei sich bekämpfenden Lehrmeinungen darstellte. Es entstand so eine Wechselwirkung zwischen Wirklichkeit und Wissenschaft, die von außerordentlich fruchtbarer Anregung für beide Teile gewesen ist, die Entwicklung bei beiden kräftig vorantrieb und nicht zum wenigsten der Anlaß dafür wurde, daß die junge Wissenschaft von der Tierzucht auf manchen Gebieten — es sei hier nur an die Fragen der Ernährungslehre erinnert — heute bereits anregend auf die Nachbargebiete der Wissenschaft vom Menschen zurückwirkt.

Wir beginnen mit dem Begriff Konstitution (Leibesbeschaffenheit): Es sind heute in den Kreisen der menschlichen Erblichkeitslehre

und Rassenkunde Strömungen vorhanden, die das, was wir Rassen nennen, als Spielarten einiger weniger Konstitutionsformen erklären wollen. Wenn auch entsprechende Strömungen in der Tierzucht nicht gefehlt haben und auch heute noch bei den lamarckistischen Gedanken zuneigenden Wirtschaftern zu finden sind, so rückt doch die Tierzucht im großen und ganzen heute von derartigen Auffassungen grundsätzlich ab. Das hängt nicht zum wenigsten damit zusammen, daß die Ordnung der Erscheinungen auf dem Gebiet der Tierzucht schon sehr viel früher durchgeführt war als auf dem Gebiet der Menschenkunde und man es daher zu handgreiflich vor Augen hatte, daß die Begriffe „Konstitution" und „Rasse" sich zwar decken können, nicht aber notwendigerweise decken müssen. Ein Beispiel: Die arabischen Vollblutpferde und die englischen Vollblutpferde sind konstitutionell nicht verschieden, ja blutlich ausgesprochen miteinander verwandt, in ihren Leistungen aber sind sie trotzdem grundsätzlich verschieden, weil sie auf verschiedene Zuchtziele hin durchgezüchtet wurden: rassenmäßig besteht also ein Unterschied. Noch klarer tritt dies bei edlen sog. „Trabern" in Erscheinung, die sich von den englischen Vollblutpferden weder konstitutionell unterscheiden noch für einen Laien merkbare Unterschiede von diesen aufweisen. Alle wissenschaftliche Feststellung von der konstitutionellen Gleichheit dieser drei Pferderassen nützt aber dem Züchter nicht viel, denn er hat sich zu entscheiden, ob er englische Vollblüter oder arabische Vollblüter oder Renntraber züchten will. — Alle Versuche, den Begriff der Konstitution und den der Rasse mit einem Gleichheitszeichen zu verbinden, müssen daher abgelehnt werden.

Mendelismus: Man hat heute in der sog. Großtier-Zucht (d. i. Zucht der Pferde und Rinder) erkennen müssen, daß der Mendelismus (vgl. S. 145) für die Großtierzucht eine zwar sichtende und klärende Rolle gespielt hat, eine unmittelbar fördernde dagegen noch nicht. Auch ist es in der Großtierzucht ebensowenig gelungen, Klarheit über alle Erbanlagen, die in den Tieren stecken, zu erhalten. Das hängt ganz einfach damit zusammen, daß die Entwicklungszeit des einzelnen Tieres bis zu seiner geschlechtlichen Reife recht lang sich hinzieht, die Trächtigkeitsdauer fast ein Jahr währt und die Zahl der Nachkommenschaft eines Tieres äußerst gering ist. Ohne eine zahlreiche Nachkommenschaft lassen sich aber sichere Angaben über die Erbmasse eines Vater- oder Muttertieres gar nicht machen. Zwar kann man zur Not von einem Vatertiere mehrere hundert Nachkommen erhalten, aber das sind dennoch verschwindend kleine Zahlen, wenn man bedenkt, daß bei Beobachtung von nur zwanzig Erbmerkmalen, auf Grund der möglichen Zusammenstellungen dieser zwanzig Merkmale im Erbgange, eine Trillion Tiere notwendig ist, damit man

Aussicht hat, ein einziges Tier zu erhalten, welches alle diese zwanzig Erbmerkmale reinerbig besitzt und entsprechend vererbt. Man sieht, die Schwierigkeiten, in der Großtierzucht etwas Handgreifliches mit dem Mendelismus anzufangen, sind beträchtlich. Wenn auch nicht die Geburt von einer Trillion Tiere notwendig ist, um sich über das Vorhandensein gewisser Erbmerkmale klar zu werden, so zeigt dies doch, daß eine wirklich einwandfreie wissenschaftliche Durchforschung aller Erbmerkmale in der Wirklichkeit auf ganz gewaltige Schwierigkeiten stößt und daß man von vornherein mit größeren Zeitspannen rechnen muß, um einen nennenswerten Erfolg zu erzielen. Beim Menschen liegen die Dinge nun noch verwickelter: Statt der Reifungsdauer von 3—4 Jahren, wie z. B. beim edlen Pferde, müssen für das Menschenkind 16—20 Jahre gerechnet werden; die Möglichkeit, von einem Vater eine überdurchschnittlich zahlreiche Nachkommenschaft zu erhalten, fällt aus Gründen schicklicher Bedenken aus; nicht einmal die Möglichkeit ist gegeben, absichtliche Paarungen bestimmter Merkmale vorzunehmen, d. h. eine Paarung nach Vorausberechnung der Möglichkeit der Erbmerkmalszusammenstellung, ein Mittel, wodurch man in der Großtierzucht Klarheit über gewisse Vererbungsvorgänge gewinnen kann. Während in der Großtierzucht nur verhältnismäßig wenige Merkmale tatsächliche Bedeutung haben, steigert sich die Zahl der wesentlichen Erbmerkmale beim Menschen ins Riesige. Kurz und gut, für das Mendeln beim Menschen und die tatsächliche Anwendung der gefundenen Ergebnisse auf den Menschen liegen die Dinge so ungünstig wie nur möglich. Auch den Erbgesundheits- und Rassenforschern wird zunächst nichts anderes übrig bleiben als durch reine Beobachtung der Erbvorgänge und ihre Eintragung in Listen Unterlagen zu sammeln; auch ihnen wird der Mendelismus bis auf weiteres nur mittelbar nützen, nicht unmittelbar.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß es einmal gerade die Einfachheit der Ergebnisse der ersten Mendelforschungen gewesen ist, die unberechtigterweise — auch zunächst in der Tierzucht — unerfüllbare Hoffnungen nährte, zum anderen aber die Erfolge der Pflanzenzucht verwirrend gewirkt haben. Man hat eben nicht bedacht, daß der Pflanzenzucht Hilfsmittel zur Verfügung stehen, auf die bereits die Tierzucht verzichten muß. Hierzu gehört in erster Linie die Erzeugung einer bis in die Hunderte, ja Tausende gehenden Nachkommenschaft eines Elters oder Elternpaares. Rein wissenschaftlich lassen sich alle Erbmerkmale auf Grund der Kreuzungsversuche umgruppieren, neu verbinden und austauschen, lediglich nach Wahrscheinlichkeitsgesetzen. Angewandt ist das aber doch nicht ganz so. Denn es hat sich gezeigt, daß die Merkmale, insbesondere in der Großtier-

zucht, nicht alle so vollständig frei umgruppierbar sind, wie man denken sollte, sondern daß sie in gewissen Gruppen aneinander haften; ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis der Erbmerkmale nennt man Koppelung, und diese Koppelungen haben schon manchem Züchter einen bösen Strich durch die Rechnung gemacht, indem sie ihm bei versuchten Einkreuzungen anderer Rassen nicht nur das Gute der fremden Rasse in den Bestand hinein brachten, sondern auch das Minderwertige, welches der Züchter dann nicht mehr los wurde. Bei aller Anerkennung des Wertes der pflanzenzüchterischen Ergebnisse für den wissenschaftlichen Erbkundler sollten doch alle diejenigen, die die Erbkunde für das menschliche Dasein auswerten wollen, niemals die Pflanzenzucht zum Vorbild nehmen, sondern nur die Tierzucht. Und auch innerhalb der tierzüchterischen Erfahrungen sollte man sich ausschließlich an diejenigen der Großtierzüchter halten, nicht an diejenigen der Kleintierzucht mit ihren erleichterten Verhältnissen für diese Fragen. Ja, der Verfasser möchte fast sagen, daß eigentlich nur die Zucht des edlen Pferdes Anhaltspunkte für eine menschliche Zucht bietet. Einmal entspricht das edle Pferd mit seiner langsamen Reifung noch am ehesten der langsamen Entwicklung des Menschen, weiterhin sind die Tiere so wertvoll, daß der Züchter mit jedem einzelnen rechnen muß, welcher Umstand den Bedingungen beim Menschen sehr ähnlich ist; schließlich ist die Zucht der edlen Pferde die einzige, die nicht nur mehrere körperliche Erbmerkmale zu berücksichtigen hat, sondern auch eine Menge seelischer Eigenschaften (Mut, Siegeswillen, Gehorsam, Hinterhältigkeit, Furcht usw.) beachten muß[1]). —

Gesundheit: Auch innerhalb reinrassiger Bestände ist auf die Gesundheit der Einzelnen der allergrößte Wert zu legen. Gesundheit vermag zwar niemals die Rasse zu ersetzen. Aber wie jede Kette nicht stärker ist als ihr schwächstes Glied, so ist auch der Wert jedes einzelnen Angehörigen einer Rasse in allen Fragen der Vererbung für seine Rasse als solche von seinen schwächsten Punkten aus zu bewerten und nicht von seinen stärksten. Ungesundheit ist unter allen Umständen der gefährlichste Feind jeder züchterischen Aufwärtsentwicklung. Dies gilt für reinrassige Bestände so gut wie für gemischtrassige. —

Leistung: Jede Rasse bringt die Fähigkeiten und Kräfte zur Bewältigung bestimmter Aufgaben, also zu bestimmten Leistungen, mit. Es ist aber falsch, anzunehmen, daß deswegen Rasse auch ohne weiteres die Leistung verbürge; hierbei befinden sich Laienkreise

[1]) Zur Einführung in die Fragen der Pferdezucht sei das von Prof. Dr. Frölich-Halle im Verlag P. Parey-Berlin neuherausgegebene Werk von Schwarznecker über Pferdezucht empfohlen.

häufig in einem sehr verhängnisvollen Irrtum. Die Natur arbeitet nirgends schablonenmäßig oder liefert abgezirkelte Reihenstücke. Das tut nicht einmal eine Fabrik. Und genau so wenig wie z. B. eine Kraftwagenfabrik in der Lage ist — trotz Genauigkeiten bis zum Bruchteil eines Millimeters —, einen Kraftwagen genau so zu liefern wie den andern, ebensowenig kommt es vor, daß eine Rasse allen ihren Einzelwesen den Stempel der unbedingten Gleichheit aufzuprägen vermag. Daher läßt sich selbst der reinrassigste Bestand nur durch fortlaufende rücksichtslose Leistungsprüfungen, die alle Nieten einwandfrei feststellen und ausmerzen, auf der Höhe halten. Es gibt keine durchgezüchtetere Zucht auf dieser Welt als die des englischen Vollblutpferdes. Aber gerade die bereits zweihundertjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet sprechen eine durchaus eindeutige Sprache. Daher empfiehlt es sich, dem folgenden Grundsatz Beachtung zu schenken: *Reinrassigkeit ist ein Ausweis für Leistungs-Anforderung aber ist deswegen noch kein Beweis für tatsächliche Leistungs-Erfüllung*[1]. —

Nach welchen allgemeinen Grundregeln arbeitet die Tierzucht in den eigentlich züchterischen Fragen?

Hat auch der Mendelismus der Tierzucht bisher kaum unmittelbare Vorteile gebracht, wenigstens nicht auf dem Gebiet seiner bewußten Anwendung, so hat er doch mittelbar dadurch fördernd gewirkt, daß er die Vererblichkeit der Eigenschaften erwies und den Kampf der Meinungen um Vererbungsfragen bereinigend klärte. Aber im übrigen hat der Mendelismus die Grundregeln uralter tierzüchterischer Erfahrungen nicht weiter erschüttert, wenn er sie auch von manchem Irrwahn und angeblich Geheimnisvollen säuberte. Diese Erfahrungsregeln sind ungefähr folgende, wobei die einzelnen Punkte gegendenweise verschieden in den Vordergrund der Beachtung gestellt werden.

1. Man *stellt ein Auslese-Vorbild auf*, um zunächst das *Ziel festzulegen* und jedem einzelnen Züchter gewissermaßen eine Art von innerem Kompaß zu geben, wohin er eigentlich streben soll. Dieses Auslesevorbild soll den Blick für die Mängel schulen und Anhaltspunkte geben, nach denen die Auslese unter den anfallenden Jungtieren getroffen wird. Es ist wichtig, hier festzustellen, daß derartige tierzüchterische Auslesevorbilder als Zuchtziel auch heute noch

---

[1]) Für alle Fälle sei hier aber noch erwähnt, worüber die Tierzucht sich auch erst mit der Zeit und nach einigen Irrwegen klar geworden ist: Wer eine Leistungsprüfung fordert, um den Angehörigen einer Rasse zu werten, muß erstens sich darüber klar werden, welche Leistung von der betreffenden Rasse gefordert werden kann und muß zweitens sich vor allen Dingen darüber klar sein, ob seine Prüfungsmittel auch einwandfrei sind.

durchaus keinen Anspruch erheben, auf wissenschaftlich einwandfreie Unterlagen zurückzugehen oder etwa von der Wirklichkeit tatsächlich erreicht werden zu können. Der Wert dieser Auslesevorbilder ist so brauchbar oder unbrauchbar für die tierzüchterische Wirklichkeit, wie etwa das Wunschbild, welches Platon vom vollendeten Herrscher entworfen hat: man erwartet im Grunde eigentlich auch nicht, daß es jemals einen Herrscher geben wird, der dem Platonischen Vorbilde wirklich vollendet entsprechen könnte, aber trotzdem ist es ein ausgezeichneter Wertmaßstab, um danach wirkliche Herrscher zu beurteilen und die Anforderungen an sie zielsicher zu erhalten. Durchaus ähnlich verhält es sich mit dem Auslesevorbild in der Tierzucht. — Zustande kommt das Auslesevorbild auf mancherlei Weise. Es kann — äußerst selten ist dies — auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse gefordert und danach künstlich zusammengestellt werden[1]). Es kann auf Grund bildlicher Überlieferungen ehemaliger Zuchtleistungen diesen alten Zuchttyp von neuem erstreben, ein Fall, der in der Geschichte der Holsteiner Pferde eine Rolle spielte. Meistens kommt aber das Auslesevorbild durch das Gedächtnis des begabten Züchters zustande, der genau weiß, daß für eine bestimmte Leistung eben diese Form notwendig ist und nicht jene; dieser Umstand hat bei der Entwicklungsgeschichte des englischen Vollblutpferdes eine ausschlaggebende Rolle gespielt[2]).

2. Man paart das Beste mit dem Besten. Hierbei ist man allerdings vor einer übertriebenen Anbetung der Leistung allein gründlichst zurückgekommen und wertet die Leistung nur noch im Rahmen des einwandfrei gesunden Körpers. Insbesondere die Zucht edler Pferde bewies z. B., daß Tiere mit Fähigkeiten zu Höchstleistungen sehr leicht zu Störungen in der Fruchtbarkeit neigen.

3. Man wählt nach Abstammung aus.

4. Man unterwirft jedes für die Zucht in Frage kommende Tier einer Leistungsprüfung, nicht aber in dem Sinne, daß man es von der überhaupt möglichen Höchstleistung aus prüft, welche einzelne Rassenangehörige gelegentlich erreichten, sondern indem man darauf achtet, daß eine gewisse Mindestgrenze der Leistung erreicht wird und diese Mindestgrenze als Anhaltspunkt für die Beurteilung nimmt.

---

[1]) Dieser Fall hat z. B. auf dem Gebiet der Bewertung des Skeletts und in der Skelettbewegungslehre innerhalb der Pferdezucht eine große Rolle gespielt.

[2]) Ähnlich in der Auswertung des Gedächtnisses für die Leistung ist die Art und Weise gewesen, wie der gute Sporttrainer den Körperbau des angehenden Sportlers ursprünglich einschätzte, um die zukünftigen „Kanonen" ausfindig zu machen. Hierbei mußte er sich auch ausschließlich auf seinen Blick und sein Gedächtnis verlassen.

5. Man prüft genau die Leistungen des Nachwuchses, weil dies gewissermaßen die Probe auf die Richtigkeit der vier ersten Maßnahmen darstellt.

Dies sind die Grundregeln. Im einzelnen wertet man das Tier für die Zucht durch ein sehr fein durchgearbeitetes Bewertungsverfahren. Man erteilt dem Tiere für bestimmte Dinge, auf die man glaubt Wert legen zu müssen, Noten, stellt also z. B. nebeneinander: Gesundheit, Abstammung, Rassenzugehörigkeit, Rassenerscheinung (Typtreue), Leistung usw. und beurteilt jedes dieser Gebiete nach einem bestimmten Punktierverfahren mit in Zahlen ausgedrückten Noten. Die Summe der Zahlen ist entscheidend. Erreicht die Gesamtsumme der Noten eine gewisse festgelegte Mindestgrenze, so kommt das Tier als Zuchttier in Frage, erreicht es diese Mindestgrenze nicht, so wird es unbarmherzig von jeder weiteren Zucht ausgeschlossen. Dieses Punktierverfahren hat den Vorteil, daß die Beurteilungsteilgebiete sich gegenseitig ergänzen können, also z. B. mangelhafte Treue im Rassenbild sich durch eine gute Abstammung wieder ausgleicht, während unterwertige Leistung die Gesamtsumme der Punkte wiederum so drückt, daß auch die vollendetste Treue des Rassenbildes oder eine glänzende Abstammung den notwendigen Ausgleich nicht herbeizuführen vermag, so daß die Mindestanzahl der Punkte nicht erreicht wird und das Tier für die Zucht also ausscheidet.

Kehren wir zum Menschen zurück! Eingangs sagten wir, daß Züchten eine Maßnahme ist, die mit Überlegung eine Nachkommenschaft zu erzeugen sucht, deren Wert mindestens nicht unter dem ihrer Erzeuger steht, nach Möglichkeit aber deren Erbwert im Laufe der Zeit einer Verbesserung entgegenführt. Der springende Punkt ist hier das Wort: „mit Überlegung". Es bedeutet, daß man sich darüber klar sein muß, auf welches Ziel hin man eigentlich züchten will. Man muß also über ein „Zuchtziel" verfügen. Denn Zucht ohne Ziel wäre ein Widerspruch in sich selbst, ganz einfach deshalb, weil Zucht in jedem Falle die Auswertung gegebener Erbmasse im Hinblick auf ein zukünftiges Ziel darstellt.

Über diese eigentlich selbstverständliche Tatsache bestehen heute die merkwürdigsten Unklarheiten. Vom Standpunkt eines tierzüchterisch geschulten Menschen ist am verblüffendsten vielleicht die, welche den Standpunkt vertritt: Das Deutsche Volk ist heute ein Mischvolk, also muß man es als Mischvolk bejahen und darf keinerlei Reinrassigkeitsbestrebungen oder irgendwelche Zuchtziele fördern. Soweit derartige Auffassungen nicht ganz einfach auf ungermanische Menschen zurück-

gehen, denen die Fähigkeit fehlt, gegebene Tatsachen nach eigenem Willen schöpferisch zu formen oder neu zu gestalten und deren Willen lediglich ausreicht, sich mit den Tatsachen abzufinden und diesen sich anzupassen, beruhen sie auf mehrfachen Irrtümern.

Zu einem Teil gehen derartige Meinungen auf die Vorstellung zurück, als ob Rassenmischung etwas sei, ähnlich wie Milchkaffee oder Himbeerlimonade, d. h. eine echte Mischung im physikalischen Sinne, welche sich zwar gemäß dem Anteil der einzelnen zusammengegossenen Flüssigkeitsmengen im Ganzen abstufen läßt, aber doch niemals wieder ihre Eigenschaft als Mischung verlieren kann. Eine solche Auffassung ist eine ganz gründliche Verkennung der Vermischungsfrage in der Rassenlehre. Erbanlagen „mischen" sich nicht im eben dargelegten Sinne; sie „gruppieren" sich in jedem Neugeborenen nur neu. Wenn das folgende Beispiel auch etwas hinkt, so ist es doch klärend: Man denke an eine Weberei, wo am Webstuhl die einzelnen Fäden, ohne sich in sich verändern zu müssen, doch zu durchaus verschiedenen Mustern zusammengestellt werden können; Art und Farbe der Fäden brauchen sich nicht zu ändern, trotzdem braucht kein Muster auszusehen wie das andere. In dem Maße, wie man nun neue Fäden in die Stoffe hinein verwebt, ändert man das Bild des gewebten Stoffes um, doch ist jederzeit durch Fortlassen dieser neuen Fäden sozusagen wieder eine „Entmischung" möglich. — Auch in der Tierzucht spielte ursprünglich der „Mischungsirrtum" eine Rolle. Man sprach von Vollblut und Halbblut, von Dreiviertelblut und Fünfzehnsechzehntelblut usw., bis die Vererbungswissenschaft die Begriffe, zwar nicht gerade aus dem tierzüchterischen Wörterbrauch ausmerzte, wohl aber ihre Bedeutungslosigkeit darlegte[1]).

---

[1]) Das Wort Vollblut hat heute einen besonderen Sinn erhalten. Unter Vollblut versteht man einen gewissen Bestand an Tieren, über dessen einzelne Tiere genau Buch geführt wird und in dem weiterhin die Tiere von jedwedem fremden Blut ferngehalten werden, außerdem fortdauernd einer Auslese in ganz bestimmter Hinsicht (Zuchtziel) unterliegen. Da die wissenschaftliche Gliederungslehre (Systematik) von den Rassen den Knochenbau als Maßstab zu ihrer Einteilung nimmt, so brauchen sich die Begriffe der Reinrassigkeit und des Vollbluts durchaus nicht zu decken, obwohl das Vollblut auf dem Gebiet der Lebensvorgänge (Physiologie), insbesondere auf dem der Leistung, sehr einheitlich durchgezüchtet sein kann und den Eindruck einer Rasse zu erwecken vermag. Unter Umständen könnte man den eigentlichen Kern des Judentums Vollblut nennen, obwohl die Juden im Sinne der Rassenkunde keine eigentliche Rasse sind; vgl. hierzu Günther, Rassenkunde des jüdischen Volkes. — Der Begriff Halbblut hat auch heute noch in der Vererbungslehre dann einen Sinn, wenn zwei reinrassige Vertreter verschiedener Rassen Nachkommen erzeugen, weil diese ersten Nachkommen einer Kreuzung die Erbanlagen zu genau gleichen Teilen in sich führen. — Die Begriffe Dreiviertelblut und Fünfzehnsechzehntelblut usw. sind aber blanker Unsinn und sollten schleunigst aus dem Sprachgebrauch ausgemerzt werden.

Eine andere falsche Einstellung zur Vermischungsfrage ist auch die, welche glaubt, man dürfe keine Zuchtziele in unserem Volke aufstellen, weil darin eine unterschiedliche Bewertung der einzelnen Volksgenossen ihren Ausdruck finde. Dieser Einwand ist eigentlich schon deshalb hinfällig, weil in jedem vernünftigen Staatswesen die Volksgenossen verschieden hoch gewertet werden müssen; über den Wert des ständischen Gefälles sprachen wir bereits auf S. 156. Hier scheint der Fall vielmehr nur so zu liegen, daß die Bewertung nach der Erbmasse vorläufig noch etwas Ungewohntes ist. Im übrigen decken sich Einzelwert und Erbwert (mithin also Rassenwert) eines Menschen nicht notwendigerweise, d. h. der Einzelne kann sehr tüchtig sein und trotzdem über eine unerwünschte Erbmasse verfügen. Außerdem liegt der Fall vom Volksganzen aus gesehen so: Im Volkskörper ist zunächst jeder tüchtige Mann — (die auf S. 169 dargelegte Vorbedingung zur Erlangung des deutschen Bürgerrechts ist hierbei Voraussetzung) — wünschenswert, dies ist in erster Linie eine Frage des Einzelwertes jeder Persönlichkeit, der nicht notwendigerweise von ihrer Erbmasse abhängig ist. Bei dem Mädchen aber, das dieser Mann heiratet, kommt es vor allem auf den Erbwert an, weniger auf den Einzelwert, der natürlich bei einem sittlich hochstehenden Volke auch seine ausschlaggebende Bedeutung hat. Eine Bewertung der Mädchen mit bezug auf ihre Ehetauglichkeit hat ja zu allen Zeiten stattgefunden, ob man sie nun nach dem Geldbeutel ihres Vaters, der Schönheit ihrer Stimme, der Wohlgeformtheit ihres Körpers oder nach irgendwelchen sonstigen Gesichtspunkten ehelicht, bisher hat noch immer in jedem Falle das Mädchen in der Frage der geschlechtlichen Auswahl durch den Mann einer Bewertung unterlegen. Da wäre die Bewertung nach der Erbmasse doch wohl nicht die schlechteste: Mauerblümchen werden sich in der Ehefrage nie vermeiden lassen! Ohne Anhalt, nach welchem Gesichtspunkt der heranwachsende junge Deutsche seine zukünftige Lebensgefährtin aussuchen soll, ist keine Auswahl zu treffen. Bewertung nach der Erbmasse aber setzt wiederum ein Zuchtziel voraus.

Hier kommt noch etwas anderes hinzu: Wer die Vererbungslehre bejaht und auf dem Standpunkt der Unbeeinflußbarkeit des Keimgewebes durch die Umwelt steht, wird auch nicht umhin können, zuzugeben, daß das, was in der deutschen Geschichte eine deutsche Leistung vollbracht hat, nicht notwendigerweise in der Keimmasse dasselbe zu sein braucht, wie das, was mancher heutige „Deutsche" in seiner Keimmasse darstellt. Man braucht dabei durchaus nicht nur immer an die „Ostjudenfrage" zu denken, sondern ebenso fremd sind für uns z. B. die Poleninseln im Industriegebiet von Westfalen. Die

Übereinstimmung der Keimmasse zwischen geschichtlichen Deutschen und heutigen deutschen Familien wäre aber die mindeste Voraussetzung für eine Ansicht, die jedes gesunde heutige „deutsche" Mädchen als wertvollen Baustein am Zukunftsbau des Deutschen Reiches hinstellt. Für den Mann liegt, wie auf S. 163 bereits bemerkt, der Fall immer etwas anders, da hier eine hervorragend leistungsfähige Persönlichkeit ihre Brauchbarkeit für den Volkskörper eben durch ihre Leistung erweist und man daher die Frage ihres Erbwertes durchaus zweitrangig behandeln kann, falls nicht handgreifliche Bedenken vorliegen. Wollte man aber jede heutige gesunde „Deutsche" schlechthin als wertvoll für die Zukunft des Deutschen Volkes betrachten, bloß deshalb, weil sie heute zufällig eine deutsche Staatsbürgerin und gesund ist, gleichgültig, wo ihre Erbmasse eigentlich herkommt, so tritt man mit dieser Forderung im Wesen der Sache für nacktesten Lamarckismus ein; ebenso könnte man behaupten, ein in Trakehnen geborener gesunder Esel oder Maulesel sei deshalb ein vollwertiger „Trakehner" geworden, weil er oder schon seine Vorfahren innerhalb des Gestütsbereiches zur Welt gekommen sind.

Nicht ganz schuldlos an der Auffassung, daß die Mischungsverhältnisse unseres Volkes, wie sie nun heute einmal geworden sind, eben „bejaht" werden müßten und daß es keiner besonderen Zielsetzung bedürfe, wenn nur beachtet werde, daß sich gesunde Menschen ehelichen, ist unsere Eugenik oder Rassenhygiene, d. h. die Lehre von der Erbgesundheit und der Aufartung unseres Volkes. Ganz richtig sagt Hildebrandt (Norm und Entartung des Menschen): „Einseitig führt die Idee der Stammrasse zum Rassenchauvinismus, noch dazu auf unsicherster Grundlage, die Idee der Eugenik aber zum normlosen Utilismus; denn der Rassenhygieniker kann wohl im Geiste die schädlichen, niedrigen Linien ausschalten, und die Tüchtigen werden dann vielleicht eine nützliche Arbeitsgemeinschaft geben, aber ob ein nach solchem Prinzip gezüchtetes Rassengemisch sich zu einer Rasse im edlen Sinn verdichten kann?" — Unter Rassenchauvinismus — gegen die Brauchbarkeit des Wortes Chauvinismus wandte sich bereits Treitschke — soll hier offenbar so viel wie Überheblichkeit verstanden werden. Das ist die Verkennung des in der Angelegenheit eigentlich Wesentlichen, doch kommen wir auf diese Dinge noch näher zurück. Nicht so unrecht hat Hildebrandt dagegen mit seinem Vorwurf gegen die Erbgesundheitslehrer und -forscher. von Verschuer nennt einmal Rassenhygiene die Anwendung der Wissenschaft von den Rassen und dem Menschen auf das Handeln und sieht ihre Aufgabe darin, die guten Erbanlagen eines Volkes zu pflegen und somit der erblichen Gesunderhaltung des Volkes zu dienen. Irgend-

welche Zielsetzung kommt darin nicht recht zum Ausdruck. Denn die mindeste Zielsetzung bei jeder Hege ist das Jäten des Unerwünschten. Man „pflegt" einen Wald, indem man den Mut zum Reißzahn aufbringt; man muß das Erwünschte in eine Umgebung bringen, in der es Luft und Licht zum Gedeihen hat, und das geschieht in erster Linie durch rücksichtsloses Ausmerzen des Unerwünschten; vgl. S. 134. Jedes „Ausmerzen" setzt aber klare Entscheidungen darüber voraus, was gehegt und was gejätet werden soll. Daher entscheidet über jede Hege in erster Linie der Wille zu einem bestimmten Zuchtziel. Dieser Wille zur Entscheidung fehlt aber großenteils bei unseren Volksaufartlern. Man spricht von der Pflege des Wertvollen, drückt sich aber um die klare Entscheidung, was denn nun eigentlich wertvoll ist und was nicht, oder äußert sich darüber nur sehr allgemein. So entsteht der Eindruck, den Hildebrandt oben wiedergibt, daß von einem ziellosen Nützlichkeitsstandpunkt aus das zufällig heute Brauchbare möglichst am Leben erhalten werden soll, das übrige verschwinden darf. Im weiteren entsteht — zweifellos unbeabsichtigt — auch der Eindruck, daß dem heutigen im rein geldwirtschaftlichen Denken befangenen Zeitalter das möglichst brauchbare Arbeitstier, der gesunde Arbeitsochse, zur Verfügung gestellt bzw. erhalten werden soll. In mancher Beziehung wirkt die heutige Eugenik wie ein auf das Gebiet der Erbgesundheitslehre verschlagener politischer und bürgerlicher Liberalismus. Es ist kein Zweifel, daß hier die Ursachen für die schon oftmals beklagte Erscheinung liegen, daß unsere deutschbewußte Jugend der ganzen Erbgesundheitslehre durchaus kühl gegenübersteht. Die Jugend empfindet zwar gefühlsmäßig richtig, daß da etwas Brauchbares ist, und bekämpft die Bewegung daher auch nicht, aber sie vermißt doch die mitreißende Zielsetzung, den Glauben an einen zu ermöglichenden und den Willen zu einem zu erreichenden Vollendungszustand unseres Volkes. — Es ist nun schon mal so: Die Feststellung und säuberliche Trennung guter und schlechter Bausteine tut es in der Baukunst allein auch noch nicht. Man kann mit guten Steinen sowohl unvergängliche Denkmäler des Geistes als auch reine Nutzbauten errichten, ja, sogar Plattheiten, wie der Dessauer Bauhausstil sie gezeitigt hat!

Ernsthafter sieht schon der Einwand aus, der von seiten der Erbgesundheitslehre gerne erhoben wird: Die noch nicht recht geklärten Erblichkeitsverhältnisse und die schwierige Durchforschbarkeit des Deutschen Volkes auf seine Erbanlagen hin verböten es dem der Wissenschaft gegenüber verantwortungsbewußten Eugeniker, schon jetzt Zielsetzungen zu geben. Dem ist eigentlich nur zu erwidern, daß darauf unser Volk noch einige Jahrhunderte wird zu warten haben, falls es

bis dahin noch da sein sollte. Oben, auf S. 175, wurde ja bereits zugegeben, welche ungeheueren Schwierigkeiten einer einwandfreien Erfassung der Erbanlagen beim Menschen oder gar bei einem Volke entgegenstehen. Es hat aber keinen Sinn, unser Volk zugrunde gehen zu lassen, um die Wissenschaftlichkeit der Wissenschaft zu retten.

Beiläufig sei noch bemerkt, daß — selbst vorausgesetzt, die Wissenschaft wüßte endlich, für welches Auslesevorbild sie sich entscheiden soll — selbstverständlich auch alle Gedankenspielerei mit der Möglichkeit eines bewußten „Züchtens von Übermenschen" oder von „Gebrauchsmenschen", die besonderen Zwecke besonders angepaßt sind, auf der Grundlage der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Erbkunde, mehr oder minder in das Gebiet der Wahnvorstellungen gehört, wenigstens im Bereich der Verhältnisse unseres Volkes[1]). Denn die Voraussetzung jedes bewußten Züchtens in diesem Sinne ist das Kennen der Erbmerkmale und ihre einwandfreie Beherrschung im Erbgang. Welche Schwierigkeiten dieser Frage entgegenstehen, haben wir oben kennengelernt. Dabei erwähnte der Verfasser noch nicht einmal, daß z. B. der Großtierzucht zur erleichterten Erforschung der Erbgänge Mittel zur Verfügung stehen, die für den Menschen unserer Art niemals in Frage kommen werden: u. a. die Paarungsanalyse, d. h. das Herausarbeiten von Erbmerkmalen durch rücksichtslose Inzest- und Inzucht. Und selbst wenn wir noch viel, viel mehr von den Erbmerkmalen des Menschen wüßten, als es heute der Fall ist, ein bewußtes Züchten wird immer an folgendem scheitern: Jedes bewußte Erzeugen von Menschen auf Grund errechneter Erbmerkmalskoppelung setzt die Möglichkeit voraus, daß Paarungen unabhängig von dem Willen des Betreffenden vorgenommen werden können, allein nach dem Gedanken des in der Studierstube seine Berechnungen Ausführenden. Abgesehen davon, daß es wirklich das Selbstbestimmungsrecht und die Achtung vor dem Einzelwert des Menschen vernichten hieße und unsere gesamte Sittlichkeit dazu, wenn diese Dinge

[1]) Vor einem halben Jahrhundert etwa stand ein Unternehmer in Südamerika vor der Schwierigkeit, daß seine weißen Angestellten die mörderischen Witterungsverhältnisse des Sumpfgebietes, in dem sich die Arbeitsstätte befand, nicht aushielten, die Eingeborenen dagegen wohl dem dortigen Leben angepaßt waren, nicht aber die geistigen Fähigkeiten besaßen, um auch ohne Weiße arbeiten zu können. Auf Grund von Beobachtungen kam man schließlich zu dem Entschluß, Weiße nur noch unter der Bedingung anzustellen, daß sie für die kurze Zeit ihrer Tätigkeit nebenher mit eingeborenen Frauen Kinder erzeugten. Diese Maßnahme erwies sich als brauchbar, es gelang ein bodenständiges Halbblut heranzubilden, das von Mutterseite her die Gesundheit, von Vaterseite her genügend Verstandeskräfte geerbt hatte, um eine Art von Vorarbeiter oder Werkmeister darzustellen. — Derartiges mag für heiße Breitengrade und bei Wilden in Sonderfällen möglich sein, berührt aber die deutschen Verhältnisse nicht.

möglich würden, genügt doch ein einfaches Durchdenken der Angelegenheit, um sich zu sagen, daß immerhin eine reichlich schnurrige Wirklichkeitsfremdheit dazugehört, solcherlei Gedanken überhaupt nur ernsthaft nachzuhängen oder sie gar auszusprechen.

Eher ist schon jener Richtung Berechtigung zuzuerkennen, die durch planmäßige Durchforschung der Familiengeschichte und Aufstellung von Ahnentafeln zur Klarheit über den Erbwert oder -unwert eines Menschen kommen will. Dies ist sicher: ohne eine derartige „biologische Inventur" unseres Volkskörpers kommen wir in der ganzen Angelegenheit sowieso nicht voran. Trotzdem bleibt die Ahnentafel immer nur ein Hilfsmittel, ersetzt z. B. niemals das Zuchtziel. Denn auch die beste Ahnentafel sagt uns immer nur, was erbwertlich in einem Einzelnen vorhanden sein kann, nicht aber, was wirklich erbwertlich in ihm ist. Selbst wenn man die in nordischen Ländern üblichen Ahnentafelverfahren anwendet und Ahnentafeln ausarbeitet, die nicht nur die Ahnen des Betreffenden berücksichtigen, sondern auch deren sämtliche Geschwister, erfährt man immer nur, was sein kann, nicht was ist. Auskunft hierüber gibt immer nur die Nachkommenschaft. Daher steht auch am Eingang zu einem bekannten preußischen Gestüt das Wort: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

Es liegt im Wesen der Unabhängigkeit der im Erbgange vererbbaren Merkmale begründet, daß man bereits bei den vier Großeltern eines Menschen nicht mehr ohne weiteres sagen kann, welcher oder welche von ihnen an der Vererbung dieses oder jenes Merkmals mitgewirkt haben. Erschwerend kommt hier noch hinzu, daß sich Erbwert und Leistung nicht zu decken brauchen, ja, daß manche Leistung geradezu auf der Grundlage unerwünschter, aber für die zu untersuchende Einzelleistung zufällig günstig zusammengekoppelter Erbwerte zustandekommt. Daher kommen bekannte Leistungen der Vorfahren nicht über den Wert von Anhaltspunkten hinaus. Wer nur etwas tierzüchterische Erfahrung besitzt und weiß, wie schwierig es ist, die Leistungen der Voreltern wirklich brauchbar in die erbwertige Beurteilung eines Zuchttieres einzusetzen und daraufhin Zuchtmaßnahmen vorzunehmen, der weiß auch, daß die Auswertung einer Ahnentafel zu den allerschwierigsten Aufgaben gehört, die auf dem Gebiet der Tierzucht bewältigt werden müssen, so unbedingt notwendig und unumgänglich die gut ausgearbeitete Ahnentafel als allgemeines Hilfsmittel auch ist.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß wir in Deutschland viele Familien haben, die niemals eine gute Ahnentafel werden aufstellen können: sei es, daß die Kirchenbücher verbrannt sind oder aber,

wie in manchen Bauerngegenden, keine eindeutigen Kirchenbuch-eintragungen vorgenommen wurden. Ahnentafeln können also auch deshalb niemals das Zuchtziel ersetzen.

Wir brauchen ein Zuchtziel, ein Auslesevorbild! Nicht so ist es, daß das Zuchtziel zu warten hätte, bis die Wissenschaft sich über die Erbmasse des Deutschen Volkes klar ist — das Deutsche Volk hätte da wohl sehr lange zu warten —, sondern das Zuchtziel ist zunächst aufzustellen, und Aufgabe der Wissenschaft ist es lediglich, dieses Zuchtziel zu erweitern oder einzuschränken, ganz nach den Ergebnissen, welche sie erarbeitet. Denn die lebendige Wirklichkeit des Deutschen Volkes muß in der Beihilfe der Wissenschaft stets ihre sichere Beurteilerin, die deutsche Wissenschaft in der Wirklichkeit unseres Volkes stets ihre strenge Richterin finden.

Noch einmal sei also gesagt: Zucht ohne Zuchtziel ist ein Widerspruch in sich selbst, weil Zucht die Auswertung gegebener Wirklichkeiten im Hinblick auf die Zukunft ist. Die reine Feststellung rassenmäßiger und die Vererbungsgesetze betreffender Tatsachen gehört zunächst in das Gebiet der Systematik und hat mit den eigentlichen Zuchtfragen erst dann etwas zu tun, wenn man an ihnen das Zuchtziel dauernd nachprüft. Daher ist die schleunige Aufstellung eines für das Deutsche Volk brauchbaren Zuchtziels (Auslesevorbildes) eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Rassen- und Erbgesundheitsforschung.

Wie könnte das Zuchtziel, das Auslesevorbild, für das Deutsche Volk beschaffen sein — welcherlei Gesichtspunkte müssen bei seiner Aufstellung mitberücksichtigt werden?

Es gibt nur dreierlei Möglichkeiten, um hier zu einem Ergebnis zu kommen:

1. Erfahrungen und Erkenntnisse rein wissenschaftlicher, vorwiegend naturwissenschaftlicher Art bilden die Grundlagen, auf denen ein wissenschaftlich erdachtes und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zurechtgestelltes Auslesevorbild sich erhebt. Abgesehen davon, daß rein wissenschaftliche Gedankenbauten leicht etwas sehr Blutarmes an sich haben können, so daß die Werbekraft derartiger Gebäude auf die Volksseele im allgemeinen gering ist, bestreitet der Verfasser auf Grund der auf S. 176 dargelegten Einwände die Möglichkeit, solche Versuche zu verwirklichen. Dagegen soll in keiner Weise bestritten werden, daß der Wissenschaft ein maßgeblicher mitberatender Einfluß in der Angelegenheit verbleiben wird und muß.

2. Man forscht in der deutschen Vergangenheit und stellt fest,

wie der Mensch denn eigentlich ausgesehen hat, welcher der Träger der deutschen Gesittung und der deutschen Geschichte gewesen ist. Hier eröffnet sich wohl die fruchtbarste Möglichkeit, um zum Ziele zu kommen.

3. Das Gedächtnis im Zusammenhang mit entsprechendem Studium kennzeichnet außerhalb des Rahmens engerer Wissenschaftlichkeit gewisse menschliche Erscheinungen als wertvoll und dementsprechend als einer Erhaltung im Volkskörper für würdig. Diese Möglichkeit reicht für ein volkliches Auslesevorbild nicht aus, wird immer nur im gesonderten Kreise pflegbar sein, doch liegt kein Grund vor, ihre Bedeutung etwa zu unterschätzen.

Im allgemeinen wird von obigen drei Punkten keiner Anspruch darauf erheben können, das Auslesevorbild allein zu bestimmen; wohl dürfte aber Punkt 2 in erster Linie zu berücksichtigen sein, während die beiden anderen Punkte ergänzend oder klärend hinzutreten müssen.

Darüber, welcher Mensch im naturwissenschaftlichen Sinne der Träger der Deutschtums in der Geschichte gewesen ist, herrscht heute eigentlich vollste Klarheit. Es liegen in dieser Beziehung so viele Arbeiten vor, auch solche streng wissenschaftlicher Richtung, daß wir auf diesem Gebiet keinerlei Bedenken der Unsicherheit zu haben brauchen. Es hat sich eben gezeigt, daß alles, was wir deutsch nennen, ausschließlich und allein von dem germanischen Menschen geschaffen wurde, den man heute den Menschen Nordischer Rasse nennt, und daß das Germanentum in jedem Falle der Grundstoff der deutschen Kultur und Geschichte gewesen ist. Aber über dieses hinaus hat sich gezeigt — und diese Erkenntnis war noch bedeutungsvoller —, daß auch die ganze indogermanische Kultur und Gesittung, besonders auch die außerdeutsche europäische seit der Völkerwanderungszeit, immer wieder den gleichen Menschen, die gleiche Rasse zur Voraussetzung gehabt hat, und daß alle diese Gesittungen regelmäßig zusammenbrachen, wenn dieses Menschentum aus ihnen schwand[1]). Für die Gemeinsamkeit der Rasse in allen diesen zeitlich und räumlich ganz verschiedenen Kulturen und Staatsschöpfungen mußte ein einheitlicher naturwissenschaftlicher Begriff gefunden werden. Da die Herkunft dieser Rasse aus dem nordwestlichen Europa erwiesen werden konnte, so einigte man sich dahin, dieser Menschenart den naturwissenschaftlichen Namen der Nordischen Rasse zu geben und spricht dementsprechend auch vom Nordischen Menschen[2]). — „Manch echter Deutscher lehnt

[1]) Eine Übersicht über die Arbeiten darüber bringt Günther in der Einleitung zu: Der Nordische Gedanke unter den Deutschen.

[2]) Die oftmals anzutreffende Schreibweise „nordische" statt „Nordische" Rasse ist nach Auffassung des Verfassers deshalb falsch, weil eine „nordische" Rasse schließ-

sich innerlich dagegen auf, nun plötzlich mit nordisch zu bezeichnen, was ihm bisher als germanisch oder echt deutsch der beste Inhalt seines Lebens gewesen ist. Aber gerade um der Klarheit der Begriffe willen mußte für diesen neuerwachsenen Gedanken das besondere Wort geprägt werden. Wir können unmöglich von germanischer Rasse sprechen, denn dann kämen wir zu der unrichtigen Schlußfolgerung, daß die Kulturen der Römer, Griechen, Perser usw. von Germanen geschaffen seien. Andererseits brauchen wir einen Begriff, um die all diesen Völkern gemeinsame Rasse zum Ausdruck zu bringen. Die sich hier anbietende Bezeichnung Indogermanen ist auf rein sprachliche Bedeutung festgelegt und würde deshalb verwirrend wirken, weil Völker, in denen das nordische Blut längst versiegt ist, sehr wohl noch eine indogermanische Sprache reden können. Es blieb also nur die Einführung eines neuen Begriffs, der sich als Nordische Rasse längst eingebürgert hat. — Der Nordische Gedanke bedeutet also letzten Endes die Vertiefung des Deutschen über das Germanische hinaus in seine letzten Wurzeln hinein, und gerade das befähigt uns, aus dieser unerschöpflichen Kraftquelle heraus dem Deutschen Volke endlich einen ihm arteigenen Staat zu schaffen und damit eine neue größere Zukunft zu ermöglichen" (Hertha Schemmel).

Hatte bereits der englische Jude und Staatsmann Disraeli, später Lord Beaconsfield, in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Behauptung aufgestellt, daß die Rassenfrage der Schlüssel zum Verständnis der Geschichte sei — ein Standpunkt, zu dem sich übrigens der deutsche Jude und Staatsmann Walther Rathenau in seinen „Reflexionen" ausdrücklich bekennt —, so war doch eigentlich weit wichtiger die Folgerung aus dieser Erkenntnis von der Bedeutung der Rassenfrage in der Geschichte, die wesentlich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts von anderen Denkern gezogen wurde, die Folgerung nämlich: Wenn die Gesittungen auf einer bestimmten Rasse sich aufbauen und mit dem Schwinden der betreffenden Rasse in sich zusammenbrechen, dann muß es möglich sein, durch Erhalten des betreffenden Menschentums auch die von ihm abhängige Gesittung lebendig zu erhalten. Damit waren die in neuester Zeit von Spengler aufgestellten angeblichen Gesetzmäßigkeiten eines notwendigen Ver-

---

lich jede im Norden von Europa sich befindende menschliche Rasse ist, dieser Begriff zunächst also ein rein landschaftlicher bleibt und keine Eigenart der Rasse zum Ausdruck bringt. — Das Ostpreußische Pferd kann auch außerhalb Ostpreußens zur Welt gekommen sein, aber das ostpreußische Pferd ist in jedem Falle in der Provinz Ostpreußen zur Welt gekommen, ohne deswegen aber ein Ostpreußisches Pferd sein zu müssen.

laufs aller Kulturen von Jugend über Blüte zum Altersverfall als unrichtig erwiesen: es gab in innerstaatlichen Fragen wieder Zielsetzungsmöglichkeiten.

Es ist im wesentlichen das Verdienst von Hans F. K. Günther, dem Deutschen Volke die Ergebnisse der Rassenwissenschaft in allgemein verständlicher Weise nahegebracht zu haben. Ein größeres Verdienst ist es aber, daß er einen Schritt darüber hinausgegangen ist und bewußt dem Deutschen Volke den Nordischen Menschen als Zielbild, als das Deutsche Auslesevorbild, gegeben hat. Selbst sein unbedingtester Gegner unter denjenigen, die zwar die Rassenwissenschaft und die Bedeutung des Nordischen Menschen für eine Gesittung anerkennen, aber betreffs der Übertragung dieser Wissenschaft auf das deutsche Staatsleben anderer Meinung sind als Günther, der Prinz zur Lippe (a. a. O.), auch er kann schließlich nicht umhin, Günther Recht zu geben, und so sagt er: „Wechsel in der Artbestimmtheit unseres Volkes bedeutet Wechsel der Gestaltung seines Staates. Das Volk muß sich also ‚entscheiden' für diese oder jene Artung, an der es teil hat. Hier gewinnt die Rassenwertung Bedeutung und Berechtigung."

Es ist unverantwortliche Leichtfertigkeit, wenn dem Deutschen Volke heute noch verschwiegen wird, daß das Erlöschen des Nordischen Blutes bisher in der Geschichte in jedem Falle auch ein Erlöschen der entsprechenden Gesittung nach sich zog; und es ist noch unverantwortlicher, wenn man versucht, die beginnende Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diese Frage damit einzuschläfern, daß man z. B. sagt, es komme nur auf den „Geist" an und nicht auf den Körper. Wo haben wir bisher in der Geschichte einen Beweis dafür, daß der Geist unabhängig von der Körperlichkeit der Rasse Geschichte zu „gestalten" vermag?

Es kann für uns Deutsche in dieser Beziehung wirklich nur eine Zielsetzung geben und diese lautet: Es ist mit allen nur möglichen Mitteln dahin zu streben, daß das schöpferische Blut in unserem Volkskörper, das Blut der Menschen Nordischer Rasse, erhalten und vermehrt wird, denn davon hängt Erhaltung und Entwicklung unseres Deutschtums ab.

Hingegen ist auch allerdings wieder vor der Meinung zu warnen, die innenstaatlichen deutschen Fragen der Zukunft seien gelöst, wenn nur möglichst viele Nordische Kinder zur Welt kommen. Wir legten auf S. 148 dar, daß man eine Rasse nicht gegen eine ihr nicht zusagende Umwelt vollwertig weiterzüchten kann. Die Rasse an sich bestimmt ja noch längst nicht ohne weiteres die Staatsform als solche; sie kann

dies zwar tun, wenn gewisse Voraussetzungen zutreffen, vgl. u. a. die isländischen Bauern, aber es ist kein Gesetz, daß diese Voraussetzungen wegen des Rassentums zutreffen müßten. Zum Beispiel: Das Römische Reich als Staatsgedanke ist seit G. J. Cäsar seiner ganzen Anlage und Art nach durch und durch unnordisch. Und zwar so unnordisch, daß noch wir Deutschen von heute an diesem nicht ausgetragenen und nicht bis zum letzten durchdachten Gegensatz von germanischer und spätrömischer Staatsauffassung kranken. Dabei dringt das Germanentum seit der Zeit Cäsars in immer stärkerer Form in das Römische Reich ein, kam auch in zunehmender Weise zu Rang und Würden, wäre also doch wohl in der Lage gewesen, Einfluß auf diesen Staat zu gewinnen. Bereits einer der allerersten Statthalter Galliens, ein Kriegsgefangener Cäsars und sein Haussklave, war ein Germane, dessen Einfluß z. B. die Eroberung Germaniens unter Tiberius zuzuschreiben ist. Konstantin hob einmal auf einen Schlag 40000 Goten zum Heeresdienst aus. Unter Julian soll nach einer vorsichtigen Schätzung von Kauffmann (Altertumskunde) die Hälfte aller höheren Offiziersstellen im römischen Heere mit Germanen besetzt gewesen sein. An sich war also genügend Nordisches Blut vorhanden, um die seit Cäsar sichtlich in ein unnordisches Fahrwasser abgelenkte Entwicklung des Römischen Staates wieder in das nordische zurückzusteuern. Daß dies nicht geschehen ist, ja daß der hohe Hundertsatz von Germanen im Römischen Staate es nicht einmal vermochte, die sich immer mehr auflösende und verfaulende römische Gesittung auf ihrem Wege bergab aufzuhalten oder sie gar zu erneuern, beweist durchaus eindeutig, daß die Körperlichkeit der Rasse an sich in keiner Weise genügt, um tatsächlich auch einen ihr entsprechenden Staat zu gestalten. In dieser Beziehung wurzeln die Dinge doch wohl tiefer! Zur Körperlichkeit der Rasse muß ihr Wissen von ihrem arteigenen Staat und ihr Wollen zu ihm hinzutreten, um diesen Staat auch wirklich entstehen zu lassen, gewissermaßen um das Saatbeet zu bereiten, auf dem sie sich eigentlich erst entfalten kann.

Etwas anders liegen die Dinge, wenn der Nordischen Rasse eine ihr artfremde Staatsform aufgezwungen wird, ihr aber später vergönnt ist, diese Staatsform unabhängig von fremden Einflüssen im arteigenen Sinne zu handhaben. Dann kann man allerdings beobachten, daß die Nordische Rasse die ihr artfremde Staatsform so zu gestalten, mindestens zu handhaben versucht, daß sie ihrem Wesen zusagt. Im Endergebnis ist dann eine solche Staatsform streng genommen vielleicht nicht nordisch zu nennen, wohl aber könnte man sie als „nordisch abgewandelt" bezeichnen. Zweifellos ein klassisches Beispiel hierfür bleibt Friedrich der Große: Er ist ein absoluter König und

ist damit auch der Staat. Solcher Absolutismus ist so unnordisch wie nur möglich, dagegen durch und durch spätrömisch; vgl. S. 23. Bezeichnenderweise handhabt aber Friedrich d. Gr. seinen absolutistischen Staat mit nordischem Herrscherempfinden; er stellt den Staat über sich und fühlt sich gewissermaßen nur beauftragt, diesen Staat verantwortlich zu leiten. Damit war der unnordische Staatsbegriff des Absolutismus, wenn auch nicht den Formen nach, so doch dem Sinne nach, abgeändert zum germanisch-nordischen Staatsbegriff des verantwortlichen, d. h. beauftragten Führertums am Volke; vgl. hierzu S. 21. Man könnte dasselbe für die Staatsauffassung mancher Herrscher des deutschen Mittelalters nachweisen, wie auch das Verhalten der Ostgoten als Herren von Italien besonders lehrreich in dieser Beziehung ist. — Voraussetzung bleibt aber, daß der Nordische Mensch unbekümmert um nichtnordische Einflüsse den Staat gestalten oder wenigstens handhaben kann. Vermag er dieses nicht, dann bleibt des Ergebnis gleich Null, wie es z. B. sehr schön die Goten vor ihrer Eroberung Italiens in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte und Offiziere des Römischen Reiches beweisen. Oder aber es kommt — wie es die deutsche Geschichte zeigt — zu einem ein Jahrtausend währenden Kampfe: Die deutsche Geschichte ist zu ihrem überwiegenden Teil nichts weiter als einmal der Versuch, den Nordischen Menschen in einen nichtnordischen Staatsbegriff einzuspannen, um ihn durch Nichtnorden — beherrschen zu können, und zum anderen das fortdauernde Auflehnen des Nordischen Menschen gegen dieses Beginnen.

Aber diese Tatsachen dürfen uns auch wieder nicht zu dem Glauben verleiten, der Staatsbegriff sei so viel bedeutungsvoller als der Begriff der Rasse, daß man die Rasse überhaupt außer acht lassen könne, daß es also genüge, einen nordisch bedingten Staat zu schaffen, und alles übrige ergebe sich von selbst. In diesen Fehler verfallen gewisse heutige „Nationalisten"! Gewiß würde ein im nordischen Sinne gestalteter Deutscher Staat, also ein Staat, der sich auf germanischen Auffassungen aufbaut, mittelbar und sozusagen selbsttätig das Nordische Blut im Volkskörper fördern; doch bleibt die Voraussetzung dazu, daß Nordisches Blut zu diesem Zwecke noch vorhanden ist. Trifft dies nicht mehr zu, dann hilft auch die schönste Staatseinrichtung nichts. Es ist also sowohl die Einseitigkeit eines rein „nationalistischen", d. h. seine Aufmerksamkeit nur dem Staatsbegriff zuwendenden Standpunktes als auch die eines rein rassenmäßigen Standpunktes, welcher alles Heil vom körperlichen Vorhandensein der Rasse allein erwartet, zu bekämpfen und zu sagen, daß erst aus dem Zusammenwirken beider Auffassungen das für unser Volk Förderliche und Ersprießliche erstehen kann.

Man bilde sich doch z. B. ernsthaft nicht ein, daß in der geistigen Nacht, in die das Deutsche Volk mit dem Dreißigjährigen Kriege gestürzt war, die Beschäftigung mit altdeutschem Geist und dem Geiste des Altertums allein genügt hätte, um uns wieder das Licht der geistigen Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit zu entzünden. Hier hat in erster Linie das Blut gesprochen, welches keine geistige Unterdrückung bis dahin zu vernichten vermocht hatte. Es war das mit den Menschen der Antike verwandte Blut, welches sich an diesem Altertum begeisterte, den gleichgestimmten Widerhall in sich empfand und aus seinem Blut heraus den Mut zum Bekennertum gegen den irregeleiteten Geist der Zeitgenossen aufbrachte. Wenn andererseits heute in der Hauptstadt des Deutschen Volkes Künstler Werke ausstellen dürfen, die in geradezu verblüffender Offenheit den Tiefstand ihrer Gesittung jedem klarblickenden Deutschen enthüllen können, so spricht bei dieser bedauerlichen Tatsache ihr Blut ebenfalls entscheidend mit; zeigt es sich doch hierbei, bis wohin ein Mensch sinken kann, aus dem das Nordische Blut geschwunden ist, oder der es vielleicht auch nie besessen hat; vgl. Paul Schultze-Naumburg, Kunst und Rasse, München 1928. Denn geistige Ausbildung hat heute jeder Strebende in genügender Weise zur Verfügung; niemand kann sich über zu wenig auf diesem Gebiet beklagen, mithin kann der Gesittungsverfall aus solchen Ursachen nicht erklärt werden.

Gegen den Nordischen Gedanken, der den Nordischen Menschen als Auslesevorbild im Deutschen Volke erstrebt, wird neuerdings noch ein Einwand erhoben: Man weist darauf hin, daß im deutschen Volkskörper auch noch andere Rassen als die Nordische vorhanden sind und Berücksichtigung finden müßten. Nach Auffassung des Verfassers hat dieser Einwand aber nur dann seine Berechtigung, wenn gleichzeitig bewiesen wird, daß gewisse wertvolle Erscheinungen der deutschen Geschichte und der deutschen Gesittungs- und Sittengeschichte nur auf diese oder jene nichtnordische Rasse zurückgehen und nicht auf die Nordische Rasse. Weder besteht aber bisher ein solcher Nachweis, noch wüßte der Verfasser, wie man es beweisen wollte, denn seines Wissens bietet die deutsche Sitten- und Gesittungsgeschichte nicht den geringsten Anhalt für eine solche Vermutung[1]). Das Vorhandensein auch nichtnordischer Züge bei bedeutenden Menschen kann nur beweisen, daß ein gewisser Zuschuß nichtnordischen Blutes keine Hemmung für das Zustandekommen und die Entwicklung

[1]) Vgl. hierzu Kurt Gerlach, Begabung und Stammesherkunft im deutschen Volke. Feststellungen über die Herkunft der deutschen Kulturschöpfer in Kartenbildern. J. F. Lehmann. München 1930.

einer bedeutenden Persönlichkeit zu sein braucht, oder daß ein gewisser Zuschuß nichtnordischen Blutes erst die Vielseitigkeit in den Anlagen eines schöpferischen Menschen bedingt, dessen Schöpferkraft sich bei rein nordischen Anlagen vielleicht nur auf gewisse, der Nordischen Rasse arteigentümliche Gebiete beschränken würde. Berechtigt jener Beweis ganz sicher nicht zu der Forderung, nichtnordische Rassen in Deutschland zu pflegen oder sie gar dem Deutschen Volke als Zuchtziel zu empfehlen, so dieser nicht zu einer Empfehlung des Mischlingstums, wie sie etwa E. G. Gründel, Menschheit der Zukunft, bringt[1]). Das letztere wäre ungefähr so folgerichtig wie die Forderung: Weil ein Glas Sekt anregend wirkt, muß die Trunksucht gepflegt werden. Steht auf der einen Seite fest, daß ein besonders vielseitiger Mensch — (der übrigens für sein Volk nur bei erwiesener Leistung wertvoll ist, nicht aber etwa deswegen, weil er vielseitig ist) — seine Vielseitigkeit erst auf Grund eines Zuschusses nichtnordischen Blutes zu dem nordischen Grundgehalt seines Wesens erhalten hat, und steht andererseits fest, daß ein Versiegen des Nordischen Blutes das Schöpferische im Volkskörper auslöscht, so kann man doch daraus nur einen Schluß ziehen: den nämlich, daß nichtnordisches Blut bis zu einem gewissen Grade anregend, bis zu einem weiteren Grade nicht notwendigerweise schädlich, darüber hinaus aber vom Übel ist. Den Mischling zu empfehlen, hätte also überhaupt nur dann einen Sinn, wenn wir es in der Hand hätten, diese Grade der Vermischung willensmäßig und künstlich zu regeln, d. h. die Mischung nicht über einen gewissen Grad hinausgelangen zu lassen. Aber diese Möglichkeit haben wir nicht und werden sie nie haben, mag auch ausnahmsweise mal ein Sonderfall möglich werden. Wenn wir also heute eine starke Mischung unseres Volkes feststellen, so ist das kein Grund, auf diesem Wege fortzufahren[2]), sondern im Gegenteil ein Anlaß, gerade durch eindeutig klares Hinweisen auf ein Auslesevorbild als Zuchtziel für unser Volk der Vermischung wenigstens mittelbar Einhalt zu tun. Wir haben soviel nichtnordisches Blut in unseren Volkskörper aufgenommen, daß selbst eine sofortige zielsichere und ausschließliche Bevorzugung der Mädchen von nordischem, vorwiegend nordischem und noch einigermaßen nordischem Blute bei den Eheschließungen uns noch auf Jahrtausende hinaus nichtnordische Blutsteile im Volkskörper er-

---

[1]) Allerdings erklärt sich der Standpunkt Gründels aus seiner Vorstellung von den rassenmäßigen Verhältnissen der deutschen Geschichte. Aber diese Auffassungen Gründels können keinen Anspruch erheben, auf wirklichen Unterlagen aufzubauen.

[2]) Es wäre dies so folgerichtig wie etwa die Forderung, man müsse sich mit einem erneuerungsbedürftigen Hause abfinden, weil die Erneuerungsbedürftigkeit nun einmal sein natürlich gewordener Zustand sei.

halten würde, die der Vielseitigkeit schöpferischer Männer reichhaltigste Nahrung geben könnten. Im übrigen läßt sich jede Einseitigkeit in züchterischen Dingen späterhin sehr leicht durch vorsichtiges Zuströmenlassen erwünschten, wenn auch nichtdeutschen Blutes immer wieder ausgleichen, während die Bereinigung einer durch gedankenlose Mischungen unschöpferisch gewordenen Volkserbmasse von fremden Blutsbestandteilen schwer ist, ja von gewissen Mischungsgraden an kaum noch durchführbar wird, weil man in menschliche Daseinsbedingungen nicht mit der durchgreifenden Rücksichtslosigkeit tierzüchterischer Verfahren einzugreifen vermag.

Auf dem Grundstock des germanischen Blutes erblühte die deutsche Gesittung. Dieser Grundstoff hat heute sehr viel nichtnordisches Blut aufgenommen. Man mag dies bedauern und auch den unzweifelhaften Niedergang der heutigen Gesittung zum großen Teil daraus ableiten[1]). Aber wirklich gefährlich wird unser heutiger Zustand erst, wenn sich das Deutsche Volk auf den germanischen Grundkern seines Wesens nicht mehr besinnen will. Denn in dieser Frage ist das Wollen jetzt zunächst alles.

Rein züchterisch betrachtet, liegt der Fall so: Wir haben so gut wie keinen Deutschen unter uns, der von blutsmäßiger Abstammung Deutscher ist und nicht wenigstens in Spuren noch das germanische Blut in sich hätte. Diese Tatsache gewinnt noch an Bedeutung, wenn wir die andere hinzunehmen, daß wir keine andere Rasse in Deutschland haben, die ähnliches von sich behaupten könnte. Mithin liegt die Bereinigung der deutschen Erbmasse von nichtnordischen Blutsteilen weit eher im Bereich züchterischer Möglichkeiten als etwa die Beantwortung der Frage, welche nichtnordischen Rassen man außer der Nordischen Rasse bedenkenlos dem Deutschen Volke als Auslesevorbild empfehlen könnte[2]).

Wir können also aus den neueren wissenschaftlichen Feststellungen über den Nordischen Menschen als den geschichtlichen Träger der deutschen Gesittung die einfache Schlußfolgerung ziehen, daß das Nordische Blut in Deutschland erhalten bleiben muß, woraus sich die Berechtigung ergibt, den Nordischen Menschen als Auslesevorbild für das Deutsche Volk hinzustellen.

---

[1]) Wo wir heute in Deutschland allerdings ausgesprochenen Gesittungstiefstand feststellen müssen, ist in dem oder den Betreffenden wohl immer außerdeutsches Blut europafremder Herkunft nachweisbar; diese Menschen gehören aber sowieso nicht zu uns; was sie treiben, berührt daher obige Frage nur bedingt.

[2]) Dagegen wird man bei der Fälischen Rasse und der Dinarischen Rasse durchaus an eine Pflege dieser beiden Rassenbestandteile in unserem Volkskörper denken können; doch genügt dieser Umstand noch nicht, um beide Rassen für ein Auslesevorbild zu empfehlen.

Wenn man hier nun wieder tierzüchterische Erfahrungen auswerten darf, so ergibt sich, daß das Deutsche Volk erst einmal erzogen werden muß, den Nordischen Menschen zu erkennen, ihn insbesondere auch noch in Teilen bei einem Mischling festzustellen, weil dies ja schließlich das Entscheidende ist.

Man hat heute beim Durchlesen rassenkundlichen Schrifttums häufig das Gefühl, daß die Meinung vorherrschend ist, es sei jeder Mensch ohne weiteres in der Lage, die Rasse oder die rassenmäßige Zusammensetzung eines Menschen zu beurteilen. Tierzüchterische Erfahrungen möchten hierbei aber gerade das Gegenteil lehren: Es ist erwiesen, daß die Gabe, ohne besondere Anleitung Blick für eine Rasse zu bekommen, etwas Angeborenes ist und daß diese Gabe verhältnismäßig sehr selten angetroffen wird. Weit häufiger liegt der Fall so, daß sich Blick und Abschätzungsvermögen für eine Rasse trotz guter und richtiger Anleitung nicht erzielen lassen. In solchen Fällen muß der Betreffende eben darauf verzichten, Tierzüchter zu werden: Er wird dann vielleicht Pflanzenzüchter, wo die Dinge viel einfacher liegen, oder läßt sich in seiner Wirtschaft von einem tierzüchterischen Berater anleiten.

Doch ebensowenig wie man in der Landwirtschaft darauf verzichten kann, einen an sich zum tierzüchterischen beurteilungsmäßigen Sehen unbegabten Landwirt dennoch darin zu schulen, so wenig kann das Deutsche Volk wegen solcher Schwierigkeiten darauf verzichten, sich selbst den Blick für rassische Unterschiede anzuerziehen. Es ist vielleicht von Wert, hier zu zeigen, wie man im landwirtschaftlichen Studium das tierzüchterische Sehen ausbildet.

Der Lehrer oder die betreffende Schule entwirft zunächst rein schablonenmäßig das Bild der zu erklärenden Rasse auf Grund von Erfahrungen oder Durchschnittsberechnungen oder sonstigen Anhaltspunkten. Hat der Schüler dieses „Idealbild" der Rasse erfaßt und vermag er erst einmal aus dem Gedächtnis genau die bezeichnenden Eigenschaften einer Rasse wiederzugeben oder an Hand von Bildern anderer Rassen den kennzeichnenden Unterschied der Rassen darzulegen, so geht man dazu über, an Lichtbildern aus der Wirklichkeit oder wenn möglich am lebendigen Tier den Blick des Schülers vom Idealbild auf die Wirklichkeit umzuschulen. Denn vollendete Tiere, die je das aufgestellte Idealbild tatsächlich erreichen, gibt es in keiner Rasse. Der Schüler muß also erst lernen festzustellen, was z. B. Fehler und was übliche Abweichungen vom Idealbild sind, abgesehen von fremden Einkreuzungen. Die Kunst des Züchtens besteht ja nicht darin, Fehler, Abweichungen, Einkreuzungen usw. festzustellen — (also ein mehr oder minder belustigend wirkender „Fehlergucker" zu werden, diese Pest

aller Tierschauen!) —, sondern schätzen zu lernen, was das Tier trotz dieses oder jenen Fehlers, trotz dieser oder jener fremdrassigen Einkreuzung noch für einen Zuchtwert besitzt, bzw. wie man das Beanstandete im Verhältnis zum Ganzen und im Hinblick darauf, was erstrebt wird, einzuschätzen hat. Vollkommene Anfänger in der Tierzucht müssen daher auch meistens erst von einem gewissen „Reinrassigkeitsfimmel" geheilt werden, weil sie sich ernsthaft einbilden, man dürfe oder könne nur mit reinen Rassen arbeiten. Sie verlangen dann Dinge von der Wirklichkeit, welche die Wirklichkeit nicht erfüllen kann, und daran scheitern sie. Der Fall liegt eigentlich immer so, daß man selbst in den durchgezüchtetsten Herden niemals Tiere antrifft, die der aufgestellten Schablone der Reinrassigkeit vollkommen entsprechen. Außerdem kommt es oft darauf an, gemischtrassige Bestände auf Reinrassigkeit hinzuführen, d. h. sogenannte Bereinigungs- oder Veredlungs- oder Veränderungskreuzung zu treiben.

Zweifellos wird auch eine angewandte menschliche Rassenkunde nicht umhin können, im wesentlichen denselben Weg einzuschlagen, um das Deutsche Volk für Rassenfragen zu schulen. Da uns nun bis auf weiteres die Möglichkeit nicht zur Verfügung stehen wird, an lebendigen Menschen die Rasse zu lehren, wird man zweckmäßigerweise vielleicht Lehrbücher herstellen, die auf Grund der von der Wissenschaft festgestellten Rassenschablone diese Schablone zeigen und ferner durch Lichtbildaufnahmen aus dem Leben den Blick des Lesers oder Schülers für die lebendigen Tatsachen in unserem Volke schulen.

Bisher haben nur wenige gewagt, diesen eigentlich naheliegenden Brauch aus der Tierzucht auch auf die menschliche Rassenkunde zu übertragen. Merkwürdigerweise erheben einige Anthropologen gegen ein solches Verfahren den Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit. Vom Standpunkt des Tierzüchters ließe sich hierzu sagen, daß man mit einer gewissen Gelassenheit wird abwarten können, was sich diese Fachvertreter eigentlich für einen „wissenschaftlicheren" Weg ausdenken werden. Die Tierzucht kam zu ihren Schulungserfahrungen auch nicht von gestern auf heute. Wie beim Heer die Richtlinien für den Generalstäbler etwas anderes und feiner durchgearbeitet sind als die für den Frontoffizier, gilt wohl das gleiche für die Ausbildung des Anthropologen in der *wissenschaftlichen* Rassenkunde und die Schulung des Deutschen in der *angewandten* Rassenkunde. Eine feste und klare, in Fleisch und Blut übergegangene Richtlinie, auch wenn sie nicht „streng wissenschaftlich" ist, dürfte für unser Volk immer noch besser sein als allzugroße Feinfühligkeit gegenüber gelehrten Bedenken, welche letzten Endes doch nur das entschlußfreudige „Ans Werk gehen" lähmen. Ein Volk lebt vom Willen seiner Bürger, nicht von ihren Bedenken.

In unserem sich auflösenden Volke muß so oder so jetzt etwas geschehen. Die übliche Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal unserer wertvollen Erbmasse ist Raubbau an unseren Erbstämmen: Dieser Zustand kann nicht mehr lange anhalten. Nun ist es heute bereits eine Binsenwahrheit, daß ein nichtnordisch aussehender Deutscher durchaus vorwiegend nordische Erbanlagen haben kann, so daß unnordisches Aussehen kein Grund ist — etwa aus verletzter Eitelkeit —, sich gegen den Nordischen Gedanken zu stemmen; Günther sagt einmal: „Die Erscheinung eines Menschen mag einen Hinweis auf seine rassische Zugehörigkeit sein, ein voller Ausweis ist sie nicht." Daß ein Deutscher, der ein vorwiegend nordisch aussehendes Mädchen heiratet, eher Aussicht hat, Kinder zu bekommen, die seinem Begabungsstand mindestens wieder entsprechen, als ein solcher, der ein handgreiflich unnordisches Mädchen heiratet, ist schließlich aber auch eine Wahrheit, die einzusehen nicht gerade so sehr schwer ist, wenn man das Gebiet der Rassenkunde nur etwas übersieht. Es ergibt sich so die ganz einfache Folgerung, daß unser Volk in züchterischen Dingen seine Männer vor allem nach ihren Leistungen bewerten sollte, ihnen aber anempfehlen müßte, sich bei der Wahl ihrer Frauen möglichst nach dem nordischen Auslesevorbild zu richten. Damit könnte sowohl der Leistungs- als auch der rassische Zucht-Gedanke in sehr einfacher und zweifellos verwirklichungsfähiger Form in unser Volksempfinden eingegliedert und damit lebendig gemacht werden.

Gewiß soll man eine Frau nicht nur nach ihrem Rassenwert beurteilen: Blonde Hülsen ohne Kern und Erbwert können wir nicht gebrauchen; wie derartiges erkannt werden könnte, ist auf S. 168 und S. 180 angedeutet worden. Aber man unterschätze auch nicht die Bedeutung des Körperlichen in rassenmäßiger Hinsicht bei der Auswahl der Ehefrau. Die Zucht auf Äußeres hat immerhin das Gute für sich, daß nicht zu viel durcheinander gekreuzt wird; also offensichtlich fremdes Blut, mit seinen völlig unberechenbaren Auswirkungen im Blutserbe der Nachkommenschaft und des Volkes, unserem Volke ferngehalten wird. In der Tierzucht haben wir hierfür ein durchaus überzeugendes Beispiel, indem in der Zucht der edlen Pferde — während der ganzen Zeit, als die reinen Lehrstuhlmeinungen über ähnliche Fragen heftig aufeinander prallten — die Zucht auf Rasse und Äußeres gleichsam der ruhende Stützpunkt in der Erscheinungen Flucht war, welcher der Zucht Beständigkeit in der Erbmasse und damit auch in der Leistung rettete. — Ohne das überraschend sichere Gefühl für Ebenbürtigkeit in unseren alten Bauerngeschlechtern wäre dem Deutschen Volke niemals jene Erbmasse erhalten geblieben, aus der im 18. und 19. Jahrhundert die Fülle bedeutender Köpfe erstand, die

unserem Volk den Weltruf als das Volk der Denker und Dichter einbrachte.

Hildebrandt (a. a. O.) spricht in diesem Sinne einmal von der Bedeutung des sich innerlich Klarwerdens über diese Dinge und der richtunggebenden Kraft eines erschauten körperlichen Zielbildes: „Gestaltung ist der Sinn des Lebens, darum Liebe zur Gestalt der Sinn des Erlebens. In ihr empfängt die dunkle Sehnsucht ihr helles Bild, die dumpfen Triebe entzünden sich zum Vorgefühl eigener Gestaltung, und die erschaute Gestalt wird zur Richte alles Tuns, zum Maßstab aller Schönheit."

Die Frage, ob ein solches züchterisches Zielbild für unser Volk einen Erfolg haben wird, ist vielleicht nicht ohne weiteres zu bejahen, ganz einfach deshalb, weil die Erfahrungen darüber fehlen; zu verneinen ist diese Frage aber keinesfalls. Die Erfahrungen der Geschichte der Tierzucht sprechen über das Zuchtziel eine so eindeutige Sprache, daß über den Wert eines Zuchtziels, eines Auslesevorbildes, keinerlei Zweifel herrschen kann. Schwieriger bleibt immerhin die Voraussage, ob man diese tierzüchterische Tatsache ohne weiteres auch auf menschliche Verhältnisse übertragen kann. Aber auch hierfür haben wir einen Anhaltspunkt, der die Verwirklichungsmöglichkeit zwar nicht beweist, wohl aber sehr wahrscheinlich macht.

Von Holbein d. J. besitzen wir eine Menge Bildnisse der englischen Gesellschaft und des englischen Adels aus dem 16. Jahrhundert. Dabei fällt auf, daß diese Bildnisse fast niemals Menschen von so ausgeprägt Nordischem Äußern darstellen, wie wir sie insbesondere aus dem 18. Jahrhundert in England kennen und wie sie uns heute als bezeichnend englisch vertraut geworden sind: jene schmalen, blonden Langköpfe mit dem vollendet nordischen Gesichtsschnitt. Die Bildnisse des englischen Adels im 16. Jahrhundert wirken also durchaus nicht so gleichmäßig nordisch wie diejenigen englischer Meister aus dem 18. und der Anfangszeit des 19. Jahrhunderts; es sieht so aus, wie wenn der englische Adel im Verlaufe dieser drei Jahrhunderte „nordischer" geworden wäre. Die Gründe für diese merkwürdige Tatsache, auf welche die Kunstgeschichtler schon längere Zeit aufmerksam geworden sind, können nicht ohne weiteres angegeben werden. Am Maler Holbein allein kann die Ursache keinesfalls liegen oder etwa an einem gewissen Zeitstil, da er auch einzelne ausgezeichnete Nordische Köpfe gemalt hat, also die Kunst, den Nordischen Menschen darzustellen, zweifellos beherrschte. — Hätte der englische Adel nun jeweils Neigungen besessen, sich so kastenmäßig abzuschließen wie der deutsche, dann möchte man vielleicht versucht sein anzunehmen, die Erscheinung sei auf eine gezüchtete Überfeinerung durch sich verfeinernde Gesittung

zurückzuführen; beweist ja doch die Tierzucht, daß es mindestens so leicht ist, eine Rasse zu überfeinern wie sie zu vergröbern. Aber dies kann keinesfalls beim englischen Adel zutreffen; vgl. S. 158. Außerdem beweisen die englischen Führergestalten des 18. und 19. Jahrhunderts zwar eine vollendete Veredlung des Äußern, aber alles andere denn eine Überfeinerung. So bleibt nur eine Erklärung übrig, auf welche bereits einmal Charles Darwin hingewiesen hat, nämlich die, daß in England die Möglichkeit, ein Mädchen rein nach ihrem eigenen Wert zu heiraten, unabhängig von Mitgift oder Standeszugehörigkeit, zunächst wohl unbewußt, dann aber bewußter werdend, zur Bevorzugung solcher Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts geführt hat, die dem sich innerhalb der Männerwelt immer klarer herausbildenden Vorbild des „Gentleman", zum Inbegriff von Schönheit und ihn ergänzender Weiblichkeit wurden: dergestalt, daß in unmittelbarer Wechselwirkung das gesellschaftliche Vorbild Männer und Frauen einer Auslese unterwarf, die schließlich ihre Krönung in den edlen Gestalten der englischen Gesellschaft finden sollte, wie sie uns heute zum vertrauten Bilde geworden sind. Allerdings kam England bei dieser Entwicklung zugute, daß viele seiner Gebiete eine vorwiegend Nordische (niedersächsische) Bauernschicht besaßen, welche eine Art Quelle waren, aus der sich die Oberschicht fortdauernd mittelbar ergänzen konnte. Da die Verhältnisse heute bei uns noch ähnlich liegen, insbesondere unsere Bauernschaft zum Teil noch über ein hervorragendes Blutserbe verfügt, so liegt eigentlich keine Ursache vor, die Möglichkeit einer Wiedervernordung unseres Volkes durch ein klares Auslesevorbild im Sinne von Günthers „Nordischen Gedanken" zu bezweifeln.

VIII.

Einige allgemeine Richtlinien für die Erziehung des Jungadels und für seine Stellung im Deutschen Volk.

Was ist Kultur anderes, als ein höherer Begriff von politischen und militärischen Verhältnissen? Auf die Kunst, sich in der Welt zu betragen und nach Erfordern dreinzuschlagen, kommt es an bei den Nationen.

W. v. Goethe.

Adel hat nur einen Sinn, wenn er sich aus Führer-Geschlechtern zusammensetzt und dementsprechend dem Volke auch Führer zu stellen vermag. Adel, der dies nicht tun will oder nicht mehr tun kann, ist überflüssig. Daraus erhellt, daß unser Hegehof-Adel seine Kinder nicht nur zu bewußten deutschen Staatsbürgern erziehen, sondern auch danach streben muß, aus seiner heranwachsenden Jugend ein wirklich zur Führung befähigtes staatsbürgerliches Geschlecht zu bilden.

Im vorhergehenden Abschnitt stellten wir bereits fest, daß körperliche Rassegemäßheit allein noch nicht genügt, um einen Staat mit dem Geiste der Rasse zu erfüllen, die körperlich vorherrschend ist, sofern in dem betreffenden Staate ein der Rasse artfremder Geist maßgebend bleibt. Der Deutsche Staat, das von uns erstrebte Dritte Reich, ist durch Zucht auf eine bestimmte Körperlichkeit allein nicht zu verwirklichen! Daher erwächst uns die Pflicht, den Geist der heranwachsenden deutschen Jugend mit echt deutschen Begriffen vom Staat zu durchdringen. Vor allem im Jungadel der Hegehöfe müssen diese Begriffe lebendig sein, so daß er die Aufgabe erfüllen kann, dem Deutschen Volke ein vorbildliches Deutschtum wirklich vorzuleben.

Nur so ist es mit der Zeit möglich, echten Staatsgeist in das ganze Deutsche Volk zu tragen und ohne Zwang oder plumpe Beeinflussung einen jeden Deutschen zum Streben nach gleich vornehmer Gesittungsart zu veranlassen, denn hierin entscheidet das Vorbild. Es ließe sich

denken, daß das Deutsche Volk dann eines Tages im Stande wäre, der Welt einen Staatsbegriff und ein Staatsbürgertum vorzuleben, wie es Plato in edler Geistigkeit erschaut, die Geschichte selbst aber noch nicht erlebt hat.

Die Führung eines Volkes durch seinen Adel ist grundsätzlich nur nach zwei Seiten hin möglich: entweder zwingt der Adel kraft irgendwelcher Mittel das Volk dazu, seiner Führung zu folgen, oder aber der Adel ist Führertumsausdruck des Volkswillens, ist echter Volksadel und damit gewissermaßen die vollendetste Verkörperlichung des Volksgeistes. Kommt jenes für unser Volk überhaupt nicht mehr in Frage, so ist dieses doch nur zu verwirklichen, wenn unser Volk derart zum Volkstum zusammengewachsen ist und sich dessen auch bewußt wird, daß sein gutes Führerblut es in diesem Sinne auch führen kann. Ohne Verständnis des Deutschen Volkes für das, was eigentlich geschehen soll und muß, wird auch der vollkommenste Volksadel nicht führen können. Wir müssen uns über diese Zusammenhänge und Wechselwirkungen durchaus klar sein! Dies erhellt, daß die Erziehung des Jungadels zum Führertum unseres Volkes niemals eine Angelegenheit des Adels allein ist, sondern immer nur eine Sonderaufgabe im Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit unseres gesamten deutschen Nachwuchses darstellen kann. Diese Sondererziehung zum verantwortungsbewußten und verantwortungsfreudigen Führertum wird beim Jungadel wesentlich eine Angelegenheit der Hegehofgeschlechter, d. h. der Adelsgenossenschaft, bleiben; sie im einzelnen zu erörtern, ist hier unnötig, weil sie sich aus dem Geist der ganzen Anlage eigentlich von selbst ergibt. Die staatsbürgerliche Erziehung des Jungadels können wir aber nicht behandeln, ohne einen kurzen Blick auf die der gesamten deutschen Jugend zu werfen.

Träger aller Gesittung, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, ist immer der Staat, eine Wahrheit, welche uns Fichte, klar erkannt, geschenkt hat. „Denn der Staat", sagt Dahlmann, „ist nicht nur etwas Gemeinsames unter den Menschen, nicht bloß etwas Unabhängiges, er ist zugleich etwas Zusammengewachsenes, eine leiblich und geistig geeinte Persönlichkeit. Die Familie, unabhängig gedacht, ist Volk und Staat in völliger Durchdringung beider." — Aber Savigny hat auch klar ausgesprochen, daß die Staatsgewalt weder Sittlichkeit erzwingen, noch Unsittlichkeit verhüten kann.

Damit ist auch eigentlich die Tatsache schon dargelegt, daß der Staat, als Träger der Gesittung, die Erziehung der heranwachsenden Jugend mitbestimmen muß, wie er andererseits sich aber über die Grenzen seiner Erziehungsmöglichkeit klar zu sein hat.

„Erziehung ist der Vorgang der Eingliederung des Nachwuchses in die Gemeinschafts- und Volksordnungen. Erziehung führt das Werk der Zeugung weiter[1])". Fassen wir dies mit dem oben von Fichte und Savigny Angeführten zusammen, so ist damit gesagt, daß Erziehung in der Familie beginnen muß, in der Erziehung zu den Gemeinschaftsordnungen weiter zu führen ist und in der staatsbürgerlichen Reife des Zöglings zu endigen hat. Es fragt sich, wann und wie der Übergang von der Familienerziehung zur berufsständischen und im weiteren zur staatsbürgerlichen Erziehung stattfinden soll.

Im Vorwort seines Werkes über England sagt Dibelius (a. a. O.): „Der preußische Schulmeister hatte den Krieg von 1866 gewonnen, denn er hatte dem preußischen Volke all die menschlichen Eigenschaften gegeben, die es zur Hegemonie in Deutschland befähigten. Aber der preußische Schulmeister — namentlich der Schulmeister auf Gymnasium und Universität — hat den Weltkrieg verloren; denn die politischen Eigenschaften, die zu einem Weltvolke nötig sind, hatte er dem Geschlecht nach 1870 nicht einpflanzen können."

Wenn es sich doch nur um den verlorenen Weltkrieg von 1914—18 allein handeln wollte! Aber es ist eine leider nicht gut fortzuleugnende Tatsache, daß uns seit 1918 eigentlich jedes Jahr in immer zunehmendem Maße den Beweis erbringt, daß unser ganzes deutsches Bildungswesen nicht nur den Mangel einer Erziehung zur staatsbürgerlichen Gesinnung aufweist, sondern auch sonst irgendwie grundsätzlich falsch sein muß. Wir können uns doch fast Tag für Tag davon überzeugen, daß die Übertragung von Wissen und die sorgfältige Ausbildung der Verstandeskräfte offenbar in keiner Weise genügt, um z. B. viehische Grausamkeiten, Gesinnungslumpereien, staatliche Verantwortungslosigkeit usw. zu verhüten; jeden Tag berichten die Zeitungen von Dingen, die in dieser Häufung noch um die Jahrhundertwende niemand unserem Volke zugetraut hätte. Die Jahre nach 1918 muten fast an wie eine höhnische Randbemerkung der Weltgeschichte zur Selbstgefälligkeit des Durchschnittsdeutschen über die Vorzüglichkeit seines Schulwesens[2]).

Es ist kein Zweifel, daß wir zwar ein vorzügliches Schulwesen ausbildeten, um geistige Fähigkeiten zu entwickeln, aber vergaßen, daß der Mensch ein Ganzes sein soll und daß seine Gesinnung in bezug auf sein Ich und auf sein Volk mindestens ebenso viel, wenn nicht mehr wert ist als alles übermittelte und verarbeitete Wissen allein.

---

[1]) Krieck, Das Naturrecht der Körperschaften auf Erziehung und Bildung, Berlin 1930.

[2]) Vgl. hierzu: R. Richard, Der Nordische Gedanke und die Schule, in: Die Sonne, V., November 1928.

Mit einem Wort: der Staat vergaß es, seine heranwachsende Jugend zu Staatsbürgern zu erziehen. Aufgabe unserer Zeit ist es, in unsere bisherige Jugendausbildung die Erziehung des jungen Deutschen zum Staatsbürger einzugliedern. Nach dieser Richtung hin können wir uns ruhig mancherlei vom Wesen der englischen Jugenderziehung zum Vorbild nehmen.

Wir hören Wildhagen[1]): „Schule und Elternhaus gehen Hand in Hand und arbeiten gemeinsam vor für die Erziehung zum Staatsbürger. Das Erziehungsideal hat sich in England in seinen wesentlichen Zügen seit dem 14. Jahrhundert nur wenig geändert, so wenig wie sich der Charakter des Volkes seit dieser Zeit in seinem Kern verändert hat. Damals wie heute erstrebte man zuerst die Erziehung zu gesunden, praktischen Wirklichkeitsmenschen durch Trainierung des Körpers und Ausbildung seiner individuellen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten, zweitens die Erziehung zum Staatsbürger durch Pflege der sozialen Instinkte und Gefühle, durch Stärkung des Willens und Charakters, des Willens zur Selbständigkeit, zur Selbstzucht und Selbstregierung nach dem Grundsatz government by the governed in Anlehnung an die Verfassungsformen im Staate, und endlich drittens die Erziehung zum Gentleman, zum Glied der Gesellschaft, durch Weckung des Ehr- und Anstandsgefühls und Eingewöhnung in die gesellschaftlichen Formen."

In welcher Form England z. B. auch ganz bewußt die Sportleidenschaft seiner Jugend benutzt, um sie in der Erziehung auszuwerten und so den zur Tat entschlossenen, aber immer sich als Teil eines Ganzen fühlenden Mann heranzuziehen, möge man bei Dibelius (Bd. II., S. 97/129) nachlesen. — „Der Sport, in England durchaus an das Freie, an die Natur gebunden, erfaßt den ganzen Menschen, Körper und Seele, und diese wieder nach zwei sehr verschiedenen Seiten hin, die mit dem Wesen des Engländers in ursächlichem Zusammenhang stehen. Er stellt den Einzelnen in den schweren aber lebendigen Kampf mit dem Mitmenschen, wie ihn das Leben nicht stärker bieten kann, entwickelt und stärkt also alle die natürlichen Eigenschaften, die im politischen, wirtschaftlichen Kampfe des Einzelnen, der Körperschaft, Klasse, Partei oder gar des Volkes mit seinen Konkurrenten ständig gefordert werden; er stellt ihn aber zugleich in eine Gemeinschaft und lehrt ihn seine Kraft und Ehre für sie einzusetzen und seine eigenen Interessen den höheren und wichtigeren dieser Gemeinschaft unterzuordnen." (Wildhagen, Die treibenden Kräfte im englischen Bildungswesen.)

---

[1]) Wildhagen, Die treibenden Kräfte im englischen Bildungswesen, Langensalza 1923.

Neben dem Sport ist in England das hauptsächlichste Erziehungsmittel das Zusammenleben der jungen Leute. Man setzt die Knaben in eine Gemeinschaft, gewöhnt sie auf diese Weise daran, sich einem Ganzen einzuordnen und sorgt durch weitestgehende Selbstverwaltungsaufgaben dafür, daß Führerbegabungen offensichtlich werden und sich durchsetzen. „Die englischen Schulen erziehen jeden Engländer zum Staatsbürger, nicht indem sie Bürgerkunde zum Lehrfach erheben, sondern indem sie jeden Knaben schon früh an Selbstverwaltung gewöhnen. All das muß für uns schlechthin vorbildlich sein." (Dibelius.) Die Erfolge dieser Maßnahmen sind ganz offensichtlich, ja diese Erziehungsart ist anerkanntermaßen einer der innerstaatlichen Stützpunkte, auf welche sich England in den Zeiten auswärtiger Bedrängnis unbedingt verlassen konnte, und die es England nicht zum wenigsten ermöglicht haben, in Zeiten völkischer Not standhaft durchzuhalten. Der Nachteil dieses Erziehungsverfahrens ist jedoch der, daß die freie Entfaltungsmöglichkeit des Ichs in gewissem Grade gehemmt wird. Umgekehrt sorgt man bei uns weitestgehend für die geistige und sittliche Entfaltungsmöglichkeit des Ichs, welchem Umstande wir nicht zum wenigsten die Zahl unserer bedeutenden Geistesarbeiter verdanken, vergißt aber, wie oben schon bemerkt, die Erziehung des Charakters und im weiteren die zum deutschen Staatsbürger.

Was wir mithin brauchen, ist eine Koppelung deutscher Erziehungsgrundsätze[1]) mit englischen, d. h. daß wir unter Beibehaltung der guten Grundsätzen unserer deutschen Erziehungsauffassung aus dem englischen Erziehungswesen das im Hinblick auf die staatsbürgerliche Erziehung unserer Jugend Wertvolle übernehmen, um nicht nur wie bisher geistiges Einzelmenschentum heranzubilden, sondern daneben den deutschen Menschen und Staatsbürger, so daß der Deutsche der Zukunft beides vereint.

Wie ließe sich das Gute des deutschen und des englischen Erziehungswesens so vereinigen, daß beides eine lebensvolle deutsche Einheit würde?

Eduard von Stackelberg sagt: „Das Wesentliche, worauf es im politischen Leben ankommt, sind nicht die gedanklichen Prägun-

---

[1]) Deutsch in diesem Sinne ist z. B. das deutsche Turnen, mit seiner Erziehung zur Einzelleistung. Beim deutschen Turnen hat die Gemeinschaft nur den Sinn, das Zusammenkommen solcher Menschen zu fördern und zu bewerkstelligen, welche sozusagen gegeneinander mit ihren Einzelleistungen wetteifern wollen. Beim englischen Sport dient die Einzelleistung dagegen dazu, sich der Gemeinschaft unterzuordnen und mit seiner Gemeinschaft gegen eine andere Gemeinschaft zu kämpfen. Zwischen dem deutschen Turnen und dieser englischen Auffassung vom Sport besteht daher auch durchaus ein grundsätzlicher Unterschied.

gen, Programme und Thesen, sondern das — Indiskutable: Gesinnung, innerste Einstellung, leidenschaftliches Wollen, Preisgabe alles anderen für die Erhaltung seiner Art." — Also alles das, was wir unter „Charakter" verstehen. Aus dem Charakter wird die Tat geboren, und daher sehen wir auch, daß überall dort, wo es auf tatkräftiges Handeln ankommt, die charakterlichen Eigenschaften im Vordergrunde stehen. von Seeckt[1]) spricht dies einmal sehr klar aus: „Das Wesentliche ist die Tat. Sie hat drei Abschnitte: den aus dem Gedanken geborenen Entschluß; die Vorbereitung der Ausführung oder den Befehl; die Ausführung selbst. In allen drei Stadien der Tat leitet der Wille! Der Wille entspringt dem Charakter; dieser ist für den Handelnden entscheidender als der Geist. Geist ohne Willen ist wertlos, Willen ohne Geist ist gefährlich." Mit diesen Worten von Seeckts haben wir die Andeutung einer Möglichkeit, deutsches und englisches Erziehungswesen zu vereinigen.

Eine von keinem vernünftigen Menschen eigentlich mehr angezweifelte Tatsache ist es, daß wir in unserem Vorkriegsheere und in der allgemeinen Wehrpflicht Einrichtungen besaßen, die bis zu einer gewissen Grenze das englische Erziehungswesen zum Staatsbürgertum zu ersetzen vermochten. Daß diese Behauptung nicht nur eine Annahme ist, sondern die Erziehung in unserem Heere zu einem Teil wirklich auch eine staatsbürgerliche Erziehungsschule darstellte, beweisen zwei Umstände: einmal, daß das Frontsoldatentum die einzige Menschenklasse in Deutschland gewesen ist, die in gewissen wesentlichen Zeitabschnitten in den Jahren nach 1918 den deutschen Staat vor dem Untergange gerettet hat und überhaupt noch in der allgemeinen Auflösung staatsbürgerliches Wollen aufwies, dies alles ohne Befehl oder Anweisung, ausschließlich aus sich heraus, häufig auch noch gehemmt durch deutsche Staatsbehörden; zum anderen, daß selbst weit in Linkskreise hinein der Wert der soldatischen Dienstzeit anerkannt und diese daher oftmals mehr oder minder deutlich zurückersehnt wird. Der staatsbürgerliche Erziehungswert des deutschen vorkriegszeitlichen Heereswesens ist damit eigentlich bereits geschichtlich erhärtet. Wenn Treitschke meint, der deutsche Staat von 1870 gehe letzten Endes auf den Schöpfer und Verwirklicher des Gedankens der allgemeinen Dienstpflicht, auf Scharnhorst, zurück, so können wir dieses Treitschke-Wort ruhig dahin erweitern, daß die Errettung des deutschen Staates aus der Hand von Mordbuben und Plünderern in den Jahren nach 1918 ebenfalls dem Geiste Scharnhorsts und seiner Schüler — voran eines Moltke und eines Schlieffen — zu verdanken ist.

[1]) von Seeckt, Gedanken eines Soldaten, Berlin 1929; im Schlußkapitel: Das Wesentliche.

Es gilt daher die Erziehung zum deutschen Staatsbürger durch eine allgemeine Dienstzeit für die heranwachsenden jungen Deutschen zu erreichen: denn hier ist die Stelle, wo deutsches Erziehungswesen und englische Erfahrungen über die Erziehung zum Staatsbürgertum sich sehr einfach koppeln lassen. Wir werden gleich sehen, daß damit auch die Möglichkeit gegeben ist, irgendwelchen sich möglicherweise festsetzenden Kastengeist im heranwachsenden Hegehof-Jungadel von vornherein auszuschalten und diesen immer im Bewußtsein seines Volksadelstums zu erhalten.

Bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit des deutschen Schulwesens, der Mannigfaltigkeit der deutschen Stämme, der Eigenwilligkeit des einzelnen Deutschen überhaupt, wird von irgendeiner schablonenmäßigen Vereinheitlichung der deutschen Jugenderziehung bis auf weiteres gar keine Rede sein können; dieses wäre nicht einmal erwünscht. Im allgemeinen ist der Deutsche auch nicht so ohne weiteres dazu zu bringen, seine Kinder außerhalb des Elternhauses groß werden und erziehen zu lassen, wie es in England üblich ist. Der Verfasser möchte sich sogar auf den Standpunkt stellen, daß die deutsche Familien-Erziehung weitestgehend erhalten bleiben muß, weil sie eine wunderbare Quelle des Gemütslebens sein kann, vorausgesetzt natürlich, daß von den Ehegatten eine wirklich deutsche Ehe gelebt wird und der Hausstand über ein wirkliches Haus verfügt, also die Eltern den Kindern auch ein Heim zu bieten vermögen.

Wenn man einerseits die deutsche Familienerziehung in weitem Umfange beibehält, andererseits aber die erprobte Charakterschulung unseres alten Heeres dazunimmt, diese Dienstzeit jedoch mehr als bisher dem Gedanken einer bewußten Erziehung der dienstpflichtigen Jugend zum Staatsbürgertum unterstellt, bei gleichzeitiger Übernahme gewisser Grundsätze der Selbstverwaltung während der Dienstpflicht, dann wäre eine Möglichkeit geschaffen, welche das Gute aus dem englischen Erziehungswesen zu übernehmen gestattet, ohne die Eigenart des bisherigen deutschen Erziehungswesens jäh zu stören. Durch eine richtig durchgeführte Dienstpflicht ließe sich eine Stätte schaffen, in welcher der Staat den deutschen Nachwuchs planvoll zum wehrhaften deutschen Staatsbürgertum erzieht. Diese Einrichtung wäre auch ein ausgezeichnetes Gegengewicht gegen die mit zunehmender Selbstverwaltung auf allen Gebieten sicherlich immer mehr sich ausbildenden Sonderschulen, deren Vorteile für die berufliche und ständische Ausbildung gar nicht bezweifelt zu werden brauchen, die aber doch die Gefahr in sich bergen, daß wieder ständische Sondertümelei entsteht; oder, daß die deutschen Volksgenossen sich untereinander nicht mehr genügend kennen lernen und daraufhin — wie

in der deutschen Geschichte so oft — den eigenen Vorteil, aus Gründen mangelnder Erziehung zum Ganzen hin, über den Vorteil ihres Volkes stellen. Eine allgemeine Dienstpflicht hingegen, die jeden Deutschen trifft[1]), ihn während dieser Zeit in echten kameradschaftlichen Zusammenhang mit seinen Volksgenossen bringt und gleichzeitig echten Selbstverwaltungsaufgaben unterwirft, dürfte für sein Leben von ebenso entscheidender Bedeutung sein, wie sie für den Staat von Vorteil ist: im Hinblick auf das Verständnis der Volksglieder füreinander und für das Ganze des Volkes.

Der Verfasser glaubt, daß die Zeit der stehenden Heere, wie sie die Vorkriegszeit aufwies, wenn auch nicht sofort, so doch bald ihrem Ende entgegengeht. Die stehenden Riesenheere des 19. Jahrhunderts stellten eine geschichtliche Merkwürdigkeit dar und finden eigentlich nur in den Heerscharen des Xerxes ein geschichtliches Gegenstück. Man muß sich diese Tatsache vor Augen halten, um die ganze Frage beurteilen zu lernen. — Es ist kein Zweifel, daß wir einem zweiten europäischen Kriege entgegengehen. Aber es ist fraglich, ob nach diesem Kriege das heute übliche riesige Volksheer noch einen Sinn behalten wird. So dringend nötig wir heute bei unserer ungeschützten Mittellage in Europa eine allgemeine Wehrpflicht hätten, so wenig hat es Sinn zu glauben, daß diese Notwendigkeit auf ewige Zeiten vorhanden sein wird. Daher muß nach dieser Richtung hinein Ersatz für das stehende Heer geschaffen werden, der sich auch in der Zukunft empfiehlt.

Bei uns in Deutschland hält man im allgemeinen in den Kreisen, welche die Wehrpflicht bejahen, zwei Dinge nicht recht auseinander: einmal den Sinn der allgemeinen Wehrpflicht und zum anderen die Form ihrer Vorbereitung im Frieden. Der Begriff der allgemeinen Wehrpflicht besagt doch zunächst nur, daß jeder Bürger zur Verteidigung der Heimat verpflichtet ist, wobei streng genommen dem Bürger freigestellt ist, zu bestimmen, wie er sich das Handwerk der Waffenführung beibringen will. Das stehende Heer dagegen ist in seinem Wesen ein Berufssoldatentum, aufgebaut auf dem Sold. Unsere Dienstpflicht der Vorkriegszeit war nun eine eigentümliche Verschmelzung von beidem; entstanden aus den stehenden Söldnerheeren absolutistischer Könige und dem preußischen Volksaufstande von 1813. Der Wehrpflichtige der Vorkriegszeit wurde für eine gewisse Zeit sozusagen Berufssoldat und lernte in dieser Zeit das Handwerk der Waffe, während er sich früher dieses eben selber hätte beibringen müssen. Unser Kaiserliches Friedensheer krankte daher auch an einem

[1]) Wir werden weiter unten sehen, wie auch körperlich minder Taugliche zur Dienstpflicht herangezogen werden können.

gewissen Widerspruch in sich selbst, den es bis 1918 nicht überwunden hatte und den auch seine sonstige Vorzüglichkeit nicht verdecken konnte.

Um in dieser ganzen Angelegenheit den richtigen Standpunkt zu bekommen, ist es vorteilhaft, die Frage der Wehrpflicht nicht so sehr von der Seite der Wehr-*Pflicht* zu beantworten, sondern mehr von derjenigen eines Wehr-*Rechts*; jedenfalls ist die Betrachtung der Wehrfrage in diesem Sinne germanisch. Denn für ein gesund denkendes Volk ist es eine *Selbstverständlichkeit*, daß die in Not geratende Heimat gegebenenfalls auch mit der Waffe verteidigt wird. Streng genommen ist dabei eigentlich die Frage weit wichtiger, wer das Recht hat, Volksgenosse zu heißen und also die Pflicht zur Verteidigung der Heimat aus diesem Vorrecht her erhält. Unter dieser Betrachtungsweise wird es verständlich, daß bei den Germanen die Aufnahme in die Volksgemeinschaft mit der Wehrhaftmachung des Betreffenden zusammenfiel und daß *die Waffe zum äußerlich sichtbaren Ausdruck der ehrenvollen Zugehörigkeit zum Volksganzen wurde*. Da nun der Germane seine ganze Einstellung zum Volksganzen von der Ehre ableitete, mußte folgerichtigerweise die Waffe auch zum Ausdruck der unbestrittenen Ehrenhaftigkeit ihres Besitzers und seiner Zugehörigkeit zu seinem Volkstum werden, wie sie andererseits auch die gegebene Verteidigerin der Ehre war.

Zu diesem germanischen Grundgedanken, welcher Ehre, Waffe und Bürgertum zu einer Einheit verschmilzt, müssen auch wir wieder zurückkehren, und zwar indem wir die oben geforderte Erziehung zum Staatsbürger auf der Grundlage einer allgemeinen Dienstpflicht in die Zeit der Dienstpflicht einfügen. Dies könnte so eingerichtet werden, daß erst mit der ehrenvollen Erledigung der Dienstpflicht die Möglichkeit bestünde, Bürger zu werden und damit Bürgerrechte zu erwerben. Das äußerliche Abzeichen dieses *wohlerworbenen* Bürgerrechts müßte für den Deutschen in dem *Recht* zum Ausdruck kommen, eine Waffe führen zu dürfen und bei Gelegenheit auch öffentlich zu tragen. Die Waffe wäre damit wieder der *Ausdruck* staatlicher Vollwertigkeit deutscher Bürger. Wie dabei die Erziehung des Deutschen zur handwerksmäßigen Beherrschung der Waffe durchgeführt wird, ist eine Frage zweiter Wichtigkeit: Die Grundlagen kann bereits die Jugenderziehung schaffen, während ein Berufssoldatentum — mehr als Rahmenverband gedacht, um die Vorgesetzten einer möglichst vollkommenen Ausbildung entgegenzuführen — die ihrer Dienstpflicht Genügenden einer soldatischen Ausbildung unterwirft. Man könnte dies vielleicht so bezeichnen: wir *erweitern die Militärdienstpflicht der Vorkriegszeit zu einer Erziehungsschule für das deutsche Staatsbürgertum*.

Mangelnder sittlicher Wert schließt demgemäß selbstverständlich vom Recht auf die Dienstzeit aus, und damit ist auch die Ausschließung von der Erlangung der bürgerlichen Vollrechte ausgesprochen. Die Zulassung zur Dienstzeit ist so bereits das erste und gröbste Sieb, durch welches der Staat seine Jugend hindurchgehen läßt, um die zukünftigen brauchbaren Staatsbürger festzustellen, die Minderwertigen fernzuhalten. Die ehrenvolle Entlassung aus der Dienstzeit, von der die Zuerkennung der Bürgerrechte abhängig ist, stellt dann ein zweites, schon etwas feineres Sieb dar. Das letzte Wort in züchterischer Hinsicht mögen dann die Berufsstände sprechen, welche durch die Zuerkennung des Eherechts das arbeitswillige und brauchbare Menschentum unter den Deutschen noch ganz besonders heraussieben; dies betrifft natürlich nur die Jünglinge, nicht aber unseren weiblichen Nachwuchs, aus Gründen, die man auf S. 198 nachlesen möge.

Über die Einrichtung einer derartigen Dienstzeit selbst ist zu sagen, daß sie sich zweckmäßig über eine genügende Zeitdauer wird erstrecken müssen und für beide Geschlechter pflichtmäßig ist; denn der Geist, von dem die Mütter unseres Volkes durchdrungen sind und in dem sie ihre Kinder bewußt oder unbewußt beeinflussen, ist für das Staatswohl ebenso wichtig wie derjenige, in dem die heranwachsende männliche Jugend erzogen wird. Die Ausbildung geht selbstverständlich nach Geschlechtern getrennt vor sich. Das Ziel der Ausbildung ist: Den Einzelnen sittlich, körperlich und geistig möglichst vollendet durchzubilden, da er diese Vollendung für sein eigenes Wohl und für das des Staatsganzen braucht. Mit dieser Bestimmung ist eigentlich bereits zum Ausdruck gebracht, daß körperliche Mindertauglichkeit nicht von der Dienstpflicht ausschließt. Körperlich Mindertaugliche wird man vielleicht in besonderen Verbänden zusammenfassen und ihre Ausbildung so unter die Obhut von Ärzten stellen, daß sie in bestmöglicher Gesundheit wieder ins Leben und in ihren Beruf hinaustreten. Die Zuerkennung der Bürgerrechte kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand körperlich vollwertig ist oder nicht; entscheidend ist hier nur, ob er in ehrenvoller Weise aus seiner Dienstzeit entlassen worden ist. Aus den Reihen der körperlich minder Tauglichen kann in Zeiten der Not jener Soldat gewonnen werden, der auf einem Posten in der Heimat seinen Dienst versieht. Ein Mensch, der im Frieden einen Beruf zu versehen vermag, ist nie so untauglich, daß er nicht in Zeiten der Not irgendwo an der Verteidigung seines Volkes mithelfen könnte. Eine durchaus andere Frage ist es allerdings, ob man einem körperlich minder Tauglichen auch eine Ehe wird gestatten können, in welcher Kinder gezeugt werden: dies ist eine erbgesundheitliche Frage, aber keine staatsbürgerliche.

Die Ausbildung während der Dienstpflichtzeit wird wesentlich auf die Ausbildung geschlechtsbedingter Tugenden gerichtet sein. Wobei der Verfasser aber „Tugend" im altdeutschen Sinne von „Tauglichkeit" verstanden wissen möchte. Damit ist der leitende Gedanke bei der männlichen und bei der weiblichen Ausbildung, sowie ihr grundsätzlicher Unterschied auf gewissen Gebieten, wohl genügend klar herausgestellt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen fügt der Verfasser immerhin noch hinzu, daß die Betonung einer frauenwertlichen Erziehung unseres weiblichen Nachwuchses nicht so zu verstehen ist, wie wenn die deutschen Frauen und Mädchen in Zukunft wieder von allen Plätzen im öffentlichen Leben vertrieben werden sollten, die sie sich jetzt im Wettstreit mit dem Manne erkämpft haben; nur ist und bleibt dieses nach Auffassung des Verfassers von Fall zu Fall die eigene Angelegenheit der Betreffenden und kann daher nicht gut in einer vom Staate eingerichteten Dienstzeit zur Ausbildung zukünftiger volksbewußter Staatsbürgerinnen Beachtung finden. Immer wird in einem gesunden Volkskörper der eigentliche Aufgabenkreis der Frauen und der der Männer verschieden sein, mag sich auch oftmals keine klare Scheidung der Arbeitsgebiete durchführen lassen und manches von beiden Geschlechtern gemeinsam bewältigt werden können. Der die Familie als staatsbürgerliche Grundlage erstrebende Deutsche Staat der Zukunft wird nach Lage der Dinge in erster Linie die zur Bildung und Erhaltung eines Familiengedankens notwendigen Kräfte bei den heranwachsenden jungen Mädchen zu entwickeln haben. Der auf den sogenannten landwirtschaftlichen Frauenschulen übliche Ausbildungsgang bietet Fingerzeige für die Art und Weise, wie eine solche Dienstpflicht für Frauen gehandhabt werden könnte.

Was den männlichen Teil der Jugend anbetrifft, so wird man für die Dienstzeit eine „Kasernierung" nicht empfehlen können, sondern eher etwas, was seinem Wesen nach den ländlichen Frauenschulen gleichsinnig ist. Es muß sogar geradezu verhütet werden, daß die Jugend in Form der Kasernierung und unter einer von oben her geleiteten selbstherrlichen Vorgesetztenherrschaft zusammenlebt; denn bei Kasernierung lassen sich irgendwelche Selbstverwaltungsaufgaben nicht schaffen, mindestens bleiben sie reine Spiegelfechterei. Gehorsam und Einordnung, wo sie hingehören und verlangt werden müssen; dann auch rücksichtslos auf ihre Beachtung dringen! Aber wenn wir der Jugend aus der Form ihres Zusammenlebens in der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht wirklich Wertvolles im staatsbürgerlichen Sinne mit auf den Lebensweg geben wollen, müssen wir die oben auf S. 204 gezeigten Formen der Selbstverwaltung üben und uns hierbei an das

englische Vorbild irgendwie anlehnen. Hier ist die Stelle, wo die vorkriegszeitliche Dienstzeit ihre Weiterentwicklung erfahren muß. In dieser Beziehung richtungweisend könnte vielleicht die Deutsche Kolonialschule, Kolonialhochschule, in Witzenhausen a. d. Werra werden. Dort leben die Studierenden in einer Bursa (Hochschulgenossenschaft) zusammen, mit weitgehender Selbstverwaltung, trotz klar geleiteter Erziehung zur Einordnung in das Ganze und Unterordnung unter den Lehrkörper. Die dortige Einrichtung hat sich bereits seit drei Jahrzehnten bewährt, und mancherlei Erfahrungen für dieses Gebiet sind nach Überwindung der üblichen Kinderkrankheiten gesammelt worden. Auch das in Witzenhausen gehandhabte Verfahren, eine wissenschaftliche Geistesausbildung mit der handfertigkeitlichen Ausbildung in den Dingen des landwirtschaftlichen Siedlerberufs zu verbinden, könnte in seinen Grundgedanken für die anders gelagerten Aufgaben der allgemeinen Dienstpflicht durchaus richtunggebend werden: indem sowohl die körperliche Ausbildung des Dienstpflichtigen als auch seine Ausbildung mit der Waffe an die Stelle der an der Kolonialhochschule üblichen landwirtschaftlich-handwerklichen Ausbildung tritt, während die dortige sehr durchdachte und in das Ganze eingefügte wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden ersetzt wird durch die geistige Ausbildung der Dienstpflichtigen im Hinblick auf ihr Deutschtum und ihre Pflichten und Rechte als deutsche Staatsbürger.

Eine Schwierigkeit entsteht allerdings für unseren Plan: Während der Dienstpflichtzeit finden sich die Angehörigen aller Stände zusammen. Dies wird sogar bewußt erstrebt, um den Gedanken der Volksgemeinschaft und des gegenseitigen Sichkennenlernens der Volksschichten zu verwirklichen: gewissermaßen auf diese Weise das Fronterlebnis aus der Zeit des Weltkrieges 1914—18 für alle Zeiten immer wieder lebendig erhaltend. Es kommt mithin ein sehr unterschiedlich vorgebildetes Jungmenschentum während der Dienstzeit zusammen. Wenn man nun den körperlichen und geistigen Unterricht über einen Leisten schlägt — (wie es beim alten Heere leider oftmals der Fall war) —, so erreicht man bloß, daß die in der Vorbildung Fortgeschritteneren oder Begabteren die Lust an der Sache verlieren. Doch ließe sich in dieser Beziehung vielleicht der folgende Ausweg empfehlen: Der Unterricht wird bei diesen aus so verschiedener Umwelt stammenden und so unterschiedlich vorgebildeten jungen Menschen nicht nach einem leblosen Plane durchgeführt oder aber Klassen nach irgendeinem äußerlichen Gesichtspunkt schablonenmäßig eingerichtet, sondern jedes Fach — ob dieses nun die geistige oder die körperliche Ausbildung des Dienstpflichtigen anbetrifft, ist dabei durchaus gleichgültig — muß in

sich klassenweise gestaffelt werden, auf diese Weise eine unterschiedliche Behandlung der Anfänger, der Fortgeschrittenen, der sehr Fortgeschrittenen und der besonders Begabten auf den einzelnen Gebieten jeweils ermöglichend. Mit dieser Staffelung der einzelnen Unterrichtsfächer in sich hat der Staat auch übrigens ein sehr einfaches Mittel in der Hand, um besonders Begabte unter den Dienstpflichtigen zu erkennen und sie späterhin entweder für den Staatsdienst zu bevorzugen oder aber sonst wie in ihrem Vorankommen zu fördern; auch regelrechte berufliche Ratschläge könnten dem Dienstpflichtigen auf Grund der mit ihm gemachten Erfahrungen bei seiner Entlassung mitgegeben werden. Diese Unterrichtsstaffelung hat jedoch das eigentliche kameradschaftliche Zusammenleben der Dienstpflichtigen nicht zu berühren; es wird gemeinsam gegessen, geschlafen und auch sonst zusammengelebt, wie wir Frontsoldaten des Weltkrieges es durchaus zu unserem Segen erfahren haben. Die im Kaiserlichen Heere reichlich unschöne Einrichtung des „Einjährigfreiwilligen" — ein Zugeständnis an bürgerliche Widerstände bei der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zu Anfang des vorigen Jahrhunderts — hat natürlich in der hier entwickelten Dienstpflichtzeit keine Stelle. Die Zeit der Dienstpflicht ist für alle Volksgenossen gleich.

So wäre eine Einrichtung geschaffen, die trotz weitherziger Zugeständnisse an berufliche und ständische Sonderausbildung der Jugend die jungen Deutschen vor ihrer staatlichen Mündigkeitserklärung in einer allgemeinen Dienstpflichtzeit zusammenfaßt, sie im Bewußtsein ihres Volkstums und ihrer bürgerlichen Aufgaben am deutschen Staate schult und sie so zur lebensvollen Einheit eines deutschen Volkes zusammenschweißt.

Die Jugend der Hegehöfe geht in dieser Beziehung denselben Weg wie ihre gleichaltrigen Volksgenossen. Da vom ehrenvollen Durchlaufen der Dienstpflichtzeit die staatliche Zuerkennung der Bürgerrechte abhängig ist, wird auch erst nach der Erteilung der staatlichen Bürgerrechte der Hegehof-Anwärter von der Adelsgenossenschaft als Erbe eines Hegehofes anerkannt und ernannt. Dieser Zwang für die Adelsgenossenschaft, den Hegehoferben erst bestätigen zu dürfen, wenn der Staat ihm die bürgerliche Reife zuerkannt hat, ist ein ausgezeichnetes Mittel in der Hand der Staatsleitung, um jede einfältige kastenmäßige Sondertümelei und Überheblichkeit der Adelsgenossenschaft von vornherein zu unterbinden; aber auch um dem jungen Erben eindringlichst das Hoheitsrecht seines Volkes vor die Augen zu führen.

Über die sonstige Ausbildung des angehenden Edelmannes ließe sich mancherlei sagen. Hier immerhin nur soviel: Der Edelmann verwaltet und hegt deutschen Boden. Er muß mithin das Handwerk des

Landwirts verstehen. Er soll aber auch den landischen Standesgenossen aus seiner Umgebung beispielgebend vorangehen können. Daher wird man von ihm eine gute wissenschaftliche und handwerkliche Fachausbildung landwirtschaftlicher Natur verlangen müssen. Er darf den Hegehof erst nach Bestehen einer landwirtschaftlichen Prüfung übernehmen; das heutige landwirtschaftliche Staatsexamen wäre wohl eine hinlängliche Ausbildungsnachweisung, worüber die Adelsgenossenschaft zu wachen hätte. Jedenfalls muß der Edelmann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht die Leitung seines Hegehofes zu meistern verstehen. Ob der Edelmann aber nach seiner Einsetzung auf dem Hegehofe die betriebswirtschaftliche Leitung dann auch tatsächlich selbst ausführt oder ob er sie an einen Beamten — (eine Verpachtung des Hegehofes kommt natürlich niemals in Frage, weil dies ja dem Sinn des Hegehofgedankens widersprechen würde) — abgibt, ist eine Frage, welche der Verfasser für gänzlich bedeutungslos ansieht, sofern der Edelmann eine gründliche landwirtschaftliche Ausbildung erfahren hat. Denn schließlich kommt es nicht darauf an, daß ein Edelmann vom Morgen bis zum Abend selbst auf dem Gebiet seines Hegehofes herumwirtschaftet, sondern darauf, daß er die betriebswirtschaftliche Leitung zu überblicken vermag und seine Untergebenen in ihrer Arbeit beurteilen kann. Der Sinn der Forderung, daß der Übernahme des Hegehofes eine landwirtschaftliche Berufsausbildung voranzugehen hat, ist ja nicht der, daß Landwirte gezüchtet werden sollen, sondern der, zu verhindern, daß Unausgebildete auf dem Gebiete landwirtschaftlicher Fragen die in den Hegehöfen lagernden Werte der Adelsgenossenschaft — und damit mittelbar auch diejenigen des Deutschen Volkes — gefährden. — Welcherlei sonstigen Sonderausbildungen der junge Hegehof-Anwärter neben seinen landwirtschaftlichen noch zugeführt werden soll, ist eine Frage, die mit der Zeit die sich ergebenden Erfahrungen schon beantworten werden.

Über die Söhne eines Edelmannes, welche keinen Hegehof haben.

Nichterbende Edelmannssöhne haben nach Erledigung ihrer Dienstpflicht und Erteilung der Bürgerrechte eine besondere Aufgabe im Deutschen Volkskörper zu erfüllen, worüber hier einiges gesagt werden muß. Denn diese Edelmannssöhne sollen das Rückgrat der eigentlichen Führerschicht unseres Volkes werden. Sie sollen Vorbild sein und als Hüter adliger Gesinnung gesellschaftliche Überlieferung pflegen, auf diese Weise den aus anderen Volkskreisen zur Führerschicht Berufenen adligen Geist und adlige Haltung vermittelnd. „Denn der Adel ist seiner unvergänglichen Natur nach das ideale Element der

Gesellschaft; er hat die Aufgabe, alles Große, Edle und Schöne, wie und wo es auch im Volke auftauchen mag, ritterlich zu wahren, das ewig wandelbare Neue mit dem ewig Bestehenden zu vermitteln und somit erst wirklich lebensfähig zu machen." (Joseph von Eichendorff.)

Ganz allgemein sind die Klagen darüber, daß uns Deutschen — so ziemlich als einzigem Volk in Europa — der zweifelhafte Ruhm zukommt, keinen das ganze Volk bestimmenden Stil zu haben, ja, daß wir sogar eher dazu neigen, sozusagen den Stil der Stillosigkeit zu pflegen. Man ist stellenweise bei uns eifrig bemüht, diese nicht mehr gut übersehbare Erscheinung in einen besonderen Vorzug unseres Volkstums umzudeuten, d. h. sie durch einen dem Deutschen angeblich besonders naheliegenden Hang zur Einzeltümlichkeit zu erklären. Neuerdings hat sich auch die Rassenkunde dieser Frage bemächtigt und versucht ihrerseits die Erscheinung entweder aus der „Entnordung" unseres Volkes abzuleiten oder aber, was dasselbe bedeutet, sie mit der starken Blutsmischung des Volkskörpers in Zusammenhang zu bringen. Alle diese Erklärungen übersehen aber doch wohl, daß in den uns umgebenden Staaten die Dinge in blutswertlicher Hinsicht mehr oder minder ähnlich liegen wie bei uns, daß dort aber die eigenartige Haltungslosigkeit, die der Deutsche oftmals an sich hat, nicht oder wenigstens nicht in dem Maße wie bei uns angetroffen wird.

Die Ursachen liegen nach Auffassung des Verfassers sehr viel tiefer und berühren uns hier unmittelbar, wenn auch die Erklärungsversuche von seiten der Rassenkunde zweifellos ebenfalls ihre Richtigkeit haben. Zum großen Teil gibt ja die geschichtliche Zerrissenheit unseres staatlichen Lebens die Erklärung dafür, daß sich weder ein äußerliches Staatsbewußtsein (wie z. B. in Frankreich) entwickeln und damit ein äußerlicher durch den Staat geprägter Volksstil bilden konnte, noch ein aus dem inneren Bewußtsein um das Volkstum geborenes Zugehörigkeitsgefühl des Deutschen zu seinem Volke den inneren Stil der Deutschen zu bestimmen vermochte und also das äußere Auftreten des Deutschen regelte[1]). Dies alles erklärt vieles! Aber die eigentliche

[1]) Dabei sind wir seit der Völkerwanderungszeit das älteste geschichtliche Volk Europas, denn das Frankenreich der Karolinger ist einmal aus deutschem Blute aufgebaut worden und hat zum anderen seine Fortsetzung im Kaiserreich der Ottonen gefunden, so daß keinerlei Veranlassung vorliegt, die Ehre des ältesten Volkes den Franzosen zu überlassen, wie es heute gerne geübt wird. Zu einer Zeit, als der aus niedersächsischem Blute geborene Kaiser Otto der Große über ein Weltreich herrschte und die Deutschen tatsächlich die Herren des Abendlandes waren, war der französische König in Frankreich eine durchaus unbedeutende Angelegenheit, war der germanische Norden noch heidnisch (was kein abfälliges Urteil sein soll!), versank Italien in innerer Fäulnis und wütete in den Ländern östlich der Elbe noch ein halb asiatischer Barbarismus.

Ursache liegt wohl darin, daß wir seit Jahrhunderten über keine einheitliche und vorbildliche Oberschicht mehr verfügen, die durch wirkliches Vorleben einer vorbildlichen Haltung den Lebensstil der Deutschen zu beeinflussen und sie auf diese Weise ganz unmerklich zu erziehen vermochte. In England gelang es dem Adel, diese Erziehungsarbeit zu leisten, in Deutschland dagegen nicht, obgleich von Fall zu Fall und gegendenweise manches erreicht wurde. Welches sind die Gründe dieser Tatsache?

Bereits P. de Lagarde hat in seinen „Deutschen Schriften" (München 1924) in einem Aufsatz: „Konservativ?" durchaus richtig erkannt und zur Sprache gebracht, daß unser Brauch, den adligen Namen an alle Söhne eines Adligen zu vererben, sehr verhängnisvolle Folgen zeitigen mußte und gezeitigt hat. Dieser Brauch geht bei uns zurück auf die Ritterzeit, seit alle Söhne eines Edeln — nicht mehr ausschließlich der Älteste, der das Lehen erbt — als Edle betrachtet wurde. Daraus entwickelte sich im Laufe der Jahrhunderte eine Kluft, welche schließlich die bürgerlichen Verdienstvollen den Adligen niemals gleichwertig werden oder die Oberschicht zu einer Einheit zusammenwachsen ließ. Während in England die in dieser Hinsicht überraschend staatskluge Oberschicht es verstand, die Wertvollen der nichtadligen Schichten in sich aufzusaugen und die Unfähigen aus den eigenen Reihen gewissermaßen durch selbsttätig wirkende Mittel auszusondern, errichtete der deutsche Adel seit dem Mittelalter künstliche Scheidewände, schachtelte sich in sich und schloß sich als Ganzes wiederum nach außen ab. So konnte es schließlich dahin kommen, daß der unfähigste Adlige ausschließlich kraft seiner Geburt immer noch gesellschaftlich über dem hochwertigsten Bürgerlichen stand, denn selbst der geadelte Bürgerliche blieb für sich und seine Familie Emporkömmling (Uradel — Briefadel — Persönlicher Adel usw.!). Damit war ein durch und durch ungesunder Zustand erreicht[1]).

Dibelius (a. a. O., I, S. 19) stellt fest: „Daß im Gegensatz zu kontinentaler Entwicklung nur der älteste Sohn des Adligen mit dem ungeteilten Lehensgut[2]) den Adelstitel ererbte, hat die Entstehung

---

[1]) Die schlimmste Verirrung auf diesem Gebiet entstand wohl in dem kürzlich verflossenen Zeitalter, als man mit verdienstvollen Männern nichts Besseres anzufangen wußte als sie zu „Talmibureaukraten" zu machen, d. h. ihnen Beamtentitel zu verleihen: Kommerzienrats-, Geheimratstitel usw.

[2]) Der Besitz ist in England — nicht rechtlich, aber tatsächlich — fest gebunden wie ein Fideikommiß: Der Sohn wird vom Vater nur unter der Bedingung zum Erben eingesetzt, daß er den Besitz ungeteilt an seinen eigenen Sohn weiter vererbt. Eine Entschädigung der weichenden Erben findet nur aus dem Bestande des beweglichen Geldvermögens statt, soweit das Gut dadurch nicht belastet wird, und mittelbar durch eine Wegebnung in der höheren Beamtenlaufbahn als Ersatz. Bis

eines nur armen, nur hochmütigen, leistungsunfähigen Adels in England verhindert und den Adel vollends mit dem Bürgertum verschmolzen."

Die vom Gute weichenden Söhne eines Adligen erben in England keinen Adelstitel, aber sie bilden die „gentry", ein Wort, welches sich sehr schlecht übersetzen läßt und am besten noch mit: die „Wohlgeborenen" übertragen wird. Während ausschließlich die Landlords zum Hochadel, zur Nobility[1]) zählen und damit auch sämtlich Mitglieder des englischen Oberhauses sind, bleiben ihre nicht mit Landbesitz ausgestatteten Brüder und Söhne bürgerlich; soweit diese adlig empfunden werden, sind sie es durch ihr adliges Wesen auf Grund ihrer Abkunft, niemals aber durch eine Äußerlichkeit. „So hat niemals das Wörtchen ‚von' eine Scheidewand zwischen Bürgertum und Adel aufrichten können. Die jüngeren Söhne des Adels bilden eine dem Buchstaben nach bürgerliche, aber tatsächlich zwischen Bürgertum und Adel stehende Mittelschicht" (Dibelius). Die auf diese Weise schon sehr enge Durchdringung des Adels mit dem wertvollen Führertum aus dem bürgerlichen Lager wird noch enger dadurch, daß einmal alle besonderen Leistungen im bürgerlichen Lager, wie auch bei den Angehörigen der gentry, mit dem Titel „Sir" ausgezeichnet werden, was bei bürgerlichen Trägern des Titels die Zurechnung zur gentry zur Folge hat; und zum anderen dadurch, daß Frauen und Töchter nicht den Titel ihres Gatten oder Vaters führen, sondern bürgerlich bleiben. „Und wie in angelsächsischer Zeit so bildet auch später und noch heute der englische Adel keinen so abgeschlossenen und bevorrechteten Stand wie in vielen kontinentalen Ländern. Während in diesen die Titel und Rechte des Vaters im allgemeinen auf die Kinder übergehen, kommen in England die mit dem Adelstitel verbundenen Rechte gesetzmäßig nur dem Träger des Titels, dem Peer, zu; seine Frau und seine Kinder sind nur bürgerlich, Commoners, können also auch, ohne sich etwas zu vergeben, bürgerlich heiraten. Nur auf den ältesten Sohn geht das Erbe des Vaters über und erst, wenn dieser gestorben ist. Ja selbst in der Familie des Königs sind außer dem

---

in das 20. Jahrhundert hinein war daher die Stellung des englischen Adels unangreifbar fest gewesen. Seit 1918 haben die Steuergesetzgebungen in diese feste Grundlage eine Bresche geschlagen.

[1]) Über die Abstufungen des englischen Adels s. Dibelius, England, Bd. II, Anmerkungen S. 284: s. dortselbst auch die zur gentry gehörige Stellung der Knights (persönlicher Adel) und Baronets (erblich), die etwa unseren einfachen Herren „von" entsprechen; der Träger heißt z. B. Sir William Smith oder Sir William Smith, Bt; abgekürzt in England stets Sir William (in deutschen Zeitungen stets falsch „Sir Smith"! ! !).

Könige nur die Königin, der älteste Sohn[1]), die älteste Tochter und die Gemahlin des ältesten Sohnes mit besonderen Rechten ausgestattet, während sämtliche übrigen Kinder rechtlich nichts von den Commoners unterscheidet, sie also auch vor Gericht als solche behandelt werden müssen" (Wildhagen, Der Englische Volkscharakter, S. 87).

Alle zusammen, die Peers, die Angehörigen der gentry, die bürgerlichen Träger eines Sir-Titels und das irgendwie führende sonstige Bürgertum, bilden die Society, im wesentlichen die Londoner Gesellschaft, in welcher die Landlords einen nach Lage der Dinge natürlichen und in der Wirkung ausschlaggebenden Einfluß besitzen[2]). Diese Society ist ganz wesentlich das Vorbild des englischen gesellschaftlichen Lebens überhaupt und ein sehr wirkungsvolles Erziehungsmittel für die ganze englische Oberschicht des riesigen Weltreiches. Diese Society ist eigentlich das Mittel, mit dem das englische Riesenreich unauffällig und fest zusammengehalten wird. So locker und lose in seinen einzelnen Teilen das Weltreich der Engländer auch aufgebaut ist, es besteht doch keine Gefahr des Auseinanderfallens, solange die englische Society im alten Sinne vorhanden ist: Ihr Einfluß ist unmerklich, aber durchgreifender, als es jede vertragliche oder rechtliche Bindung je sein könnte. Übrigens: Oberster und unbedingt anerkannter Führer der englischen Society ist der englische König. Mit dieser Tatsache hängt es zusammen, daß das englische Königshaus rechtlich zwar keinen sehr großen Einfluß auf die englische Politik hat, daß aber sein Einfluß darauf mittelbar, durch die Society, doch tatsächlich außerordentlich stark ist.

England erreichte durch sein fortwährendes echtes — nicht scheinbares — Aufsaugen aller auftretenden Führernaturen aus unteren

---

[1]) England kennt auch unser ganzes „Prinzen"-Wesen nicht. Der „Prince of Wales" — bekanntlich der Titel des englischen Thronfolgers — bedeutet nicht „Prinz von Wales", sondern „Fürst von Wales".

[2]) Der Einfluß dieser Lords in England wird deutscherseits im allgemeinen stark unterschätzt, was sich bereits daran zeigt, daß man bei uns gerne die englische Außenpolitik als eine „Politik der Krämer" bezeichnet. Bis 1832 haben nur die Landlords die englische Außenpolitik bestimmt. Erst seit diesem Jahr beginnt auch ein nichtadliger Einfluß sich durchzusetzen, wesentlich beginnend mit Benjamin Disraeli, dem späteren Lord Beaconsfield, doch ist auch noch bis zum Weltkriege 1914—18 der Einfluß der Lords mehr oder minder ausschlaggebend gewesen, wenngleich diese Lords des 19. Jahrhunderts zu 50% nicht mehr das gewesen sind, was die Lords bis 1830 waren. — Wie stark aber noch heute der Landlord die Society, die Londoner Gesellschaft, bestimmt, beweist der Zeitpunkt der Londoner Gesellschaftssaison, der berühmten „Season". Am 12. August beginnt die Jagd auf das Moorhuhn und das Rotwild, am 1. November die Fuchsjagd; die Jagdzeit endet erst im April, folglich können erst im Mai die großen gesellschaftlichen Veranstaltungen beginnen und dauern dann bis Ende Juli. Also: Weil die Landlords ihr Jagdvergnügen haben wollen, fällt die Londoner „Season" in die Zeit der größten Sommerhitze.

Schichten und seine Sitte, den Adelstitel am Bodenbesitz haften zu lassen, daß sein Adel tatsächlich ein gesundes, kraftvolles Führertum blieb. Darüber hinaus erreichte es aber noch mehr: Es verhinderte, daß irgendeine Unzufriedenheit seitens der von ihm geleiteten unteren Schichten durch eine geborene Führernatur aus diesen Schichten, gegen ihn geführt wurde, weil die Aussicht, dereinst möglicherweise selbst zum Adel gehören zu können, jeden Anreiz löschte, einen Kampf gegen den Adel einzuleiten: zum anderen erhielt sich die Oberschicht durch ihre Maßnahmen lebenstüchtig, so daß Zweifel über die Notwendigkeit des Adels gar nicht aufkamen. Die Vorteile solcher Auffassungen für den englischen Adel liegen auf der Hand und erklären es, daß noch heute im englischen Volke die Achtung vor den Adelsgeschlechtern und der Glaube an ihre besondere Begabung für die Führung unerschüttert dastehen, und zwar so unerschüttert dastehen, daß im allgemeinen der Deutsche ohne Kenntnis der Zusammenhänge unfähig ist, diese Tatsache mit der sonst so freiheitlichen Art des Engländers in Einklang zu bringen.

Bei uns liegen die Verhältnisse im allgemeinen genau umgekehrt. Der Erfolg ist der, daß im Grunde jeder wertvolle Deutsche nichtadliger Herkunft irgendwie im tiefsten Grunde seines Herzens adelsfeindlich eingestellt ist. Das ist zwar durchaus noch ein Beweis für gesundes germanisches Volksempfinden, weil dem Germanen jedwedes Vorrecht, welches sich nicht auf Verdienstnachweisung stützen kann und seine Ansprüche nur von der Geburt her ableitet, verhaßt ist, aber in seinen Wirkungen betrachtet ist dieser Zustand doch besorgniserregend für unser Volk und muß daher verschwinden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die mit der Entwicklung des deutschen Adels seit der Ritterzeit sich auftuende Kluft zwischen Adel und Bürgertum ganz wesentlich der Grund dafür ist, daß keine vorbildliche, einheitliche deutsche Oberschicht entstand, zu welcher das Deutsche Volk gerne emporblickte: auch daß hierin letzten Endes die Ursache dafür zu suchen ist, daß wir uns seit dem Mittelalter in einem Zustande fortdauernder staatlicher Erschütterungen befinden. Denn es ist nicht wahr, daß die staatlichen Erschütterungen des 19. und 20. Jahrhunderts in Deutschland in ihren Wurzeln auf das Jahr der französischen Staatsumwälzung, auf 1789, zurückgehen, mag auch dieses Jahr den stärksten Anstoß gegeben haben, um die bis dahin mehr oder minder verborgen ruhenden staatlichen Erregungen an die Öffentlichkeit zu bringen. Die eigentlichen Ursachen unserer staatlichen Erschütterung wurzeln durchaus in unserer Geschichte: in den Jahrhunderten seit dem Mittelalter!

Hier erwächst den Hegehöfen ihre ganz besondere Aufgabe an der

Zukunft unseres Volkes. Die vom Hegehof weichenden Söhne müssen in allen Ständen zum Rückgrat des deutschen Führertums werden. Wie das verzweigte Nervengeflecht eines Körpers seine einzelnen Teile zu einer Einheit zusammenspielt, muß der adlige Geist der Hegehöfe durch seine nichterbenden Söhne und Töchter die anderen Stände durchdringen, dort aber nicht kraft äußerer Standesbezeichnungen wirkend, sondern lediglich kraft angeborenen Wesens und adliger Erziehung. Dies ist zwar eine nur mittelbar wirkende, aber doch durchaus wichtige Lebensaufgabe der von den Hegehöfen weichenden Kinder.

Auf diese Weise schaffen wir mit den nichterbenden Edelmannskindern etwas ähnliches, wie es die englische gentry für England gewesen ist. Ohne Adelstitel und sonstige Bevorzugung müßte dieser Jungadel lediglich auf Grund seines Wesens von Einfluß auf seine nichtadlige Umgebung sein und unmerklich das ganze Führertum des Deutschen Volkes mit einem einheitlichen edlen Geiste erfüllen. Äußerlich rein bürgerlich und damit in der Lage, sich jedem Berufe zu widmen, ohne — wie heute — am Vorankommen durch einen adligen Namen gehindert zu sein, bliebe ihnen somit nur die Wahl, durch Leistung und adlige Gesinnung „vorbildlich" zu leben und damit erzieherisch zu wirken oder aber im Unbemerkten zu verschwinden: d. h. entweder vorbildlich zu sein oder aber vorbildlichem Führertum aus nichtadligen Kreisen wenigstens nicht im Wege zu stehen.

Die gewaltige erzieherische Bedeutung einer derartigen Einrichtung in seelischer und nicht zuletzt auch in körperlich-züchterischer Hinsicht hat Günther empfunden, als er in „Adel und Rasse" von der Bedeutung der gentry für England sagen mußte: „So besaß England eine dem echt-nordischen Vorbild des gentleman und der lady in Lebensführung und Gattenwahl zustrebende Schicht, die breiter gelagert und bis in unsere Tage sicherer bewahrt war als irgendeine sonstige Ausleseschicht Europas. In dieser Schicht bewahrte England sein bestes Blut. Die gentry war eben die Schicht, in der, einem echt nordischen Wesenszug entsprechend, aller Besitz und alle Bildung einem Menschen nicht die Anerkennung schaffen konnten, wenn ihm Haltung, Auftreten, Zurückhaltung, Beherrschung fehlten, wenn ihm die Kennzeichen fehlten, welche der Saga als vornehm galten und welche der nordische Hebbel, der Maurerssohn, besaß. Weil es wesentlich das Nordische an Leib und Seele war, das den gentleman ausmachte, mußte die Auslese der englischen Oberschicht entstehen, welche auch heute noch so verhältnismäßig viele vorbildlich-nordische Menschen und im Britischen Reich noch so viele führende Männer stellt — all dies aber, ohne daß ein Ebenburtsbegriff Schranken geschaffen hätte."

So ermöglichen wir einen Blutskreislauf: Während bewährtes Führertum des Deutschen Volkes fortdauernd in die Adelsgenossenschaft übernommen und dort durch klare Zuchtgesetze im Laufe der Geschlechterfolge von möglicherweise vorhandenen erbwertlichen Schlacken bereinigt wird[1]), fließt aus den Hegehöfen, als den Erneuerungsquellen, wertvolles Führerblut fortdauernd in alle Stände und Schichten des Volkskörpers zurück, hier entweder tatsächlich führend oder bei nur durchschnittlicher Begabung unbemerkt im Volksuntergrund versickernd.

Wir müssen darüber hinaus aber auch etwas Ähnliches schaffen wie es die englische Society ist, damit dem Deutschtum der ganzen Welt ein gewisser einheitlicher seelischer Stil vermittelt und in Auswirkung davon auch endlich eine äußere Haltung gegeben wird. Das Deutschtum muß endlich einmal aus der Haltungsschaukel zwischen überheblicher Assessorenschnodderigkeit und rückgratloser Musterkofferbeflissenheit herausgebracht und zu einer edlen Haltung erzogen werden, die dem anderen läßt, was ihm zukommt, und sich selbst dabei nichts vergibt. Der Verfasser möchte das Wort Society hier jedoch nicht im Sinne unserer vorkriegszeitlichen „Gesellschaft" aufgefaßt sehen, die doch zum sehr großen Teil nur der bevorzugte Tummelplatz bürgerlicher und adliger Aufgeblähtheit war.

Wir müssen eine wirklich vorbildliche Oberschicht schaffen, die sich aus den Wertvollen unter den Nichtadligen und den wertvollen Abkömmlingen der Hegehöfe zusammensetzt. In dieser Oberschicht muß in jedem Falle das Verdienst eine ausschlaggebende Rolle spielen, gleichgültig, aus welchen Schichten unseres Volkes der Verdienstvolle stammt; daß in dieser Oberschicht auch eine adlige Haltung nicht fehle, dafür sorgen eben die nichterbenden Söhne und Töchter der Edelleute. Wie in England der Angehörige der gentry und des Bürgertums bei besonderer Leistung mit dem Sir-Titel ausgezeichnet und „Knight" wird, müßte auch bei uns ein solcher — nur der Leistung verliehener — Titel die eigentlich führende Oberschicht der Gesellschaft äußerlich kennzeichnen und damit besonders zusammenfassen, so daß ein — nicht auf die Nachkommen vererbbarer — Verdienstadel des Deutschen Volkes entsteht, dessen Einfluß durch die breiter gelagerte Schicht der Gesellschaft hindurch auf alle

[1]) Mit den Hegehöfen haben wir auch einen anderen Wunsch Günthers erfüllt. Er sagt: (Der Nordische Gedanke unter den Deutschen, 2. Aufl.) „Erreicht muß werden, daß möglichst viele vorwiegend nordische Sippen wieder zu Landbesitz kommen. Eine nordisch gerichtete Erziehung wird als Zielbild den „landed rural gentleman" zeigen müssen, der den Kern der rassischen Kraft Englands ausgemacht hat und dessen Vertreter durch ihre immer wieder so wohl bewahrte Nordische Rasse der Staatsleitung Englands jenen wertvollen Zug der Stetigkeit gegeben haben."

Schichten und Stände unseres Volkes zurückwirkt und der trotz der Vielfältigkeit seiner Zusammensetzung eben durch sein Vorhandensein langsam zu einer Gesellschaft von einheitlichem Stil zusammenwächst. Dies sei die neue deutsche Gesellschaft.

Welche Titel man für den Verdienstvollen wählen soll, ist schwer zu sagen. Die Verleihung des Wörtchens „von", wie es bisher üblich war, ist zu verwerfen, weil darin leicht ein sprachlicher Widersinn liegen kann, dann nämlich, wenn das Wörtchen „von" sich nicht auf irgendeine Ortsbezeichnung bezieht, und gerade dies kommt bei einem nichterblichen reinen Verdienstadel am wenigsten in Frage. Zu erwägen wäre vielleicht das Wort „Edler" bzw. „Edle" als einfache Hinzufügung zum Namen: Kennzeichnung durch ein „E" hinter dem Namen, wie der englische Zusatz „Bt" gleich Baronet. Ein solcher Titel soll ja nur eine Auszeichnung, aber keine Bezeichnung sein.

Innerhalb des Verdienstadels muß jedoch ein besonderer Ritter-Titel geschaffen werden, welcher nur vor dem Feinde, bei Lebensrettung unter eigener Gefahr, bei Abwehr von Anschlägen auf Leben und Sicherheit des Deutschen Volkes, bei treuer Diensterfüllung unter lebensgefährlichen Umständen usw. erworben werden kann und der neben dem auf handwerkliches oder geistiges Verdienst zurückgehenden Verdienstadel der Edlen das seelisch Wertvolle unseres Volkes belohnt und damit pflegt und fördert. Auch hierbei könnten durch ein einfaches „R" hinter dem Namen die Ritter ausreichend gekennzeichnet sein. — Für besondere Auszeichnung auf dem Schlachtfelde, wie sie bisher etwa zur Verleihung des Ordens Pour le mérite führte, könnte als außerordentliche Ehrung der Herzogtitel Verwendung finden, und zwar ebenfalls als Zusatz zum Namen wie „Edler" und „Ritter". Denn von der besonderen Pflege soldatischer Tugenden ist die Zukunft unseres Volkes in jedem Falle ganz wesentlich abhängig.

Dieser Verdienstadel, ferner der Adel auf den Hegehöfen und das sonstige aufstrebende oder in Führerstellen hineingelangende Menschentum unseres Volkes sei die Gesellschaft, für die aber das gute altdeutsche Wort: „die Gebildeten" vorgeschlagen sei. Bildung war im älteren Sprachgebrauch, wie noch immer in der Naturwissenschaft, in der eigentlichen Bedeutung von körperlicher Gestaltung oder Gestalt (Bild, Gebilde, Bildungsfehler gleich Abweichung vom üblichen Körperlichen) geläufig. Erst seit J. Möser wird das Wort auch im übertragenen Sinne gebraucht für die Fähigkeit des Bildens und den geistigen Zustand eines Menschen.

Augenblicklich herrscht unter uns über das, was eigentlich ein „Gebildeter" ist, vollkommene Unklarheit. Im Volke hat sich im all-

gemeinen noch am ehesten die Vorstellung erhalten, daß der „Gebildete" und der „geistig Ausgebildete" nicht dasselbe zu sein brauchen. Denn das Volk nennt weit eher denjenigen „gebildet", der sich im öffentlichen Leben seelisch richtig verhält, als denjenigen, der vieles weiß, und nennt gerne denjenigen „ungebildet", der sich aus innerer Richtungslosigkeit heraus unziemlich benimmt.

Der Versuch, den Begriff der Bildung ausschließlich aus dem Verstandesmäßigen heraus zu erfassen, mißlingt vollkommen. Es ist aufschlußreich zu beobachten, daß ein so klarer Denker wie Paul de Lagarde zwar den Versuch macht, das Wort „Bildung" zu erklären, aber mit einer reinen Erklärung aus dem Verstandesmäßigen heraus doch nicht vorankommt: In seinen „Deutschen Schriften" (a. a. O.) sagt er z. B.: „Bildung ist die Form, in welcher die Kultur von den Einzelnen besessen wird" (S. 147). Ein andermal nennt er einen gebildeten Menschen denjenigen, der das Leben richtig anfaßt (S. 209). Ein andermal: „Bildung ist die Fähigkeit, Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden, und jenes ernst zu nehmen" (S. 364). — Sieht man näher zu, so muß man feststellen, daß Lagarde immer wieder auf angeborene Anlagen eines Menschen im Zusammenhang mit der Erziehung zurückgreift, um das Wort „Bildung" zu erklären; welcher Umstand ganz besonders bedeutungsvoll ist, wenn man sich klarmacht, daß „Kultur" in wörtlicher Übersetzung nichts weiter ist als: Veredelung angeborener Anlage.

Den Gebildeten käme in erster Linie die Aufgabe zu, die Hüter und Träger echter deutscher Art zu werden. Damit wächst ihre Aufgabe weit über diejenige der englischen Society hinaus. Die englische Society war letzten Endes ein Mittel, mit welchem der in den Dingen der Menschenbehandlung so klarblickende und lebenskluge englische Adel — (nach Dibelius verdankte er diese Eigenschaften einer Erbschaft der Normannenzeit) — das übrige England und später das Britische Reich zwar nur mittelbar und deswegen auch unmerklich aber nichtsdestoweniger tatsächlich unbedingt sicher beherrschte. Unsere „Gebildeten" haben es nicht nötig, in diesem Sinne der englischen Society zu entsprechen, sondern müssen werden: Ausdruck vollendeten Volkstums: dadurch zwar „vorbildlich", aber doch auch wieder aus dieser Tatsache heraus dem Volke gegenüber verantwortlich.

Unter diesen Gebildeten wäre in erster Linie auch die Stätte, wo der „Nordische Gedanke" eines Hans F. K. Günther gepflegt werden müßte: sie müßten in erster Linie die Träger einer „Nordischen Bewegung" werden. Von der Nordischen Bewegung sagt Günther (Der Nordische Gedanke unter den Deutschen, 2. Aufl.): „Die Nordische Bewegung will die ‚Große Gesundheit' (Nietzsche) des Leibes

und der Seele, und nach ihr zu streben, dient ihr erbbildlich die Auslese und dient ihr erscheinungsbildlich die Bildung der Seele und des Leibes. Die Nordische Bewegung stellt ihren Bekennern das Vorbild des gesunden schaffenden führenden Nordischen Menschen auf. Es muß etwas zu erfüllen sein, damit ein Streben entstehe. Eine Spannung von der gegenwärtigen Wirklichkeit zum zeitlosen Inbild entzündet allein ein lebendiges Leben. Gerade die Nordische Bewegung — die hellenische Lust am Freudigen Leib des Helden als Lust der Nordischen Seele wiedererkennend — gerade sie muß von dem Geiste zeugen, der sich in Übung und Pflege auch des Leibes ausdrückt. Sie weist auf ein leiblich-seelisches Vorbild für die Auslese im Deutschen Volk, nach dem zu streben jegliche Mühe wert ist. Der erblich-gesunde Nordische Mensch könnte das Auslese-Vorbild genannt werden, welches der Nordische Gedanke den Deutschen aufzustellen hat."

Wenn so der Nordische Gedanke jeden Einzelnen unter den Gebildeten richtunggebend voranweist, so erwächst ihnen allen die Aufgabe, diesen Nordischen Gedanken in den deutschen Staatsgedanken einzufügen und ihn so unserem Volke zu vermitteln.

Einen eigentlich deutschen Staatsgedanken haben wir ja leider heute noch nicht. Zu entwickeln ist dieser nur aus dem preußischen Staatsgedanken heraus, aus Gründen, die im einzelnen hier nicht erörtert werden können. Leider stößt man bei Nichtpreußen in dieser Beziehung leicht auf Mißverständnisse. Denn der preußische Staatsgedanke ist in Deutschland gerade sehr häufig durch diejenigen in Verruf gebracht worden, welche auch wieder die eigentlichen Träger seiner Größe gewesen sind, nämlich die preußischen Beamten.

Der preußische Staatsgedanke an sich ist ein durchaus sittlicher Begriff, d. h. er stellt das Ganze über das Einzelne und bewertet das sittliche Handeln des Einzelnen im Dienste des Staates von den Erfordernissen des Ganzen her. Man könnte den preußischen Staatsgedanken den auf neuzeitliche Verhältnisse hinaufentwickelten germanischen Volks- und Staatsgedanken nennen.

Die Sittlichkeit des preußischen Staatsgedankens ist also kein von oben her dem Einzelnen befohlenes Gehorchen, sondern gerade umgekehrt das freiwillige Einordnen des Einzelnen in das Ganze und das daraus sich selbstverständlich ergebende Beschränken des Ichs. Somit will der Gedanke des Preußentums ebenso erarbeitet wie auch erlebt sein, er erfordert jedenfalls zu seinem Begreifen eine gewisse sittliche Höhe und Reife des Menschen. Darin liegt seine Größe, darin aber auch der Grund, weshalb er von Außenstehenden leicht mißverstanden wird.

Vom Geist allein lassen sich keine Staaten bauen, so wenig wie Häuser; vgl. S. 137. Geist und Stoff müssen auch hier erst in Einklang gebracht werden, ehe ein Ganzes entsteht. Ohne das preußische Beamtentum wäre das Gerüst des preußischen Staates nie zustandegekommen, hätte sich preußischer Geist nie in seinen Menschen und in der Geschichte verwirklichen können. Von der Redlichkeit und Sauberkeit des preußischen Beamtentums war letzten Endes aber die Festigkeit der ganzen Anlage abhängig, und es ist kein Zufall, daß König Friedrich Wilhelm I. die Schöpfung seines preußischen Staates mit der Erziehung seines Beamtentums begann.

Aber das preußische Beamtentum war nur Gerüst des preußischen Staates, und so sehr es auch preußischen Geist atmete, es war seinem Wesen nach doch nicht eigentliches Preußentum schlechthin, wenigstens nicht solches, welches aus einem inneren Verantwortungsbewußtsein heraus selbständig führend zu handeln versteht. Denn es liegt im Wesen eines guten Beamtentums, daß es nicht selbstisch ist und daß es gehorcht, aber nicht, daß es eigenmächtig handelt. Verantwortungsfreudiges selbständiges Handeln, das Kennzeichen jedes echten Führertums, und Beamtentum in seinem besten Sinne sind zwei Dinge, die sich nicht decken, ja ihrem Wesen nach Gegensätze sind. Der preußische Beamte war der verantwortungsfreudige Hüter am Getriebe des preußischen Staates, der dafür Sorge trug, daß kein Rädchen im großen Gewerke des preußischen Staates zu Schaden kam, aber er war kein Führer, geschweige befähigt, das ganze Getriebe des Preußischen Staates von sich aus in Bewegung zu setzen. So ist es kein Wunder, daß das Preußentum zwar hervorragende Beamte von vollendeter seelischer Sauberkeit erzog, aber kaum Führer hervorbrachte: führende Preußen sind fast immer Wahl-Preußen gewesen, d. h. als Nichtpreußen geboren, dann freiwillig Preußen geworden. Um das Jahr 1809 stellt der damalige preußische Minister des Innern, Graf Alexander Dohna, einmal erstaunt fest: „In keinem Lande Europas sind Sinn für höhere Staatsangelegenheiten, überhaupt alle einem tüchtigen Repräsentanten nötigen Eigenschaften, so unerhört selten wie in Preußen; dagegen finden sich auch in keinem anderen Lande so viele vortreffliche Kräfte für das Detail der Geschäfte.“ Aus gleichem Anlaß schrieb der Frh. vom Stein über das preußische Beamtentum — (und sprach damit übrigens seherische Worte aus, die sich in den Jahren nach 1918 in überraschender Weise bewahrheiten sollten): „Unser Unglück ist, daß wir von besoldeten, buchgelehrten, interesselosen, eigentumslosen Buralisten regiert werden. Das geht, solange es geht. Diese vier Worte: besoldet, buchgelehrt, interesselos, eigentumslos — enthalten den Geist unserer

geistlosen Regierungsmaschine. Es regne oder es scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre alte hergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, man theoretisiere alle Bauern zu Tagelöhnern und substituiere an die Stelle der Hörigkeit an den Gutsherrn die Hörigkeit an den Juden und Wucherer — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihr Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben, schreiben im stillen, mit wohlverschlossenen Türen versehenen Bureau und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Schreibmaschinen auf." — Dieses preußische Beamtentum ist nun der eigentliche Mittler preußischen Wesens bei Nichtpreußen gewesen und mußte daher völlig verkehrte Vorstellungen vom Preußentum erwecken.

Denn die geistige Einführung der Nichtpreußen in den Sittlichkeitsbegriff des preußischen Staatsgedankens war eine Angelegenheit, der man vor 1914 nur in gewissen Kreisen Rechnung trug. Was der Nichtpreuße vom Preußentum erlebte, war meistens nur das preußische Beamtentum. Diese Beamten erweckten zwar Achtung und Bewunderung, nicht aber gerade Begeisterung. Sehr hübsch fand der Verfasser dies einmal bei dem gedankenreichen Balten R. v. Engelhardt (Skizzen, Berlin 1905) ausgedrückt: „Die Präzision, die fast maschinelle Gesetzmäßigkeit, mit welcher der große Apparat des deutschen Staates arbeitet, schafft ein Milieu der Ordnung und sogenannten Wohlfahrt, das die Erziehung zur Freiheit, sittlichem Wollen — fast ersetzen kann, darum auch einer gewissen zwangsweisen Methode der Veredelung des Menschen nicht entbehrt."

Wir sahen: Richtig verstandenes Preußentum ist als Gedanke und Tat freiwilliges Dienen am Ganzen seines Volkes aus sittlicher Überzeugung heraus. Dem stelle man nun obiges Wort Engelhardts von der „zwangsweisen Veredlung" gegenüber. Man sieht sofort, daß das an sich hervorragende altpreußische Beamtentum leider ganz unrichtige Vorstellungen von preußischem Geist und vom preußischen Staatsgedanken hat aufkommen lassen.

Aber den tiefen sittlichen Kern des preußischen Staatsgedankens zu erfassen und ihn zum deutschen Staatsbegriff schlechthin zu erheben und zu erweitern, ist eine Aufgabe, wohl wert, daß die Edelsten unseres Volkes sich darum bemühen. Es ist eine Aufgabe, die in sich zu erfassen und zu erleben und am deutschen Staate zu erfüllen, sittliches Pflichtgebot jedes Gebildeten (im oben dargelegten Sinne) sein müßte. Im Zusammenklang mit dem Nordischen Gedanken Günthers könnte so ein Deutscher Staatsgedanke erstehen und ein Deutsches Menschentum sich bilden, welchem aus geistiger und körperlicher Vollkommenheit heraus im Zusammenhang mit seinem Dienst am Deutschen Staate der Stil des Deutschen Men-

schen der Zukunft erwüchse. Vielleicht wird dann auch einmal die alte Weissagung in Erfüllung gehen, daß am deutschen Wesen noch einmal die Welt genesen werde.

Aber erst wenn der Deutsche gelernt hat in diesem Sinne, er selbst zu sein, erst wenn es ein solches voll ausgereiftes Deutschtum geben wird, dann erst könnte der Deutsche seine geglaubte Aufgabe an der Menschheit eines Tages auch erfüllen! Sonst wird dereinst doch noch einmal der Grabstein gesetzt werden mit der Aufschrift, die Georg Stammler warnend dichtete:

„Hier hat das Deutsche Volk sich selbst erschlagen
In graus'gem Streit — nicht einer blieb zurück."
Warum? wird man erschüttert fragen.
Am Sockel stehts: „Für Menschenglück."

* *
*

Namen-Verzeichnis.

Sach-Verzeichnis.


BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
W TORUNIU

Rassenpflege im völkischen Staat. Von Prof. Dr. M. Staemmler, Chemnitz. 2. Aufl. Geh. Mk. 2.20, Lwd. Mk. 3.20.

Aus dem Inhalt: Warum müssen wir Rassenpflege treiben? / Was jeder von Rasse und Vererbung wissen sollte / Das Gesetz der Fruchtbarkeit / Um 1900 bei 58 Millionen Bevölkerung jährlich 2 Millionen Geburten — heute bei 65 Millionen nur 1 Million Geburten in Deutschland / Der anormale Altersaufbau unseres Volkes / Die Besten sollen sich fortpflanzen / Wie kann man rassenhygienisch arbeiten? / Rassenpflege oder „Eugenik"? / Reinhaltung der Rasse / Der Kampf zwischen Schwarz und Weiß in Amerika / Die jüdischen Anlagen / Unser Ziel ist: Scheidung der Rassen / Strafen für Rassenschänder / Die Einwanderung Fremdrassiger / Was das Elternhaus für die Kinder bedeutet / Die Umwandlung der „Geschlechtsmoral" / Die Liebe ohne Hemmung / 40 000 Ehescheidungen im Jahre 1930 in Deutschland / Bewahrt die Jugend vor geschlechtlicher Schmutzliteratur / Säubert Theater und Film / Wir brauchen die 4-Kinder-Ehe / Gegen den biologischen Pazifismus / Dürfen Mittel zur Empfängnisverhütung frei verkauft werden? / Gegen Marcuse und Hirschfeld / Schutz den Kinderreichen / Die verschiedenen Erbgruppen / Wer darf wen heiraten? / Der Gesundheitspaß / Und die unehelichen Kinder? / Frau und Beruf / Bevölkerungspolitik ist Raumpolitik / Ausgleich der Familienlasten / Kinderzulagen und Kinderabzüge / Schule und Kinderzahl / Schutz dem Landmann / Schafft neuen Lebensraum / Wer soll siedeln? / Einige Zahlen von der Nachkommenschaft Minderwertiger / Wie hindert man die Minderwertigen an der Fortpflanzung? / Rassenpflege und Strafrecht / Kastration von Sexualverbrechern / Ist Schwangerschaftsunterbrechung zulässig? / Wie die völkische Schule aussehen soll / Die Aufgabe der Rassenämter / Gesundheitliche Überwachung bis zum 20. Jahr / Die Festlegung des Erbwertes / Volksgemeinschaft.

Alfred Rosenberg. Von F. Th. Hart. Mit 1 Bildnis. Geh. Mk. 1.40, Lwd. Mk. 2.40.

Der langjährige Schriftleiter des „Völkischen Beobachters" ist einer der geistigen Führer der nationalsozialistischen Bewegung. Um sein Hauptwerk „Mythus des 20. Jahrhunderts" ist ein so heißer Streit entbrannt, wie selten um ein Buch. Jeder, der sich über die geistigen Grundlagen des Nationalsozialismus unterrichten will, wird daher freudig das Erscheinen der Schrift von Hart begrüßen, die uns den Menschen Rosenberg näher bringt und gleichzeitig eine Einführung in die Gedankengänge seines Hauptwerkes darstellt.

Aus dem Inhalt: Zeitwende / Der Mythus des 20. Jahrhunderts: 1. Das Ringen der Werte (Die Rassenseele als das metaphysische Zentrum der Völker / Die schöpferische Kraft der Gegensätze / Der rassische Höchstwert / Alfred Rosenberg, der Europäer / Der Glaube an die schöpferische und sittliche Kraft des nordischen Menschen / Der Tatenmensch / Ehre, Liebe, Christentum). 2. Das Wesen der germanischen Kunst (Ruhe und Bewegung, Griechentum und Germanentum / Der ästhetische Wille / Der neue deutsche Typus). 3. Das kommende Reich (Die organische Wahrheit / Schicksal und Freiheit / Ein deutsches Reich / Der Mythus des Frontsoldaten). / Rosenbergs Lebensgang / Wegweisendes Schrifttum: Pest in Rußland / Die Hochfinanz als Herrin der Arbeiterbewegung / Der völkische Staatsgedanke / Das Verbrechen der Freimaurerei / Der Zukunftsweg einer deutschen Außenpolitik / Houston Stewart Chamberlain als Verkünder und Begründer einer deutschen Zukunft / Dietrich Eckart). Worte Alfred Rosenbergs.

J. F. Lehmanns Verlag / München 2 SW.

Professor Dr. Ludwig Schemann-Freiburg

Studien zur Geschichte des Rassengedankens

Bd. I: Die Rasse in den Geisteswissenschaften. 480 Seiten. Geh. Mk. 16.20, Lwd. Mk. 18.—.

Mit außerordentlicher Beherrschung des gewaltigen Stoffes und außerordentlicher Gewissenhaftigkeit ist hier ein sehr großes Material zusammengetragen, das mit Lebhaftigkeit und Begeisterung und mit starkem Eintreten für die persönliche Überzeugung des Verfassers nicht nur dem Fachgelehrten, sondern auch dem gebildeten Laien dargeboten wird. Prof. Dr. v. Eggeling im „Anatomischen Anzeiger".

Bd. II: Hauptepochen und Hauptvölker der Geschichte in ihrer Stellung zur Rasse. Preis geh. Mk. 16.20, Lwd. Mk. 18.—.

Das Buch ist mit vornehmster Sachlichkeit, bewundernswerter Beherrschung des Stoffes und jener Unparteilichkeit und jenem Verantwortungsgefühl geschrieben, wie sie unsere besten Geschichtsschreiber auszeichnen. Ein vorzügliches, hochinteressantes Werk. Prof. Dr. A. Drews im „Karlsruher Tagblatt".

Bd. III: Die Rassenfragen im Schrifttum der Neuzeit. Geh. Mk. 18.—, Lwd. Mk. 19.80.

Einige aus den 280 von Schemann behandelten Einzeldenkern: Spinoza / Rousseau / Voltaire / Leibniz / Kant / Goethe / Fichte / Hegel / Schopenhauer / Feuerbach / Nietzsche / Luther / Grotius / Jhering / Stahl / Konstantin Frantz / Schäffle / Schmoller / Napoleon / Lavater / Virchow / Ratzel / Kossinna / Burckhardt / Breysig / Chateaubriand / Thiers / Renan / Taine / Johannes von Müller / Wilamowitz / Mommsen / Macaulay / Carlyle / Lagarde / Bopp / Jakob Grimm.

Dieser Band beschließt als dritter Schemanns großes Rassenwerk: Die Rasse in den Geisteswissenschaften (Studien zur Geschichte des Rassengedankens). Die Entwicklung des Rassengedankens in der Literatur und der Wissenschaft wird etwa von der Reformation bis in die neueste Zeit hinein verfolgt.

Die Germania des Tacitus. Herausgegeben, übersetzt und mit volks- und heimatkundlichen Anmerkungen versehen von Prof. Dr. E. Fehrle, Heidelberg. Mit 30 Abbildungen auf Tafeln. Geh. Mk. 4.—, Lwd. Mk. 5.40.

Stammbaum und Artbild der Deutschen und ihrer Verwandten. Ein kultur- und rassengeschichtlicher Versuch. Von Prof. Dr. Fritz Kern. Mit 445 Abbildungen. Geh. Mk. 11.70, Leinen Mk. 13.50.

„Ich halte Kerns Buch für das genialste, welches seit Gobineaus Essai über die Bedeutung der Rasse für die Geschichte geschrieben worden ist; dabei ist es ganz ungleich solider als dieses. Denn das inzwischen von der Anthropologie, der Ethnologie, der Vorgeschichte und Geschichte beigebrachte Material hat es Kern ermöglicht, einen nicht weniger großartigen Bau auf sehr viel tragfähigeren Fundamenten zu errichten. Kern hat ein für einen Historiker ganz ungewöhnliches biologisches Verständnis, einen scharfen Blick für Körperformen und ein feines Gehör für die Äußerungen der Seele." Prof. Dr. Fritz Lenz.

J. F. Lehmanns Verlag / München 2 SW.

Das Erbe der Enterbten.

Von Rudolf Böhmer, ehemals Bezirksamtmann in Lüderitzbucht. 2. Aufl. Preis geh. Mk. 4.50, Lwd. Mk. 5.80.

Böhmer erklärt die soziale Unfreiheit der Enterbten mit ihrer Landlosigkeit. Die überzähligen Kinder des flachen Landes und der Kleinstadt, die in die Fremde wandern, vergrößern das Heer der Besitzlosen, der Enterbten, außerordentlich. Ihnen soll ihr Erbe wiedergegeben werden. Dazu dient u. a. die Verpflanzung der Industrie auf das Land in kleinere, neu anzulegende Städte. Hierdurch soll des Arbeiters Arbeitsstätte und Wohnstätte einander nähergerückt werden, und hier soll jeder Arbeiter eine Heimstätte erhalten. Dadurch wird er von dem niederdrückenden Bewußtsein befreit, sein Leben lang Sklave der Lohnarbeit bleiben zu müssen. Er wird bodenständig, damit zufriedener und findet den Weg zurück zum „Vaterland". Die Verwirklichung von Böhmers Gedanken wird nur vergleichbar sein den Steinschen Reformen, die einst Preußens Wiederaufstieg möglich machten. Böhmer hat es endlich einmal ausgesprochen: Auf der sozialen Freiheit allein beruht die nationale!

„Wohl keine der bisher erschienenen Abhandlungen über die Not des deutschen Volkes geht aber ihrer Ursache so tief schürfend nach, wie dieses Buch Rudolf Böhmers, dessen Titel wie der eines Romans klingt, und dessen Inhalt volkswirtschaftliche Erörterungen von einer Tiefe, Gründlichkeit und Eigenart sind, wie man sie selten findet. Übersee- und Kolonialzeitung.

Deutsches Arbeitsdienstjahr statt Arbeitslosenwirrwarr.

Von Prof. Karl Schöpke. Geh. Mk. 3.75, gebunden Mk. 4.90.

Eine der gewaltigsten Aufgaben, das Arbeitsdienstjahr und die Lösung der Arbeitslosenfrage wird hier in einer Weise zur Darstellung gebracht, daß man die Empfindung hat, daß auf diesem Wege eine Besserung herbeizuführen und unser Volk an Leib und Seele gewaltig zu fördern sei. Bei völliger Beherrschung seines Stoffes in theoretischer wie in praktischer Richtung und in heiliger Begeisterung für die ihm vorschwebende Förderung des Volkswohls entrollt der Verfasser die Idee im allgemeinen und den Verlauf des Arbeitsdienstjahres und beantwortet im voraus alle etwa zu machenden Einwürfe und zu stellenden Fragen. Deutsche Zeitung.

Dieses überaus wertvolle Buch zeigt einen Weg zur Beseitigung des Arbeitslosenwirrwarrs in der Idee des Arbeitsdienstjahres. Hier spricht eine wirkliche Führerpersönlichkeit, ein Mann der Tat, der genau weiß, was möglich und was notwendig ist. Deutsche Akademikerzeitung.

Die Nation als Lebensgemeinschaft.

Von Dr. Eckart Weinreich. Geh. Mk. 3.80, Lwd. Mk. 5.—.

Die Selbstverständlichkeit, mit der hier endlich wieder in politischen Betrachtungen von Gott und göttlichen Dingen, von höchsten Zielen und ewigen Aufgaben die Rede ist, reißt endlich einmal mit gläubiger Kraft den Vorhang zur Seite vor der Erkenntnis, daß es eine sittliche Tat ist, die heute von den Bekennern der Zukunft gefordert wird, keine organisatorische, keine wirtschaftliche, keine politische im engen Wortverstand allein. „In diesem Zeichen wirst du siegen!" möchte man allen denen zurufen, die sich anschicken, uns in die ersehnte Zukunft hineinzuführen. Deutschlands Erneuerung.

J. F. Lehmanns Verlag / München 2 SW.

Bücher zur Stärkung des Wehrgeistes!

Trotz allem! Ein Buch der Front. Von Helmut Stellrecht. Geh. Mk. 4.—, Lwd. Mk. 5.40.

Ausschlaggebend an diesem Buche ist die innere Durchdringung und Beseelung des Stoffes, die Auseinandersetzung mit den ewigen Fragen nach Sinn und Zweck von Leben und Tod, von Krieg und Kampf, die Fragen nach Gott und Glauben, nach Vaterland und Heimat, nach Volkstum und Kameradschaft. Überall hier dringt Stellrecht in die Tiefe und in alledem hält er sich vom Hurramäßigen frei.

Der Dichter Hanns Johst schrieb:

Ich halte das Buch für sehr verdienstvoll und wünsche ihm weite Verbreitung, sein Wesen ist tapfer und fromm, Eigenschaften, die allein dem Krieg geben, was des Krieges ist.

Mein Weg zum Glück. Erlebnisse eines deutschen Kriegsblinden. Von W. Hoffmann. Geh. Mk. 2.80, Lwd. Mk. 4.—.

Dem kaum dreißigjährigen Soldaten zerriß ein Granatsplitter den Sehnerv. Dann geht er blind den langen Weg zur Selbständigkeit, lernt von neuem diese so selbstverständlichen und doch so schweren Dinge: Gehen, essen, lesen. Das ist ein Buch der Tapferkeit. Jeder Nationalsozialist möge sich für die Verbreitung dieses Buches einsetzen. Baldur von Schirach im „Völkischen Beobachter“.

Die verratene Flotte. Aus den letzten Tagen der deutschen Kriegsmarine. Von Ludw. Freiwald. 294 S. Geh. Mk. 4.20, Lwd. Mk. 5.60.

„In packender Form schildert Freiwald das Eindringen des revolutionären Geistes in kleine Kreise der Matrosen, das Versagen der Verwaltungsstellen und die sich daraus ergebende Unentschlossenheit eines Teiles der Offiziere. Wir erleben den Tod der ihrer Flagge die Treue haltenden Offiziere und die Endfahrt nach Skapa Flow.“ Kieler Zeitung.

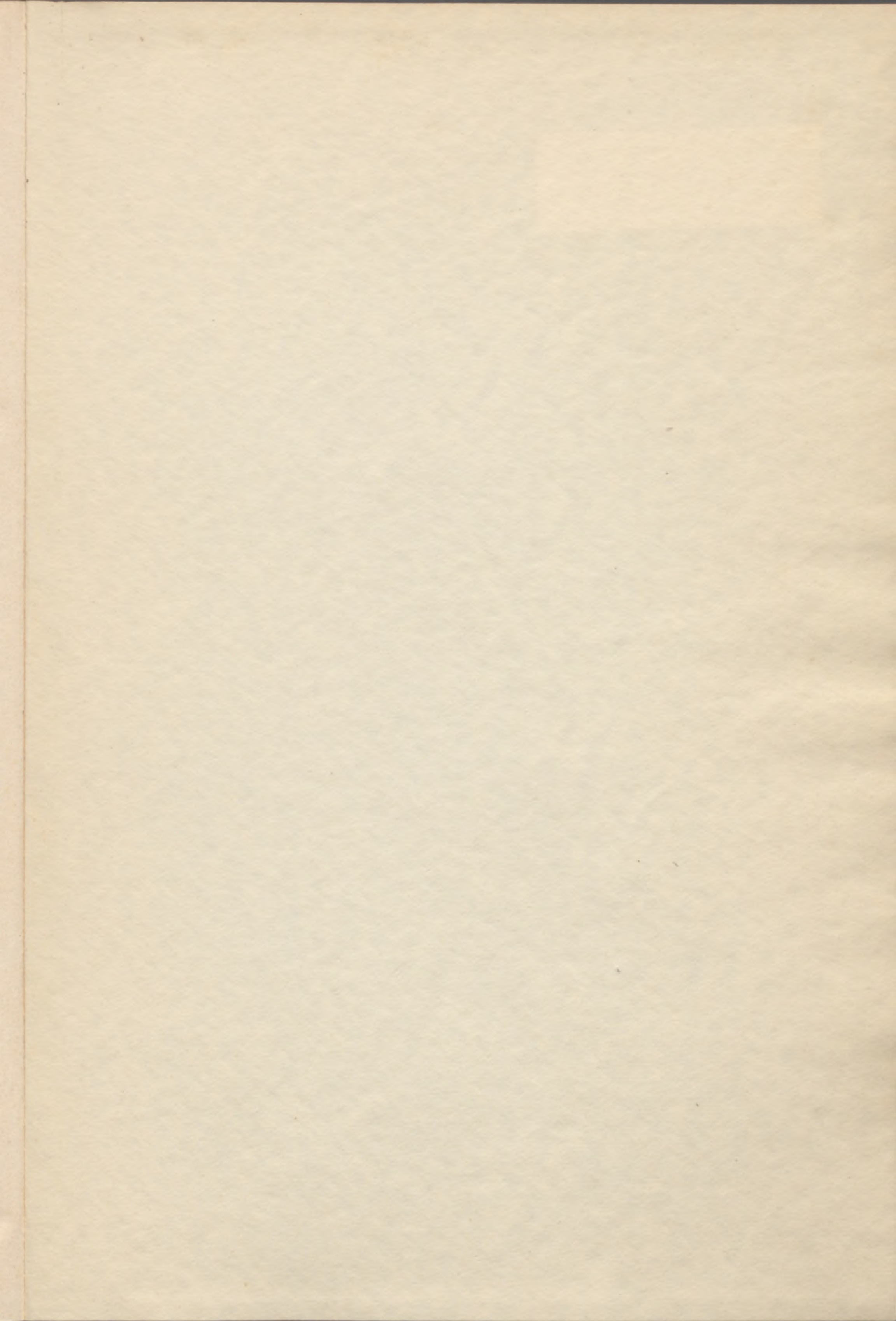
U-Bootsmaschinist Fritz Kasten. Ein Frontbuch der deutschen Flotte. Von Ludwig Freiwald. Erscheint im Sommer 1933. Geh. Mk. 4.20, Lwd. Mk. 5.60.

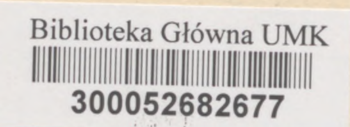
Fritz Kasten hat wirklich gelebt. In seinen Fahrten auf vielen unserer schneidigen U-Boote spiegelt sich das gewaltige Erleben der unerschrockenen todgeweihten Männer in eindrucksvoller Weise wieder. U-Bootsmaschinist Kasten ist Symbol für alle Angehörigen der U-Boot-Waffe, deren Taten uns heute noch erschüttern und erheben. Das Buch ist mit Herzblut geschrieben, mit unerbittlicher Wahrheit führt es in packender, einhämmernder Sprache von Ereignis zu Ereignis, ist es das Hohelied der U-Boot-Waffe.

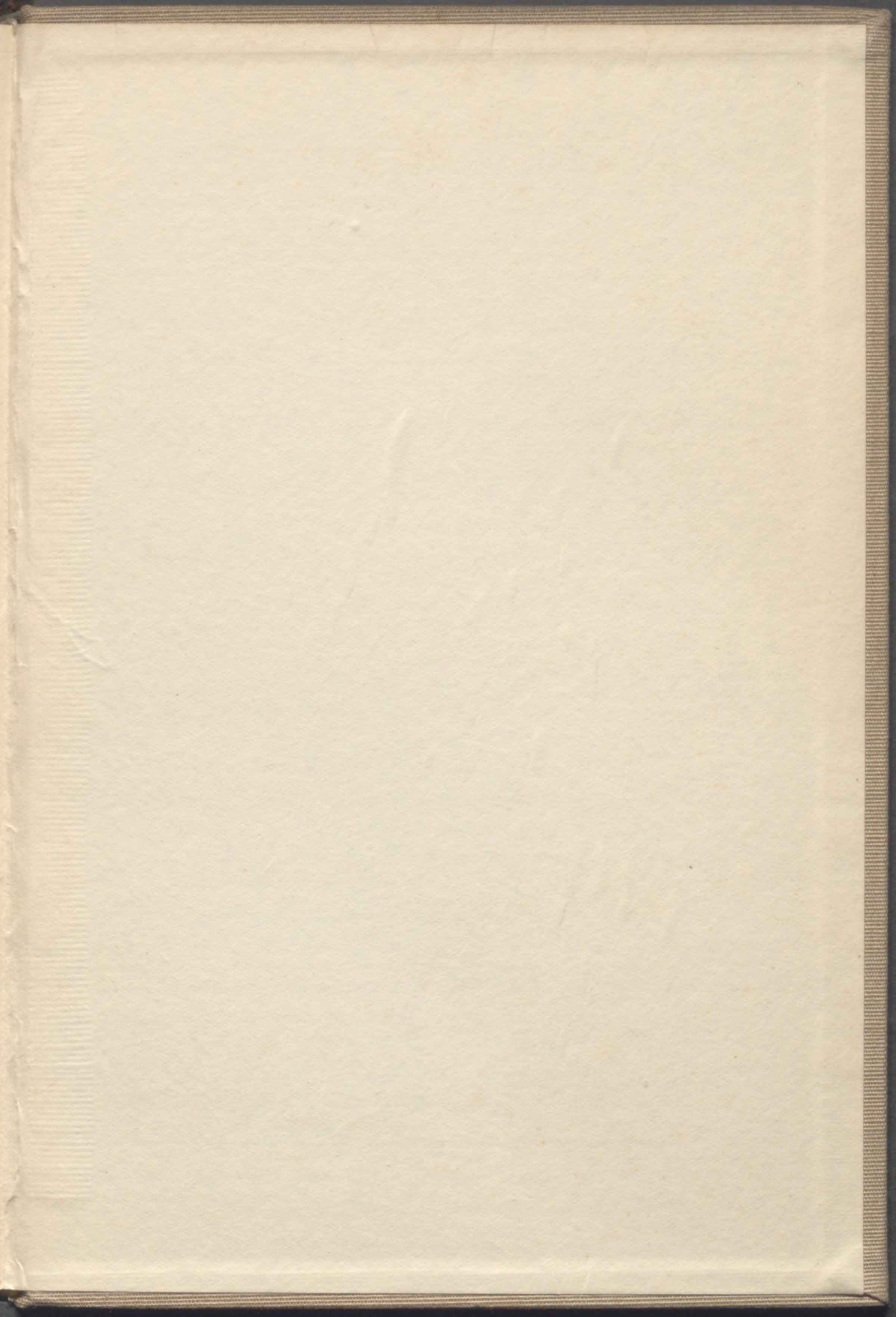
Wir von der Infanterie. Tagebuchblätter aus 5 Jahren Front- und Lazarettzeit. Von Dr. Fr. Lehmann. 3. Aufl. (16.—19. Tausend). Geh. Mk. 2.70, Lwd. Mk. 4.—.

Hier wird das Erleben des Krieges in seinem ganzen Umfange, in seiner unendlichen Vielseitigkeit dargestellt, nicht zuletzt in seiner tiefen, umwälzenden Wirkung auf die Seele des Frontsoldaten. Dazu gehört vor allem eine scharfe, unerbittliche Selbstbeobachtung und eine Offenheit, die vor nichts zurückschreckt. Es ist das Kriegsbuch des deutschen Menschen. Völkischer Beobachter.

J. F. Lehmanns Verlag / München 2 SW.




Biblioteka Główna UMK
300052682677




BIBLIOTEKA
VNIWERSYTECKA
25528
W TORVNIV